22 - 115

Burgenländischer Monitoringausschuss

5.Tätigkeitsbericht

PAB

Patientinnen-, Patienten und Behindertenanwaltschaft Burgenland

Inhaltsverzeichnis

VORWORT 3

GRUNDLAGEN 5

1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 5

2. Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G 6

BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS 8

Zusammensetzung 8

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses 9

TÄTIGKEITEN 10

Sitzungen 10

12. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 26.9.2019 10

13. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 19.5.2020 15

Kooperation mit den anderen Bundesländern 21

EMPFEHLUNGEN 23

ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE 26

ANHANG 31

VORWORT

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

Im vorliegenden fünften Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoring-ausschusses werden die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen erwähnt und es wird umfangreich über die Inhalte der Sitzungen berichtet. Wichtig ist uns auch die Dokumentensammlung. Die Informationen, Beschlüsse, Richtlinien, Erlässe und andere Dokumente, auf die im Bericht Bezug genommen wird, finden Sie als Anhang zum Bericht.

Im abgelaufenen Arbeitsjahr (Juni 2019 – Mai 2020) waren u.a. das geplante Behinderten- bzw. Chancengleichheitsgesetz, die Persönliche Assistenz im Burgenland sowie die Bemühungen um eine österreichweite Gleichgestaltung dieser, der Staatenbericht zur Einhaltung der UN-Konvention sowie die Förderung der Schulassistenz in Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht Thema der Beratungen. Der Burgenländische Monitoringausschuss hat es sich auch zum Ziel gesetzt, seine Mitglieder laufend zu informieren. So wurde über die Fortschritte rund um die Umsetzung der gesetzlich geforderten Barrierefreiheit der Webauftritte des Landes Burgenland sowie über die Regelungen der Barrierefreiheit im Burgenländischen Baurecht referiert.

Eine Empfehlung des Burgenländischen Monitoringausschusses wurde im Beobachtungszeitraum umgesetzt: Der Burgenländische Monitoringausschuss wird bei der Konzeptionierung eines eigenen Behindertengesetzes fachlich eingebunden.

Am Ende des Berichtes stehen wieder Empfehlungen des Burgenländischen Monotoringausschusses an die Burgenländische Landesregierung.

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses sowie alle Expertinnen und Experten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mag. Dr. Lukas Greisenegger
Patienten- und Behindertenanwalt
Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses
Eisenstadt, im Juni 2020

GRUNDLAGEN

1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities** – **CRPD**) – im Folgenden kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“ genannt, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen.
Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.
Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
b) die Nichtdiskriminierung;
c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
e) die Chancengleichheit;
f) die Zugänglichkeit;
g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention;
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle seitens des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben – in Entsprechung des Artikels 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung – jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.

Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

2. Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Einerseits ist die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses festgeschrieben, andererseits wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden

Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes,
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten (*Beilage* 1).

BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS

Zusammensetzung

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

1. die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Land organisierten Menschen mit Behinderungen,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.
Am Montag, den 16.11.2015 fand die konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses

Mitglieder:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger - Vorsitzender

Mag. Rudolf Halbauer – KOBV

Hans-Jürgen Groß, MBA – ÖZIV

Mag.[a] Eva Horvath – Rettet das Kind

DSA[in] Petra Prangl, MBA – pro mente Burgenland

Dr. Ludwig Popper – SOS Mitmensch

Prof.(FH) Mag. (FH) Dr. Roland Fürst, DSA – Fachhochschule Burgenland GmbH (bis 29.2.2020)

Prof.(FH) Mag. (FH) Manfred Tauchner, DSA - Fachhochschule Burgenland GmbH (ab 9. Juni 2020)

Ersatzmitglieder:

Franz Maldet – KOBV

Dr. Erwin Würrer – ÖZIV

Petra Weisz, BA, MSc - Rettet das Kind (ab 15.Jänner 2019)

MMag.[a] Eva Blagusz – pro mente Burgenland

Mag. Rainer Klien – SOS Mitmensch

Prof.(FH) Mag. Dr. Erwin Gollner, MPH MBA – Fachhochschule Burgenland GmbH

TÄTIGKEITEN

Sitzungen

12. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 26.9.2019

Information des Vorsitzenden

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 19.3.2019 wird genehmigt.

Prof. Fürst hat die Koordinationsstelle davon in Kenntnis gesetzt, dass er als Departmentleiter für das Studium soziale Arbeit karenziert ist und die Geschäftsführung einer politischen Partei übernommen hat. Ende Februar wird er Bescheid geben, ob er die TN am MA Burgenland weiter ausüben wird oder ob die FH einen anderen Vertreter bzw. eine Vertreterin nominiert.

Tätigkeitsbericht des BMA

Der Burgenländische Landtag hat bei der Sitzung am 19.9.19 den 4. Tätigkeitsbericht des BMA einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Diskussion des Berichtes kann auf der Homepage des burgenländischen Landtages als Videobeitrag gehört werden. Es wird auch ein Protokoll auf der Homepage bereitgestellt werden (www.bgld-landtag.at).

Prinzipiell beurteilen es alle Redner als positiv, dass der Landtag jährlich an die nicht erfüllten Empfehlungen erinnert wird.

Tätigkeiten anderer Monitoringausschüsse

Der Vorsitzende berichtet, dass die Monitoringausschüsse in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich arbeiten. Über herausragende Aktivitäten und Projekte soll in den Sitzungen des Burgenländischen Monitoringausschusses informiert werden. Für solche Aktivitäten würden bei uns mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigt, als derzeit zur Verfügung stehen. Auch der BMA könnte Projekte durchführen, wie sie vorgestellt werden, allerdings würde dafür mindestens ein Jahr Vorlauf benötigt, um die Finanzierung für das folgende Jahr sicherzustellen.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass am 24.9. 2019 der Wiener MA gemeinsam mit dem Unabhängigen MA des Bundes und dem Wiener Krankenanstaltenverbund eine

öffentliche Sitzung zum Thema „Barrierefreiheit in den Krankenanstalten“ abgehalten hat. Sie berichteten über ihre Begehungen von drei Wiener KA – Wilheminenspital, SMZ Ost – Donauspital und das neue SMZ Nord. Dr. Stern-Pauer nahm an dieser Sitzung teil.

Der Vorsitzende informiert über die *„Empfehlungen Maßnahmenpaket Wohnkostenreduktion“ des Salzburger MA.* Unterlagen dazu werden dem Tätigkeitsbericht beigefügt *(Beilage 2).*

Stern-Pauer erläutert, dass Hintergrund dieser Empfehlungen der Plan der Salzburger Landesregierung ist, mit einem „Maßnahmengesetz“ den hohen Wohnkosten in Salzburg entgegenzuwirken. Der Salzburger MA reagierte darauf sehr schnell. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Änderungen nicht im Einklang mit der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung stehen, weil die geplanten Änderungen z.B. auch eine Reduktion der Verpflichtung von barrierefreier Ausstattung der Gebäude und Wohnhäuser darstellen. Die Empfehlungen des Salzburger MA werden dem Tätigkeitsbericht beigefügt.

Aktivitäten des BMA

Der Vorsitzende erläutert, dass die Monitoringausschüsse österreichweit Ihre Tätigkeit unterschiedlich anlegen. Dies sei auch eine Ressourcenfrage. Die Mitglieder des BMA werden aufgefordert mitzuteilen, ob es von ihrer Seite gewünscht ist, dass der BMA im Sinne der oben genannten Beispiele noch aktiver ist. Dies sollte so schnell wie möglich mitgeteilt werden, damit es bei den zuständigen Stellen deponiert werden könne und eventuell noch für 2020 berücksichtigt werden kann. Es geht u.a. um eine Geldmittelzuteilung, die derzeit nicht zur Verfügung steht.

Novelle des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes

Der Burgenländische Landtag beschloss in seiner Sitzung am 19.9.2019 eine umfangreiche Novelle des Bgld. SHG, u.a. Neuerungen im Bereich der Schulassistenzen, der persönlichen Assistenz und der Anschaffung von Assistenzhunden. Näheres zu den oben genannten Neuerungen berichtet die Vertreterin der Fachabteilung, Hauptreferatsleiterin Mag.ª Schlaffer.

Referat zum Thema „Regelungen zur Barrierefreiheit im burgenländischen Baurecht“

(Referatsleiterin: ORGRin Mag.ª Eleonore Wayan)

Die baurechtlichen Grundlagen der Barrierefreiheit im BGLD sind:
Baugesetz 1997 (§ 4 Abs. 2 bis 4)
Bgld. Bauverordnung 2008 (§ 30)
OIB RL 4

Das österreichische Institut für Bautechnik (OIB) hat insgesamt 6 Richtlinien erlassen, die RL 4 beinhaltet Aussagen zur bautechnischen Ausgestaltung der Barrierefreiheit. Das Referat ist dem Tätigkeitsbericht beigefügt (*Beilage* 3).

Prüfbericht des Steirischen MA zu Änderungen im Steirischen Baugesetz

Der Steirische MA verfasste einen ausführlichen Prüfbericht zum Steirischen Baugesetz. Konkret geht es um den §70Stmk BauG (Abs.3 und 4) „Erschließung – Einbau von Aufzügen“ und §76 (4) Stmk BauG „Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken – Anpassbarkeit von Wohnungen“.

Es ist ein sehr kritischer Prüfbericht. Kritisch gesehen wird, dass ein Aufzug erst ab 9 Wohnungen verpflichtend ist. Dies sei eine Einschränkung für die freie Wahlmöglichkeit des Wohnortes für Menschen mit Behinderung. Es wird auch befürchtet, dass ein Mangel an Aufzügen die Besuchsmöglichkeit und die Pflege von sozialen Kontakten einschränken und die gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben beschneidet.

Kritisch gesehen wird auch die Reduktion des anpassbaren Wohnbaues, das mit dem Argument des leistbaren Wohnens begründet wird.

Die Unterlagen werden dem Bericht beigefügt (*Beilage 4*).

Burgenländisches Behindertengesetz, Persönliche Assistenz
Update der Fachabteilung

- Der Vermögensregress wurde in allen Bereich abgeschafft, auch im ambulanten Bereich.
- Assistenzhundeförderung wird zukünftig möglich sein – eine entsprechende Verordnung in der Behindertenhilfe wird noch ausgearbeitet.
- Die „Persönliche Assistenz“ wird als eigener Punkt im §19 (Arten der Hilfe) angeführt. An einem konkreten Fördersystem wird noch gearbeitet. Es steht fest, dass es maximal 160 Stunden pro Monat für die „Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“ geben wird. Förderrichtlinien sind in Ausarbeitung, es wird keinen Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz geben. Andererseits sind Richtlinien leichter zu ändern, d.h. dass leichter auf Bedürfnisse reagiert werden kann.

Weiters wird berichtet, dass ein eigenständiges „Behinderten-Hilfegesetz“ (oder auch „Chancengleichheitsgesetz“) in Planung ist.

Die Wirtschaftsuniversität Wien begleitet diesen Prozess im Burgenland. Part der WU ist die Grundlagenforschung. In einem partizipativen Prozess soll das Projektteam der WU erarbeiten, welche Leistungen in welcher Größenordnung im Burgenland benötigt werden.

Im ersten Schritt geht es um eine Datensammlung.

Am 10.10.2019 fand im Landtagssaal eine “Kick-off-Veranstaltung“ zu diesem Prozess statt. Dabei haben die Projektverantwortlichen der WU den Prozess erläutert.

Am 17.10.2019 fand ein „Runder Tisch“ der Einrichtungen statt. Einladender war der zuständige Landesrat.

Allfälliges

Barrierefreie Websites

Der Antidiskriminierungsbeauftragte berichtet über den Umsetzungsstand der Homepage des Landes Burgenland in Bezug auf die Barrierefreiheit. Die Homepage des Landes Burgenland entspricht den EU-Richtlinien, die e-government-Seiten entsprechen derzeit noch nicht den Richtlinien, werden aber sukzessive umgestellt.

Bürgersprechtag des Behindertenanwaltes Dr. Hansjörg Hofer im Burgenland

Am 29.10.2019
Uhrzeit: 10:00 bis 12:00 Uhr
Ort: Sozialministeriumservice - Landesstelle Burgenland Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt
Eine Anmeldung ist notwendig.
Postanschrift: Behindertenanwalt, Babenbergerstraße 5/4, A- 1010 Wien
Telefonische Kontaktaufnahme unter 0800 80 80 16 (kostenlos)
Fax: 01 71100 86 2237
E-Mail:office@behindertenanwalt.gv.at

Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer begrüßt Verbesserungen

Bei der Sitzung am 19.9.2019 beschloss der Nationalrat folgende Verbesserungen für Menschen mit Behinderung:

- Befreiung von der NOVA (Normverbrauchsabgabe) bei Ankauf eines PKW.
- Anhebung der Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderung, die seit den

80-er-Jahren nicht erhöht wurden.

Behindertenanwalt Dr. Hofer begrüßte in einer Presseaussendung die Änderungen (*Beilage 5*).

Forderungen des Dachverbandes Selbstbestimmt Leben Österreich

Der Dachverband Selbstbestimmt Leben Österreich - SLIÖ begrüßt den einstimmigen Beschluss des Nationalrates, Maßnahmen für eine einheitliche bundesweite Regelung für persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen zu entwickeln.
Es ist zum großen Teil in der Kompetenz der Bundesländer, das Angebot der Behindertenhilfe nach Bedarf und Qualität zu steuern. SLIÖ hat in einer eigenen Untersuchung (2011) erhoben, dass sich die Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Heimen seit der Einführung des Pflegegelds nicht reduziert, sondern sogar verdreifacht hat.
Mehr: http://bidok.uibk.ac.at/library/stockner-assistenz.html

Einrichtungen, die nicht den Standards der UN-Konvention entsprechen, müssen in Österreich dringend abgebaut und durch Persönliche Assistenz und gemeindenahe Angebote ersetzt werden. Europaweit wird intensiv an der De-Institutionalisierung gearbeitet, in Österreich sei allerdings wenig davon zu bemerken. Noch immer leben in Österreich vermutlich mehr als 13.000 Personen mit Behinderungen in nicht akzeptablen und strukturelle Gewalt fördernden Groß-Einrichtungen. Der Bund müsse dringend Verantwortung übernehmen.
Die neue Bundesregierung müsse mit den Ländern über 15a-Verträge endlich bundeseinheitliche Richtlinien für die Qualität der Behindertenhilfe vereinbaren.
„Ein wichtiger Schritt wäre die Einrichtung eines Staatssekretariats für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen im Bundeskanzleramt. Damit könnte die politische Verantwortung endlich ressortübergreifend und bundesweit einheitlich wahrgenommen werden“, verlautbarte die SLIÖ Vorsitzende Bernadette Feuerstein (*Beilage 6*).

Fallbeispiel:

Es wird der Fall einer gebürtigen Südamerikanerin geschildert, die seit 17 Jahren in Österreich lebt und nun im Zuge eines Verkehrsunfalls, der einen Krankenhausaufenthalt zur Folge hatte, bemerkt habe, dass sie nicht versichert sei. Es erscheint als nicht nachvollziehbar, warum die Dame nicht versichert sei. Es ergeht das Angebot, dass sich die Dame an die Patientinnen-, Patienten und Behindertenanwaltschaft wendet. Es bestehe zwar keine Zuständigkeit bei

Sozialversicherungsfragen, es werde der Dame aber ein Beratungsgespräch und Unterstützung bei der Suche nach zuständigen Ansprechpartnern angeboten.

Flüssigsauerstoff und Wickeltische in Behinderten WCs der Krankenanstalten

Es wird die Frage aufgeworfen, weshalb es im Krankenhaus Oberwart für Patienten nicht mehr möglich sei, Flüssigsauerstoff zu bekommen, wie das früher möglich gewesen ist. Aus der Diskussion ergibt sich, dass es daran liegen könnte, dass es offenbar viele unterschiedliche Geräte und Ventile gibt und das Spital diese nicht alle verfügbar hat.

Es wird weiters das Problem aufgeworfen, dass Wickeltische für behinderte Kinder meist nicht vorhanden seien. Ebenso wenig gäbe es getrennte Behinderten-WC für Frauen und Männer.
Die Geschäftsstelle wird mit der Recherche zu den Fragen beauftragt.

13. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses vom 19.5.2020

Information des Vorsitzenden

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 26.9.2019 wird genehmigt.
Die Konferenz wird als Videokonferenz abgehalten.

Prof.(FH), Mag.(FH) Dr. Roland Fürst, DSA ist seit der letzten Landtagswahl im Jänner 2020 Landtagsabgeordneter und hat seine Ausschussfunktion zurückgelegt. Herr Prof.(FH) Mag. (FH) Manfred Tauchner DSA wird ihm im Monitoringausschuss nachfolgen.

Von Seiten des ÖZIV ist Mag. Hans Jürgen Groß Vertreter im BMA, Dr. Würrer ist Ersatzmitglied. Da das ÖZIV Bgld einen neuen Vorsitzenden hat, Herrn Manfred Seifert, wird angefragt, ob dies Änderungen für die Nominierung im BMA hat.

Der Vorsitzende informiert die Ausschussmitglieder über den aktualisierten Ratgeber „Alltag mit Behinderung“, den Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer herausgegeben hat *(Beilage 7*) und kündigt die am 19. Oktober 2020 stattfindende öffentliche Sitzung des Unabhängigen Bundesmonitoringausschusses zum Thema „Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ an. Es geht vor allem um Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit psychosozialen Behinderungen und gehörlose Menschen *(Beilage 8).*

Schulassistenz in den Oberstufen von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

Problemstellung:
Das blinde Mädchen Sofia besucht ab September 2020 die Oberstufe des RG Theresianum. In der VS und in der NMS des Theresianums hatte sie eine Schulassistenz.
Das Mädchen ist dank Unterstützung der Blindenlehrerin und der Schulassistentin eine sehr gute Schülerin.
Es wurde nun Schulassistenz für die 1. Klasse des ORG (= 9. Schuljahr) beantragt.
Der Antrag wurde am 3. März von der Bildungsdirektion für Burgenland an das Bildungsministerium weitergeleitet; bereits am 4. März erhielt die Bildungsdirektion die Ablehnung, mit der Begründung, dass das Theresianum eine Privatschule sei. Die Mutter wandte sich nun an den Herrn BM Fassmann, in dem sie die Tumorerkrankung der Tochter, die daraus resultierende Blindheit, den Grund für die Auswahl des Theresianums usw. anführte. Das Bundesministerium ging im Antwortschreiben auf keines der Argumente ein und bestätigte die negative Entscheidung.

Das Ministerium beruft sich auf das Rundschreiben 7 aus 2017 *(Beilage* 9).

Die Geschäftsstelle übermittelte eine Anfrage bezüglich der Kostenübernahme für die Schulassistenz an die Fachabteilung. In der Beantwortung weist die Fachabteilung auf die Förderrichtlinien des Landes Burgenland für den Einsatz der Schulassistenz hin.
Die Bildungsdirektion Burgenland verfüge über einen sogenannten Stundenpool und je nach Erfordernis und nach Absprache in einer Kommissionssitzung wird dieser Stundenpool auf die einzelnen Dienstorte der Bildungsdirektion und in weiterer Folge auf die einzelnen Kinder je nach Betreuungsbedarf verteilt.
Weiters sei in den Förderrichtlinien geregelt, dass verschiedene Förder-voraussetzungen gegeben sein müssen, eine davon ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler eine Pflichtschule besucht. Als Pflichtschule werden die Volksschule, die Hauptschule (NMS), das Polytechnikum und die Sonderschule definiert. Die Oberstufe eines Gymnasiums ist keine Pflichtschule und daher kann eine Schulassistenz im Sinne der Förderrichtlinien des Landes Burgenland nicht mehr gewährt werden.

Die Mitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses äußern Unverständnis darüber, dass die Schülerin „von einer Ebene zur anderen“ weitergereicht werde. Es müsse alles unternommen werden, dass die Schülerin weiterhin die von ihr gewählte Schule besuchen kann. Es liege hier ein Fall von Diskriminierung wegen Behinderung vor, weil die behinderte Schülerin nicht die Schule ihrer Wahl besuchen kann, wenn sie keine Schulassistenz bekommt. Auch aus humanitären Gründen müsste hier eine positive Lösung gefunden werden.

Empfehlung:

Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Burgenländische Landesregierung sich aktiv dafür einsetzt, Schülerinnen und Schülern mit Behinderung – auch wenn sie in der Oberstufe eine Privatschule besuchen – die Gewährung der Schulassistenz zu sichern.

Kinder ohne Behinderung haben freie Schulwahl und dadurch keine Nachteile. Auch wenn sie eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, bekommen sie Unterstützungsleistungen wie Kinder in öffentlichen Schulen.

Kinder mit Behinderung haben keine freie Schulwahl, wenn sie die benötigte Schulassistenz nicht bekommen.

Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses zu Familie und Partnerschaft

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft zu beseitigen.
Auch Menschen mit Behinderungen haben das Bedürfnis nach einer ausgefüllten und zufriedenstellenden Partnerschaft und einem glücklichen Familienleben. Die Realisierung der Vorgaben der UN-BRK ist für Menschen mit Behinderungen in Österreich allerdings in den meisten Fällen nicht erfolgt. Vorurteile, Ablehnung durch Familie, Umfeld oder BetreuerInnen, fehlende Unterstützungen und organisatorische Schwierigkeiten bei der Bereitstellung geeigneter Wohnformen für Familien und Partnerschaften führen dazu, dass viele Menschen mit Behinderungen ihre Vorstellungen von Familie und Partnerschaft nicht leben können. Hinzu kommt mit der Geburt eines Kindes oft auch die Angst vor einer Kindesabnahme.
Ein besonders großes Problem ist der Umstand, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Kompetenztatbeständen enthalten sind. Das Behindertenrecht als Querschnittsmaterie berührt gerade im Bereich Familie und Partnerschaft eine Vielzahl verschiedener Rechtsbereiche. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern mit der Folge, dass die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterschiedliche Regelungen erlassen können und dies auch tun.

Der Unabhängige Monitoringausschuss UMA hat zu definierten Problembereichen Handlungsempfehlungen formuliert (*Beilage* 10).

Der BMA wird informiert, dass pro Mente Burgenland bereits ein Sexualkonzept erarbeitet hat u.a. unter Berücksichtigung von Traumatisierungen, die durch Zwangsterilisation entstanden sind.

Die Geschäftsstelle wird aufgefordert, die Stellungnahme auch an die Angehörigenvertretungen und an die Träger der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Burgenland weiterzuleiten.

Burgenländisches Behindertengesetz, Persönliche Assistenz

Zum Behindertengesetz: Es ist ein eigenständiges „Behindertenhilfegesetz“, das dem Vernehmen nach „Chancengleichheitsgesetz“ heißen wird, in Planung.

Die Wirtschaftsuniversität Wien begleitet diesen Prozess im Burgenland. Part der WU ist die Grundlagenforschung. In einem partizipativen Prozess soll das Projektteam der WU erarbeiten, welche Leistungen in welcher Größenordnung im Burgenland benötigt werden, also eine Art Bedarfserhebung.

Am 10.10.2019 fand im Landtagssaal eine “Kick-off-Veranstaltung“ zu diesem Prozess statt. Dabei erläuterten die Projektverantwortlichen der WU den Prozess.

Am 17.10.2019 fand ein „Runder Tisch“ der Einrichtungen statt.

Die Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft bekommt alle Unterlagen zur Verfügung gestellt und begleitet den Prozess.

Ausschussmitglieder berichten von ihren Erfahrungen in den verschiedenen Arbeitsgruppen. Es wird Unverständnis darüber geäußert, dass Konzepte mit konkreten Personaleinsatz- und Finanzierungsplänen vorgelegt werden sollen, obwohl keine Rückmeldung seitens der Projektleitung den erhobenen Bedarf betreffend vorgesehen ist. Es sollen datenschutzrechtlich sensible Daten an die Projektleitung weitergeleitet werden. In diesem Zusammenhang erwarten sich einige Träger Rechtssicherheit. Es wird angemerkt, dass die Einrichtungen bereits vor einigen Jahren sehr umfangreiche Daten an die Fachhochschule Burgenland für eine Studie geliefert haben, ohne je eine Rückmeldung der Ergebnisse erhalten zu haben.

Empfehlung:

Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei Forschungsaufträgen, die vom Land Burgenland betreffend Menschen mit Behinderung in Auftrag gegeben werden, über Ziele sowie Ergebnisse informiert und in die Forschungskonzeption eingebunden werden.

Zur Persönlichen Assistenz: Das Thema Persönliche Assistenz beschäftigt den BMA schon seit seiner konstituierenden Sitzung im Nov. 2015. Empfehlungen zur Persönlichen Assistenz wurden in jedem Tätigkeitsbericht gemacht.

Am 17. Dezember 2019 hat die Burgenländische Landesregierung die Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Persönlichen Assistenz, die von der Fachabteilung erarbeitet wurden, beschlossen. Sie wurden im Landesamtsblatt vom 10. Jänner 2020 verlautbart (*Beilage* 11).

Die Empfehlung des BMA sich an den Nachbarbundesländern zu orientieren, ist nicht zur Gänze aufgegriffen worden.

Als positiv wird angeführt, dass es im Burgenland keine Einschränkungen in Bezug auf die Behinderung gibt, dass kein Kostenbeitrag der Betroffenen eingehoben wird und dass es eine Jahresstundenanzahl gibt, die nach tatsächlichem Bedarf auf die Monate aufgeteilt werden kann.

Die Obergrenze von 160 Stunden pro Monat rangiert jedoch im Bundesländervergleich eher im unteren Bereich. Generell als problematisch wird erachtet, dass bei der Antragstellung genau angeführt werden muss, wie viele Stunden persönlicher Assistenz durchschnittlich für welche Tätigkeit benötigt werden.

Die Richtlinie ist nicht auf der Homepage des Landes Burgenland veröffentlicht, wie im §11 Abs.2 der Richtlinie angekündigt.

Empfehlung:

Der BMA empfiehlt, dass die Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der persönlichen Assistenz auf der Homepage des Landes Burgenland unter http://www.burgenland.at veröffentlich wird.

Fachgespräche Persönliche Assistenz der Behindertenanwaltschaft und des Unabhängigen Monitoringausschusses am 27.2.2020

Thema der Fachgespräche war die Zukunft der persönlichen Assistenz in Österreich.

Die Teilnehmenden der Fachgespräche haben sich auf sechs Punkte verständigt:

1. Persönliche Assistenz muss möglichst breit, umfassend und einheitlich hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgestaltet sein.

2. Die anzuwendenden Standards und Vorgangsweisen müssen ebenso einheitlich sein und sich an Best-Practice-Beispielen aus den einzelnen Bundesländern orientieren. Dabei darf es keinesfalls zu Verschlechterungen für die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer kommen.

3. Dazu bedarf es der Klärung von Fragen insbesondere arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Natur und von Finanzierungsfragen (in Betracht kommt ein Inklusionsfonds, der aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Sozialversicherung, des AMS und des Ausgleichstaxfonds gespeist werden könnte).

4. Das momentane politische Klima ist günstig, um eine umfassende Regelung unter Berücksichtigung aller einschlägigen Interessen zu erzielen.

5. Es besteht die Bereitschaft der Expertinnen und Experten aus allen Bundesländern, sich konstruktiv an den diesbezüglichen Verhandlungen zu beteiligen. Dazu bedarf es der Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter umfassender Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteuren, insbesondere von Assistenznehmerinnen und Assistenznehmern. Ein geeignetes Forum für eine Vernetzung zwischen den Ländern könnte die nächste Konferenz der Sozialreferentinnen und Sozialreferenten der Bundesländer sein.

6. Die Einrichtung von One-Stop-Shops im Sinne der Vereinfachung für die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer wurde von den am Fachgespräch Teilnehmenden einhellig für sinnvoll befunden und wird überdies im aktuellen Regierungsprogramm erwähnt.

Empfehlung:

Der Burgenländische Monitoringaussschuss befürwortet ausdrücklich die Bemühungen der Behindertenanwaltschaft des Bundes und des Unabhängigen Monitoringausschusses nach einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz.

Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt der Burgenländischen Landesregierung sich an einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz aktiv zu beteiligen.

Staatenbericht – Update

Der Monitoringausschuss des Bundes und die Länder-Überwachungsstellen haben sich dazu entschlossen, nach der Veröffentlichung der Fragebeantwortung der List of Issues durch die Republik eine eigene Schattenbeantwortung vorzunehmen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss hat die Beiträge der Ländermonitoring-ausschüsse in einem Fließtext zusammengefasst.
Bei dem Vernetzungstreffen am 25.Juni 2020, das in Form einer Videokonferenz abgehalten wird, soll der Bericht finalisiert werden und im Anschluss medial begleitet den UN-Prüforganen zugeleitet werden.

Kooperation mit den anderen Bundesländern

Die Kooperation mit den Monitoringstellen der anderen Bundesländer ist ausgezeichnet. Von Monitoringstellen anderer Bundesländer erarbeitete Stellungnahmen und Empfehlungen werden im Zuge der Ländervernetzung zur Verfügung gestellt.
Die Geschäftsstelle des Monitoringausschusses Burgenland hat an folgenden bundesländerübergreifenden Sitzungen teilgenommen:

24.09.2019: Der Wiener Monitoringausschuss hielt gemeinsam mit dem Unabhängigen Monitoringausschuss des Bundes und dem Wiener Krankenanstalten-Verbund eine öffentliche Sitzung zum Thema „Barrierefreiheit in den Krankenanstalten“ ab. Im Zentrum standen das Wilheminenspital, das SMZ Ost – Donauspital und das neue SMZ Nord. In den Vorträgen wurde über Barrierefreiheit in Krankenanstalten allgemein, über die Begehung dieser drei Krankenanstalten sowie über die Barrierefreiheit aus Sicht des Personals berichtet.

10.10.2019: Kick-Off-Treffen „*Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Personen mit Behinderung im Burgenland und deren Unterstützungsbedarf“* im Landtagssitzungsaal in Eisenstadt.
Im Rahmen eines Forschungsprojektes mit dem ,,Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien" wird,

basierend auf einer Erhebung und unter Berücksichtigung der Ziele der UN-Konvention über die Rechte für Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), eine Prognose über den zukünftigen Bedarf ermittelt. Dieser Bedarfsplan soll auf Basis eines breit angelegten partizipativen Prozesses erstellt werden.
Beim Kick-Off-Treffen wurden das Forschungsdesign präsentiert, der partizipative Prozess vorgestellt, die Steuergruppe und zwei Arbeitsgruppen gebildet.

21.11.2019: Vernetzungstreffen der Ländermonitoringstellen in Salzburg
Thema: Schattenbericht – Staatenbericht zur Einhaltung der UN Konvention 2018
Die Vorsitzende berichtet, dass sich der zeitliche Ablauf der Staatenprüfung – unter anderem aufgrund der ersten Prüfung in vielen Vertragsstaaten – verzögert. Die Staatenprüfung findet nicht vor 2021 statt.
Anfang September 2019 wurde der offizielle Gesamtbericht von Österreich im Ministerrat beschlossen. Der Bericht wurde daraufhin Anfang Oktober an den Fachausschuss übermittelt. Durch die verspätete Staatenprüfung besteht nun die Möglichkeit, auf die Umsetzung in den Ländern und Gemeinden näher einzugehen.
Für die Abgabe des Schattenberichts gibt es keine Frist, weil es generell keine Verpflichtung dazu gibt. Sinnvoll wäre es aber, im Zuge der Vorbereitung der Staatenprüfung, bereits die Punkte des Schattenberichtes einzubringen.

Gemeinsame Eckpunkte aus der Diskussion beim Vernetzungstreffen sind, dass ein Gesamtbericht in Form eines Fließtextes entstehen soll. Die eingebrachten Beiträge der Ländermonitoringausschüsse werden vom Unabhängigen Monitoringausschuss anschließend zu einem gesamten Schattenbericht zusammengefasst.
Der UN-Fachausschuss soll den Staatenbericht und den Schattenbericht gut miteinander vergleichen können.
Beim Vernetzungstreffen der Ländermonitoringsauschüssse am 25. Juni 2020 soll der Bericht finalisiert werden.

30.1. 2020: NAP Behinderung 2022-2030: Team 1 – Behindertenrecht.
In der zweiten Sitzung des NAP-Expertinnen- und Experten-Teams „Behindertenrechte“ im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) standen Behindertenpolitik, Diskriminierungsschutz, Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung und Information sowie das weitere Vorgehen auf der Tagesordnung.

27.2.2020: Fachgespräche Persönliche Assistenz der Behindertenanwaltschaft und des Unabhängigen Monitoringausschusses im Sozialministeriumservice in Wien.

Thema der Fachgespräche war die Zukunft der persönlichen Assistenz in Österreich.

Eine weitere Besprechung zum Thema wäre am 7. Mai geplant gewesen, musste aber coronabedingt abgesagt werden.

EMPFEHLUNGEN

Empfehlungen, die in den ersten vier Tätigkeitsberichten gemacht wurden, sind teilweise noch nicht umgesetzt. Daher werden diese – zusätzlich zu neuen Empfehlungen – wieder abgegeben.

Allgemeines:

1. Der Monitoringausschuss empfiehlt einen Paradigmenwechsel in der Verwaltung des Landes, der Bezirke und der Gemeinden. Behinderte Menschen sollten nicht als Bittsteller, sondern als Konsumenten wahrgenommen werden.

Zur Persönlichen Assistenz:

2. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der persönlichen Assistenz auf der Homepage des Landes Burgenland unter http://www.burgenland.at veröffentlich wird.

3. Der Burgenländische Monitoringausschuss befürwortet ausdrücklich die Bemühungen der Behindertenanwaltschaft des Bundes und des Unabhängigen Monitoringausschusses nach einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz.

   Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt der Burgenländischen Landesregierung sich an einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz aktiv zu beteiligen.

4. Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice für den Beruf „Persönliche/r AssistentIn“ ein

definiertes Anforderungsprofil vorgebe. Die Verknüpfung mit der Ausbildung zur Arbeitsassistenz wäre sinnvoll. Die Persönliche Assistenz ist ein neues Berufsbild, eine „Nische“, die auch arbeitsmarktpolitisch interessant ist.

5. Im Rahmen der Entwicklung von Modellen der Persönlichen Assistenz im Burgenland soll auch das Modell des Persönlichen Budgets Berücksichtigung finden.

6. Der Monitoringausschuss empfiehlt auch, eine Diskussion über die Persönliche Assistenz im Rahmen eines Symposiums an der Fachhochschule Burgenland und / oder im Rahmen einer Landtagsenquete ins Auge zu fassen.

Zu Forschungsaufträgen betreffend Menschen mit Behinderung:

7. Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei Forschungsaufträgen, die vom Land Burgenland betreffend Menschen mit Behinderung in Auftrag gegeben werden, über Ziele sowie Ergebnisse informiert und in die Forschungskonzeption eingebunden werden.

Zur schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulassistenz:

8. Kinder, die eine Unterstützung benötigen, um dem Schulunterricht folgen zu können, sollen diese bedürfnisgerecht – entweder in Form einer Schulassistenz oder durch Schulsozialarbeit oder durch andere in der Studie der FH Burgenland erarbeiteten Unterstützungsmodelle – bekommen.

9. Der gedeckelte Stundenpool für die schulische Assistenz wird von der Bildungsdirektion Burgenland verwaltet und einzelnen Dienstorten der Bildungsdirektion zugeteilt. Die Deckelung der Anzahl der Unterstützungsstunden darf nicht dazu führen, dass Kinder mit Unterstützungsbedarf diesen nicht bekommen, weil bereits das Kontingent auf die verschiedenen Dienstorte aufgeteilt ist.

10. Die Deckelung der Schulassistenzstunden soll nach fachlichen Kriterien aus Sicht der zu unterstützenden Kinder evaluiert werden.

11. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Burgenländische Landesregierung sich aktiv dafür einsetzt, Schülerinnen und

Schülern mit Behinderung – auch wenn sie die Oberstufe eine Privatschule besuchen – die Gewährung der Schulassistenz zu sichern.

Kinder ohne Behinderung haben freie Schulwahl und dadurch keine Nachteile. Auch wenn sie eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, bekommen sie Unterstützungsleistungen wie Kinder in öffentlichen Schulen.

Kinder mit Behinderung haben keine freie Schulwahl, wenn sie die benötigte Schulassistenz nicht bekommen.

Zur Barrierefreiheit:

12. Obwohl öffentlichen Bauträgern die Barrierefreiheit vorgeschrieben ist, wird in der Regel bei Bauverhandlungen kein Sachverständiger für Barrierefreiheit hinzugezogen. Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber eine Kontrollinstanz für Barrierefreiheit im Rahmen des Errichtungsbewilligungsverfahrens von öffentlichen Gebäuden verbindlich vorsehen solle.

Zum Burgenländischen Behindertengesetz / Chancengleichheitsgesetz:

13. Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei der Konzeptionierung und Fertigstellung eines Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes auch weiterhin fachlich eingebunden werden.

14. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass im geplanten Behindertenhilfegesetz die Leistungen für Menschen mit Behinderung als durchsetzbarer Rechtsanspruch festgehalten werden.

15. Gewalt beginnt mit der Sprache. Sprache bildet Inhalt. Daher ist ein achtsamer Umgang mit Sprache sehr wichtig. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass gesetzliche Regelungen für die Hilfe für Menschen mit Behinderung in ihrer Sprache verständlich, fokussiert, nicht diskriminierend und wertfrei sein sowie unter Beiziehung von Fachleuten und Betroffenen formuliert werden sollen.

Gefolgt wurde folgender Empfehlung:

Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei der Konzeptionierung eines eigenen Behindertengesetzes fachlich eingebunden werden.

ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen **die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.**

Die Vereinten Nationen sind **192 Länder**
auf der ganzen Welt.
Die Länder haben sich zusammengeschlossen und **entscheiden zusammen** wichtige Dinge.
Die Länder machen zum Beispiel wichtige **Gesetze**.

Die Vereinten Nationen passen besonders auf,
dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht.
Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt.
Oder, dass Menschen nicht gefoltert werden.
Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist **VN**.
Oft liest man aber auch die Abkürzung **UN** oder **UNO**.
Das ist die Abkürzung für den englischen Namen
der Vereinten Nationen.

Daher nennen wir die Behindertenrechtskonvention auch **UN-Behindertenrechtskonvention.**

Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern.

Die Vereinten Nationen haben beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die **gleichen Rechte** haben müssen wie alle anderen Menschen.

Man kann auch sagen, die UNO hat beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.

Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechtskonvention. Österreich ist mit dem Beschluss einverstanden. Das heißt: Die UN-Behindertenrechtskonvention **gilt** auch **in Österreich**.

Was steht drin?

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:
• Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
• Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
• Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
• Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss

Der Burgenländische Monitoringausschuss achtet darauf,
dass diese Konvention im Burgenland
umgesetzt und eingehalten wird.
Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen
mit Behinderungen **nicht benachteiligen**.
Verordnungen sagen genauer, was die Gesetze vorschreiben.
Der Burgenländische Monitoringausschuss **schaut sich die Gesetze und Verordnungen genau an.**
Bei neuen Gesetzen für das Burgenland achtet der Burgenländische Monitoringausschuss darauf, dass sie **keine Nachteile für Menschen** mit **Behinderungen** bringen.

Jedes Jahr berichtet der Burgenländische Monitoringausschuss
über seine Arbeit **der Landesregierung und dem Landtag** des Burgenlandes.

> Landtag sagt man zu der Versammlung der gewählten Politikerinnen und Politiker, die in Eisenstadt ihre Sitzungen haben.

Dort sind 36 gewählten Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen Burgenland vertreten. Dazu kommen noch fünf Vertreter der Landeregierung. Das sind der Landeshauptmann, die Landeshauptmannstellvertreterin und die Landesräte.

Mitglieder

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sieben Mitglieder:

- der Burgenländische Behindertenanwalt
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschafterinnen und Wissenschafter

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.
Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.
Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sich zum ersten Mal am 16.November 2015 getroffen. Insgesamt hat es bisher 13 Besprechungen gegeben.

Das will der Burgenländische Monitoringausschuss in Zukunft tun:

Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenland eingehalten wird.
Wir informieren die Menschen barrierefrei über die Menschenrechte.
Wir beschäftigen uns mit den Fragen, die von den Mitgliedern des Monitoring-ausschusses angesprochen werden.
Wir wollen die Burgenländische Landesregierung beraten.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat der Landesregierung Vorschläge gemacht, was für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.

Weil die im letzten Jahr gemachten Vorschläge noch nicht erfüllt sind, werden sie wieder aufgeschrieben:

Menschen mit Behinderung sollen in den Ämtern respektvoll behandelt werden. Sie sind Kunden und keine Bittsteller.

Persönliche Assistenz

Die Regeln für die Unterstützung der persönlichen Assistenz im Burgenland sollen auf die Homepage des Landes Burgenland kommen. Die Adresse ist www.burgenland.at.

Persönliche Assistenz soll es im Burgenland so wie in ganz Österreich geben. Die burgenländische Landesregierung soll das auch unterstützen.

Menschen, die Persönlicher Assistent werden wollen, sollen eine Ausbildung machen. Das Arbeitsamt soll bei der Ausbildung mitbestimmen.

Menschen mit Behinderung, die Unterstützung brauchen, sollen Geld für diese Unterstützung bekommen. Das nennt man „persönliches Budget“. Sie sollen selber entscheiden, welche Hilfe sie haben wollen. Es ist wichtig, dass sie sich gut mit Geld auskennen.

Es soll Vorträge über die Persönliche Assistenz geben. Wissenschafter, Menschen, die bereits eine Persönliche Assistenz haben und Persönliche Assistenten sollen erzählen, was wichtig ist.

Forschung über Menschen mit Behinderung

Es ist wichtig, dass man genau weiß, welche Unterstützung Menschen mit Behinderung brauchen. Wenn Experten versuchen das herauszufinden, nennt man das Forschung. Zu diesen Experten sagt man auch „Wissenschafter“.
Wenn Wissenschafter forschen, soll der Monitoringausschuss genau Bescheid wissen.

Schulassistenz

Alle Kinder, die Hilfe brauchen, damit sie gut in der Schule lernen können, sollen diese Hilfe bekommen. Diese Hilfe sollen sie in allen Schulen in Österreich bekommen.

Diese Hilfe heißt Schulassistenz. Schulassistenten helfen den Kindern. Auch Sozialarbeiter helfen den Kindern in der Schule.

Barrierefreiheit

Es werden Häuser und Wohnungen für Menschen mit Behinderung bzw. Wohnheime oder Tagesstätten gebaut. Damit die Menschen in diesen Häusern und Wohnungen gut leben können, ist es wichtig, dass sie bequem und ohne Gefahr dort gehen,

arbeiten, sich waschen können, auf das WC gehen können und so weiter. Deshalb ist es wichtig, dass es ein Gesetz gibt, dass diese Häuser und Wohnungen streng kontrolliert werden.

Gesetz für Menschen mit Behinderung

Für die Hilfe für Menschen mit Behinderung wird es ein eigenes Gesetz geben. Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen beim Gesetz mitreden dürfen.

Das neue Gesetz wird Chancengleichheitsgesetz heißen. Dort soll stehen, dass die Unterstützung für behinderte Menschen vom Gesetz vorgeschrieben ist. Wenn jemand eine Unterstützung nicht bekommt, soll er etwas dagegen machen können.

Das neue Gesetz soll so geschrieben sein, dass alle Menschen verstehen, was der Sinn des Gesetzes ist. Die Worte im Gesetz sollen nicht kränken, sondern alle Menschen mit Respekt behandeln. Menschen, die sich damit auskennen, sollen helfen, das Gesetz so zu schreiben.

ANHANG

Beilage 1 – Auszug aus dem Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaftsgesetz

Beilage 2 – Empfehlungen Maßnahmenpaket Wohnkostenreduktion – Salzburger Monitoringausschuss

Beilage 3 – Referat „Regelungen zur Barrierefreiheit im burgenländischen Baurecht“

Beilage 4 – Prüfbericht des Steirischen Monitoringausschusses zu Änderungen im Steirischen Baugesetz

Beilage 5 – Presseaussendung – Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer

Beilage 6 – Presseaussendung des Dachverbandes Selbstbestimmt Leben Österreich

Beilage 7 – Ratgeber „Alltag mit Behinderung“

Beilage 8 – Einladung zur Öffentlichen Sitzung des Unabhängigen Monitoringausschusses zum Thema: „Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung“

Beilage 9 – Persönliche Assistenz für körperbehinderte Schüler und Schülerinnen – Rundschreiben Nr.7/2017

Beilage 10 – Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses zu Familie *und Partnerschaft*

Beilage 11 – Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der persönlichen Assistenz (Zahl: A6/SL.SHG101-10005-9-9-2019)

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer Monitoringausschuss

Berichterstellung / für den Inhalt verantwortlich:

Mag.Dr. Lukas Greisenegger, Dr.in Gerlinde Stern-Pauer,MA

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3, Technologiezentrum, EG, PAB

Tel.: 057 600 2153, Fax: 057 600 2171, e-mail; post.patientenanwalt@bgld.gv.at

Vervielfältigung: Amt der Burgenländischen Landesregierung

2. Abschnitt
Burgenländischer Monitoringausschuss

§ 6a
Einrichtung eines Burgenländischen Monitoringausschusses

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, wird unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 8 und 9 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013, im Rahmen der Vollziehung des Landes bei der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ein unabhängiger Ausschuss (Burgenländischer Monitoringausschuss) eingerichtet. Die Landesregierung hat für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen.

§ 6b
Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

(1) Dem Burgenländischen Monitoringausschuss obliegen

1. die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes;
2. die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

(2) Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber ein Mal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

§ 6c
Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) **Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses werden von der Burgenländischen Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.**

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
2. **vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Land organisierten Menschen mit Behinderung;**
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation;
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

(3) Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung beratend beigezogen werden.

(4) Für jedes Mitglied des Monitoringausschusses ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Mitgliedschaft der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Mitglieder des Monitoringausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt für die Teilnahme an Beratungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6d
Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und hat dabei auf die in Abs. 1 festgelegte Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen.

§ 6e
Geschäftsführung des Burgenländischen Monitoringausschusses

(1) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt führt die Geschäfte und den Vorsitz im Burgenländischen Monitoringausschuss. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der

Sitzungen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Unterfertigung des Protokolls. Der Monitoringausschuss ist vom Vorsitzenden auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Beratungsthemen beantragen.

(2) Die Beschlussfähigkeit des Monitoringausschusses ist gegeben, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann dieser einen Vertreter aus den Mitgliedern des Monitoringausschusses als Vorsitzenden bestimmen.

(3) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat den Burgenländischen Monitoringausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6f

Enden von Funktionen und Enthebung von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) im Burgenländischen Monitoringausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder bis zur Neubestellung von Mitgliedern im Amt bleiben;
2. durch Verzicht;
3. durch Tod.

(2) Die Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können, die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben oder sonstige triftige Gründe vorliegen.

Verteiler
Per E-Mail

Salzburg, August 2019

Betreff:
Empfehlung des Salzburger Monitoring-Ausschusses
Geplantes „Maßnahmenpaket Wohnkostenreduktion“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einleitung:
Die Salzburger Nachrichten berichten in der Ausgabe vom 2. August 2019 über den Plan der Salzburger Landesregierung, mit einem "Maßnahmengesetz" den hohen Wohnkosten in Salzburg entgegenzuwirken.
Durch dieses Maßnahmenpaket sollen unter Anderem Normen und Vorschriften reduziert werden, so auch geltende Regelungen in Bezug auf Barrierefreiheit von Wohnraum.

Feststellung:
Der SMA weist mit Nachdruck darauf hin, dass die geplanten Änderungen der gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) stehen, welche mit der Ratifizierung im Jahr 2008 auf die Gesetzgebung im Lande Salzburg anzuwenden ist.

Da Barrierefreiheit eine wichtige Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ihre gesellschaftliche Teilhabe ist, sehen die UN-BRK und der Nationale Aktionsplan dafür entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen vor.

Barrierefreiheit ist eines der Prinzipien der Konvention und findet in fast allen Artikeln ihren Niederschlag.
Artikel 1 verweist darauf, dass Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft gehindert werden können.
Artikel 2 spezifiziert, dass „Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung umfasst, die zum Ziel oder zur Folge hat, diese gleichberechtigte Teilhabe zu beeinträchtigen oder zu vereiteln. Dazu gehört auch die Versagung angemessener Vorkehrungen.
Artikel 4 beschreibt die Maßnahmen zu denen die Vertragsstaaten verpflichtet sind, um alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten. Dazu gehören:

- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK anerkannten Rechte sowie
- alle geeigneten Maßnahmen inkl. gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen

Artikel 8 weist auf die Verpflichtung hin, in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.
Artikel 9 hat Barrierefreiheit als zentrales Thema, um selbstbestimmtes Leben und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Die Vertragsstaaten müssen geeignete Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt den Zugang zur physischen Umwelt (und vielen anderen Aspekten) zu gewährleisten; diese Maßnahmen beziehen sich explizit auch auf alle Gebäude und Wohnhäuser.
Artikel 19 spezifiziert, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere haben müssen, um volle Inklusion und Teilhabe an der Gemeinschaft zu gewährleisten sowie Isolation und Segregation zu vermeiden.
Artikel 28 verbrieft das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für Menschen mit Behinderung und ihre Familien, was eine angemessene Wohnung beinhaltet. Explizit ist auch der Zugang zu öffentlich geförderten Wohnbauprogrammen für Menschen mit Behinderungen zu sichern.

Die angekündigte Reduktion der Verpflichtung von barrierefreier Ausstattung in den betreffenden Regelungen ist daher aus Sicht des SMA - als das vom Land Salzburg eingesetzte Expert*innengremium zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK - in

vielfacher Hinsicht mit den in der UN-BRK verbrieften Rechten unvereinbar und mit einer aktiven Beschneidung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen gleichzusetzen.

Das Land Salzburg hat als letztes Bundesland und damit als Schlusslicht im Bundesländervergleich die OIB-Richtlinie 4, welche Barrierefreiheit näher erläutert, erst im Jahr 2016 verbindlich anerkannt. Somit hat Salzburg vielmehr einen Nachholbedarf in der Umsetzung barrierefreier Standards.

Appell Rücknahme der geplanten Maßnahmen

Der SMA appelliert an die Landesregierung von oben genanntem Vorhaben Abstand zu nehmen und sich anstelle dessen für mehr barrierefreien Wohnraum einzusetzen.
Argumente für mehr statt weniger barrierefreie Ausstattungen finden sich viele, u.a. auch:

- rund 20% der Bevölkerung verfügen über eine dauerhafte Beeinträchtigung (vgl. Berichte der Bundesregierung und Angaben von Statistik Austria). Für diesen Bevölkerungsanteil ist wie bereits oben erwähnt Barrierefreiheit eine Voraussetzung für gleichberechtigtes Leben in und nicht am Rand der Gemeinschaft.
  Dabei geht es um die Zugänglichkeit des eigenen Wohnraums sowie um soziale Teilhabe und Vermeidung von Isolation. Menschen mit Behinderungen müssen ebenso in der Lage sein wie alle anderen, Familie und Freunde in deren Privatbereich aufzusuchen, an Festen teilzunehmen etc.
  Somit ist es nicht ausreichend, nur Wohnraum barrierefrei zu gestalten, in dem (aktuell) Menschen mit Behinderung leben.
- von Barrierefreiheit profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch Familien mit Kleinkindern, unfallbedingt vorübergehend beeinträchtigte und altersbedingt beeinträchtigte Personen, also früher oder später 100 % der Bevölkerung.
- wenn es um leistbaren Wohnraum geht, sollten Menschen mit Behinderungen im Zentrum der Überlegungen des Landes Salzburg stehen. Sie gehören aufgrund von (noch immer bestehenden) Benachteiligungen bezüglich Bildungs- und beruflicher Chancen sowie behinderungsbedingter Mehrausgaben zu den ökonomisch benachteiligten und sogar armutsgefährdeten Gruppen.
- Es gibt nach wie vor einen großen Mangel an barrierefreiem (leistbarem) Wohnraum. Menschen mit Behinderungen müssen bei der Standortwahl außerdem weitere Aspekte eines nicht hinreichend barrierefreien Umfeldes bedenken, wie z.B. Anbindung an Transport, Nahversorger etc.

Analysen zeigen klar, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an barrierefreiem Wohnraum im Wesentlichen nur über Neubau zu erzielen ist. Umbaumaßnahmen sind überwiegend zu teuer und ineffektiv, um quantitativ ins Gewicht zu fallen. Es wäre daher fatal, bei Neubauten Barrierefreiheitsansprüche zu reduzieren.

- Salzburg muss die Verpflichtungen aus der UN-BRK und hier insbesondere Artikel 19, Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft, erfüllen.

Ergänzend verweisen wir auf die bereits vorliegenden Ergebnisse wissenschaftlicher Studien, die vermutete grobe Mehrkosten aus einer barrierefreien Ausstattung in Zweifel ziehen oder sogar widerlegen (vgl. Hinweise am Schluss).

Das Modell "Anpassbarer Wohnraum" ist aus Sicht des SMA ein durchaus geeignetes Instrument, um aktuellen und individuellen Bedürfnislagen zu entsprechen. Voraussetzung für "Anpassbaren Wohnraum" ist aber die grundsätzliche Barrierefreiheit des Wohnraums. Ziel ist also nicht das Einsparen oder Einschränken, sondern das Individualisieren und möglicherweise Aufschieben bestimmter barrierefreier Elemente.
Denn Barrierefreiheit ist bereits bei Errichtung der Wohneinheiten bzw. am Beginn der Renovierung herzustellen. Auch hier gilt: Barrierefreiheit ist die Basis und kann nicht filetiert und damit reduziert werden. Die Kosten für die Gewährleistung von Barrierefreiheit bei Neubau belaufen sich auf weniger als 1% der Gesamtkosten. Eine erst nachträglich durchgeführte Anpassung zu barrierefreiem Wohnraum ist mit deutlichen Mehrkosten verbunden (vgl. Studie des Dt. Städte- und Gemeindebundes).

Somit ist es auch aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich, bereits vor Baubeginn auf Barrierefreiheit zu achten.

Der Salzburger Monitoringausschuss bezieht deutlich gegen die geplanten Einsparungen und Kürzungen bei barrierefreier Ausstattung Stellung und empfiehlt, zukünftig nicht weniger, sondern mehr Augenmerk auf die Umsetzung barrierefreier Ausstattung zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.in Karin Astegger

Vorsitzende
Salzburger Monitoring-Ausschuss
Michael-Pacher-Straße 28, 5020 Salzburg
Tel.: +43 662 8042 4043 oder -4042
mailto: monitoring@salzburg.gv.at

Quellen:

Statistik Austria, Mikrozensus 4. Quartal 2015 - Zusatzfragen „Menschen mit Beeinträchtigungen“, in: Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016
https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428

Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich Eine Analyse notwendiger Mehrausgaben gegenüber konventionellen Bauweisen von Terragon Wohnbau und Deutschem Städte- und Gemeindebund 2017
https://www.terragon-ag.de/wp-content/uploads/2019/04/TERRAGON-Studie-Kostenvergleich-Barrierefreies-Bauen.pdf

Barriere:frei! Handbuch für barrierefreies Bauen, Sozialministeriumsservice 2012
https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/6/3/0/CH0053/CMS1455404672821/sms_handbuch_barrierefrei_wohnen.pdf

BARRIEREFREIHEIT

REGELUNGEN IM BURGENLÄNDISCHEN BAURECHT

MAG. ELEONORE WAYÁN
AMT DER BGLD LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2- HAUPTREFERAT WIRTSCHAFT, ANLAGEN UND TOURISMUS

Barrierefreiheit im Bgld. Baurecht

RECHTLICHE GRUNDLAGEN BARRIEREFREIHEIT

- Baurechtiche Grundlagen
  - Bgld. Baugesetz 1997(§ 4 Abs. 2 bis 4)
  - Bgld. Bauverordnung 2008 (§ 30)
  - OIB RL 4

BARRIEREFREIHEIT ⟶ BAUGESETZ

- Welche Bauwerke barrierefrei gestaltet werden müssen, wird im § 4 Abs. 2 bis 4 BauG und § 30 BauVO normiert.
- Wie Gebäude ausgeführt werden müssen regelt die OIB –RL 4
- Dabei wird in Teilen die ÖNORM B 1600 übernommen ohne dabei generell auf die ÖNORM B 1600 zu verweisen

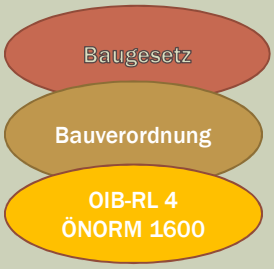

BARRIEREFREIHEIT § 4 ABS. 2 BAUGESETZ

- In dieser Verordnung hat die Landesregierung ….., die die barrierefreie Gestaltung von Bauvorhaben ……..festzulegen, sodass die für Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kundinnen und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind, wobei diese Mindestanforderungen auch bei Umbau-, Zubau- und Sanierungsmaßnahmen der im Sinne der Z 1 bis 12 gewidmeten Räumlichkeiten einzuhalten sind:

WELCHE BAUVORHABEN MÜSSEN BARRIEREFREI AUSGESTALTET SEIN BGLD. BAUG § 4 ABS. 2

- Bauten für öffentliche Zwecke (z.B. Behörden und Ämter)
- Bauten für Bildungszwecke (z.B. Kindergärten, Schulen, Volksbildungseinrichtung)
- Veranstaltungsstätten
- Hotels, Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs, Banken
- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Kuranstalten, Hallenbäder, Thermalbäder, usw.
- Arztpraxen und Apotheken
- Öffentliche Toiletten
- Wohnheime und Wohnhäuser für die um Wohnbauförderung angesucht wurde (Sonderregelung)
- Sonstige Bauten die allg. zugänglich sind und für mind. 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind

BARRIEREFREIE AUSGESTALUNG GEM. § 4 ABS. 3 BGLD BAUG

Maßnahmen: Barrierefreier Zugang (Haupteingang stufenlos erreichbar)
Niveauunterschiede bei Verbindungsgängen möglichst vermeiden
notwendige Mindestbreite der Gänge und Türen
behindertengerechte Sanitärräume
behindertengerechte KFZ-Stellplätze

SONDERREGELUNGEN AB 6 WOHNEINHEITEN IN EINEM WOHNHAUS

- Stufenlose Erreichbarkeit von mind. einem Drittel der Wohneinheiten (auch mittels Personenaufzug)
- Dieses Drittel muss notwendige Mindestbreiten der Türen und Gänge aufweisen
- Dieses Drittel muss durch geringfügige bauliche Adaptierungen barrierefreie Sanitärräume gewährleisten (Anpassbare Wohnungen)
- Mindestens ein behindertengerechter Stellplatz für PKW‘s für jeweils 10 angefangene Wohneinheiten

BARRIEREFREIE AUSGESTALUNG GEM. § 4 ABS. 4 BGLD BAUG

Bei Umbau-, Zubau- und Sanierungsmaßnahmen ist von den Mindestanforderungen nach Abs. 2 und 3 abzusehen, wenn das Verhältnis der Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit im Vergleich zu den Gesamtkosten unangemessen erscheint oder wenn hiedurch unbillige Härtefälle entstehen. Jedenfalls ist jedoch eine Verbesserung für die barrierefreie Zugänglichkeit von Bauvorhaben anzustreben. Von den Mindestanforderungen betreffend die Errichtung barrierefreier Stellplätze für Personenkraftwagen ist abzusehen, wenn deren Errichtung auf Eigengrund entweder auf Grund der Grundstücksgröße oder Bebauungsweise nicht möglich oder auf Grund der Lage des Bauvorhabens, zB in einer Fußgängerzone, nicht zweckmäßig ist.

OIB–RL 4

Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

- **Barrierefreie Toilettenräume (2,15m x 1,65m, Türen dürfen nicht nach innen aufgehen usw.)**
- **Sonstige barrierefreie Sanitärräume**
- **Barrierefreie Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia) – Wendekreis mit einem Durchmesser von mind. 1,50m)**
- **Wohngebäude (allg. zugängliche Teile müssen barrierefrei ausgestaltet sein und Wohnungen müssen angepasst ausgeführt werden**

ANPASSBARE WOHNUNGEN

Diese Wohnungen müssen so errichtet werden, dass diese durch bauliche Änderungen leicht barrierefrei ausgestaltet werden können.

das bedeutet: tragende Bauteile sowie Absturzsicherungen sind so auszuführen, dass diese bei einer Anpassung nicht verändert werden müssen. Eine Änderung der Elektro- und Sanitärinstallationen darf nur in einem geringen Ausmaß erforderlich sein.

OIB–RL 4 BARRIEREFREIE NICHT-WOHNGEBÄUDE

- Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes sind bei Toiletten-Gruppen barrierefreie Toiletten anzuordnen. Wird jeweils nur eine Damen- und eine Herren-Toilette errichtet, muss eine (vorzugsweise die Damentoilette) barrierefrei ausgeführt werden. Ist nur eine geschlechtsneutrale Toilette vorhanden, ist diese barrierefrei auszugestalten.
- Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes müssen Erschließungsflächen im Gebäude und die dem Gebäude zugeordneten Außenerschließungsflächen mit taktilen, visuellen oder akustischen Leitsystemen ausgestattet werden, die wesentliche Informationen und Orientierungshilfen für Besucher und Kunden anbieten.

Bei diesen Gebäuden und zugeordneten Außenflächen sind immer visuelle Leitsysteme anzubringen. Ergänzend dazu müssen wahlweise akustische oder taktile Systeme angebracht werden. **2-Sinne Prinzip**.

ERLEICHTERUNGEN BEI BESTEHENDEN GEBÄUDEN

Bei Zu- und Umbauten sind folgende bauliche Erleichterungen zulässig:

- **Rampen:** Längsgefälle von 6% auf 10%
- **Eingang:** die barrierefreie Erschließung kann auch über einen Nebeneingang erfolgen
- **Durchgangslichte:** Türen können auch weniger als 80 cm Durchgangslichte aufweisen
- **Kabine** Fahrkorb des Personenaufzuges kann die Mindestabmessung unterschreiten
- **Treppenlift** zulässig auch bei mehr als 2 Geschoßen

ERSCHLIEßUNG § 24 BGLD. BAUORDNUNG

Diese Bestimmung gilt für sämtliche Gebäude die im Burgenland errichtet werden unabhängig davon ob sie barrierefrei ausgestaltet werden müssen.

Die vertikale Erschließung hat durch Treppen oder Rampen zu erfolgen. Wenn es aufgrund des Verwendungszwecks unter Bedachtnahme auf die Bauwerkshöhe erforderlich ist, sind die Treppen in Treppenhäusern anzuordnen und zusätzlich Aufzüge zu errichten. **Jedenfalls muss in Bauwerken mit Aufenthaltsräumen mit drei und mehr oberirdischen Geschoßen sowie in Garagen mit drei oder mehr unterirdischen Geschoßen ein Aufzug errichtet werden, welcher alle Geschoße miteinander verbindet. Diese Verpflichtung gilt nicht für Einfamilien-, Zweifamilien- und Reihenhäuser.**

BUNDESBEHINDERTENGLEICHSTELLUNGS GESETZ- BGSTG

Inhalt des Gesetzes – **Regelungen über die Gleichstellung von Personen mit Behinderung**

Seit 1. Jänner 2006 bereits in Kraft!

Bei baulichen Barrieren bestehen Übergangsbestimmungen

Bis 31.12.2015 sind Gebäude in Bezug auf Barrierefreiheit nachzurüsten!!!!

Das bedeutet, dass alle Gebäude (auch bestehende) im Rahmen der Zumutbarkeit barrierefrei ausgestaltet werden müssen

GELTUNGSBEREICH DES BGSTG

- die hoheitliche Vollziehung des Bundes
- auch die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes
- EB: wird auch auf die mittelbare Bundesverwaltung die von den Ländern vollzogen werden verwiesen

- gesamte Vertragsrecht

1. alle die der Öffentlichkeit Güter und Dienstleistungen zur Verfügung stellen (Dienstleister od. Handelsbetrieb)
2. Vertragliche Nebenpflichten (ungehinderter Zugang zu Geschäftslokalen

UNTERSCHEIDUNG ZWISCHEN BGSTG UND BAURECHT

BGstG

- Ist im Rahmen des Zivilrechtes durchsetzbar; (schadenersatzrechtl. Ansprüche)
- Barrierefreiheit bezieht sich nur auf die mögliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung
- Es besteht kein Recht auf Behebung der Diskriminierung „nur“ auf Entschädigung
- Es gibt keine genauen Regelungen, wie Barrierefreiheit ausgestaltet werden muss. Einzelfallbeurteilung- ganz unterschiedliche Anforderungen des Einzelnen

- Baugestez

- Verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen
- Barrierefreiheit bezieht sich auf alle Nutzer (Kinder, Ältere aber auch Menschen mit Behinderung)
- Anspruch auf Behebung der baulichen Barrieren
- Genaue Vorgaben wie Barrierefreiheit umgesetzt werden muss (Gesetz, VO, OIB RL 4, ÖNORM 1600

DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

BEILAGE 4

Steiermärkischer
MONITORINGAUSSCHUSS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Prüfbericht

zu

§ 70 (3 und 4) Stmk BauG

(Erschließung – Einbau von Aufzügen)

und

§ 76 (4) Stmk BauG

(Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken – Anpassbarkeit von Wohnungen)

Das Land Steiermark
Soziales, Arbeit und Integration

Inhalt

Inhalt 2
1. Zusammenfassung 3
2. Hintergrund des vorliegenden Prüfberichtes 5
3. Der Prüfprozess: Definitionen und Methode 8
3.1. Definitionen 8
3.1.1. Menschen mit Behinderung 8
3.1.2. Barrierefreiheit 9
3.1.3. Bauwerke 9
3.2. Methode 10
4. Die Neuregelungen in §§ 70 und 76 Stmk BauG und ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK 11
4.1. Die Neufassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG und die Probleme in der Praxis 11
4.1.1. Vorbemerkungen zum Gesetzgebungsverfahren 11
4.1.2. Vergleich der alten Fassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG mit der neuen Fassung 11
4.1.3. Die konkreten Veränderungen 13
4.1.4. Praxisbeispiele 14
4.2. Das UN-Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderung 15
4.2.1. Die relevanten Artikel der UN-BRK 15
4.2.2. Anwendung der UN-BRK auf §§ 70 und 76 Stmk BauG 17
5. Interviews zur Neuregelung des Stmk BauG - Synthese 21
6. Empfehlungen 25

1. Zusammenfassung

Ein selbstbestimmtes Leben und die Ermöglichung der vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen sind zwei der Grundsätze des UN Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Der barrierefreie Zugang zur physischen Umwelt – der unter anderem den barrierefreien Zugang zu Wohnraum umfasst – ist wesentlicher Bestandteil der Verwirklichung dieser Grundsätze. Bauliche Barrieren erschweren bzw. verunmöglichen Menschen mit Behinderungen häufig die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in einer Gesellschaft.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich mit diesem Prüfbericht zum Ziel gesetzt nicht nur relevante Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk BauG) auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu überprüfen, sondern auch die Haltung von politischen AkteurInnen zum Thema „barrierefreies Bauen" wiederzugeben. Der Fokus wurde dabei auf Abschnitt V des Stmk. BauG und insbesondere auf die Novellierung der § 70 Stmk BauG (Erschließung) und § 76 Stmk BauG (Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken) gelegt. Diese wurden auf ihre Vereinbarkeit mit folgenden Artikeln der UN-BRK überprüft: Art 3 (Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Teilhabe an der Gesellschaft); Art 4 (Nichtdiskriminierung, Partizipation bei Gesetzwerdung); Art 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung); Art 9 (Zugänglichkeit-Barrierefreiheit); Art 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) und Art 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz).

Folgende Punkte wurden vom Monitoringausschuss insbesondere als in Widerspruch zur UN-BRK gefunden:

- Im Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Stmk BauG wurden keine (Selbst-)vertreterInnen aus der Personengruppe Menschen mit Behinderung einbezogen was in Widerspruch zu Art 4 (3) UN-BRK (Partizipation bei Gesetzwerdung) steht.
- Zur Neuregelung des verpflichtenden Einbaus von Personenaufzügen hält der Monitoringausschuss fest, dass das zusätzliche Kriterium für den verpflichtenden Einbau eines Personenaufzugs von mehr als 9 Wohnungen pro Stiegenhaus eine Einschränkung der freien Wahlmöglichkeit des Wohnortes für Menschen mit Behinderung ist und somit in Widerspruch zu insbesondere Art 5, 9 und 19 UN-BRK steht. Darüber hinaus sind Personenaufzüge notwendig zur Ausübung sozialer Kontakte. Die Einschränkungen des § 70 Stmk BauG stehen somit auch in Widerspruch zu Art 19 UN-BRK.
- Die massive Reduktion im Bereich des anpassbaren Wohnbaus (§ 76 Stmk BauG), die v.a. mit dem Argument des leistbaren Wohnens begründet wird, sieht der Monitoringausschuss vor dem Hintergrund des Nichtdiskriminierungsgebotes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art 3 und 5 UN-BRK) sowie dem Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft, als problematisch an (Art 19 UN-BRK).

Aufbauend auf den Ergebnissen der Prüfung der Vereinbarkeit der relevanten Bestimmungen des Stmk BauG, gibt der Monitoringausschuss folgende Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung (gemäß § 53 Abs 2 StBHG) ab:

- Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, wie dem Stmk BauG, und politischen Konzepten die Menschen mit Behinderungen betreffen, müssen einschlägige Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, verpflichtend konsultiert und miteinbezogen werden.
- Der Steiermärkische Monitoringausschuss weist auf den weiten Definitionsbegriff des §1a StBHG hin und dass unterschiedliche Formen von Behinderungen unterschiedlicher Maßnahmen bedürfen. Der Monitoringausschuss empfiehlt dem Land Steiermark in den relevanten Tätigkeiten alle Formen von Behinderungen in gleichem Maße zu berücksichtigen.

- Für den verpflichtenden Einbau von Personenaufzügen empfiehlt der Monitoringausschuss folgende Formulierung:

  „§ 70 (3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei
  1. *Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und **zwei** oder mehr oberirdischen Geschoßen, **wenn diese Gebäude mehr als drei Wohnungen aufweisen.***
  2. *Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen."*

- Mindestens 25% aller Wohnungen (d.h. mindestens 25% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 25% der Anzahl der Wohnungen) sollen in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen barrierefrei gestaltet sein.

- 75% der Wohnungen (d.h. mindestens 75% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 75% der Anzahl der Wohnungen) in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Alle anpassungsfähigen Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.

- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, dass der nachträgliche Einbau von Personenaufzügen oder Treppenliften zu Konflikten mit der Hausgemeinschaft führt.

- Allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (z.B. Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt daher folgenden Gesetzestext in § 76 Stmk BauG zu verankern:

  „In Wohngebäuden (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit mehr als drei Wohnungen müssen allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) […] stufenlos bzw. über Rampen, Personenaufzüge, vertikale Plattformaufzüge oder andere Aufstiegshilfen erreichbar sein."

- Nachvollziehbare Standards für anpassbaren Wohnbau und Barrierefreiheit scheinen sich nicht 1:1 zu decken – das führt konkret zu Unklarheiten und Problemen, daher wäre eine Klärung und Beseitigung dieser Unstimmigkeiten wünschens- und erstrebenswert.

2. Hintergrund des vorliegenden Prüfberichtes

Der Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK, BGBl. III Nr. 155/2008) hat gemäß § 53 des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG, LGBl. Nr. 26/2004 idF des LGBl. Nr. 63/2018) das Recht, in Angelegenheiten der Landesvollziehung bzw von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung, einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung abzugeben.

Am 26. Oktober 2008 hat sich die österreichische Bundesregierung mit der Ratifizierung der UN-BRK insbesondere auch dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten die diese betreffen, aktiv miteinzubeziehen (vgl. Art. 4 (3) UN-BRK). Dieser Verpflichtung wird auf Landesebene unter anderem mit der Zusammensetzung des Steiermärkischen Monitoringausschusses Rechnung getragen (§ 53 StBHG). Neben vier VertreterInnen der wissenschaftlichen Lehre sowie zwei VertreterInnen der für Angelegenheiten des StBHG zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung, sind im Monitoringausschuss zehn von Selbstvertretungsorganisationen nominierte Menschen mit Behinderung vertreten. Dies umfasst VertreterInnen von Menschen mit beeinträchtigten physischen Funktionen, intellektuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen. Die SelbstvertreterInnen erlauben dem Steiermärkischen Monitoringausschuss einen Einblick in unterschiedliche Lebensrealitäten von und Herausforderungen an Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu bekommen. Die unterschiedlichen Sichtweisen und Bedürfnisse, die die Meinungsbildung des Ausschusses prägen, erlauben eine ganzheitliche Bewertung der Umsetzung und Einhaltung der UN-BRK auf Landesebene. Die Teilnahme der SelbstvertreterInnen im Monitoringausschuss stellt darüber hinaus sicher, dass sich der Ausschuss mit tatsächlich und aktuell auftretenden Problemen von Betroffenen auseinandersetzt und diese thematisiert. Dabei ist hervorzuheben, dass sich der Monitoringausschuss in seiner Arbeit an der UN-BRK orientiert und damit an die darin festgeschriebenen Rechte gebunden ist. Dies kann auch die Konsequenz haben, dass nicht alle problematischen Themen, die an den Monitoringausschuss herangetragen werden, aufgrund einer fehlenden Anknüpfung an die UN-BRK tatsächlich aufgenommen werden können.

Hinsichtlich dieses ersten vorgelegten Prüfberichts hat sich der Monitoringausschuss nach einer öffentlichen Themensammlung auf die Änderungen im Steiermärkischen Baugesetz (Stmk BauG) verständigt. Der Prüfbericht bezieht sich dabei insbesondere auf die Änderungen im Abschnitt V Stmk BauG – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit. Hauptaugenmerk wird dabei auf die Neuerungen des § 70 Stmk BauG (Erschließung) und § 76 Stmk BauG (Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken) gelegt, wobei die Änderungen, die Anlass für diesen Prüfbericht gaben, den Einbau von Aufzügen sowie die Anpassbarkeit von Wohnungen (siehe unten Kapitel 4) betreffen. Am 28.11.2016 lud der Monitoringausschuss zu einer öffentlichen Sitzung im Wartingersaal am Karmeliterplatz. Betroffene, VertreterInnen der Zivilgesellschaft und geladene ExpertInnen aus dem Baubereich wurden zu ihren Erfahrungen sowie ihrer Meinung in Bezug auf die Änderung im Stmk BauG befragt, ihre Wahrnehmungen gesammelt und diese diesem Prüfbericht zu Grunde gelegt. Dabei wurden die nachfolgenden Fragen an die Anwesenden gestellt:

1) Welche Erfahrungen mit dem anpassbaren Wohnbau sowie der barrierefreien Adaptierung von anpassbar gebauten Wohnungen haben Sie privat oder beruflich schon gemacht? Welche Erkenntnisse ziehen Sie daraus?
2) Wie sind Ihre persönlichen Erfahrungen zum Thema Personenaufzüge in Gebäuden und wie ist Ihre Meinung zur Umsetzung in Paragraph 70 Baugesetz?
3) Welche persönlichen oder beruflichen Auswirkungen haben die beiden betreffenden Paragraphen des Baugesetzes für Sie?

4) Würden Sie sagen, dass die zwei betreffenden Paragraphen des Baugesetzes dem Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
Zusatzfragen:
5) Kennen Sie Zahlen / Daten / Fakten, die für diese Diskussion wichtig sind?
6) Wäre es aus Ihrer Sicht im Sinne der Planung und der Bauausführung wesentlich teurer, die prozentuale Anzahl der anpassbar herzustellenden Wohnungen von derzeit 25% auf beispielsweise 75% zu erhöhen?

Die Befragung war für den Steiermärkischen Monitoringausschuss ein essentieller Grundstein für die Erarbeitung des vorliegenden Prüfberichtes, daher sollen an dieser Stelle die Ergebnisse zusammengefasst wiedergegeben werden:

Die Umfrage hat ergeben, dass die Befragten der Auffassung sind, ein nachträglicher Umbau einer nicht anpassbaren Wohnung sei aufwendig sowie teuer und oft aus Platzgründen nicht möglich. Des Weiteren besteht die Befürchtung, dass nach Krankheit, Unfall oder durch Mobilitätseinschränkungen im Alter ein notwendiger Wohnungsumbau aus Platzgründen nicht möglich ist (Hauseingang, Gänge, Türbreiten etc). Die meisten älteren Wohnungen lassen sich nur schwer oder gar nicht umbauen. Anpassbare Wohnungen gibt es zu wenig, außerdem bedarf es eines barrierefreien Einganges sowie Zuganges zum Lift und zu den anderen Räumlichkeiten. Auf Grund ihrer Erfahrung in der Praxis gaben die Befragten an, dass es einer vermehrten Sensibilisierung bei den Planern/Planerinnen, Architekten/Architektinnen, Bauträgern und Firmen benötigt. In öffentlichen Gebäuden (Ämter, Behörden, Schulen etc) seien barrierefreie Maßnahmen bereits gut umgesetzt. Es fehle aber an einem größeren Angebot für anpassbare oder bereits barrierefrei zugängliche Wohnungen der öffentlichen Hand.
Bei der Frage nach persönlichen Erfahrungen mit Personenaufzügen wurde angegeben, dass öffentliche Gebäude (Ämter, Behörden, Schulen etc) in der Barrierefreiheit weit fortgeschritten und Aufzüge vorhanden seien, im Gegensatz zu privaten Gebäuden (Wohnhäusern). Liftanlagen seien bei Altbestands-Wohnungen oft nur über Stufen erreichbar (Halbstock) und meist nicht ausreichend groß, um diese mit dem Rollstuhl befahren zu können.
Des Weiteren wurde bei der Umfrage die Meinung vertreten, dass prinzipiell ab den 3. Stockwerk ein Lift eingebaut werden muss. Die Befragten wiesen darauf hin, dass mobilitätseingeschränkte Menschen ein Risiko bei der Benützung von Treppen (Verletzungsgefahr) sehen.
Hinsichtlich der Frage nach den persönlichen und beruflichen Auswirkungen der beiden Paragraphen (§ 70 und 76 Stmk BauG) wurde festgestellt, dass der Einbau eines Personenaufzuges sowohl im normalen als auch im anpassbaren Wohnbau von der Zustimmung aller WohnungsinhaberInnen/VermieterInnen abhängt (Konflikt- bzw Mobbing-Gefahr). Die Begründung hierfür liegt in der Erhöhung der Betriebskosten für alle WohnungsinhaberInnen durch den Einbau eines Aufzuges. Für die Betroffenen gilt, dass eine anpassbare Wohnung sinnlos ist, sofern sie nicht mit einem Aufzug erreichbar ist. Die Probleme einen Aufzug in ein neu errichtetes Wohngebäude nachträglich einzubauen, sind in jedem Wohngebäude die gleichen.
Außerdem wurde durch die Befragung erkannt, dass aufgrund der geringen Anzahl von anpassbaren Wohnungen und fehlenden Aufzügen auch die Arbeit (Betreuung, Pflege) für Menschen mit Behinderung sowie für ältere Menschen im persönlichen Umfeld, erschwert wird.
Überdies gaben die Befragten an, eine Einschränkung der Möglichkeit persönliche Kontakte (Besuch bei Freunden, Verwandten etc) zu pflegen sowie auch eine Einschränkung in der freien Wahl des Wohnortes, zu sehen.
Es wurde ebenfalls aufgezeigt, dass in Zukunft neben Menschen mit Behinderungen vor allem auch ältere Menschen mit altersbedingten Einschränkungen Probleme mit ihrer nicht anpassbaren Wohnung haben werden. Dabei müssen diese entweder eine neue Wohnung finden oder ins Pflegeheim ziehen, welches in der Umfrage als „teurer Zwang" angesehen wurde.

Die Auswertung der Fragebögen ergab, dass es derzeit keine Daten, Fakten oder Zahlen für den anpassbaren Wohnbau bzw. leistbares Wohnen gibt. Es sei – aus Sicht der Befragten - derzeit noch nicht möglich abzuschätzen, ob es „zu einem leistbaren Wohnen", wie es das Schlagwort verspricht, gekommen ist. Fest steht, ein möglicher nachträglicher Aufzugseinbau zu einem späteren Zeitpunkt verteuert die Baukosten eklatant (plus Erhöhung der Betriebskosten).
Bei der Frage, ob die beiden betreffenden Paragraphen im Steiermärkischen Baugesetz dem Art. 9 der UN-BRK entsprechen, wurden unterschiedliche Meinungen vertreten. Der größte Teil der Befragten gab die Auffassung an, dass diese betreffenden Paragraphen nicht der Konvention entsprechen. Ihrer Meinung nach müsste zu 100% anpassbar gebaut werden. Auf der einen Seite wird ein Kompromiss zwischen den Kosten bzw dem Nutzen gesehen, auf der anderen Seite sehen die Befragten durch die geringe Anzahl von 25% anpassbaren Wohnbau eine Verschlechterung für MmB und anderen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Wiederum andere gaben die Meinung an, dass die betreffenden Paragraphen zwar im Prinzip der Konvention entsprechen würden, aber Probleme in der Umsetzung vorhanden seien.
An die anwesenden Fachleute wurde die Frage gestellt, ob aus ihrer Sicht die Erhöhung des prozentuellen Anteils der anpassbar herzustellenden Wohnungen, von beispielsweise 25% auf 75%, im Sinne der Planung und Bauausführung, teurer wäre. Hier wurde u.a. angegeben, dass sich laut einer Schweizer Studie, barrierefreies Bauen, auf die Gesamtbaukosten bezogen, um 1,5% verteuert. Die Befragten führten an, die Erhöhung des Anteils an anpassbaren Wohnungen als Notwendigkeit für die Zukunft anzusehen, da sich die Anzahl älterer Menschen überproportional erhöht. Vor allem im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung in der Zukunft wird eine Erhöhung auf 75% als dringend notwendig empfunden. Es wurde auch festgehalten, dass, wenn in der Planung anpassbarer Wohnbau berücksichtigt wird, dieser auch problemlos und kostengünstig umsetzbar ist.
Als wichtigen Punkt konnte in der öffentlichen Sitzung festgestellt werden, dass die unmittelbare Einbeziehung von Menschen mit Behinderung bei Angelegenheit über Menschen mit Behinderung gemäß Art.4 UN-BRK den Befragten als sehr wesentlich erscheint. Außerdem konnte herausgestellt werden, dass viele Architekten/Architektinnen und Bauträger mehr anpassbare Wohnungen bauen als vom Gesetz vorgeschrieben wird.

Auf diesen Ergebnissen aufbauend verfasste der Steiermärkische Monitoringausschuss den vorliegenden Prüfbericht, der infolgedessen folgende Struktur aufweist: In Kapitel 3 werden relevante und im Prüfbericht verwendete Begrifflichkeiten definiert sowie die angewandte Methode beschrieben. In Kapitel 4 wird die neue Gesetzeslage der alten gegenübergestellt, die konkreten Änderungen beschrieben und die Vereinbarkeit der neuen Regelungen der §§ 70 und 76 Stmk BauG mit der UN-BRK geprüft. Kapitel 5 ist Interviews mit relevanten politischen AkteurInnen und deren Haltung zu den Änderungen des Stmk BauG gewidmet. In einem letzten Kapitel 6, gibt der Monitoringausschuss schließlich seine Empfehlungen in relevanten Bereichen ab.

3. Der Prüfprozess: Definitionen und Methode

3.1. Definitionen

In den verwendeten Begrifflichkeiten und deren Verständnis richtet sich der Monitoringausschuss, wenn nicht anders beschrieben, nach den Definitionen der UN-BRK.

3.1.1. Menschen mit Behinderung

Im UN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung fehlt es an einer abschließenden Definition von „Behinderung". Die Präambel des Übereinkommens verweist recht allgemein darauf, dass "das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht". Artikel 1 UN-BRK definiert Menschen mit Behinderung wie folgt:

> Artikel 1 UN-BRK
>
> Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Die UN-BRK folgt dabei einem menschenrechtlichen Ansatz der Definition von „Behinderung", der anerkennt, dass Behinderungen als soziales Konstrukt, das Menschen an der Ausübung ihrer Rechte einschränkt, verstanden werden müssen und nicht als Beeinträchtigung die eine Einschränkung von Rechten legitimieren würde. Dies wurde 2018 auch vom UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung in seinen Allgemeinen Bemerkungen No. 6 zu Nichtdiskriminierung und Gleichheit bestätigt.[1]

Da sich der vorliegende Prüfbericht den Änderungen des Stmk BauG widmet, orientiert sich der Monitoringausschuss bei der Definition von „Menschen mit Behinderung" des Weiteren an § 1a des StBHG.

> § 1a StBHG Menschen mit Behinderung
>
> (1) Menschen mit Behinderung sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind.
>
> (2) Als nicht nur vorübergehend im Sinne des Abs. 1 gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.
>
> (3) Als (nicht nur vorübergehende) Beeinträchtigungen gelten alle Beeinträchtigungen, die im Ausmaß und Schweregrad von der gleichaltrigen Bevölkerung erheblich abweichen.
>
> (4) Nicht als Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten
>
> 1. chronische Erkrankungen, solange der Krankheitsverlauf – ausgenommen bei chronischen psychischen Erkrankungen – noch beeinflussbar ist;
>
> 2. vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen.

[1] Vgl. auch UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkungen No. 6 (Nichtdiskriminierung und Gleichheit), UN Dokument CRPD/C/GC/6, 26. April 2018.

(5) Menschen mit Behinderung gleichgestellt sind Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit eintreten wird, insbesondere Kleinkinder."

Durch die dem Prüfbericht zugrundeliegenden Änderungen im Stmk BauG werden jedoch auch andere Personengruppen mit Beeinträchtigungen in ihren Rechten betroffen ohne unter oben genannte Definition des StBHG zu fallen, insbesondere Menschen mit Altersbeeinträchtigungen. Da sich der Monitoringausschuss als Menschenrechtskomitee im weiteren Sinne versteht und primär an der UN-BRK orientiert, werden in diesem Prüfbericht die Probleme dieser Personengruppen unter der allgemeinen Definition von Artikel 1 UN-BRK mitbeachtet und somit in diesem Bericht mitbehandelt.

3.1.2. Barrierefreiheit

Gem. Artikel 3 (f) und Artikel 9 UN-BRK sind alle Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zur physischen Umwelt (dies umfasst die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren) zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Barrierefreiheit ist somit eines der Grundprinzipien der UN-BRK wie es auch das UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung in seinen Allgemeinen Bemerkungen No 2 zu Artikel 9 festgestellt hat. Trotzdem findet sich weder in der UN-BRK noch in den Allgemeinen Bemerkungen des Komitees eine Definition von „Barrierefreiheit".

Da sich dieser Prüfbericht mit den Änderungen des Stmk BauG beschäftigt, liegt das Hauptaugenmerk auf baulichen Barrieren die Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in einer Gesellschaft erschweren bzw. unmöglich machen. Die Anforderungen der Grundlagen für barrierefreies Bauen sind in Österreich in eigenen ÖNORMEN, die in die Bauordnungen der Länder aufgenommen wurden, zu finden. So sind in ÖNORM B 1600 die "Planungsgrundlagen für das Barrierefreie Bauen" definiert die unter anderem in § 76 Stmk BauG (teilweise) umgesetzt wurden.

Der Monitoringausschuss orientiert sich in dem vorliegenden Prüfbericht an den Bestimmungen der ÖNORM B 1600. Dabei sieht er bauliche Anlagen dann als barrierefrei an, wenn diese Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise und ohne besondere Erschwernis, jedenfalls jedoch ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Dabei weist der Monitoringausschuss darauf hin, dass je nach Art der Behinderung Barrieren unterschiedlich wahrgenommen werden. Menschen mit beeinträchtigten physischen Funktionen haben andere Ansprüche an und Vorstellung von Barrierefreiheit als Menschen mit z.B. psychischen Beeinträchtigungen. Diese unterschiedlichen Bedürfnisse können in der Praxis zu unterschiedlichen Forderungen führen, denen allen der Gesetzgeber unter Umständen nicht gerecht werden kann. Der Monitoringausschuss vertritt hierzu die Position, dass Barrierefreiheit in größtmöglichem Umfang und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgend umgesetzt werden soll. Die UN-BRK spricht in Artikel 2 davon, dass Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Konvention keine „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung" darstellen dürfen und erforderlich sein müssen um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.

3.1.3. Bauwerke

Die Änderungen des Stmk BauG, die Gegenstand dieses Prüfberichts sind, beziehen sich auf die Erschließung sowie die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken, das sind Wohngebäude die durch Neubau oder durch Nutzungsänderungen entstehen. Nun stellt sich insbesondere die Frage, ob die relevanten

Bestimmungen auch für den privaten Wohnbau anzuwenden sind. Hierzu möchte der Monitoringausschuss folgende Bemerkungen machen:

Artikel 9 UN-BRK, an dem sich der Ausschuss bei der Bewertung der Änderungen des Stmk BauG insbesondere orientiert, gibt keinen Aufschluss darüber, ob sich die notwendigen Maßnahmen des Staates zur Schaffung von Barrierefreiheit nur auf öffentliche oder aber auch private Bauwerke beziehen sollen. Jedoch liefern die Allgemeinen Bemerkungen No 2 des UN Komitees für die Rechte von Menschen mit Behinderungen weitere Ansatzpunkte zur Klärung der Frage welche Bauwerke von den gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit umfasst sind. So unterstreicht das Komitee, dass der Fokus bei relevanten Bestimmungen zur Barrierefreiheit nicht auf die Rechtsnatur des Besitzers des Bauwerks gelegt werden soll, sondern auf die öffentliche Zugänglichkeit. Sobald etwa Wohnungen der Öffentlichkeit angeboten werden, müssen diese allen Menschen zugänglich sei.[2] In seinem Verständnis von den relevanten gesetzlichen Regeln erfassten Bauwerken folgt der Monitoringausschuss in seinen Empfehlungen (siehe unten Kapitel 6) dem Ansatz des UN Komitees und stellt auf die öffentliche Zugänglichkeit von Bauwerken und nicht auf die Rechtsnatur der BesitzerInnen ab. Dies gilt jedoch mit Einschränkungen. So hat der Gesetzgeber – im Einklang mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit der Interessensabwägung – dafür Sorge zu tragen, dass Bauwerke, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für diese bereitgestellt werden, mehr als 3 Wohneinheiten haben und nicht ausschließlich familiär, sondern wirtschaftlich genutzt werden, von den Regelungen zur Barrierefreiheit umfasst sind.

3.2. Methode[3]

Wie bereits oben erwähnt gliedert sich der Prüfbericht in 6 Teile, wobei Kapitel 4 und 5 die substantiellen Teile sind, die den Empfehlungen am Ende des Prüfberichts zu Grunde liegen. Während Kapitel 4 eine rechtliche Analyse der geltenden Rechtslage im Sinne der UN-BRK ist, beinhaltet Kapitel 5 eine qualitative Erhebung der Haltung politischer AkteurInnen zu den Neuerungen des Stmk BauG. Für den Prüfbericht wurden zehn Personen[4] – VertreterInnen aller im Landtag vertretenen Parteien und relevante ExpertInnen – zu den Neuerungen im Stmk BauG befragt. Insbesondere wurde nach den Motiven zur Neureglung des Stmk BauG, dem Verhältnis zwischen Barrierefreiheit und der Notwendigkeit von „leistbarem Wohnen" und der Vereinbarkeit des neuen Stmk BauG mit der UN-BRK gefragt. Eine Synthese der Antworten findet sich in Kapitel 5. Basierend auf den Kapiteln 4 und 5, gibt der Monitoringausschuss in Kapitel 6 Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung ab.

---

[2] Vgl im Original: "It is important that accessibility is addressed in all its complexity, encompassing the physical environment, transportation, information and communication, and services. The focus is no longer on legal personality and the public or private nature of those who own buildings, transport infrastructure, vehicles, information and communication, and services. As long as goods, products and services are open or provided to the public, they must be accessible to all, regardless of whether they are owned and/or provided by a public authority or a private enterprise. Persons with disabilities should have equal access to all goods, products and services that are open or provided to the public in a manner that ensures their effective and equal access and respects their dignity." UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkungen No 2 (Artikel 9), UN Dokument CRPD/C/GC/2, 22. Mai 2014.

[3] Die Arbeitsmethode des Stmk Monitoringausschuss für die Erstellung von Prüfberichten ist in Form eines Schemas auf der Homepage des Ausschusses unter www.monitoringausschuss.steiermark.at abrufbar.

[4] LAbg Karl Petinger (SPÖ), Dr. Walter Nerath (Klubdirektor), LAbg Sandra Krautwaschl (Grüne), LAbg. Mag.[a] Alexandra Pichler-Jessenko (ÖVP), Mag. Wolfgang Russold (Klubdirektor), Mag. Michael Sebanz (Büro LR Seitinger, Wohnbauförderung), Mag. Dipl.Ing. Robert Jansche (Fachabteilung Energie Wohnbau, Bautechnik und barrierefreies Wohnen), LAbg Dipl.Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LAbg Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), Mag. Siegfried Suppan (Behindertenanwalt).

4. Die Neuregelungen in §§ 70 und 76 Stmk BauG und ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK

4.1. Die Neufassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG und die Probleme in der Praxis

4.1.1. Vorbemerkungen zum Gesetzgebungsverfahren

Bevor die Änderungen des Stmk BauG besprochen werden, weist der Monitoringausschuss darauf hin und kritisiert zugleich, dass im Gesetzgebungsprozess zur Novelle des Stmk BauG keine VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen miteinbezogen wurden.[5] Dies widerspricht den Verpflichtungen der UN-BRK insbesondere Artikel 4 (3) der vorsieht, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, VertreterInnen von Menschen mit Behinderung konsultiert werden und aktiv in den Entscheidungsprozess einbezogen werden sollen.

4.1.2. Vergleich der alten Fassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG mit der neuen Fassung

Alte Fassung Stmk. Baugesetz, LGBl 59/1995 idF LGBl 78/2012	**Neue Fassung Stmk. Baugesetz, LGBl 59/1995 idF LGBl 34/2015**
§ 70 Stmk BauG (Erschließung)	
(1) Alle Bauwerksteile sind so zu erschließen, dass sie entsprechend dem Verwendungszweck sicher zugänglich und benützbar sind. Die Durchgangshöhen bei Türen, Toren, Treppen sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose Benützung möglich ist.	(1) Alle Bauwerksteile sind so zu erschließen, dass sie entsprechend dem Verwendungszweck sicher zugänglich und benützbar sind. Die Durchgangshöhen bei Türen, Toren, Treppen sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose Benützung möglich ist.
(2) Die vertikale Erschließung hat durch Treppen oder Rampen zu erfolgen. Wenn es aufgrund des Verwendungszwecks unter Bedachtnahme auf die Bauwerkshöhe erforderlich ist, sind die Treppen in Treppenhäusern anzuordnen und zusätzlich Aufzüge zu errichten.	(2) Die vertikale Erschließung hat durch Treppen oder Rampen zu erfolgen. Wenn es aufgrund des Verwendungszwecks unter Bedachtnahme auf die Bauwerkshöhe erforderlich ist, sind die Treppen in Treppenhäusern anzuordnen und zusätzlich Aufzüge zu errichten.
(3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei 1. Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen, 2. Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.	(3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei 1. Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen, 2. Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.

[5] Petition des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung, Aussage von Frau LAbg. Sandra Krautwaschl.

Dies gilt nicht für Gebäude mit höchstens drei Wohnungen sowie Reihenhäuser.	Dies gilt nicht für *Reihenhäuser und Gebäude mit nicht mehr als neun Wohnungen je vertikaler Erschließungseinheit bei höchstens drei oberirdischen Geschoßen.* *(4) Bei der Planung von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen mit drei oberirdischen Geschoßen und mit nicht mehr als neun Wohnungen je vertikaler Erschließungseinheit ist für eine allfällige nachträgliche Errichtung von Personenaufzügen eine planliche Vorsorge zu treffen.*
§ 76 Stmk BauG Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken	
(1) Folgende Bauwerke (Neubauten) müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind: 1. Bauwerke für öffentliche Zwecke (z. B. Behörden und Ämter), 2. Bauwerke für Bildungszwecke (z. B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Volksbildungseinrichtungen), 3. Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs, 4. Banken, 5. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, 6. Arztpraxen und Apotheken, 7. öffentliche Toiletten sowie 8. sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für eine gleichzeitige Anwesenheit von mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind. (2) Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 müssen insbesondere 1. mindestens ein Eingang, möglichst der Haupteingang, stufenlos erreichbar sein, 2. in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder	(1) Folgende Bauwerke (Neubauten) müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind: 1. Bauwerke für öffentliche Zwecke (z. B. Behörden und Ämter), 2. Bauwerke für Bildungszwecke (z. B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Volksbildungseinrichtungen), 3. Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs, 4. Banken, 5. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, 6. Arztpraxen und Apotheken, 7. öffentliche Toiletten sowie 8. sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für eine gleichzeitige Anwesenheit von mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind. (2) Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 müssen insbesondere 1. mindestens ein Eingang, möglichst der Haupteingang, stufenlos erreichbar sein, 2. in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden

andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen, 3. notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden, 4. eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen errichtet werden. (3) Bei Zu- und Umbauten von Bauwerken gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 sind diese und auch die bestehenden baulichen Anlagen barrierefrei auszubilden, sofern hiedurch hinsichtlich des baulichen Bestandes keine im Vergleich zu den Kosten der Baumaßnahme unverhältnismäßig hohen Mehraufwendungen entstehen. (4) Wohngebäude (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit mehr als drei Wohnungen sind nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Für den anpassbaren Wohnbau müssen jedenfalls die Anforderungen nach Abs. 2 Z 1 und 3 eingehalten werden.	werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen, 3. notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden, 4. eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen errichtet werden. (3) Bei Zu- und Umbauten von Bauwerken gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 sind diese und auch die bestehenden baulichen Anlagen barrierefrei auszubilden, sofern hiedurch hinsichtlich des baulichen Bestandes keine im Vergleich zu den Kosten der Baumaßnahme unverhältnismäßig hohen Mehraufwendungen entstehen. (4) In Wohngebäuden (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit mehr als drei Wohnungen *sind mindestens 25 % der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 25 % der Anzahl der Wohnungen nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten.* Für den anpassbaren Wohnbau müssen jedenfalls die Anforderungen nach Abs. 2 Z 1 und 3 eingehalten werden.

4.1.3. Die konkreten Veränderungen

§ 70 Stmk BauG:

In § 70 Stmk BauG war bisher geregelt, dass bei Wohngebäuden mit 3 oder mehr oberirdischen Geschossen ein Lift zu errichten ist. Durch die Neuregelung erhielt diese Bestimmung jedoch eine wesentliche Einschränkung. So ist bei Wohngebäuden mit 3 oberirdischen Geschossen ein Lift nicht mehr notwendig, wenn das Gebäude nicht mehr als 9 Wohnungen je Stiegenhaus umfasst. In diesem Fall ist nur eine „planliche Vorsorge für einen Lift zu treffen".

§ 76 Stmk BauG:

Bisher waren laut § 76 Stmk Baugesetz in Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen alle Wohnungen anpassbar auszuführen. Nach der Neuregelung werden in Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen nur mehr 25% der Wohnungen anpassbar ausgeführt.

4.1.4. Praxisbeispiele

Was diese Änderungen in der Praxis für Menschen mit Behinderung bedeuten können, sei anhand folgender Beispiele dargestellt:

a) Menschen, die in Häusern ohne Lift in einer nur mit einem Lift erreichbaren Wohnung wohnen und einen Unfall oder Schlaganfall etc. erleiden, können ohne fremde Hilfe ihre Wohnung nicht verlassen und sind praktisch in ihren vier Wänden eingesperrt.

b) Weiteres sind von Unfall etc. betroffene Menschen, wenn sie in nicht behindertengerecht adaptierbaren Wohnungen wohnen, gezwungen, sich eine behindertengerecht ausgestattete bzw anpassbare Wohnung zu suchen.

c) Auch die Zahl der verfügbaren anpassbaren Wohnungen wird entsprechend der 25%-Quote zu gering sein, da ja nicht nur Personen mit Behinderungen lt. StBHG solche Wohnungen benötigen, sondern auch eine ungleich größere und wachsende Gruppe von Personen, die aufgrund ihres Alters Beeinträchtigungen vorweist, auf behindertengerecht adaptierbare Wohnungen angewiesen sein.

d) Selbst wenn eine Person mit Behinderung die Hausgemeinschaft rechtlich dazu zwingen kann, einen Lift in einem nach der neuen Bauordnung errichteten Wohnhaus einzubauen, so wird diese Person dadurch der Solidarität (Zustimmung) der HausbewohnerInnen ausgeliefert.
Vor allem, wenn diese Person als einzige den Lift benötigt, könnte die Bereitschaft zur Solidarität der Hausgemeinschaft fehlen (erhöhte Betriebskosten durch den Lift für alle HausbewohnerInnen).

e) Faktum: Ein Lift ist nicht vorhanden, wenn er von einer betroffenen Person benötigt würde, die Dauer der Verfahren für Genehmigung, Angebotseinholung und Einbau eines Liftes ist für eine betroffene Person unzumutbar.

f) Die betroffenen Menschen sind durch die Notwendigkeit, sich eine passende Wohnung suchen zu müssen, zusätzlichen Belastungen finanzieller und psychischer Natur ausgesetzt.

g) Durch fehlende Personenaufzüge bei neu gebauten Wohnhäusern wird es Menschen mit Gehbehinderung erschwert bzw unmöglich gemacht, ihre sozialen Kontakte durch Besuche zu pflegen, wenn die zu besuchenden Personen in Obergeschoßen wohnen (Risiko der sozialen Vereinsamung).

h) Für Menschen mit Behinderung ist die Wahl des Wohnortes durch den Mangel an anpassbaren Wohnungen und fehlenden Liften ungleich schwieriger.
Im ländlichen Raum wird durch die Bauweise mit meist nur zwei Obergeschoßen und nicht mehr als neun Wohnungen dieses Problem verschärft, da für diese Objekte nach der derzeitigen Gesetzeslage kein Lift vorgeschrieben ist.

i) Wenn eine Person auf einen Rollstuhl oder Mobilitätshilfe angewiesen ist, hat diese Person in Wohnhäusern ohne Lift nicht die Freiheit, in einem der Obergeschoße zu wohnen.

j) Wenn jemand eine nach der neuen Bauordnung errichtete nicht anpassbare Wohnung gemietet hat oder Eigentümer einer solchen ist und durch unvorhergesehene Umstände eine Einschränkung in Form einer Behinderung erleidet, ist eine nicht anpassbar gebaute Wohnung wesentlich schwieriger und kostenintensiver behindertengerecht zu adaptieren.

k) Ein zu geringes Angebot an anpassbaren Wohnungen und das Fehlen von Liften macht es Menschen mit Behinderung/Mobilitätseinschränkung künftig u.U. unmöglich, eine für sie geeignete Wohnung zu finden. Dadurch wird deren Recht auf Selbstbestimmung beschnitten.

4.2. Das UN-Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die UN-BRK wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Am 26. Oktober 2008 ratifizierte Österreich sie und verpflichtete sich somit, die in der UN-BRK auf internationaler Ebene festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten. Die UN-BRK hat zum Ziel, die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie ihre angeborene Würde zu schützen, fördern und zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass sich die UN-BRK nicht an Private richtet und diese zu bestimmten Maßnahmen verpflichten. Vielmehr richtet sie sich an die Vertragsstaaten, die in der Umsetzung der UN-BRK den Verpflichtungen daraus Rechnung zu tragen haben.

Um seinen Verpflichtungen aus der UN-BRK nachzukommen wurde in Österreich 2012 im Ministerrat der „Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020" (NAP Behinderung) beschlossen. Der NAP-Behinderung stellt die langfristige Strategie des Bundes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar und wurde in das Regierungsprogramm aufgenommen. Er enthält 250 Maßnahmen – aufgeteilt auf acht Schwerpunkte – die bis 2020 umzusetzen wären.

Viele der Gesetzesmaterien die Menschen mit Behinderungen besonders treffen, fallen in Österreich in die Kompetenz der Länder. Art 4 (5) der UN-BRK sieht vor, dass alle Bestimmungen ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats gelten. Entsprechend müssen sich auch die Länder in ihrer Gesetzgebung an die UN-BRK halten. Das Land Steiermark war und ist in vielen Bereichen ein Vorreiter im Bereich des Schutzes und der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Zur Umsetzung der UN-BRK erfolgte im Juni 2011 ein einstimmiger Regierungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung zur Erarbeitung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Basierend auf neun Leitlinien wurde unter Miteinbeziehung relevanter Akteure inklusive SelbstvertreterInnenorganisationen der Aktionsplan des Landes Steiermark verabschiedet der drei Umsetzungsphasen bis 2020 vorsieht (1. Phase bis Ende 2014; 2. Phase 2015-2017; 3. Phase 2018-2020).

4.2.1. Die relevanten Artikel der UN-BRK

Die Arbeit des Monitoringausschusses orientiert sich an der UN-BRK und sein Wirken wird durch die darin enthaltenen Bestimmungen geleitet. Im Folgenden werden jene Bestimmungen angeführt, die dem Monitoringausschuss für die Prüfung der Vereinbarkeit der §§ 70 und 76 Stmk BauG mit der UN-BRK als Grundlage dienen.

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;

b) die Nichtdiskriminierung;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;

d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

e) die Chancengleichheit;

f) die Barrierefreiheit;

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen - Nichtdiskriminierung, Partizipation bei Gesetzwerdung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 9: Zugänglichkeit-Barrierefreiheit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten
[...]

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
[...]

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
[...]

4.2.2. Anwendung der UN-BRK auf §§ 70 und 76 Stmk BauG

a) Nichtdiskriminierung

Das Gebot der Nichtdiskriminierung ist einer der Grundbausteine der Menschenrechte. Aufbauend auf Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Alle Menschen sind gleich an Würde und Rechten

geboren"), findet sich in zahlreichen Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Bekenntnis zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl. z.B. Art 2 (Nichtdiskriminierung), 7 (Gleichheit vor dem Gesetz), 8 (Recht auf ein Rechtsmittel) oder 23 (Recht auf Arbeit)). Das Prinzip der Gleichheit und das Verbot der Diskriminierung sind auch Kern aller thematischen menschenrechtlichen Verträge, wie z.B. der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) oder dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD). Die UN-BRK wurde zum Zweck verabschiedet „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern." Nichtdiskriminierung und das Gleichheitsgebot sind somit Leitmotive des Übereinkommens. Der von der Konvention verwendete Gleichheitsbegriff geht dabei über die formale Gleichheit (d.h. alle Menschen werden in vergleichbaren Situationen gleichbehandelt) hinaus und ein substantieller Gleichheitsbegriff verwendet. Dieser verfolgt den Ansatz, dass Menschen unterschiedlich sind und dass Ungleichheiten erkannt und auch anerkannt werden müssen um tatsächliche Gleichheit zu erreichen und strukturelle Diskriminierung zu beseitigen.[6]

Expliziten Ausdruck als Rechte finden das Gebot der Nichtdiskriminierung und das Gleichheitsgebot unter anderem in den Artikeln 5 und 9 UN-BRK. Während Artikel 5 (3) das Recht von Menschen mit Behinderung, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden um ihnen ein gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen beinhaltet, ist das Recht auf barrierefreien Zugang und damit das Recht auf volle und wirksame Teilhabe an und Einbeziehung in die Gesellschaft in Artikel 9 geregelt. Die Vertragsstaaten haben alle geeigneten Maßnahmen und angemessene Vorkehrungen zu treffen um zu gewährleisten, dass Betroffene ihre Rechte – wie den barrierefreien Zugang zu Bauwerken – genießen und ausüben können. Was angemessene Vorkehrungen sind, definiert Artikel 2 UN-BRK. Angemessene Vorkehrungen sind demnach notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die erforderlich sein müssen um Menschen mit Behinderungen die barrierefreie Teilnahme an allen Lebensbereichen, wie Artikel 9 UN-BRK es versteht, zu ermöglichen.

Die Regelungen der §§ 70 und 76 Stmk BauG zu Personenaufzügen und anpassbaren Wohnungen fallen unter den Anwendungsbereich der Artikel 5 (3) und 9 UN-BRK und sind als angemessene Vorkehrungen wie oben beschrieben zu verstehen. Der Einbau von Personenaufzügen sowie Wohnungen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angepasst werden können, sind Voraussetzungen damit Betroffene gleichberechtigt am öffentlichen Leben, nämlichen in allen Bereichen, teilnehmen können. Dies steht in engem Zusammenhang mit der individuellen Autonomie und Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderung.

b) Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Artikel 19 UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderung die gleichen Wahlmöglichkeiten haben müssen wie andere Menschen um in einer Gemeinschaft gleichberechtigt leben zu können. Dies umfasst auch das Recht, ihren Aufenthaltsort und Wohnort frei wählen zu können. Artikel 19 verbrieft damit den Grundsatz der individuellen Autonomie, der die Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen sowie den Grundsatz der Selbstbestimmung miteinschließt. In seinen Allgemeinen Bemerkungen zur unabhängigen Lebensführung und zur Einbeziehung in die Gemeinschaft hat das UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung festgehalten, dass es bei der Verwirklichung dieser Rechte nicht um eine bestimmte Wohnform geht, sondern darum, dass alle Menschen mit Behinderung die gleichen Wahlmöglichkeiten haben müssen. Mit Hinblick auf die freie Wahl von Wohnort sei die individuelle Autonomie häufig

[6] Siehe auch UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkungen No. 6 (Nichtdiskriminierung und Gleichheit), UN Dokument CRPD/C/GC/6, 26. April 2018, S. 3.

eingeschränkt, da es einfach nicht genügend Angebote für Menschen mit Behinderung gäbe.[7] Die Vertragsstaaten haben folglich die Verpflichtung Maßnahmen zu setzten, z.B. in Form von Bauvorschriften, die die unabhängige Lebensführung und die freie Wahlmöglichkeit von Menschen mit Behinderung unterstützen und fördern. Vor dem Hintergrund der unabhängigen Lebensführung und der Einbeziehung in die Gesellschaft sieht der Monitoringausschuss die Neuregelung der §§ 70 und 76 Stmk BauG als problematisch an.

Durch die letzte Novelle regelt **§ 70 Stmk BauG** den verpflichtenden Einbau von Personenaufzügen neu. Sah die alte Fassung von § 70 Stmk BauG den verpflichtenden Einbau von Personenaufzügen ab 3 oberirdischen Geschoßen vor, wurde diese Verpflichtung durch die Neuregelung abgeschwächt und Personenaufzüge sind nur mehr bei Gebäuden mit 3 oberirdischen Geschoßen, die mehr als 9 Wohnungen pro Stiegenhaus haben, verpflichtend. Der Monitoringausschuss erachtet das zusätzliche Kriterium für den verpflichtenden Einbau eines Personenaufzugs von mehr als 9 Wohnungen pro Stiegenhaus als Einschränkung für die freie Wahlmöglichkeit des Wohnortes für Menschen mit Behinderung, da in weniger Neubauten Personenaufzüge eingebaut werden müssen und damit weniger Wohnungen für Menschen mit Behinderung als Wohnort in Frage kommen. Abgesehen vom Zugang zu Wohnraum, bringt die neue Rechtslage im Vergleich zur alten Rechtslage eine Verschlechterung der Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung gleichberechtigt am sozialen Leben teilzunehmen mit sich. Durch fehlende Personenaufzüge können Menschen mit Behinderung davon abgehalten werden ihre sozialen Kontakte durch Besuche zu pflegen, was letztendlich zu Isolation und Vereinsamung führen kann und in Widerspruch zum Gedanken einer inklusiven Gesellschaft steht.

§ 70 Abs. 4 Stmk BauG sieht für Bauwerke mit 3 oberirdischen Geschoßen und nicht mehr als 9 Wohnungen vor, dass eine planliche Vorsorge für die nachträgliche Errichtung von Personenaufzügen zu treffen ist. Ist die planliche Vorsorge grundsätzlich zu begrüßen, kann sie keine Alternative zu barrierefrei zugänglichem Wohnraum sein. Selbst wenn die faktischen Voraussetzungen für den nachträglichen Einbau eines Personenaufzugs gegeben sind, werden viele Betroffene trotzdem ihren Wohnort verlassen, um nicht in Konflikt mit der Hausgemeinschaft zu kommen, für die ein Personenaufzug im Regelfall mehr Kosten verursacht.

Durch die Neuregelung in **§ 76 Stmk BauG** wurde der Prozentsatz der Wohnungen die anpassbar sein müssen drastisch verringert. Waren nach der alten Rechtslage in Bauwerken mit mehr als 3 Wohnungen alle Wohnungen für den anpassbaren Wohnbau zu planen, sind es nach der neuen Rechtslage nur mehr 25% der Gesamtnutzfläche sowie mindestens 25% der Anzahl der Wohnungen nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen. Diese Reduktion wird insbesondere mit dem Argument des „leistbaren Wohnens" begründet (siehe unten Kapitel 5), jedoch sieht sie der Monitoringausschuss, dies vor dem Hintergrund des Nichtdiskriminierungsgebotes, dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft, als problematisch an. Die neue Regelung wird dazu führen, dass weniger anpassbare Wohnungen zur Verfügung stehen werden als unter der alten Regelung. Dies wird zu einer Verknappung der anpassbaren Wohnungen am Wohnungsmarkt führen, obwohl die Zahl an interessierten Personen steigt und weiter steigen wird. Anpassbare Wohnungen sind nicht nur für Menschen mit Behinderung, wie sie § 1a StBHG definiert, von Interesse. Vielmehr müssen Menschen mit Behinderung am Wohnungsmarkt mit der immer größer werdenden Gruppe von Menschen mit Altersbeeinträchtigungen in Wettbewerb um anpassungsfähige Wohnungen treten. Zudem steigt das Risiko, dass Personen, die durch Unfall o.Ä. von Behinderung betroffen sind, ihre Wohnung nicht anpassen können und entsprechend verlassen müssen. Dies erhöht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen keinen angemessenen Lebensstandard wahren können. In Bezug auf anpassbare Wohnungen weist der

[7] Vgl. UN Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung, Allgemeine Bemerkungen No 5 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), UN Dokument CRPD/C/GC/5, 27. Oktober 2017, S. 6.

Monitoringausschuss darauf hin, dass das Gesetz nicht darauf verweist, dass diese barrierefrei zugänglich sein müssen.

5. Interviews zur Neuregelung des Stmk BauG - Synthese

Der Steiermärkische Monitoringausschuss führte Gespräche mit allen im Landtag vertretenen Parteien (FPÖ, GRÜNE, KPÖ, ÖVP, SPÖ)[8] sowie mit dem Steiermärkischen Anwalt für Menschen mit Behinderung (Mag. Siegfried Suppan).

Zunächst werden an dieser Stelle die Ergebnisse der Interviews mit den einzelnen Parteien zusammengefasst:

Aus den Interviews und Gesprächen mit den für Wohnbau zuständigen Vertretern im Steiermärkischen Landtag und den Fachexperten aus dem Wohnbaureferat geht hervor, dass das neue Baugesetz nicht ausschließlich eine Forderung der Wirtschaft war. Die befragten Parteien sahen sich in der Verantwortung Wohnen leistbarer zu machen bzw. die Anzahl der Wohnungen, die in der Steiermark in Zukunft benötigt werden, zu erhöhen. Das jährliche Wohnbaubudget (Angabe ÖVP) kann allerdings nur zu ca. 10% für die Wohnbauförderung, für ca. 1500 neue Wohnungen und umfassende Sanierungen, umfassende energetische Sanierungen bzw kleine Sanierungen verwendet werden. Die restlichen ca. 90% sind alte Verbindlichkeiten, d.h. müssen zur Abdeckung alter Wohnbauprogramme verwendet werden. Aus diesem Grund suchte man nach Möglichkeiten die Kosten für den Wohnbau zu reduzieren. So wurde unter anderem der verpflichtende Lifteinbau durch die Experten (Genossenschaften, Bauträger) als Kostentreiber identifiziert (ÖVP). Des Weiteren wurde von der Politik, mit dieser Novelle, eine zusätzliche notwendige gesetzliche Änderung hinsichtlich der Wohnbauförderung gesucht. (FPÖ, GRÜNE, KPÖ, ÖVP, SPÖ)

In Zeiten angespannter Budgets und notwendiger Sparkurse steht auch die Wohnbauförderung immer wieder unter Beschuss. Während die Steirerinnen und Steirer sich zu Recht leistbaren Wohnraum wünschen, müssen die dafür erforderlichen Finanzmittel in Verhandlungen mit allen Regierungsmitgliedern in Einklang mit dem gesamt zur Verfügung stehenden Landesbudget erarbeitet werden. Mit einem operativen Fördervolumen von rund 38 Millionen Euro (Stand 2017) können pro Jahr fast 1500 Wohnungen und 500 Eigenheime neu gebaut und über 9100 Wohnungen gefördert saniert werden. Das Hauptaugenmerk gilt laut ÖVP jedenfalls der Sanierung, wofür es gute und nachvollziehbare Argumente gibt, nämlich Leistbarkeit, Klimaschutz und die Belebung der Ortskerne. (ÖVP)

Des Weiteren wurde von der Politik, mit dieser Novelle, eine zusätzliche Reparaturgesetzgebung hinsichtlich der Wohnbauförderung gesucht. (FPÖ, GRÜNE, KPÖ, ÖVP, SPÖ)

Seit 2008 gehört die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) dem österreichischen Rechtsbestand an. Damit sind in Österreich der Bund, die Länder und Gemeinden verpflichtet, diese Konvention zu erfüllen und in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung zu implementieren. Bei den Interviews gaben alle Befragten an, die UN-BRK zu kennen, aber keine genauere Kenntnis über Details bzw. bestimmte Artikel der Konvention zu haben. (FPÖ, GRÜNE, KPÖ, SPÖ) Es wurde seitens der ÖVP darauf hingewiesen, die UN –Behindertenrechtskonvention nicht bis ins letzte Detail zu kennen, allerdings jedenfalls im Rahmen von Gesetzwerdungsprozessen darauf Rücksicht zu nehmen, deren Bestimmungen soweit rechtlich/finanziell möglich und sinnvoll allerdings zu berücksichtigen. (ÖVP)

Um aber dem Gesetz nachkommen zu können, sollte ein genaues Wissen vorhanden sein. Zielführender im Gesetzwerdungsprozess wäre, wie von den Vertretern/Vertreterinnen zweier Parteien (GRÜNE, KPÖ) ausgeführt, die Mitwirkung von Experten/Expertinnen aus dem Behindertenbereich. Dies wird auch in Artikel 4 UN-BRK gefordert, ist aber bis jetzt in der Steiermark nicht eingehalten worden.

[8] Stand November 2018.

Auf die Frage, ob „Barrierefreiheit" wörtlich im Baugesetz aufgenommen werden soll, antworteten die Befragten unterschiedlich. Es wurde angegeben, dass vernünftigerweise ein Kompromiss zwischen leistbarem und kostengünstigem Bauen und Barrierefreiheit gefunden werden muss. (FPÖ) Es bedarf des politischen Willens, das Wort „Barrierefreiheit" im Baugesetz aufzunehmen. Dem gegenüber steht aber die Leistbarkeit. (FPÖ, KPÖ, SPÖ) Grundsätzlich wäre der Grundgedanke, nach Meinung einzelner Befragten, zu begrüßen, um damit die Gleichberechtigung und Gleichstellung von allen Menschen mit Behinderung anzustreben. Darin wird ein politisches, gesellschaftlich wichtiges Zeichen gesehen, Barrierefreiheit für alle zu schaffen, die auch überall Gültigkeit hat. (GRÜNE)

Es wird von einzelnen Befragten begrüßt, dass in der Aufzugsdiskussion durch die eingebrachten Petitionen auch konkrete kostensparende Alternativvorschläge zum Lifteinbau bis in das 1. Obergeschoss aufgezeigt wurden. So wurde als Beispiel vorgebracht, dass man bis zum 1.Obergeschoss auch mit einem Treppenlift ein zumutbares Auslangen finden kann. (GRÜNE)

Eine gegensätzliche Meinung brachte vor, dass vollkommene Barrierefreiheit nicht finanzierbar sei, sollte das Wort „barrierefrei" im Baugesetz übernommen werden. Dazu müsste eine Definition gefunden werden, die den Begriff soweit einschränkt, dass es umsetzbar wird. Im Gegensatz zur jetzigen Definition „gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe" wurde als Beispiel angeführt „barrierefrei für Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung". (FPÖ)

Grundsätzlich beinhaltet der § 76 Stmk BauG die Errichtung von barrierefreien Bauwerken. Im besagten Paragraphen ist genau aufgeschlüsselt auf welche Art von Bauwerken die Regelungen anzuwenden und welche barrierefreien Maßnahmen umzusetzen sind. Das betrifft im überwiegenden Maße öffentliche und weniger private Gebäude. (FPÖ)

Es wurde auch aufgezeigt, dass jedes Bundesland ein eigenes Baugesetz hat. Zusätzlich gibt es noch die Ö-Norm und OIB-Richtlinien sowie die zum Teil unterschiedlichen Durchführungsbestimmungen für einzelne Wohnbauten wie z.B.: beim geförderten Wohnbau. (FPÖ)

Durch das Zusammenwirken des Baugesetzes mit anderen relevanten Regelungswerken wie insbesondere der Raumordnung oder der Wohnbauförderung wurde die gesamte Materie sehr komplex. Wenn alle Verbesserungsvorschläge in das Baugesetz aufgenommen werden, wird die Handhabung des Baugesetzes noch schwieriger bzw. es erschwert sich in diesem Gesetz zurechtzufinden. (FPÖ)

Wichtig wäre das Baugesetz verständlicher und schlanker sowie für den Anwender/die Anwenderin umsetzbarer zu machen. (FPÖ)

In der Vergangenheit fand man mit der Ö-Norm B1600 das Auslangen. Wenn man normgerecht baut, war die Ö-Norm B1600 anzuwenden. Deshalb war ein Interviewpartner der Auffassung, diese nicht im Baugesetz verankern zu müssen. Wenn heute ein öffentliches Gebäude gebaut wird, ist klar, dass dieses behindertengerecht gebaut bzw. umgebaut werden muss und dies auch als erforderlich gesehen wird. (FPÖ)

Speziell im Wohnbau wird von einzelnen Interviewpartnern/Interviewpartnerinnen (FPÖ, ÖVP), die derzeitige Regelung als gut erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass in der neuen Regelung eine Überforderung, aber auch die Möglichkeit überhaupt barrierefrei zu bauen bzw. nachzurüsten gesehen werden kann. Nach Meinung eines Interviewpartners ist es schwer ein treffsicheres Mittelmaß hinsichtlich der Barrierefreiheit zu finden. Da es Behinderungen gibt, für die mehr Investitionen erforderlich sind und welche, wo weniger benötigt wird. (FPÖ)

Ein Interviewpartner berichtete über den anpassbaren Wohnbau: „Wir begutachten ja am Wohnbautisch den anpassbaren Wohnbau und da sind fast alle 100% im geförderten Wohnbau anpassbar. " Es stellte sich bei den Interviews heraus, dass ein 75%iger anpassbarer Wohnbau keine Mehrkosten verursachen würde. (FPÖ)

Alle Wohnungen generell anpassbar zu gestalten und überall einen (nicht nur in der Anschaffung sondern vor allem auch in den Betriebskosten) teuren Lift einzubauen, wäre laut ÖVP nicht sinnvoll. Es besteht keine Aufzugsverpflichtung bis 9 Wohneinheiten und drei oberirdischen Geschoßen, der Platz für einen späteren Einbau ist aber jedenfalls planlich vorzusehen. Überdies bietet das Land im Bereich Sanierung umfassende Fördermaßnahmen für den nachträglichen Einbau von Liften und die Anpassung an behindertengerechte Verhältnisse. Dies sind dann zum Teil individuelle Anpassungen, die dem/der Einzelnen mehr Hilfe und Unterstützung bieten, als die standardisierte Anpassbarkeit. (ÖVP) Außerdem wurde seitens einer Partei der Ansatz genannt, die UN-BRK in das BauG einzubeziehen. (KPÖ)

Wie bereits am Anfang des Kapitels erwähnt wurde auch der Anwalt für Menschen mit Behinderung zur Neuregelung im Stmk BauG hinsichtlich seiner Meinung und Erfahrung in diesem Zusammenhang befragt:

Auf die Frage, wie der Behindertenanwalt das Argument zum leistbaren Wohnen sieht, wurde angegeben, dass es auf Grund der vorherrschenden Wohnungspreise nicht den Eindruck macht, dass Wohnungen billiger geworden sind. Viele Menschen sehen die Wohnungspreise als bald nicht mehr leistbar an.
Wenn sich die vorherrschende Ausgangssituation nicht ändert, wird es laut dem Behindertenanwalt zu einer Verteuerung und einer Institutionalisierung kommen. In der Praxis findet man viele Beispiele, wo Menschen in ihrer alten Wohnung durch unterschiedlichste Einschränkungen nicht mehr zurechtkommen und u.U. in ein Pflegeheim müssen. Auf Grund der Niedrigbauweise im ländlichen Raum ist die Situation für Betroffene wesentlich prekärer als im städtischen Bereich.
Es wurde in dem Interview aufgezeigt, das die Wohnbauträger, entgegen der politischen Meinung (die nicht mehr als 25% anpassbaren Wohnbau als notwendig sehen) den Bedarf des anpassbaren Wohnbaus erkennen und freiwillig mehr anpassbar bauen. Daher erscheint das Argument des "leistbaren Wohnens" nicht nachvollziehbar. Vor allem wenn diejenigen, die die Reduktion gefordert haben trotzdem mehr anpassbar bauen.
Auf die Frage ob Erfahrungen mit dem nachträglichen Lifteinbau bekannt sind, wurde diese damit beantwortet, dass ein nachträglicher Lifteinbau insgesamt teurer erscheint und dass alles Nachträgliche oft zu vermehrten Schwierigkeiten führen kann. Vor allem, da der nachträgliche Lifteinbau von der Solidarität aller BewohnerInnen/EigentümerInnen abhängig ist und ihrer Zustimmung bedarf (durch Erhöhung der Betriebskosten). Auch bei Zustimmung ist es ein aufwändiger Prozess das Verfahren abzuwickeln. Insgesamt ist es aber den Betroffenen nicht zumutbar, ihnen die Durchsetzung zu überlassen. Auch wenn diese Maßnahmen über Gericht durchsetzbar sind, ist es für die Betroffenen oft nicht zu bewältigen.
In diesem Zusammenhang sieht der Behindertenanwalt es als ungerecht und entgegen der UN-BRK, dass es laut dem Behindertengleichstellungsgesetz dem Betroffenen selbst überlassen wird, um die Durchsetzung seines Rechtes zu kämpfen. Als Beispiel wird das Schlichtungsverfahren angeführt. Wenn beim Schlichtungsgespräch keine Lösung gefunden wird, bleibt nur der Gang zu Gericht. Wobei aber die Beseitigung einer Barriere nicht eingeklagt werden kann.
Zur Verbesserung des Stmk Baugesetzes wäre es aus der Sicht des Behindertenanwaltes wünschenswert, mindestens 25% barrierefrei und 100% anpassbar zu bauen. Das aber verpflichtend und bei Nichterfüllung soll es eventuell auch unter Strafe gestellt werden. Zumindest wäre eine Rückkehr zu der Ausgangsituation vor 2015 wünschenswert. Eine weitere Empfehlung wäre, einen Aufzug ab dem 1. Stock einzubauen bzw. einen Treppenlift bei einstöckigen Wohnhäusern. Oder eine kostengünstigere Installation des Liftes auf der Außenseite des Gebäudes. Für den Behindertenanwalt wäre es auch denkbar, die Anpassbarkeit für Einfamilienhäuser ins Gesetz aufzunehmen. Das würde auch der öffentlichen Hand bei der späteren Förderung zum Umbau im Eigenheim Einsparungen bringen.

Siegfried Suppan sieht eine Herausforderung für Architekten/Architektinnen und PlanerInnen darin, Design und Barrierefreiheit so zu verbinden, das die Umsetzung kostenneutraler wird. Das soll den Studierenden schon bei der Ausbildung bzw. Studium in einem verpflichtenden Unterrichtsfach vermittelt werden.
Abschließend wurde noch aufgezeigt, dass es in der Verantwortung der PolitikerInnen liegt, die künftige Entwicklung in der Gesellschaft wahrzunehmen und entsprechend zu handeln. Auch die Gesellschaft ist angehalten jetzt darüber nachzudenken, bevor sie in die Situation kommt anpassbaren Wohnbau bzw. barrierefreie Wohnungen beanspruchen zu müssen.
Deshalb muss künftig auch ein Kompromiss gefunden werden, der Barrierefreiheit und leistbares Wohnen möglich macht.

6. Empfehlungen

Aufbauend auf die aus diesem Prüfbericht vorliegenden Erkenntnisse erlaubt sich der unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen folgende Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 53 Abs 2 StBHG abzugeben:

- Entsprechend der UN-BRK müssen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, wie dem Stmk BauG und politischen Konzepten die Menschen mit Behinderungen betreffen, einschlägige Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, verpflichtend konsultiert und miteinbezogen werden.

- Der Steiermärkische Monitoringausschuss möchte in diesem Prüfbericht erneut auf den weiten Definitionsbegriff des §1a StBHG hinweisen und dass Menschen mit Behinderung jene Personen sind, die aufgrund von Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe im gesellschaftlichen Leben benachteiligt sind. Unterschiedliche Formen von Behinderungen bedürfen unterschiedlicher Maßnahmen. Der Monitoringausschuss empfiehlt dem Land Steiermark in den relevanten Tätigkeiten alle Formen von Behinderungen in gleichem Maße zu berücksichtigen.

- Für den verpflichtenden Einbau von Personenaufzügen empfiehlt der Monitoringausschuss, in Anlehnung an die alte Regelung des § 70 Stmk BauG, folgenden Gesetzestext:

  „§ 70 (3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei
  1. Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und ***zwei*** *oder mehr oberirdischen Geschoßen,* ***wenn diese Gebäude mehr als drei Wohnungen aufweisen.***
  2. Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen."

  Der Steiermärkische Monitoringausschuss erkennt das Argument des „leistbaren Wohnens" an, da es durch einen Aufzugseinbau unter anderem zu einer Betriebskosten- bzw Baukostenerhöhung u.Ä. kommen kann. Allerdings verweist der Ausschuss hierbei in Abstimmung mit den Allgemeinen Bemerkungen No 2 des UN Komitees für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe Kapitel 3.1.3.) darauf, dass sobald Wohnungen der Öffentlichkeit angeboten werden, diese allen Menschen zugänglich sein müssen. Der Ausschuss sieht dabei Gebäude mit mehr als drei Wohnungen als solche an, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für diese bereitgestellt werden und dadurch auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Der Ausschuss möchte dabei an dieser Stelle nochmalig auf die Dringlichkeit der Einbeziehung des Ausschusses und anderer einschlägiger Organisationen bei der Ausarbeitung eines neuen Gesetzestextes hinweisen.
  Als Menschenrechtskomitee im weiteren Sinne nimmt der Ausschuss zudem auch die Vorteile eines Aufzuges nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für andere Personengruppen (z.B. Menschen mit Altersbeeinträchtigungen) wahr.
  Des Weiteren würde eine Änderung des Gesetzes hinsichtlich des empfohlenen Gesetzestextes und durch Entfernung des vierten Absatzes (4) des § 70 Stmk BauG einer wesentlichen Vereinfachung des Stmk BauG entsprechen.

- Mindestens 25% aller Wohnungen (d.h. mindestens 25% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 25% der Anzahl der Wohnungen) sollen in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen barrierefrei gestaltet sein.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss sieht hier allerdings den Bedarf der Definition des Begriffes „barrierefrei", da Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen auch unterschiedliche Bedürfnisse bzw Anforderungen haben und es daher der Definition eines Grundstandards für „Barrierefreiheit" bedarf. Dieser müsste im Vorfeld in Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen, einschlägigen Gremien sowie ExpertInnen er- und ausgearbeitet bzw genau definiert werden. Hierbei sieht der Ausschuss auch die Gefahr von Kostenerhöhungen, denen nur entgegengewirkt werden kann, wenn eine verpflichtende gemeinsame Beratung bzw Einbeziehung einschlägiger Organisationen, wie bereits oben erwähnt, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, stattfindet.

- 75% der Wohnungen (d.h. mindestens 75% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 75% der Anzahl der Wohnungen) in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Alle anpassungsfähigen Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.

- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, dass der nachträgliche Einbau von Personenaufzügen oder Treppenliften zu Konflikten mit der Hausgemeinschaft führt. Dies kann Betroffene im schlimmsten Fall davon abhalten von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Sollte es doch zu Konflikten kommen, hat der Gesetzgeber Sorge dafür zu tragen, dass Menschen mit Behinderung der Zugang zu Verfahren erleichtert wird und sie im Fall der Fälle Rechtsbeistand bekommen.

- Allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt daher, in Anlehnung an die ÖNorm B1600 folgenden Gesetzestext in § 76 Stmk BauG zu verankern:

  Empfehlung Gesetzestext:
  „In Wohngebäuden (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit mehr als drei Wohnungen müssen allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) [...] stufenlos bzw. über Rampen, Personenaufzüge, vertikale Plattformaufzüge oder andere Aufstiegshilfen erreichbar sein."

- Nachvollziehbare Standards für anpassbaren Wohnbau und Barrierefreiheit (ÖNORM und OIB Richtlinie) scheinen sich nicht 1:1 zu decken – das führt konkret zu Unklarheiten und Problemen, daher wäre eine Klärung und Beseitigung dieser Unstimmigkeiten wünschens- und erstrebenswert.

capito
Graz

Bericht über das Steiermärkische Bau-Gesetz

1. Zusammenfassung

2 wichtige Grundsätze in der
UNO-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen sind:

- Menschen mit Behinderungen müssen
  selbstbestimmt leben können.
- Es muss für Menschen mit Behinderungen
  volle Teilhabe in allen Bereichen des Lebens geben.

Dafür ist Barrierefreiheit sehr wichtig.
Unter anderem der barrierefreie Zugang zu Wohnungen.
Wohnungen und Häuser sind aber oft so gebaut,
dass Menschen mit Behinderungen
nicht alleine hinein oder hinaus kommen.
Viele Menschen mit Behinderungen
können deshalb nicht gleichberechtigt
am Leben mit anderen Menschen teilhaben.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
hat einen Bericht zum Thema
Barrierefreiheit beim Bauen geschrieben.

In diesem Bericht überprüfen wir,
ob das Steiermärkische Bau-Gesetz
die Forderungen der UNO-Konvention einhält.
Außerdem überprüfen wir,
ob Barrierefreiheit beim Bauen

für die Politikerinnen und Politiker
in der Steiermark wichtig ist.

Wir haben uns für diesen Bericht
vor allem mit 2 Paragrafen
aus dem Steiermärkischen Bau-Gesetz beschäftigt:

- **Paragraf 70 – Erschließung.**
  Erschließung bedeutet,
  dass man Bauwerke oder Grundstücke
  zugänglich und benutzbar macht.
- **Paragraf 76 – Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken.**

Diese 2 Paragrafen haben wir
mit den passenden Artikeln
in der UNO-Konvention verglichen:

- **Artikel 3**
  In diesem Artikel steht unter anderem,
  dass es keine Diskriminierung geben darf.
  Jeder Mensch muss gleichberechtigt
  am Leben teilhaben können.
- **Artikel 4**
  In diesem Artikel steht unter anderem:
  Menschen mit Behinderungen müssen
  bei allen Entscheidungen mitwirken können,
  die sie betreffen.
- **Artikel 5**
  In diesem Artikel steht,
  dass alle Menschen gleichberechtigt sind.
  Niemand darf diskriminiert werden.
- **Artikel 9**
  In diesem Artikel steht,
  dass es Barrierefreiheit geben muss.

- **Artikel 19**
  In diesem Artikel steht,
  dass Menschen mit Behinderungen
  das Recht auf ein unabhängiges Leben haben.
  Es geht um Inklusion in der Gemeinschaft.
- **Artikel 28**
  In diesem Artikel steht,
  dass Menschen mit Behinderungen
  das Recht auf gute Lebens-Bedingungen haben.
  Menschen mit Behinderungen müssen
  den gleichen Schutz vor Armut bekommen
  wie alle anderen Menschen.

Dabei hat der Monitoring-Ausschuss herausgefunden,
dass einige Punkte im Steiermärkischen Bau-Gesetz
nicht zur UNO-Konvention passen:

- Das Steiermärkische Bau-Gesetz
  ist neu überarbeitet worden.
  Dabei haben **keine** Menschen mit Behinderungen
  mitwirken dürfen.
  Das passt nicht zum Artikel 4 der UNO-Konvention.
- Es gibt im Steiermärkischen Bau-Gesetz
  eine neue Regelung für den Einbau von Liften.
  Es muss nur dann einen Lift geben,
  wenn es pro Stiegenhaus
  mehr als 9 Wohnungen gibt.

  Menschen mit Behinderungen können also
  nicht frei entscheiden,
  wo sie wohnen wollen.
  Außerdem brauchen Menschen mit Behinderungen
  Lifte nicht nur,
  damit sie in ihre eigene Wohnung kommen.
  Sie brauchen Lifte auch,

damit sie Menschen besuchen können,
die in einem anderen Stockwerk wohnen.

Diese neue Regelung im Bau-Gesetz
passt nicht zu den Artikeln 5, 9 und 19
der UNO-Konvention.

- Es ist wichtig,
  dass man Gebäude leicht an die Bedürfnisse
  von Menschen mit Behinderungen anpassen kann.
  Im neuen Bau-Gesetz ist dieser Punkt nicht mehr wichtig.
  Das passt nicht zu den Artikeln 3, 5, und 19
  der UNO-Konvention.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
gibt folgende Empfehlungen ab:

- Menschen mit Behinderungen müssen
  bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken können,
  die sie betreffen.
  Wenn neue Gesetze und Pläne gemacht werden,
  müssen Menschen mit Behinderungen dabei sein.
  Es gibt viele Organisationen,
  die für die Rechte von Menschen mit Behinderungen arbeiten.
  Diese müssen bei allen Entscheidungen
  mitwirken können.
- Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht genau,
  welche unterschiedlichen Formen
  von Behinderungen es gibt.
  Deshalb muss es viele unterschiedliche Maßnahmen
  zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen geben.

  Das Land Steiermark muss
  alle Arten von Behinderungen gleich berücksichtigen.
- Es gibt im Steiermärkischen Bau-Gesetz
  eine neue Regelung für den Einbau von Liften.
  Sie steht im Paragraf 70, Absatz 3.

Diese Regelung ist nicht gut.
Der Monitoring-Ausschuss empfiehlt diese Regelung:

Steiermärkisches Bau-Gesetz,
Paragraf 70, Absatz 3:

Zusätzlich zu Treppen
muss es in folgenden Fällen
Lifte für Personen geben:

1. In Bauwerken mit Aufenthalts-Räumen
   und 2 oder mehr Stockwerken **über** der Erde,
   wenn es mehr als 3 Wohnungen gibt.
2. In Garagen mit 3 oder mehr
   Stockwerken **über** der Erde und
   2 oder mehr Stockwerken **unter** der Erde.

- In Bauwerken mit mehr als 3 Wohnungen
  sollen mindestens **ein Viertel**
  der Wohnungen barrierefrei sein.
  Das gilt für die Zahl der Wohnungen
  und für die gesamte Wohnfläche in einem Bauwerk.
  Beispiel: Wenn es 4 Wohnungen gibt,
  muss **mindestens eine** Wohnung barrierefrei sein.
  Wenn es insgesamt 400 Quadratmeter Wohnfläche gibt,
  müssen mindestens 100 Quadratmeter barrierefrei sein.
  Im dem Fall kann es sein,
  dass mehr als eine Wohnung barrierefrei sein muss.
- In Bauwerken mit mehr als 3 Wohnungen
  soll man drei Viertel der Wohnungen
  leicht an die Bedürfnisse
  von Menschen mit Behinderungen anpassen können.
- Es darf keine Probleme mit anderen Bewohnern geben,
  weil nachträglich ein Lift oder ein Treppenlift
  eingebaut wird.

- Menschen mit Behinderungen müssen
  alle Räume erreichen können,
  die für die ganze Haus-Gemeinschaft da sind.

  Zum Beispiel

  - Gemeinschafts-Räume,
    Kinderwagen-Abstellräume,
  - Kinder-Spielräume,
  - Saunaräume,
  - Waschküchen,
  - Keller-Abteile,
  - Müllräume und ahnliches.

  Diese Räume müssen stufenlos
  oder barrierefrei erreichbar sein.
  Zum Beispiel über Rampen oder Lifte.
- Es ist nicht klar,
  welche Vorgaben es für Barrierefreiheit
  und das Anpassen von Wohnungen gibt.
  Das muss im Steiermärkischen Bau-Gesetz
  klarer werden.

2. Warum gibt es diesen Bericht?

Der Monitoring-Ausschuss kümmert sich
um die Rechte und Angelegenheiten
von Menschen mit Behinderungen.
Der Monitoring-Ausschuss hat das Recht,
der Landes-Regierung zu diesem Thema
Berichte und Empfehlungen zu schicken.

Österreich hat am 26. Oktober 2008
die UNO-Konvention unterschrieben.
Damit hat sich Österreich auch verpflichtet,

dass Menschen mit Behinderungen
bei allen Entscheidungen mitwirken können,
die sie betreffen.
Zum Beispiel bei neuen Gesetzen,
bei denen es um Menschen mit Behinderungen geht.

Das Land Steiermark hält sich
in bestimmten Bereichen an diese Verpflichtung.
Zum Beispiel arbeiten derzeit im
Steiermärkischen Monitoring-Ausschuss
10 Menschen mit Behinderungen mit.
Die Vertreterinnen und Vertreter
der Menschen mit Behinderungen sind

- Menschen mit körperlichen Behinderungen
- Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

Diese Menschen machen es möglich,
dass der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss weiß,
wie das Leben von Menschen mit Behinderungen
wirklich ist.
Der Monitoring-Ausschuss weiß dadurch,
welche Herausforderungen es für Menschen
mit unterschiedlichen Behinderungen gibt.

Der Monitoring-Ausschuss kann darauf achten,
dass die UNO-Konvention
in allen Bereichen umgesetzt wird.
Das ist möglich,

weil die Mitglieder so unterschiedliche Sichtweisen
und Bedürfnisse haben.

Der Monitoring-Ausschuss kann sich mit
tatsächlichen und aktuellen Problemen beschäftigen,
weil so viele Menschen mit Behinderungen mitarbeiten.
Diese Menschen wissen am besten,
welche Probleme besonders dringend sind.

Dabei ist ein Punkt wichtig:
Der Monitoring-Ausschuss richtet seine Arbeit
nach der UNO-Konvention.
Der Monitoring-Ausschuss muss sich danach richten,
welche Rechte in der UNO-Konvention stehen.
Deshalb kann es vorkommen,
dass sich der Monitoring-Ausschuss
nicht um alle Probleme kümmern kann,
die es für Menschen mit Behinderungen gibt.

Dies ist der erste Bericht über eine Prüfung,
die der Monitoring-Ausschuss gemacht hat.
Es hat vorher eine Sammlung von Themen gegeben,
was der Monitoring-Ausschuss zuerst überprüfen soll.
Die Mitglieder haben sich darauf geeinigt,
dass es um die Änderungen
im Bau-Gesetz gehen soll.

Vor allem geht es um

- **Paragraf 70 – Erschließung.**
  Erschließung bedeutet,
  dass man Bauwerke oder Grundstücke
  zugänglich und benutzbar macht.
- **Paragraf 76 – Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken.**

2 Änderungen im Bau-Gesetz
waren der Grund für diesen Prüf-Bericht:
Der Einbau von Liften und
wie man Gebäude leicht an die Bedürfnisse
von Menschen mit Behinderungen anpassen kann.

Am 28. November 2016
hat der Monitoring-Ausschuss
in Graz zu einer Sitzung eingeladen.
Zu dieser Sitzung konnten alle Menschen kommen,
die an dem Thema interessiert waren.

Der Monitoring-Ausschuss hat
verschiedene Menschen gefragt,
was sie zu den Änderungen im Bau-Gesetz sagen.
Zum Beispiel betroffene Menschen
und Expertinnen und Experten aus dem Bau-Bereich.

Die Aussagen dieser Menschen
waren die Grundlage für diesen Bericht.

Der Monitoring-Ausschuss hat folgende Fragen gestellt:

1. Welche Erfahrungen haben Sie
   mit Wohnbau gemacht,
   den man leicht an die Bedürfnisse
   von Menschen mit Behinderungen anpassen kann?
   Was haben Sie daraus gelernt?
2. Welche Erfahrungen haben Sie
   mit Liften in Gebäuden gemacht?
   Was sagen Sie dazu:
   Ist dieses Thema im Paragrafen 70 im Bau-Gesetz
   gut umgesetzt oder nicht?

3. Welche Folgen haben die Änderungen
   in den Paragrafen 70 und 76 für Sie?
   Es geht dabei um berufliche und private Folgen.
4. Glauben Sie, dass die Änderungen im Bau-Gesetz
   zur UNO-Konvention passen?
   Wenn ja, warum?
   Wenn nein, warum nicht?
5. Haben Sie genaue Informationen,
   die für diese Diskussion wichtig sind?
   Zum Beispiel Zahlen oder Fakten?
6. Würde das Bauen viel teurer werden,
   wenn man das anders machen würde?
   Zum Beispiel, wenn man
   drei Viertel der Wohnungen so bauen würde,
   dass man sie leicht an die Bedürfnisse
   von Menschen mit Behinderungen anpassen kann?
   Nach dem Gesetz müssen nur
   ein Viertel der Wohnungen so gebaut werden.

Diese Fragen waren die wichtigste Grundlage für diesen Bericht.
Deshalb fassen wir hier die Ergebnisse zusammen.

- Die Befragten meinen:
  Es ist besser,
  wenn Wohnungen gleich so gebaut werden,
  dass man sie gut anpassen kann.

  Es ist sehr teuer und aufwändig,
  wenn man eine Wohnung umbauen will,
  die nicht so gebaut worden ist.
  Oft ist das auch gar nicht möglich,
  weil es zu wenig Platz gibt.

  Auch Menschen ohne Behinderungen
  können in die Lage kommen,
  dass sie sich nicht mehr gut bewegen können.

Zum Beispiel durch einen Unfall,
eine Krankheit oder im Alter.

Dann kann es ein großes Problem sein,
wenn es nicht genug Platz
für einen Umbau gibt.
Oft sind zum Beispiel die Türen oder Gänge
nicht breit genug.
Viele ältere Wohnungen kann man
nur schwer oder gar nicht umbauen.

Es gibt zu wenige Wohnungen,
die man leicht anpassen kann.
Außerdem muss es in die Gebäude
einen barrierefreien Eingang geben.
Auch der Lift und andere Räume
müssen barrierefrei erreichbar sein.

Die befragten Menschen haben die Erfahrung gemacht,
dass die Menschen im Bau-Bereich lernen müssen,
wie wichtig barrierefreies Bauen ist.
Zum Beispiel die Baufirmen
oder die Architektinnen und Architekten.

Viele öffentliche Gebäude
sind schon barrierefrei.
Zum Beispiel Ämter, Behörden oder Schulen.

Es gibt aber zu wenige barrierefreie Wohnungen
oder Wohnungen, die man leicht anpassen kann.

- Viele befragte Menschen sagen,
  dass sie gute Erfahrungen
  mit Liften in öffentlichen Gebäuden haben.
  Zum Beispiel in Ämtern, Behörden oder Schulen.
  In diesen Gebäuden gibt es meistens Lifte.

  Das gilt aber nicht für Gebäude mit Wohnungen.
  Oft kann man in älteren Wohnhäusern
  den Lift nur über Stufen erreichen.

Viele Lifte sind außerdem
zu klein für einen Rollstuhl.

Viele befragte Menschen haben gesagt:
Es muss immer einen Lift geben,
wenn ein Wohnhaus mehr als 3 Stockwerke hat.
Für Menschen, die eine Bewegungs-Einschränkung haben,
sind Treppen immer ein Risiko.
Es besteht Verletzungs-Gefahr.

- Die befragten Menschen haben gesagt,
dass es immer Probleme gibt,
wenn ein Lift nachträglich
eingebaut werden soll.

  Es müssen alle Wohnungs-Eigentümerinnen
und Wohnungs-Eigentümer einverstanden sein.
Sonst gibt es oft Probleme für die Person,
die den Lift braucht.
Der Grund dafür ist,
dass alle mehr Betriebskosten zahlen müssen,
weil ein Lift Geld kostet.

  Die befragten Menschen haben gesagt:
Eine anpassbare Wohnung ist sinnlos,
wenn es keinen Lift gibt.

  Es gibt aber in jedem Wohnhaus
die gleichen Probleme,
wenn nachträglich
ein Lift eingebaut werden soll.

  Außerdem ist die Betreuung und Pflege
von Menschen mit Behinderungen
und älteren Menschen schwierig,
weil es zu wenige barrierefreie Wohnungen
und zu wenige Lifte gibt.

  Durch diese Probleme
können betroffene Menschen

oft nur schwer Kontakte
zu anderen Menschen pflegen.

Betroffene Menschen können
wegen dieser Probleme
auch nicht frei entscheiden,
wo sie wohnen sollen.
Sie müssen sich danach richten,
welche Wohnhäuser barrierefrei sind.

Diese Probleme betreffen
nicht nur Menschen mit Behinderungen.
In Zukunft werden
immer mehr ältere Menschen
Probleme mit ihren Wohnungen haben.
Dann müssen diese Menschen
entweder eine neue Wohnung finden
oder ins Pflegeheim ziehen.

Das sehen die befragten Menschen
als „teuren Zwang".
Das heißt: Sie **müssen** mehr Geld ausgeben,
wenn sie eine eigene Wohnung haben wollen.

- Es gibt kaum genaue Informationen oder Zahlen
zum Thema leistbare
oder anpassbare Wohnungen.

Die befragten Menschen haben gesagt:
Man kann überhaupt nicht sagen,
ob es „leistbares Wohnen" inzwischen wirklich gibt.
Eines ist jedenfalls sicher:
Es wird sehr viel teurer,
wenn nachträglich ein Lift gebaut wird.
Auch die Betriebskosten für die Wohnungen
werden dadurch viel höher.

- Zur Frage, ob die Änderungen im Bau-Gesetz
  zur UNO-Konvention passen,
  gab es verschiedene Meinungen.

  Die meisten befragten Menschen
  waren der Meinung,
  dass die Paragrafen 70 und 76
  nicht zur UNO-Konvention passen.
  Diese Menschen sind der Meinung:
  Alle neuen Wohnungen müssen
  leicht an die Bedürfnisse
  von Menschen mit Behinderungen
  oder älteren Menschen anpassbar sein.

  Viele befragte Menschen sagen:
  Kosten und Nutzen müssen zusammenpassen.
  Das heißt:
  Das Land oder der Staat
  soll nicht zu viel Geld
  für anpassbare Wohnungen ausgeben,
  wenn dann nur wenige Menschen
  diese Wohnungen brauchen.

  Aber es ist viel zu wenig,
  wenn nur ein Viertel der neuen Wohnungen
  leicht an die Bedürfnisse
  von Menschen mit Behinderungen
  angepasst werden können.
  Das ist eine Verschlechterung
  für Menschen mit Behinderungen.

  Manche befragte Menschen
  waren der Meinung,
  dass die Änderungen im Bau-Gesetz
  schon zur UNO-Konvention passen.
  Aber das Gesetz wird oft nicht eingehalten.

- Die Expertinnen und Experten
  aus dem Bau-Bereich sind gefragt worden:
  Ist es viel teurer,
  wenn man barrierefrei baut
  oder anpassbare Wohnungen baut?

  Die Antwort war,
  dass barrierefreies Bauen
  nicht viel mehr kostet.
  Die Expertinnen und Experten haben gesagt,
  dass es unbedingt mehr
  anpassbare Wohnungen geben muss.
  Es ist dringend notwendig,
  dass drei Viertel der Wohnungen so gebaut werden.
  Das ist deshalb notwendig,
  weil es immer mehr alte Menschen geben wird.

  Wenn man Wohnungen gleich richtig plant,
  ist Barrierefreiheit kostengünstig
  und macht keine Probleme beim Bauen.

Alle befragten Menschen waren der Meinung:
Es ist sehr wichtig,
dass Menschen mit Behinderungen
bei allen Entscheidungen mitwirken,
die sie betreffen.

Außerdem ist herausgekommen,
dass viele Firmen mehr anpassbare Wohnungen bauen,
als es das Gesetz vorschreibt.

Die Ergebnisse dieser Befragung
waren die Grundlage für diesen Bericht.
In diesem Bericht gibt es ab hier folgende Kapitel:

- In Kapitel 3 erklären wir wichtige Begriffe,
  die in dem Bericht vorkommen.

Außerdem steht in Kapitel 3,
wie wir den Bericht geschrieben haben.

- In Kapitel 4 vergleichen wir
  das alte und das neue Bau-Gesetz.
  Wir beschreiben genau,
  welche Änderungen es gibt.
  Wir haben überprüft,
  ob die Änderungen zur UNO-Konvention passen.
- In Kapitel 5 finden Sie Interviews mit
  Personen aus der steirischen Politik.
  Wir haben sie gefragt,
  was sie von den Änderungen im Bau-Gesetz halten.
- In Kapitel 6 finden Sie die Empfehlungen,
  die der Monitoring-Ausschuss abgibt.

3. Der Prüfbericht: Begriffe und Methode

3.1. Begriffe

Der Monitoring-Ausschuss verwendet
die gleichen Begriffe wie die UNO-Konvention,
Ausnahmen erwähnen wir extra.

3.1.1. Menschen mit Behinderungen

In der UNO-Konvention
steht keine genaue Erklärung,
was eigentlich eine „Behinderung" ist.
Es steht nur am Anfang recht allgemein,
dass es sich ständig ändert,
was die Menschen als „Behinderung" ansehen.

Im Artikel 1 der UNO-Konvention steht:

Artikel 1 der UNO-Konvention:

Menschen mit Behinderungen sind

- Menschen mit körperlichen Behinderungen,
- Menschen mit Lernschwierigkeiten,
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

Wenn es Barrieren gibt,
können diese Menschen nicht gleichberechtigt
am Leben in der Gesellschaft teilnehmen.

Beeinträchtigungen können
zusammen mit Barrieren ein Grund sein,
dass manche Menschen
nicht gleichberechtigt mit anderen leben können.

Unsere Gesellschaft schränkt die Rechte
von Menschen mit Behinderungen ein.
Der Begriff „Behinderung"
bedeutet in unserer Gesellschaft,
dass bestimmte Menschen
ohne Grund Nachteile haben.
Sie werden also behindert,
gleichberechtigt mit anderen Menschen zu leben.

Man darf den Begriff nicht so verstehen,
dass eine Beeinträchtigung ein Grund sein darf,
dass ein Mensch weniger Rechte hat.

Die UNO-Konvention erkennt das
in ihrer Erklärung des Begriffes „Behinderung" an.

Das hat auch das UNO-Komitee
zum Schutz der Rechte
von Menschen mit Behinderungen bestätigt.

In diesem Bericht geht es um die Änderungen
im Steiermärkischen Bau-Gesetz.
Deshalb beachtet der Monitoring-Ausschuss auch,
wie das Steiermärkische Behinderten-Gesetz
der Begriff „Behinderung" erklärt:

Paragraf 1a Steiermärkisches Behinderten-Gesetz:

1. Menschen mit Behinderungen sind Menschen,
   die in unserer Gesellschaft Nachteile haben,
   weil sie
   - körperliche Behinderungen,
   - Lernschwierigkeiten,
   - psychische Beeinträchtigungen oder
   - Sinnes-Beeinträchtigungen haben.
2. Diese Beeinträchtigungen müssen **dauerhaft** sein.
   Das heißt, eine Beeinträchtigung
   muss voraussichtlich mehr als 6 Monate dauern.
3. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind Beeinträchtigungen,
   die viel stärker sind als bei anderen gleichaltrigen Menschen.
4. Menschen mit folgenden Beeinträchtigungen
   gelten nicht als Menschen mit Behinderungen:
   a. Menschen, die eine langfristige Erkrankung haben,
      die man aber noch behandeln kann.
   b. Menschen, die Beeinträchtigungen
      nur wegen ihres Alters haben.
5. Wenn Menschen in der näheren Zukunft
   eine dauerhafte Beeinträchtigung haben werden,
   sind sie Menschen mit Behinderungen gleichgestellt.
   Das gilt vor allem für Kleinkinder.

Die Änderungen im Steiermärkischen Bau-Gesetz
betreffen aber nicht nur die Rechte

von Menschen mit Behinderungen.
Es betrifft vor allem auch Menschen,
die Beeinträchtigungen
wegen ihres Alters haben.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
kümmert sich um alle Menschenrechte.
Deshalb behandeln wir in diesem Bericht
auch die Probleme von Menschen,
die nicht als Menschen mit Behinderungen gelten.

3.1.2. Barrierefreiheit

Alle Staaten,
die die UNO-Konvention unterschrieben haben,
müssen Menschen mit Behinderungen
ein selbstbestimmtes Leben möglich machen.
Menschen mit Behinderungen müssen
in allen Bereichen des Lebens teilhaben können.

Menschen mit Behinderungen müssen Zugang
zu ihrer gesamten Umwelt haben:

- Zugang zu allen Gebäuden, Plätzen und Orten.
  Barrieren müssen erkannt und beseitigt werden.
  Zum Beispiel muss es Rampen
  für Rollstuhl-Fahrerinnen und Rollstuhl-Fahrer geben.
- Zugang zu allen Transportmitteln.
  Zum Beispiel Straßenbahn, Bus oder Zug.
- Zugang zu Informationen und Technik,
  mit der sie sich verständigen können.
  Zum Beispiel müssen wichtige Informationen
  für Menschen mit Lernschwierigkeiten
  leicht verständlich sein.
  Oder es muss Informationen geben,

die sich blinde Menschen
vorlesen lassen können.

- Zugang zu allen Einrichtungen und Diensten,
  die zu ihrer Unterstützung da sind.
  Das gilt für die Stadt und für Regionen am Land.

Barrierefreiheit ist also
ein grundlegender Punkt in der UNO-Konvention.
Das hat auch das UNO-Komitee
zum Schutz der Rechte
von Menschen mit Behinderungen bestätigt.

Aber es gibt weder in der UNO-Konvention
noch im Bericht des UNO-Komitees eine Erklärung,
was Barrierefreiheit genau ist.

In diesem Bericht geht es vor allem
um Barrierefreiheit beim Bauen.
Deshalb geht es hier vor allem um Barrieren,
die Menschen mit Behinderungen
die gleichberechtigte Teilhabe am Leben
schwer oder unmöglich machen.

Es gibt in Österreich
eigene Regeln für Barrierefreiheit,
die man beim Bauen einhalten muss.
Eine dieser Bau-Regeln heißt **ÖNORM B 1600**.
Bei dieser Regel geht es darum,
wie man barrierefreie Bauwerke plant.

Teilweise steht diese Regel
im Steiermärkischen Bau-Gesetz im Paragraf 76.

Die Bau-Regel ÖNORM B1600
ist die Grundregel für diesen Bericht.
Bauwerke sind dann barrierefrei,

wenn sie für Menschen mit Behinderungen
einfach und ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

Wichtig!
Je nach Art der Behinderung sehen Menschen
unterschiedliche Dinge als Barrieren.
Zum Beispiel haben Menschen
mit körperlichen Beeinträchtigungen
andere Ansprüche als Menschen
mit psychischen Beeinträchtigungen.

Das kann dazu führen,
dass es von unterschiedlichen Menschen
unterschiedliche Forderungen gibt.
Unter Umständen können beim Bauen
nicht alle diese Forderungen erfüllt werden.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass es möglichst viel Barrierefreiheit geben muss.
Die zuständigen Personen
müssen dabei aber darauf achten,
dass der Aufwand dabei nicht zu groß ist.
Es darf zum Beispiel nicht extrem teuer werden,
wenn man ein Gebäude barrierefrei umbaut.

Es steht auch in der UNO-Konvention,
dass es keine sehr hohe Belastung sein darf,
die Ziele der UNO-Konvention zu erreichen.

3.1.3. Bauwerke

Bei den Änderungen im Steiermärkischen Bau-Gesetz
geht es um Wohngebäude,
die jemand öffentlich
zum Mieten oder Kaufen anbietet.

Hier stellt sich die Frage,
ob diese Regelungen auch
für den privaten Wohnbau gelten sollen.

Dazu sagt der Monitoring-Ausschuss Folgendes:

In der UNO-Konvention steht nicht,
ob es Barrierefreiheit nur
in öffentlichen Gebäuden geben soll,
die für alle Menschen da sind.
Zum Beispiel in Ämtern oder Schulen.
Oder ob auch private Wohnungen
barrierefrei sein müssen.

In einem Bericht des UNO-Komitees
gibt es aber Antworten auf diese Frage.
In dem Bericht steht,
dass es nicht wichtig ist,
wer die Besitzerin oder der Besitzer ist.
Es ist zum Beispiel nicht wichtig,
ob das Land Steiermark Wohnungen baut
oder eine private Person.

Wichtig ist, ob man die Wohnungen
allen interessierten Menschen anbietet oder nicht.
Wenn Wohnungen allen Menschen angeboten werden,
müssen sie auch für alle Menschen zugänglich sein.

Dieser Meinung schließt sich auch
der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss an.

Die Gesetze müssen aber auf jeden Fall
zu folgenden Punkten passen:

- Wenn jeder Mensch eine Wohnung
  in einem Wohnhaus mieten oder kaufen kann,

müssen die Regelungen
zur Barrierefreiheit eingehalten werden.

- Das soll dann gelten,
  wenn es in einem Gebäude
  mehr als 3 Wohnungen gibt.
- Wenn ein Gebäude nur privat
  innerhalb der Familie benutzt wird,
  muss es **nicht** barrierefrei sein.

3.2. Methode

Dieser Prüfbericht hat 6 Teile.
Die Kapitel 4 und 5 sind die wichtigsten Teile.
Sie sind die Grundlage für die Empfehlungen,
die der Monitoring-Ausschuss am Ende abgibt.

In Kapitel 4 geht es darum,
ob unsere Gesetze zu den Forderungen
in der UNO-Konvention passen.

In Kapitel 5 steht,
was die zuständigen Personen
von den Änderungen im Bau-Gesetz halten.

Der Monitoring-Ausschuss hat dazu
10 Personen befragt.
Das waren Politikerinnen und Politiker
von allen Parteien,
die im steirischen Landtag sind,
und Expertinnen und Experten für das Bauen.

Vor allem haben wir folgende Fragen gestellt:

- Warum hat es die Änderungen
  im Steiermärkischen Bau-Gesetz gegeben?

- Wie passen Barrierefreiheit
  und „leistbares Wohnen" zusammen?
- Passt das neue Steiermärkische Bau-Gesetz
  zur UNO-Konvention?

Im Kapitel 5 finden Sie
eine Zusammenfassung der Antworten.

4. Die Änderungen im Steiermärkischen Bau-Gesetz – passen sie zur UNO-Konvention?

4.1. Die Änderungen in den Paragrafen 70 und 76. Welche Probleme gibt es damit?

4.1.1. Wie ist es zu den Änderungen im Bau-Gesetz gekommen?

Der Monitoring-Ausschuss kritisiert,
dass bei den Änderungen beim Bau-Gesetz
keine Menschen mit Behinderungen
mitwirken konnten.

Das ist gegen die Verpflichtungen,
die in der UNO-Konvention stehen.
Vor allem im Artikel 4 steht:
Menschen mit Behinderungen müssen
bei allen Entscheidungen mitwirken können,
die sie betreffen.

4.1.2. Vergleich der alten Fassung mit der neuen Fassung

Alte Fassung Steiermärkisches Bau-Gesetz,
Paragraf 70

1. Alle Teile eines Bauwerkes müssen
so gebaut oder umgebaut werden,
dass sie sicher zugänglich sind.
Man muss das Bauwerk sicher benutzen können.

   Türen, Tore und Treppen müssen so hoch sein,
dass man sie ohne Gefahr benützen kann.

2. Es muss Treppen oder Rampen geben,
damit Personen von einem Stockwerk
zum anderen kommen können.

   Wenn es für die Verwendung
des Bauwerkes notwendig ist,
müssen die Treppen
in eigenen Treppenhäusern sein.
Zusätzlich muss es einen Lift geben.
Dabei ist es auch wichtig,
wie hoch das Bauwerk ist.

3. In diesen Fällen muss es
zusätzlich zu den Treppen einen Lift geben:

   1. Wenn es in einem Bauwerk
Aufenthaltsräume für alle Menschen gibt,
die dort wohnen.
Zum Beispiel einen Freizeitraum für alle.
Das gilt nur dann,
wenn das Bauwerk mehr als 3 Stockwerke hat.

   2. Garagen mit 3 oder mehr Stockwerken über der Erde
und 2 oder mehr Stockwerken unter der Erde.

   Bauwerke mit höchstens 3 Wohnungen
und Reihenhäuser müssen keinen Lift haben.

Neue Fassung Steiermärkisches Bau-Gesetz,
Paragraf 70

1. Alle Teile eines Bauwerkes müssen
so gebaut oder umgebaut werden,
dass sie sicher zugänglich sind.
Man muss das Bauwerk sicher benutzen können.

   Türen, Tore und Treppen müssen so hoch sein,
dass man sie ohne Gefahr benützen kann.

2. Es muss Treppen oder Rampen geben,
damit Personen von einem Stockwerk
zum anderen kommen können.

   Wenn es für die Verwendung
des Bauwerkes notwendig ist,
müssen die Treppen
in eigenen Treppenhäusern sein.
Zusätzlich muss es einen Lift geben.
Dabei ist es auch wichtig,
wie hoch das Bauwerk ist.

3. In diesen Fällen muss es
zusätzlich zu den Treppen einen Lift geben:

   1. Wenn es in einem Bauwerk
Aufenthaltsräume für alle Menschen gibt,
die dort wohnen.
Zum Beispiel einen Freizeitraum für alle.
Das gilt dann,
wenn das Bauwerk mehr als 3 Stockwerke hat.

   2. Garagen mit 3 oder mehr Stockwerken über der Erde
und 2 oder mehr Stockwerken unter der Erde.

NEU:

Bauwerke und Reihenhäuser
mit höchstens 9 Wohnungen
und höchstens 3 Stockwerken über der Erde
müssen keinen Lift haben.

4. Bauwerke mit 3 Stockwerken über der Erde
und höchstens 9 Wohnungen
müssen so geplant werden,
dass man nachträglich einen Lift einbauen kann.

Alte Fassung Steiermärkisches Bau-Gesetz, Paragraf 76

1. Kinder, ältere Menschen und
Menschen mit Behinderungen müssen
bestimmte Bauwerke ohne Gefahr
und ohne fremde Hilfe betreten können.
Wenn solche Bauwerke neu gebaut werden,
müssen sie barrierefrei geplant und gebaut werden.

Folgende Bauwerke müssen barrierefrei sein:

- Öffentliche Gebäude.
Zum Beispiel Behörden und Ämter.
- Bauwerke für die Bildung von Menschen.
Zum Beispiel Kindergärten,
Schulen, Hochschulen oder
Bildungs-Einrichtungen für Erwachsene.
- Geschäfte, in denen man
Dinge des täglichen Lebens kaufen kann.
Zum Beispiel Lebensmittel oder Kleidung.
- Banken.
- Gesundheits-Einrichtungen und Sozial-Einrichtungen.
Zum Beispiel Krankenhäuser, Kur-Anstalten
oder Beratungs-Stellen.
- Ordinationen von Ärztinnen und Ärzten
und Apotheken.
- Öffentliche Toiletten.

- Sonstige Bauwerke,
  die für alle Menschen zugänglich sind,
  wenn sie für mehr als 50 Personen gedacht sind.

2. Auf folgende Punkte
   muss man beim Bauen achten:
   - Man muss mindestens einen Eingang
     ohne Stufen erreichen können.
     Am besten den Haupteingang.
   - Es darf in den Gängen in diesen Bauwerken
     keine Stufen oder Schwellen geben.

     Wenn Stufen oder andere Höhen-Unterschiede
     unbedingt notwendig sind,
     muss es Rampen, Lifte oder
     andere Aufstiegs-Hilfen geben.
   - Die Türen und Gänge müssen breit genug sein.
     Zum Beispiel müssen
     Rollstuhl-Fahrerinnen und Rollstuhl-Fahrer
     durch alle Türen fahren können.
   - Es muss genug Toiletten
     und Wasch-Möglichkeiten geben,
     die Menschen mit Behinderungen
     leicht und ohne Hilfe benutzen können.

3. Wenn solche Bauwerke umgebaut werden
   oder wenn neue Teile dazu gebaut werden,
   soll das auch barrierefrei sein.
   Ausnahmen:
   Wenn Barrierefreiheit bei einem Umbau
   oder bei einem Zubau extrem teuer wäre,
   gilt dieser Punkt nicht.

   Manche Bauwerke dürfen nicht verändert werden,
   weil sie etwas Besonderes sind.

Diese Bauwerke stehen unter Denkmal-Schutz.
Diese Bauwerke müssen nicht barrierefrei sein.

4. Neue Wohnhäuser und Bauwerke,
   die zu Wohnhäusern umgebaut werden,
   müssen nach dem „anpassbaren Wohnbau"
   geplant und gebaut werden.
   Das heißt:
   Es muss in den Bauwerken Wohnungen geben,
   die man nachträglich
   leicht und ohne hohe Kosten
   barrierefrei machen kann.

   Das gilt für Wohnhäuser
   mit mindestens 3 Wohnungen.
   Diese Punkte müssen auf jeden Fall
   eingehalten werden:

   - Man muss mindestens einen Eingang
     ohne Stufen erreichen können.
   - Die Türen und Gänge müssen breit genug sein.

Alte Fassung Steiermärkisches Bau-Gesetz, Paragraf 76

1. Kinder, ältere Menschen und
   Menschen mit Behinderungen müssen
   bestimmte Bauwerke ohne Gefahr
   und ohne fremde Hilfe betreten können.
   Wenn solche Bauwerke neu gebaut werden,
   müssen sie barrierefrei geplant und gebaut werden.

   Folgende Bauwerke müssen barrierefrei sein:

   - Öffentliche Gebäude.
     Zum Beispiel Behörden und Ämter.
   - Bauwerke für die Bildung von Menschen.
     Zum Beispiel Kindergärten,

Schulen, Hochschulen oder
Bildungs-Einrichtungen für Erwachsene.

- Geschäfte, in denen man
  Dinge des täglichen Lebens kaufen kann.
  Zum Beispiel Lebensmittel oder Kleidung.
- Banken.
- Gesundheits-Einrichtungen und Sozial-Einrichtungen.
  Zum Beispiel Krankenhäuser, Kur-Anstalten
  oder Beratungs-Stellen.
- Ordinationen von Ärztinnen und Ärzten
  und Apotheken.
- Öffentliche Toiletten.
- Sonstige Bauwerke,
  die für alle Menschen zugänglich sind,
  wenn sie für mehr als 50 Personen gedacht sind.

2. Auf folgende Punkte
   muss man beim Bauen achten:

- Man muss mindestens einen Eingang
  ohne Stufen erreichen können.
  Am besten den Haupteingang.
- Es darf in den Gängen in diesen Bauwerken
  keine Stufen oder Schwellen geben.

  Wenn Stufen oder andere Höhen-Unterschiede
  unbedingt notwendig sind,
  muss es Rampen, Lifte oder
  andere Aufstiegs-Hilfen geben.
- Die Türen und Gänge müssen breit genug sein.
  Zum Beispiel müssen
  Rollstuhl-Fahrerinnen und Rollstuhl-Fahrer
  durch alle Türen fahren können.

- Es muss genug Toiletten
  und Wasch-Möglichkeiten geben,
  die Menschen mit Behinderungen
  leicht und ohne Hilfe benutzen können.

3. Wenn solche Bauwerke umgebaut werden
   oder wenn neue Teile dazu gebaut werden,
   soll das auch barrierefrei sein.
   Ausnahme:
   Wenn Barrierefreiheit bei einem Umbau
   oder bei einem Zubau extrem teuer wäre,
   gilt dieser Punkt nicht.

4. **Neu:**
   1 Viertel von neuen Wohnhäusern und Bauwerke,
   die zu Wohnhäusern umgebaut werden,
   müssen nach dem „anpassbaren Wohnbau"
   geplant und gebaut werden.
   Das gilt für die Anzahl der Wohnungen
   und für die gesamte Wohnfläche.

   Das heißt:
   Es muss in den Bauwerken Wohnungen geben,
   die man nachträglich
   leicht und ohne hohe Kosten
   barrierefrei machen kann.

   Das gilt für Wohnhäuser
   mit mindestens 3 Wohnungen.
   Diese Punkte müssen auf jeden Fall
   eingehalten werden:

   - Man muss mindestens einen Eingang
     ohne Stufen erreichen können.
   - Die Türen und Gänge müssen breit genug sein.

4.1.3. Welche Änderungen gibt es genau?

Steiermärkisches Bau-Gesetz,
Paragraf 70:

Im Paragraf 70 ist früher gestanden,
dass es in Wohnhäusern
mit 3 oder mehr Stockwerken
einen Lift geben muss.

Diese Bestimmung ist stark eingeschränkt worden.
Jetzt muss es keinen Lift mehr geben,
wenn es pro Stiegenhaus
höchstens 9 Wohnungen gibt.

In diesem Fall muss es nur einen Plan geben,
wie man nachträglich einen Lift einbauen kann.

Steiermärkisches Bau-Gesetz,
Paragraf 76:

Bis jetzt hat es in allen Wohnhäusern
mit mehr als 3 Wohnungen
nur barrierefreie oder
anpassbare Wohnungen geben dürfen.

Jetzt muss nur mehr 1 Viertel
der Wohnungen anpassbar sein.

4.1.4. Was können die Änderungen für Menschen mit Behinderungen bedeuten?

Beispiele:

a) Jemand wohnt in einer Wohnung ohne Lift.
Diese Person hat einen Unfall oder einen Schlaganfall.
Sie kann deshalb ohne fremde Hilfe
die Treppe nicht benutzen.

Die Person ist praktisch
in ihrer Wohnung gefangen.

b) Eine Person braucht wegen eines Unfalls
oder einer Erkrankung eine barrierefreie Wohnung.
Ihre Wohnung ist aber nicht barrierefrei
und es ist auch keine anpassbare Wohnung.
Die Person muss sich also
eine neue Wohnung suchen.

c) Wenn nur 1 Viertel der neuen Wohnungen
anpassbare Wohnungen sind,
wird das auf Dauer zu wenig sein.
Es brauchen ja nicht nur
Menschen mit Behinderungen Barrierefreiheit.
Es gibt immer mehr ältere Menschen,
die wegen ihres Alters Beeinträchtigungen haben.
Auch diese Menschen brauchen
barrierefreie Wohnungen.

d) Sogar wenn eine Person das Recht hat,
dass im Haus ein Lift eingebaut wird,
ist das eine schwierige Situation.
Die anderen Hausbewohnerinnen
und Hausbewohner müssen das verstehen
und damit einverstanden sein.
Sonst kann es zu Streit kommen.

Ein Lift bedeutet,
dass die Betriebskosten für alle teurer werden.
Es müssen also alle pro Monat
mehr für ihre Wohnungen bezahlen.
Das ist sehr oft ein großes Problem.
Vor allem, wenn nur eine Person
einen Lift braucht.

e) Wenn ein neuer Lift notwendig ist,
dauert es sehr lange,

bis er wirklich einsatzbereit ist.
Es muss eine Genehmigung geben,
es muss Angebote
von verschiedenen Firmen geben
und der Lift muss eingebaut werden.

Wenn eine Person ohne Lift
nicht alleine in ihre Wohnung kann,
ist das für diese Person unzumutbar.

f) Wenn sich eine Person
eine neue Wohnung suchen muss,
ist das eine große Belastung.
Es macht Stress und kostet Geld.

g) Wenn es keinen Lift gibt,
können Menschen mit Gehbehinderungen
keine Leute besuchen,
die in höheren Stockwerken wohnen.
Dann kann es passieren,
dass diese Menschen keine Kontakte
zu anderen Menschen mehr haben.
Sie müssen dann einsam leben.
Das ist eine sehr große Belastung.

h) Menschen mit Behinderungen finden
nur schwer passende Wohnungen.
Es gibt zu wenige anpassbare Wohnungen
und zu wenige Lifte.

Vor allem auf dem Land
ist das ein großes Problem.
Dort haben Wohnhäuser
oft nicht mehr als 9 Wohnungen
und nur 2 Stockwerke.

Nach dem neuen Bau-Gesetz
muss es in dem Fall keinen Lift geben.

i) Wenn eine Person einen Rollstuhl
oder eine Gehhilfe braucht,
kann sie in einem Haus ohne Lift
nicht in einem der oberen Stockwerke wohnen.
Aber jede Person hat das Recht darauf,
zu wohnen, wo sie will.

j) Anpassbare Wohnungen kann man
einfach und kostengünstig barrierefrei machen.
Wenn eine Wohnung nicht anpassbar ist,
ist das sehr viel schwieriger und teurer.
Wenn jemand zum Beispiel
durch einen Unfall oder eine Erkrankung
eine Behinderung bekommt,
ist das ein großes Problem.

k) Wenn es zu wenige anpassbare Wohnungen
und zu wenige Lifte gibt,
finden Menschen mit Behinderungen
unter Umständen keine passende Wohnung.
Dadurch wird ihr Recht
auf ein selbstbestimmtes Leben eingeschränkt.

4.2. Die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UNO-Konvention ist am
13. Dezember 2006 beschlossen worden.
Sie gilt seit 3. Mai 2008.
Österreich hat die UNO-Konvention
am 26. Oktober 2008 unterschrieben.

Damit hat sich Österreich verpflichtet,
dass die Regeln der UNO-Konvention
eingehalten werden.
Es muss bei uns Gesetze geben,
die das sicherstellen.

Die UNO-Konvention will
die Rechte und die Würde
von Menschen mit Behinderungen
fördern und schützen.

Die UNO-Konvention richtet sich
nicht an Privatpersonen.
Sie verpflichtet niemanden
zu irgendwelchen Maßnahmen.

Die UNO-Konvention richtet sich an die Staaten,
die unterschrieben haben.
Diese Staaten müssen dafür sorgen,
dass die Forderungen umgesetzt werden.

Auch Österreich muss die Forderungen
in der UNO-Konvention umsetzen.
Dafür hat Österreich einen Plan gemacht,
was der Staat in den nächsten Jahren
für Menschen mit Behinderungen tun muss.
Der Plan heißt **Nationaler Aktions-Plan Behinderung**.
Die Abkürzung ist **NAP**.

Im NAP gibt es 8 große Kapitel
und 250 Maßnahmen,
die Menschen mit Behinderungen unterstützen sollen.
Der NAP soll bis zum Jahr 2020 umgesetzt werden.

In Österreich sind die Regierungen
der einzelnen Bundesländer
für viele Gesetze zuständig,
die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Im Artikel 4 der UNO-Konvention steht,
dass alle Bestimmungen ohne Ausnahme

für alle Teile eines Staates gelten müssen.
Deshalb müssen sich alle Bundesländer
an die UNO-Konvention halten.

Der Schutz und die Förderung
der Rechte von Menschen mit Behinderungen
war dem Land Steiermark schon sehr früh wichtig.

Im Juni 2011 hat die Steiermärkische Landesregierung
einstimmig einen eigenen Aktions-Plan beschlossen.
In diesem Aktions-Plan steht,
was das Land bis zum Jahr 2020
für Menschen mit Behinderungen tun muss.

Viele wichtige Personen aus dem Behinderten-Bereich
haben an diesem Plan mitgearbeitet.
Auch viele Menschen mit Behinderungen.

4.2.1. Welche Teile der UNO-Konvention waren für diesen Bericht besonders wichtig?

Der Monitoring-Ausschuss arbeitet nach den Bestimmungen,
die in der UNO-Konvention stehen.
Folgende Artikel der UNO-Konvention
waren für diesen Bericht
über das neue Bau-Gesetz besonders wichtig:

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze der UNO-Konvention sind:

1. Alle achten die Würde jedes Menschen.
   Jeder Mensch hat das Recht,
   über sich selbst zu bestimmen.
   Dazu gehört auch die Freiheit,
   eigene Entscheidungen zu treffen.

2. Es darf keine Diskriminierung geben.
3. Alle Menschen müssen voll an der Gesellschaft teilhaben und mitwirken können.
   Es muss überall Inklusion geben.
4. Jeder Mensch ist verschieden.
   Alle achten diese Vielfalt der Menschheit.
   Menschen mit Behinderungen sind
   ein Teil dieser Vielfalt
   und ein Teil der Menschheit.
5. Alle Menschen müssen im Leben
   die gleichen Chancen haben.
6. Barrierefreiheit.
7. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau.
8. Alle achten die Fähigkeiten,
   die Kinder mit Behinderungen entwickeln.
   Jedes Kind mit Behinderung hat das Recht
   auf eine eigene Identität.
   Das heißt: Staatsangehörigkeit, Name
   und Familien-Beziehungen.

Artikel 4: Allgemeine Pflichten

In Artikel 4 geht es unter anderem darum,

- dass es keine Diskriminierung geben darf,
- und dass Menschen mit Behinderungen
  bei allen Entscheidungen mitwirken müssen,
  die sie betreffen.

1. Menschenrechte und grundlegende Freiheiten
   gelten für alle Menschen.
   Niemand darf wegen einer Behinderung
   weniger Schutz haben als andere Menschen.
   Alle Menschen müssen gleich behandelt werden.

Niemand darf diskriminiert werden,
weil sie oder er eine Behinderung hat.

a. Der Staat muss alle nötigen Maßnahmen treffen,
damit Menschen mit Behinderungen
alle Rechte haben.

b. Der Staat muss Diskriminierung verhindern.
Alle Gesetze oder Regelungen müssen so sein,
dass es keine Diskriminierung gibt.
Wo das nötig ist,
muss der Staat alte Gesetze
oder Regelungen ändern.

c. Der Staat muss bei allen Plänen und Vorhaben
auf den Schutz und die Förderung
der Menschenrechte von
Menschen mit Behinderungen achten.

2. Der Staat muss mit allen möglichen Mitteln erreichen,
dass **alle** Rechte von Menschen mit Behinderungen
eingehalten werden.
Wenn nötig, muss der Staat dazu
auch mit anderen Ländern zusammenarbeiten.

3. Menschen mit Behinderungen müssen bei
allen Entscheidungen mitwirken können,
die sie betreffen.
Wenn neue Gesetze oder Regelungen gemacht werden,
müssen auf jeden Fall
Menschen mit Behinderungen mitreden können.

Das gilt auch,
wenn es um die Rechte
von Kindern mit Behinderungen geht.
In diesem Fall muss der Staat
mit den Organisationen zusammenarbeiten,
die diese Kinder vertreten.

4. Wenn es in einem Staat schon gute Gesetze
zum Schutz von Menschen mit Behinderungen gibt,
gelten diese Gesetze auch weiterhin.
Es dürfen keine Gesetze
oder Regelungen abgeschafft werden,
weil diese nicht in der UNO-Konvention stehen.

Artikel 5: Es muss Gleichberechtigung geben.
Es darf keine Diskriminierung geben.

1. Alle Menschen sind gleichberechtigt.
Niemand darf diskriminiert werden.
Jeder Mensch hat das gleiche Recht
auf Schutz durch die Gesetze.
Die Gesetze müssen
für alle Menschen gleich gelten.
Alle Menschen müssen durch die Gesetze
die gleichen Vorteile haben.

2. Es darf keine Diskriminierung geben,
weil ein Mensch eine Behinderung hat.
Der Staat garantiert Menschen mit Behinderungen,
dass die Gesetze sie wirkungsvoll schützen.
Die Gesetze müssen
Menschen mit Behinderungen immer schützen,
egal warum es eine Diskriminierung gibt.

3. Der Staat muss die richtigen Maßnahmen treffen,
damit alle Menschen gleichberechtigt sind.
Der Staat muss alles tun,
damit es keine Diskriminierung mehr gibt.

4. Es ist keine Diskriminierung für andere Menschen,
wenn es besondere Maßnahmen
für Menschen mit Behinderungen gibt.

Artikel 9: Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

1. Der Staat muss Menschen mit Behinderungen
   ein unabhängiges Leben möglich machen.
   Menschen mit Behinderungen müssen
   an allen Bereichen des Lebens teilhaben können.

   Der Staat trifft Maßnahmen,
   damit Menschen mit Behinderungen Zugang
   zu ihrer gesamten Umwelt haben:

- Zugang zu allen öffentlichen Gebäuden,
  Plätzen, Orten oder Straßen.
  Zum Beispiel muss es Rampen
  für Rollstuhl-Fahrerinnen und Rollstuhl-Fahrer geben.
  Zum Beispiel in Schulen, Wohnhäusern,
  Krankenhäusern oder Arbeitsplätzen.
- Zugang zu allen Transportmitteln.
  Zum Beispiel Straßenbahn, Bus oder Zug.
- Zugang zu Informationen und Technik,
  mit der sich Menschen mit Behinderungen
  verständigen können.
  Zum Beispiel müssen wichtige Informationen
  für Menschen mit Lernschwierigkeiten
  leicht verständlich sein.
  Oder es muss Informationen geben,
  die sich blinde Menschen
  vorlesen lassen können.
- Zugang zu allen Einrichtungen und Diensten,
  die zu ihrer Unterstützung da sind.
  Das gilt für die Stadt und für Regionen am Land.

Artikel 19: Unabhängiges Leben und Inklusion

Alle Menschen mit Behinderungen
haben die gleichen Möglichkeiten wie andere Menschen,
in unserer Gesellschaft zu leben.

Der Staat trifft alle nötigen Maßnahmen,
damit Menschen mit Behinderungen
dieses Recht bekommen.

Menschen mit Behinderungen müssen voll
am Leben in unserer Gesellschaft
teilhaben können.

Zum Beispiel können Menschen mit Behinderungen
gleichberechtigt auswählen,
wo sie mit wem leben wollen.
Sie dürfen nicht verpflichtet sein,
dass sie in Einrichtungen
für Menschen mit Behinderungen leben.

Artikel 28: Recht auf gute Lebens-Bedingungen und Schutz vor Armut

Menschen mit Behinderungen haben das Recht,
dass sie und ihre Familien
gute Lebens-Bedingungen haben.
Das heißt: Sie haben das Recht auf
gute Ernährung, Kleidung und Wohnung.

Sie müssen die Möglichkeit bekommen,
dass ihre Lebens-Bedingungen
immer besser werden.

Der Staat muss Maßnahmen zum Schutz
und zur Förderung dieser Rechte treffen.
Es darf keine Diskriminierung geben.

4.2.2. Passen die Änderungen im Bau-Gesetz zur UNO-Konvention?

Verbot von Diskriminierung

Einer der wichtigsten Punkte
der Menschenrechte ist:
Es darf keine Diskriminierung geben.

In der Erklärung zu den Menschenrechten
steht an vielen Stellen,
dass alle Menschen
gleich behandelt werden müssen.

Zum Beispiel:

- Kein Mensch darf diskriminiert werden.
- Die Gesetze gelten für alle Menschen gleich.
- Jeder Mensch muss rechtliche Unterstützung bekommen.
- Jeder Mensch hat das gleiche Recht auf Arbeit.

Das Verbot von Diskriminierung
und die Gleichbehandlung
sind die Grundlage für alle Verträge,
die mit den Menschenrechten zu tun haben.
Zum Beispiel bei Verträgen gegen
die Diskriminierung von Frauen
oder von Menschen mit anderer Hautfarbe.

Die UNO-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen hat folgenden Zweck:
Sie will alle Rechte und Freiheiten
von Menschen mit Behinderungen schützen,
fördern und sicherstellen.

Besonders wichtig ist also,
dass es keine Diskriminierung gibt
und alle Menschen gleich behandelt werden.

Für die UNO-Konvention bedeutet
Gleichheit aber nicht nur,

dass alle Menschen in gleichen Situationen
gleich behandelt werden.

Es bedeutet,
dass Menschen unterschiedlich sind.
Alle Menschen müssen diese Tatsache anerkennen.
Nur dann kann es wirklich Gleichbehandlung geben.

In der UNO-Konvention stehen das
Diskriminierungs-Verbot und die Gleichbehandlung
deutlich als Rechte der Menschen mit Behinderungen:

Artikel 5:
Der Staat muss dafür sorgen,
dass Menschen mit Behinderungen
ein gleichberechtigtes Leben führen können.

Artikel 9:
Menschen mit Behinderungen haben
das Recht auf Barrierefreiheit.
Nur so können sie voll am Leben
in unserer Gesellschaft teilhaben.

Der Staat muss alle
angemessenen Maßnahmen treffen,
damit Menschen mit Behinderungen
ihre Rechte bekommen und ausüben können.
Zum Beispiel müssen öffentliche Bauwerke
barrierefrei sein.
Wie Ämter, Behörden oder Schulen.

Angemessene Maßnahmen sind notwendige Änderungen,
wenn sie nicht extrem teuer oder aufwändig sind.
Die Maßnahmen müssen notwendig sein,

damit Menschen mit Behinderungen barrierefrei
am Leben in unserer Gesellschaft teilhaben können.

Zum Beispiel ist es eine angemessene Maßnahme,
wenn es anpassbare Wohnungen und Lifte gibt.
Diese Maßnahmen sind notwendig,
damit Menschen mit Behinderungen
in allen Bereichen
an unserer Gesellschaft teilhaben können.

Das ist auf jeden Fall wichtig,
damit Menschen mit Behinderungen
unabhängig leben können.

Unabhängiges Leben und Inklusion

Im Artikel 19 der UNO-Konvention steht,
dass Menschen mit Behinderungen
die gleichen Wahlmöglichkeiten haben
wie andere Menschen.
Dazu gehört auch das Recht,
dass sie ihren Wohnort frei wählen können.

Nach Artikel 19 ist es also ein Recht,
dass jeder Mensch selbst
über sein Leben entscheiden kann.
Jeder Mensch hat das Recht auf Selbstbestimmung.

Es geht bei diesen Rechten nicht darum,
dass es bestimmte Wohnformen
für Menschen mit Behinderungen gibt.
Es geht darum ,
dass alle Menschen mit Behinderungen
die gleichen Wahl-Möglichkeiten haben.

Aber oft können Menschen mit Behinderungen
in diesem Punkt nicht selbst entscheiden,
wie sie leben wollen.
Es gibt einfach nicht genug passende Angebote
für Menschen mit Behinderungen.

Deshalb muss der Staat dafür sorgen,
dass Menschen mit Behinderungen
unabhängig leben können.
Sie müssen selbst entscheiden können,
wo sie wohnen wollen.
Deshalb muss es zum Beispiel
die richtigen Bau-Vorschriften geben.

Deshalb ist der Monitoring-Ausschuss der Meinung,
dass die Änderungen im
Steiermärkischen Bau-Gesetz ein Problem sind.

Der **Paragraf 70** ist stark eingeschränkt worden.
Jetzt muss es keinen Lift mehr geben,
wenn es pro Stiegenhaus
höchstens 9 Wohnungen gibt.

In der alten Fassung ist gestanden,
dass es schon einen Lift geben muss,
wenn ein Wohnhaus mehr als 3 Stockwerke hat.

Es wird in neuen Wohnhäusern
also weniger Lifte geben.
Deshalb wird es weniger Wohnungen
für Menschen mit Behinderungen geben.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung:
Menschen mit Behinderungen

können deshalb nicht mehr frei entscheiden,
wo sie wohnen wollen.

Außerdem können Menschen mit Behinderungen
nicht mehr gleichberechtigt
am Leben mit anderen Menschen teilnehmen.
Zum Beispiel können sie keine Menschen besuchen,
die in anderen Stockwerken wohnen.

Dadurch kann es passieren,
dass diese Menschen keine Kontakte
zu anderen Menschen mehr haben.
Sie müssen dann einsam leben.
Das ist eine sehr große Belastung.

So kann es keine Inklusion geben.

In Paragraf 70 steht,
dass es für Wohnhäuser mit 3 Stockwerken
und höchstens 9 Wohnungen
einen Plan geben muss,
wie man nachträglich einen Lift einbauen kann.

Es ist zwar grundsätzlich gut,
dass es Pläne dafür gibt.
Aber diese Pläne sind nicht das gleiche
wie barrierefreies Wohnen.

Auch wenn es möglich wäre,
einen Lift einzubauen,
werden viele Menschen mit Behinderungen
eher eine andere Wohnung suchen.
Wenn ein Lift eingebaut werden soll,
gibt es nämlich sehr oft Probleme
mit den anderen Menschen in dem Wohnhaus.

Der Grund dafür ist,
dass der Einbau eines Liftes Geld kostet.

Wegen der Änderungen in **Paragraf 76**
wird es viel weniger
anpassbare Wohnungen geben.

Früher haben in Wohnhäusern
mit mehr als 3 Stockwerken alle Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein müssen.
Jetzt müssen nur mehr
ein Viertel der Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein.

Der Grund dafür ist angeblich
das „leistbare Wohnen".
Mehr anpassbare Wohnungen
machen angeblich das Bauen viel teurer.
Aber es gibt einige Expertinnen und Experten,
die nicht dieser Meinung sind.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass diese neue Regelung ein Problem ist.
Menschen mit Behinderungen können
nicht gleichberechtigt entscheiden,
wo sie wohnen wollen.

Die neue Regelung in Paragraf 76 ist

- gegen das Verbot von Diskriminierung,
- gegen das Recht auf Gleichbehandlung
- und gegen das Recht auf unabhängiges Leben
  und Einbeziehung in die Gesellschaft.

Es wird weniger anpassbare Wohnungen geben.
Aber es wird in Zukunft mehr Menschen geben,

die solche Wohnungen brauchen.
Anpassbare Wohnungen sind nämlich
nicht nur für Menschen mit Behinderungen wichtig.
Sie sind auch für Menschen wichtig,
die eine Beeinträchtigung wegen ihres Alters haben.
Und es gibt immer mehr ältere Menschen.

Außerdem steigt wegen
der Änderungen im Paragraf 76 die Gefahr,
dass Menschen umziehen müssen.
Zum Beispiel, wenn sie nach einem Unfall
eine barrierefreie Wohnung brauchen.

Dadurch kann es passieren,
dass Menschen mit Behinderungen
unter schlechteren Lebens-Bedingungen leben müssen.

Der Monitoring-Ausschuss
weist außerdem darauf hin,
dass anpassbare Wohnungen nach dem Gesetz
nicht barrierefrei zugänglich sein müssen.

5. Gespräche zu den Änderungen im Steiermärkischen Bau-Gesetz

Der Monitoring-Ausschuss
hat mit folgenden Parteien gesprochen:
FPÖ, GRÜNE, KPÖ, ÖVP und SPÖ.

Außerdem mit dem Steiermärkischen Anwalt
für Menschen mit Behinderungen, Herrn Siegfried Suppan.

Zuerst fassen wir hier
die Ergebnisse der Gespräche
mit den einzelnen Parteien zusammen.

Aus den Gesprächen haben wir erfahren,
dass das neue Bau-Gesetz
nicht nur eine Forderung der Wirtschaft war.

Die befragten Parteien waren der Ansicht,
dass das Wohnen billiger werden muss.
Außerdem muss es ihrer Meinung nach
in der Steiermark mehr Wohnungen geben.

Aber laut der Partei ÖVP
hat das Land Steiermark
nicht viel Geld für die Förderung von Wohnbau.
Es gibt nur Geld für ungefähr
1.500 neue Wohnungen und Umbauten.

Das meiste Geld für den Wohnbau
braucht das Land,
damit es alte Wohnbau-Programme bezahlen kann.
Deshalb wollte man den Wohnbau billiger machen.
Laut ÖVP ist es zum Beispiel zu teuer,
wenn es in Wohnhäusern Lifte geben muss.

Außerdem haben alle Parteien
nach einer Möglichkeit gesucht,
wie sie das Gesetz zur Förderung
von Wohnbau ändern können.

Wenn die Regierung
wenig Geld hat und sparen muss,
will man immer wieder
die Förderung von Wohnbau kürzen.

Die Menschen in der Steiermark
wünschen sich zu Recht,
dass sie sich das Wohnen leisten können.

Aber es müssen alle Mitglieder der Regierung
gemeinsam beschließen,
wie das bezahlt werden soll.

Mit den Förderungen können ungefähr
1.500 Wohnungen und 500 Eigenheime
neu gebaut werden.
Es gibt Förderungen für den Umbau
von mehr als 9.100 Wohnungen.

Die ÖVP will vor allem
alte Wohnungen umbauen und herrichten.
Dafür gibt es auch gute Gründe:

- Diese Wohnungen können sich die Menschen leisten.
- Ein Umbau belastet das Klima weniger als ein Neubau.
- Es leben wieder mehr Menschen
  in den Zentren der Orte.

Österreich hat im Jahr 2008 unterschrieben,
dass wir uns an die UNO-Konvention halten.
Seitdem ist die UNO-Konvention
in Österreich ein Gesetz.
Daran müssen sich alle halten.

Bei den Befragungen haben
alle Politikerinnen und Politiker gesagt,
dass sie die UNO-Konvention kennen.
Aber die meisten haben keine Einzelheiten gekannt.

Die Menschen in der ÖVP haben gesagt,
dass sie auch nicht jede Einzelheit kennen.
Aber sie werden auf die
UNO-Konvention Rücksicht nehmen,
wenn sie neue Gesetze machen.

Die ÖVP will auf die Forderungen der
UNO-Konvention Rücksicht nehmen,
wenn das sinnvoll ist
und wenn es dafür genug Geld gibt.

Damit man ein Gesetz befolgen kann,
ist es aber sinnvoll,
wenn man es auch kennt.
Die Parteien KPÖ und GRÜNE meinen deshalb,
dass Expertinnen und Experten
aus dem Behinderten-Bereich mitwirken sollen.

Das fordert auch der Artikel 4
in der UNO-Konvention.
Aber in der Steiermark wird dieses Gesetz
bis jetzt nicht eingehalten.

Der Monitoring-Ausschuss hat gefragt,
ob das Wort „Barrierefreiheit"
im Gesetz stehen soll.

Darauf haben die Parteien
unterschiedlich geantwortet.
Die Partei FPÖ meint,
dass es eine Mischung aus Barrierefreiheit
und leistbarem und billigem Bauen geben muss.

Die Parteien FPÖ, KPÖ und SPÖ sagen,
dass die Politik für Barrierefreiheit sein muss.
Man muss das aber auch bezahlen können.

Einzelne befragte Personen sagen,
dass Barrierefreiheit grundsätzlich gut wäre,
damit Menschen mit Behinderungen
gleichberechtigt und gleichgestellt leben können.

Die Partei GRÜNE meint,
dass es ein gutes Zeichen wäre,
wenn es Barrierefreiheit für alle geben würde,
die überall gilt.

Alle befragten Personen haben es gut gefunden,
dass es auch andere Vorschläge
zum Thema Lift gibt.
Zum Beispiel, dass bis zum 1. Stockwerk
auch ein Treppenlift ausreicht.

Die FPÖ meint,
dass das Land Steiermark
völlige Barrierefreiheit nicht bezahlen kann,
wenn das Wort Barrierefreiheit im Gesetz steht.

Dann müsste man eine Erklärung für das Wort finden,
die den Begriff einschränkt.
Das heißt, es wäre dann nicht alles barrierefrei,
was eigentlich barrierefrei sein müsste.

Zum Beispiel:
Statt der Bestimmung
„etwas muss gefahrlos
und ohne fremde Hilfe benutzbar sein",
könnte man sagen:
„barrierefrei für Menschen
mit einer Bewegungs-Einschränkung".

Die FPÖ sagt außerdem:
In Paragraf 76 im Bau-Gesetz steht grundsätzlich,
dass es barrierefreie Bauwerke geben muss.
Dort steht auch genau,
welche Bauwerke barrierefrei sein müssen.
Barrierefreiheit gilt vor allem für öffentliche Gebäude.

Zum Beispiel Schulen, Ämter oder Krankenhäuser.
Für private Gebäude weniger.

Außerdem haben die Befragten erwähnt,
dass jedes Bundesland ein eigenes Bau-Gesetz hat.
Und gibt es noch andere Regelungen.
Zum Teil gibt es unterschiedliche Regelungen
für einzelne Wohnbauten.
Zum Beispiel beim geförderten Wohnbau.

Die FPÖ sagt weiter:
Das Bau-Gesetz hängt mit
einigen anderen Regelungen zusammen.
Dadurch wird das Thema sehr kompliziert.
Wenn man alle Verbesserungs-Vorschläge
in das Bau-Gesetz schreibt,
wird das Ganze noch komplizierter.
Es wäre viel wichtiger,
wenn das Bau-Gesetz verständlicher
und nicht so umfangreich wäre.
Dann könnte man es besser einhalten.

Es gibt in Österreich
eigene Regeln für Barrierefreiheit,
die man beim Bauen einhalten muss.
Eine dieser Bau-Regeln heißt **ÖNORM B 1600**.
Bei dieser Regel geht es darum,
wie man barrierefreie Bauwerke plant.

Die FPÖ ist der Meinung,
dass diese Bau-Regel ausreicht.
Sie muss nicht extra im Bau-Gesetz stehen.
Es ist ohnehin klar,

dass öffentliche Gebäude
behindertengerecht sein müssen.

Die ÖVP und die FPÖ sind der Meinung,
dass das neue Bau-Gesetz gut ist.
Vor allem für den Wohnbau.

Die neue Regelung kann eine Überforderung sein.
Sie kann aber auch eine Möglichkeit sein,
dass überhaupt barrierefrei gebaut wird.

Eine befragte Person von der FPÖ meinte,
dass es schwer ist,
für Barrierefreiheit einen guten Mittelweg zu finden.
Es gibt eben Behinderungen,
für die ein Umbau sehr teuer ist.
Für andere Behinderungen
muss man nicht so viel tun.

Eine befragte Person
hat über anpassbare Wohnungen gesprochen.
Die Person meint,
dass fast alle Wohnungen
im geförderten Wohnbau
anpassbare Wohnungen sind.

Es würde nicht mehr kosten,
wenn laut Gesetz 3 Viertel der Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein müssten.

Die ÖVP meint,
dass es nicht sinnvoll wäre,
wenn alle Wohnungen anpassbare Wohnungen wären.
Vor allem wäre es nicht sinnvoll,
wenn es überall einen Lift geben muss.

Wohnhäuser mit 3 Stockwerken
und höchstens 9 Wohnungen
müssen keinen Lift haben.
Aber es muss einen Plan geben,
wie man einen Lift nachträglich einbauen kann.

Die ÖVP sagt,
dass das Land Steiermark viele Förderungen
für den Einbau von Liften vergibt.
Auch für den Umbau von Wohnungen
gibt es laut ÖVP genug Förderungen.

Die ÖVP sagt außerdem,
dass man bei einem nachträglichen Umbau
besser auf die Wünsche
der betroffenen Person eingehen kann.

Die Partei KPÖ hat den Vorschlag gemacht,
dass die UNO-Konvention in das Bau-Gesetz
mit einbezogen wird.

Der Monitoring-Ausschuss hat auch den
Anwalt für Menschen mit Behinderungen befragt.

Wir haben ihn gefragt,
wie er das leistbare Wohnen sieht.
Soll es weniger Barrierefreiheit geben,
damit man billiger bauen kann?
Können sich dann mehr Menschen
das Wohnen leisten?

Der Behinderten-Anwalt sagt dazu,
dass er nicht den Eindruck hat,
dass das Wohnen deshalb billiger geworden ist.
Viele Menschen glauben,

dass die Preise für Wohnungen
bald nicht mehr leistbar sind.

Wenn sich nicht etwas ändert,
wird das Wohnen für Menschen mit Behinderungen
immer teurer werden.
Dann können es sich viele
Menschen mit Behinderungen nicht mehr leisten,
in einer eigenen Wohnung zu wohnen.

Es gibt viele Beispiele dafür,
dass Menschen wegen einer Beeinträchtigung
nicht mehr in ihrer alten Wohnung bleiben können.
Oft müssen diese Menschen dann in ein Pflegeheim.

Auf dem Land ist das Problem noch größer,
weil die meisten Wohnhäuser niedrig sind.
Und in niedrigen Häusern
muss es keinen Lift geben.

Die Politik ist der Meinung,
dass es reicht, wenn 1 Viertel der Wohnungen
anpassbare Wohnungen sind.
Aber die Wohnbau-Firmen erkennen,
dass es mehr Bedarf gibt.
Deshalb bauen viele Bau-Firmen
freiwillig mehr anpassbare Wohnungen.

Wir haben den Behinderten-Anwalt gefragt,
welche Erfahrungen er damit hat,
wenn nachträglich ein Lift eingebaut wird.

Die Antwort war,
dass ein nachträglicher Einbau wohl teurer ist.

Vor allem gibt es immer Schwierigkeiten,
wenn etwas nachträglich gemacht wird.

Denn alle anderen Menschen
in dem betroffenen Wohnhaus müssen einverstanden sein.
Ein Lift bedeutet,
dass die Betriebskosten höher werden.
Dadurch kosten alle Wohnungen
mehr Geld pro Monat.

Auch wenn alle zustimmen,
ist es sehr aufwändig,
bis ein Lift gebaut werden darf.
Diesen Aufwand kann man
den betroffenen Personen nicht zumuten.

Der Behinderten-Anwalt findet es ungerecht,
dass betroffene Personen ihr Recht
selbst durchsetzen müssen.
Das ist auch gegen die Regeln in der UNO-Konvention.

Wenn es Streit gibt,
muss es zuerst
ein **Schlichtungs-Verfahren** geben.
Das heißt:
Die betroffenen Menschen sollen
miteinander reden und sich einigen.
Erst wenn es keine Einigung gibt,
muss man vor Gericht gehen.
Aber man kann nicht einklagen,
dass eine Barriere beseitigt wird.

Der Behinderten-Anwalt meint,
das 1 Viertel der Wohnungen

gleich barrierefrei gebaut werden sollen.
Alle Wohnungen sollten anpassbare Wohnungen sein.

Das sollte verpflichtend so sein.
Wenn sich eine Bau-Firma nicht daran hält,
könnte es unter Umständen auch Strafen geben.

Aber zumindest sollte es wieder so sein
wie im alten Bau-Gesetz.

Außerdem wäre es gut,
wenn es ab dem 1. Stock einen Lift gibt.
Bei einstöckigen Wohnhäusern
reicht ein Treppenlift.
Oder man baut einen Lift
an der Außenseite des Hauses.
Das kostet weniger.

Der Behinderten-Anwalt meint auch,
dass neue Einfamilien-Häuser anpassbar sein sollten.
Wenn ein Haus gleich anpassbar gebaut wird,
kostet es später keine Förderungen,
wenn es umgebaut werden muss.

Der Behinderten-Anwalt glaubt,
dass das Ganze für die Planerinnen und Planer
eine Herausforderung ist.
Sie müssen so planen,
dass Barrierefreiheit bei Wohnungen
weniger kostet.
Das müssen Studierende
schon bei der Ausbildung lernen.

Die Politikerinnen und Politiker müssen erkennen,
dass immer mehr Menschen

anpassbare Wohnungen brauchen werden.
Aber auch alle anderen Menschen
müssen schon jetzt daran denken,
dass sie vielleicht einmal
eine barrierefreie Wohnung **brauchen**.

Nur so kann möglichst vielen Menschen klar werden,
wie wichtig Barrierefreiheit beim Bauen ist.

Es muss eine Mischung geben,
die Barrierefreiheit und leistbares Wohnen verbindet.

6. Empfehlungen

Der Monitoring-Ausschuss hat das
neue Steiermärkische Bau-Gesetz überprüft.
Wir haben die Frage gestellt:
Passt dieses Gesetz zur
UNO-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen?

In diesem Prüfbericht haben wir
die Ergebnisse zusammengefasst.
Wir geben folgende Empfehlungen
an die Steiermärkische Landesregierung ab:

- Menschen mit Behinderungen müssen
  bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken können,
  die sie betreffen.
  Wenn neue Gesetze und Pläne gemacht werden,
  müssen Menschen mit Behinderungen dabei sein.
  Es gibt viele Organisationen,
  die für die Rechte von Menschen mit Behinderungen arbeiten.
  Diese müssen bei allen Entscheidungen
  mitwirken können.

- Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht genau,
  welche unterschiedlichen Formen
  von Behinderungen es gibt.
  Menschen mit Behinderungen sind
  - Menschen mit körperlichen Behinderungen,
  - Menschen mit Lernschwierigkeiten,
  - Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und
  - Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

  Deshalb muss es viele unterschiedliche Maßnahmen zur
  Unterstützung von Menschen mit Behinderungen geben.
  Das Land Steiermark muss
  alle Arten von Behinderungen gleich berücksichtigen.
- Im neuen Steiermärkischen Bau-Gesetz
  gibt es eine neue Regelung
  über den Einbau von Liften.
  Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
  dass diese neue Regelung
  nicht zur UNO-Konvention passt.

  Die alte Regelung war besser.
  Deshalb schlägt der Monitoring-Ausschuss
  diesen neuen Text für das Gesetz vor:

  Paragraf 70, Absatz 3:
  Zusätzlich zu Treppen
  muss es in folgenden Fällen
  Lifte für Personen geben:

  1. In Bauwerken mit Aufenthaltsräumen
     und 2 oder mehr Stockwerken **über** der Erde,
     wenn es mehr als 3 Wohnungen gibt.
  2. In Garagen mit 3 oder mehr
     Stockwerken **über** der Erde und
     2 oder mehr Stockwerken **unter** der Erde.

Der Monitoring-Ausschuss versteht,
dass es günstige Wohnungen geben muss.
Der Einbau von Liften kostet Geld.
Wenn ein Lift eingebaut wird,
kosten die Wohnungen für alle
Bewohnerinnen und Bewohner mehr.

Aber wenn Wohnungen
allen Menschen angeboten werden,
müssen sie auch
für alle Menschen zugänglich sein.
Das hat auch das UNO-Komitee für die Rechte
von Menschen mit Behinderungen festgestellt.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass Bauwerke mit mehr als 3 Wohnungen
für alle Menschen bereitgestellt werden.
Also müssen sie auch für
Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

Der Monitoring-Ausschuss möchte hier
nochmals Folgendes wiederholen:
Es ist sehr wichtig,
dass Menschen mit Behinderungen
bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken können,
die sie betreffen.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
kümmert sich um die Menschenrechte
von allen Menschen.
Deshalb wollen wir hier auch sagen,
dass ein Lift nicht nur
für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.
Ein Lift ist zum Beispiel auch
für viele ältere Menschen wichtig.

Im Bau-Gesetz steht in Paragraf 70, Absatz 4:

„Bauwerke und Reihenhäuser
mit höchstens 9 Wohnungen
und höchstens 3 Stockwerken über der Erde
müssen keinen Lift haben.

Bauwerke mit 3 Stockwerken über der Erde
und höchstens 9 Wohnungen
müssen so geplant werden,
dass man nachträglich einen Lift einbauen kann."

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass dieser Teil nicht im Gesetz stehen soll.

- Wenn es in einem Wohnhaus
mehr als 3 Wohnungen gibt,
soll mindestens 1 Viertel der Wohnungen
barrierefrei sein.

  Aber es muss ganz klar sein,
was der Begriff „barrierefrei" bedeutet.
Es gibt unterschiedliche Arten von Behinderungen.
Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen
haben auch unterschiedliche Bedürfnisse.

  Aber bestimmte Dinge muss man
beim Planen und Bauen von Wohnungen
auf jeden Fall beachten.
Es muss deshalb grundlegende Vorschriften
für Barrierefreiheit geben.

  Wenn die Vorschriften ausgearbeitet werden,
müssen unbedingt Menschen mit Behinderungen mitarbeiten.

- Wenn es in einem Wohnhaus
mehr als 3 Wohnungen gibt,
sollen mindestens 3 Viertel der Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein.
Alle anpassbaren Wohnungen müssen
für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

- Es darf für Menschen mit Behinderungen
  keine Probleme mit anderen
  Bewohnerinnen und Bewohnern geben,
  weil nachträglich ein Lift oder ein Treppenlift
  eingebaut wird.

  Das kann dazu führen,
  dass betroffene Personen deswegen
  nicht von ihrem Recht Gebrauch machen.
  Wenn es zu einem Streit
  mit Bewohnerinnen und Bewohnern kommt,
  müssen Menschen mit Behinderungen
  Unterstützung bekommen.
  Ein Gerichts-Verfahren
  muss für sie möglichst einfach sein.

  Folgendes soll im Bau-Gesetz, Paragraf 76 stehen:

  „In Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen
  müssen Menschen mit Behinderungen
  alle Räume erreichen können,
  die für die ganze Hausgemeinschaft da sind.

  Zum Beispiel

  - Gemeinschafts-Räume,
    Kinderwagen-Abstellräume,
  - Kinder-Spielräume,
  - Saunaräume,
  - Waschküchen,
  - Kellerabteile,
  - Müllräume und ähnliches.

  Diese Räume müssen stufenlos
  oder barrierefrei erreichbar sein.
  Zum Beispiel über Rampen oder Lifte.

- Die Regeln für anpassbare Wohnungen und Barrierefreiheit passen anscheinend nicht zusammen.
  Deswegen gibt es immer wieder Probleme.
  Das muss geändert werden.

Steiermärkischer
MONITORINGAUSSCHUSS
FÜR MENSCHEN
MIT BEHINDERUNGEN

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Zusammenfassung des Prüfberichtes

zu

§ 70 (3 und 4) Stmk BauG

(Erschließung – Einbau von Aufzügen)

und

§ 76 (4) Stmk BauG

(Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken – Anpassbarkeit von Wohnungen)

Das Land Steiermark
→ Soziales, Arbeit und Integration

Der unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung und Einhaltung des UN Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in der Folge: UN-BRK) ist die Institution auf Landesebene, die sich aus der Ratifizierung der UN-BRK durch die österreichische Bundesregierung und der damit verbundenen Verpflichtung, Menschen mit Behinderung in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten die diese betreffen, aktiv miteinzubeziehen gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), gebildet hat. Dies kommt durch die Zusammensetzung des Monitoringausschusses zum Ausdruck, indem neben vier VertreterInnen der Hochschulkonferenz, einem/r VertreterIn der Landesregierung auch zehn von Selbstvertretungsorganisationen nominierte Menschen mit Behinderung vertreten sind. Diese umfassen VertreterInnen von Menschen mit möglichst vielfältigen Formen der Beeinträchtigung, seien sie physischer, kognitiver oder psychischer Art oder der beeinträchtigten Sinnesfunktionen. Die SelbstvertreterInnen erlauben es dem Steiermärkischen Monitoringausschuss einen Einblick in unterschiedliche Lebensrealitäten von und Herausforderungen an Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu bekommen.

Der erste vorliegende Prüfbericht hat nach einer öffentlichen Themensammlung die Änderungen im Steiermärkischen Baugesetz (Stmk BauG) zum Thema. Der Fokus liegt hierbei auf dem Abschnitt V des Stmk BauG insbesondere auf der Novellierung der § 70 Stmk BauG (Erschließung) und § 76 Stmk BauG (Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken). Im Vorfeld lud der Monitoringausschuss Betroffene, VertreterInnen der Zivilgesellschaft und ExpertInnen aus dem Baubereich zu einer öffentlichen Sitzung ein. Die dort gesammelten Erfahrungen und Wortmeldungen sowie die Meinungen zu den Änderungen im Stmk BauG liegen diesem Prüfbericht zugrunde.

Die für den Monitoringausschuss relevante Rechtsgrundlage ist dabei die ÖNORM B 1600 (s. z.B.: https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/6/3/0/CH0053/CMS1455404672821/sms_handbuch_barrierefrei_wohnen.pdf).

Dem Monitoringausschuss ist es bewusst, dass unterschiedliche Formen der Behinderung auch eine unterschiedliche Wahrnehmung von Barrieren mit sich bringen und damit verbunden zu unterschiedlichen Forderungen führen können. Die UN-BRK spricht in Artikel 2 davon, dass Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Konvention keine „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung" darstellen dürfen.

Der Monitoringausschuss vertritt daher die Position, dass Barrierefreiheit in größtmöglichem Umfang gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit umgesetzt werden sollte.

Was die Frage der Reichweite des Artikel 9 der UN-BRK (Zugänglichkeit) anbelangt, so orientiert sich der Monitoringausschuss an den Allgemeinen Bemerkungen des UN Komitees für die Rechte von Menschen mit Behinderung, die nicht auf die Rechtsnatur der Besitzer der Bauwerke abstellen, sondern inwieweit sie der Öffentlichkeit (allgemeiner Wohnungsmarkt) zur Verfügung stehen. Das Komitee schließt hierbei familiäre Nutzung aus und sieht ein Mindesterfordernis von drei Wohneinheiten als erforderlich an. (S. 7f)

Eine Verletzung der Bestimmung des Artikels 4 (3) der UN-BRK sieht der Monitoringausschuss darin, dass im Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Stmk Baugesetzes keine (Selbst-)VertreterInnen aus der Personengruppe Menschen mit Behinderung einbezogen wurden.

Die konkreten Veränderungen, die sich aus der Neufassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG (s. den Vergleich zwischen alter und neuer Fassung S. 9 – 11) ergeben, sind insbesondere das drastisch erhöhte Mindesterfordernis von 9 Wohnungen (bisher 3) bei 3 oberirdischen Geschossen sowie eine deutliche Reduzierung

der Anzahl der anpassbar auszuführenden Wohnungen auf nunmehr 25 % bei mehr als 3 Wohnungen (bisher 100 %).

Die für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Neufassung der §§ 70 und 76 Stmk BauG mit der UN-BRK durch den Monitoringausschuss relevanten Artikel sind Artikel 3, 4, 5, 9, 19 & 28 der Konvention. (Auflistung S. 13 – 15)

Elementare Forderungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind die Gleichheit aller Menschen und daraus abgeleitet ein Gleichbehandlungsgebot und ein Verbot der Diskriminierung. Diese Grundbausteine der Menschenrechte finden auch in der UN-BRK ihren Niederschlag, wurde diese doch mit dem Ziel verabschiedet, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern." Expliziten Ausdruck als Rechte finden das Gebot der Nichtdiskriminierung und das Gleichheitsgebot unter anderem in den Artikeln 5 und 9 UN-BRK. Während Artikel 5 (3) das Recht von Menschen mit Behinderung, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden um ihnen ein gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen beinhaltet, ist das Recht auf barrierefreien Zugang und damit das Recht auf volle und wirksame Teilhabe an und Einbeziehung in die Gesellschaft in Artikel 9 geregelt.

Die Regelungen der §§ 70 und 76 Stmk BauG zu Personenaufzügen und anpassbaren Wohnungen fallen unter den Anwendungsbereich der Artikel 5 (3) und 9 UN-BRK. Der Einbau von Personenaufzügen sowie Wohnungen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angepasst werden können, sind Voraussetzungen damit Betroffene gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilnehmen können. Der Artikel 19 wiederum verbrieft den Grundsatz der individuellen Autonomie und Selbstbestimmung, der die Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen bedeutet. Dies umfasst auch das Recht, seinen Aufenthaltsort und Wohnort frei wählen zu können. Da Angebote für Menschen mit Behinderung nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sind die individuelle Autonomie und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung eingeschränkt.

Zu **§ 70 Stmk BauG**: Der Monitoringausschuss erachtet das zusätzliche Kriterium für den verpflichtenden Einbau eines Personenaufzugs von mehr als 9 Wohnungen pro Stiegenhaus als Einschränkung für die freie Wahlmöglichkeit des Wohnortes für Menschen mit Behinderung. Weiters ist zu befürchten, dass ein Mangel an Personenaufzügen die Besuchsmöglichkeiten und die Pflege von sozialen Kontakten von Menschen mit Behinderung stark einschränken und somit ihre gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben beschneiden werde. Folgende Isolation und Vereinsamung stehen dem Gedanken einer inklusiven Gesellschaft entgegen.

Zu **§ 76 Stmk BauG:** Die massive Reduktion im Bereich des anpassbaren Wohnbaus, die v.a. mit dem Argument des leistbaren Wohnens begründet wird, sieht der Monitoringausschuss vor dem Hintergrund des Nichtdiskriminierungsgebotes, des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie dem Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft, als problematisch an. Diese werde nämlich zu einer Verknappung des Angebots anpassbar ausgeführter Wohnungen am Markt führen und Menschen mit Behinderung in eine unerfreuliche Konkurrenzsituation mit der stetig zunehmenden Gruppe der Menschen mit Altersbeeinträchtigungen um diese Wohnungen bringen. Es wird auch das Risiko steigen, dass Menschen, die eine Behinderung erleiden, ihre Wohnung nicht adaptieren können und verlassen müssen. Zudem besteht im Bereich des anpassbaren Wohnbaus eine Regelungslücke: Dem Gesetz fehlen Bestimmungen, dass dieser auch barrierefrei zugänglich sein muss. (s. 17)

Der Monitoringausschuss empfiehlt daher:

- Entsprechend der UN-BRK müssen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, wie dem Stmk BauG und politischen Konzepten die Menschen mit Behinderungen betreffen, einschlägige Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, verpflichtend konsultiert und miteinbezogen werden.

- Der Steiermärkische Monitoringausschuss möchte in diesem Prüfbericht erneut auf den weiten Definitionsbegriff des §1a StBHG hinweisen und dass Menschen mit Behinderung jene Personen sind, die aufgrund von Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe im gesellschaftlichen Leben benachteiligt sind. Unterschiedliche Formen von Behinderungen bedürfen unterschiedlicher Maßnahmen. Der Monitoringausschuss empfiehlt dem Land Steiermark in den relevanten Tätigkeiten alle Formen von Behinderungen in gleichem Maße zu berücksichtigen.

- Für den verpflichtenden Einbau von Personenaufzügen empfiehlt der Monitoringausschuss, in Anlehnung an die alte Regelung des § 70 Stmk BauG, folgenden Gesetzestext:

  „§ 70 (3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei

  1. Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und ***zwei*** *oder mehr oberirdischen Geschoßen,* ***wenn diese Gebäude mehr als drei Wohnungen aufweisen.***

  2. Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen."

  Der Steiermärkische Monitoringausschuss erkennt das Argument des „leistbaren Wohnens" an, da es durch einen Aufzugseinbau unter anderem zu einer Betriebskosten- bzw Baukostenerhöhung u.Ä. kommen kann. Allerdings verweist der Ausschuss hierbei in Abstimmung mit den Allgemeinen Bemerkungen No 2 des UN Komitees für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe Kapitel 3.1.3.) darauf, dass sobald Wohnungen der Öffentlichkeit angeboten werden, diese allen Menschen zugänglich sein müssen. Der Ausschuss sieht dabei Gebäude mit mehr als drei Wohnungen als solche an, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für diese bereitgestellt werden und dadurch auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Der Ausschuss möchte dabei an dieser Stelle nochmalig auf die Dringlichkeit der Einbeziehung des Ausschusses und anderer einschlägiger Organisationen bei der Ausarbeitung eines neuen Gesetzestextes hinweisen.

  Als Menschenrechtskomitee im weiteren Sinne nimmt der Ausschuss zudem auch die Vorteile eines Aufzuges nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für andere Personengruppen (z.B. Menschen mit Altersbeeinträchtigungen) wahr.

  Des Weiteren würde eine Änderung des Gesetzes hinsichtlich des empfohlenen Gesetzestextes und durch Entfernung des vierten Absatzes (4) des § 70 Stmk BauG einer wesentlichen Vereinfachung des Stmk BauG entsprechen.

- Mindestens 25% aller Wohnungen (d.h. mindestens 25% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 25% der Anzahl der Wohnungen) sollen in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen barrierefrei gestaltet sein.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss sieht hier allerdings den Bedarf der Definition des Begriffes „barrierefrei", da Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen auch unterschiedliche Bedürfnisse bzw Anforderungen haben und es daher der Definition eines Grundstandards für „Barrierefreiheit" bedarf. Dieser müsste im Vorfeld in Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen, einschlägigen Gremien sowie ExpertInnen er- und ausgearbeitet bzw genau definiert werden. Hierbei sieht der Ausschuss auch die Gefahr von Kostenerhöhungen, denen nur entgegengewirkt werden kann, wenn eine verpflichtende gemeinsame Beratung bzw Einbeziehung einschlägiger Organisationen, wie bereits oben erwähnt, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, stattfindet.

- 75% der Wohnungen (d.h. mindestens 75% der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 75% der Anzahl der Wohnungen) in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Alle anpassungsfähigen Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.

- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, dass der nachträgliche Einbau von Personenaufzügen oder Treppenliften zu Konflikten mit der Hausgemeinschaft führt. Dies kann Betroffene im schlimmsten Fall davon abhalten von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Sollte es doch zu Konflikten kommen, hat der Gesetzgeber Sorge dafür zu tragen, dass Menschen mit Behinderung der Zugang zu Verfahren erleichtert wird und sie im Fall der Fälle Rechtsbeistand bekommen.

- Allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt daher, in Anlehnung an die ÖNorm B1600 folgenden Gesetzestext in § 76 Stmk BauG zu verankern:

  Empfehlung Gesetzestext:

  „In Wohngebäuden (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit mehr als drei Wohnungen müssen allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) […] stufenlos bzw. über Rampen, Personenaufzüge, vertikale Plattformaufzüge oder andere Aufstiegshilfen erreichbar sein."

- Nachvollziehbare Standards für anpassbaren Wohnbau und Barrierefreiheit (ÖNORM und OIB Richtlinie) scheinen sich nicht 1:1 zu decken – das führt konkret zu Unklarheiten und Problemen, daher wäre eine Klärung und Beseitigung dieser Unstimmigkeiten wünschens- und erstrebenswert.

capito
Graz

Österreich hat am 26. Oktober 2008
die UNO-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen unterschrieben.

In der UNO-Konvention steht,
dass jedes Land überwachen muss,
ob die Rechte der Menschen mit Behinderungen
auch wirklich eingehalten werden.
Das steht auch im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz.
Deshalb ist der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
gegründet worden.

Der unabhängige Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
achtet auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen
in der Steiermark.

In der UNO-Konvention steht unter anderem:
Menschen mit Behinderungen müssen
bei allen Entscheidungen mitwirken,
die sie betreffen.
Zum Beispiel bei neuen Gesetzen,
bei denen es um Menschen mit Behinderungen geht.

Deshalb arbeiten im
Steiermärkischen Monitoring-Ausschuss
Menschen ohne Behinderungen und
mindestens 10 Menschen mit Behinderungen mit.
Die Vertreterinnen und Vertreter
der Menschen mit Behinderungen sind

- Menschen mit körperlichen Behinderungen
- Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

Diese Menschen machen es möglich,
dass der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss weiß,
wie das Leben von Menschen mit Behinderungen
wirklich ist.
Der Monitoring-Ausschuss weiß dadurch,
welche Herausforderungen es für Menschen
mit unterschiedlichen Behinderungen gibt.

Dies ist der erste Bericht über eine Prüfung,
die der Monitoring-Ausschuss gemacht hat.
Es hat vorher eine Sammlung von Themen gegeben,
was der Monitoring-Ausschuss zuerst überprüfen soll.
Die Mitglieder haben sich darauf geeinigt,
dass es um die Änderungen
im Bau-Gesetz gehen soll.

Vor allem geht es um

- **Paragraf 70 – Erschließung.**
  Erschließung bedeutet,
  dass man Bauwerke oder Grundstücke
  zugänglich und benutzbar macht.
- **Paragraf 76 – Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken.**

Der Monitoring-Ausschuss hat in Graz
zu einer Sitzung eingeladen.
Zu dieser Sitzung konnten alle Menschen kommen,
die an dem Thema interessiert waren.

Der Monitoring-Ausschuss hat
verschiedene Menschen gefragt,
was sie zu den Änderungen im Bau-Gesetz sagen.
Zum Beispiel betroffene Menschen
und Expertinnen und Experten aus dem Bau-Bereich.

Die Aussagen dieser Menschen
waren die Grundlage für diesen Bericht.

Es gibt in Österreich
eigene Regeln für Barrierefreiheit,
die man beim Bauen einhalten muss.
Eine dieser Bau-Regeln heißt **ÖNORM B 1600**.
Bei dieser Regel geht es darum,
wie man barrierefreie Bauwerke plant.

Die Bau-Regel ÖNORM B1600
ist die Grundregel für diesen Bericht.

Im Internet finden Sie hier mehr Informationen:

https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/6/3/0/CH0053/CMS1455404672821/sms_handbuch_barrierefrei_wohnen.pdf

Je nach Art der Behinderung sehen Menschen
unterschiedliche Dinge als Barrieren.
Zum Beispiel haben Menschen
mit körperlichen Beeinträchtigungen
andere Ansprüche als Menschen
mit psychischen Beeinträchtigungen.

Das kann dazu führen,
dass es von verschiedenen Menschen
unterschiedliche Forderungen gibt.

Im Artikel 2 der UNO-Konvention steht,
dass es keine sehr hohe Belastung sein darf,
die Ziele der UNO-Konvention zu erreichen.

Der Monitoring-Ausschuss ist deshalb der Meinung,
dass es möglichst viel Barrierefreiheit geben muss.
Die zuständigen Personen
müssen dabei aber darauf achten,
dass der Aufwand nicht zu groß ist.
Es darf zum Beispiel nicht extrem teuer werden,
wenn man ein Gebäude barrierefrei umbaut.

Beim barrierefreien Wohnen gibt es einen Unterschied,
ob Wohnungen **allen** Menschen angeboten werden
oder ob zum Beispiel nur Familienmitglieder
darin wohnen sollen.
In dem Fall müssen sie nicht barrierefrei sein.

Aber wenn Wohnungen allen Menschen angeboten werden,
müssen sie auch für alle Menschen zugänglich sein.
Das hat auch das UNO-Komitee für die Rechte
von Menschen mit Behinderungen festgestellt.

Bauwerke mit mehr als 3 Wohnungen
müssen aus diesem Grund
auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

Die Änderungen im Bau-Gesetz
sind vor allem diese 2 Punkte:

- **Neu:**
  Ein Wohnhaus muss jetzt
  mindestens 9 Wohnungen haben,
  damit es auch anpassbare Wohnungen geben muss.
  Wenn es weniger als 9 Wohnungen gibt,
  muss es keine anpassbaren Wohnungen geben.

  Bis jetzt hat es anpassbare Wohnungen
  in Wohnhäusern ab 3 Wohnungen geben müssen.

- **Neu:**
  Es muss nur in **1 Viertel**
  der Wohnungen in Wohnhäusern
  anpassbare Wohnungen geben.

  Bis jetzt hat es in **allen** Wohnhäusern
  mit mehr als 3 Wohnungen
  anpassbare Wohnungen geben müssen.

Diese Änderungen passen nicht
zu diesen Artikeln in der UNO-Konvention:

- **Artikel 3**
  In diesem Artikel steht unter anderem,
  dass es keine Diskriminierung geben darf.
  Jeder Mensch muss gleichberechtigt
  am Leben teilhaben können.

- **Artikel 4**
  In diesem Artikel steht unter anderem:
  Menschen mit Behinderungen müssen
  bei allen Entscheidungen mitwirken können,
  die sie betreffen.

- **Artikel 5**
  In diesem Artikel steht,
  dass alle Menschen gleichberechtigt sind.
  Niemand darf diskriminiert werden.

- **Artikel 9**
  In diesem Artikel steht,
  dass es Barrierefreiheit geben muss.

- **Artikel 19**
  In diesem Artikel steht,
  dass Menschen mit Behinderungen
  das Recht auf ein unabhängiges Leben haben.
  Es geht um Inklusion in der Gesellschaft.

- **Artikel 28**
  In diesem Artikel steht,
  dass Menschen mit Behinderungen
  das Recht auf gute Lebens-Bedingungen haben.
  Menschen mit Behinderungen müssen
  den gleichen Schutz vor Armut bekommen
  wie alle anderen Menschen.

Einer der wichtigsten Punkte
der Menschenrechte ist:
Alle Menschen müssen gleich behandelt werden.
Es darf keine Diskriminierung geben.

Das steht auch in der UNO-Konvention.
Die UNO-Konvention will
alle Rechte und Freiheiten
von Menschen mit Behinderungen schützen,
fördern und sicherstellen.
Das steht vor allem in den Artikeln 5 und 9.

Im **Artikel 5** steht:
Der Staat muss dafür sorgen,
dass Menschen mit Behinderungen
ein gleichberechtigtes Leben führen können.

Im **Artikel 9** steht:
Menschen mit Behinderungen haben
das Recht auf Barrierefreiheit.
Nur so können sie voll am Leben
in unserer Gesellschaft teilhaben.

Die Änderungen in den Paragrafen 70 und 76
im neuen Bau-Gesetz
betreffen die Artikel 5 und 9
in der UNO-Konvention.

Anpassbare Wohnungen und Lifte sind notwendig,
damit Menschen mit Behinderungen
in allen Bereichen
an unserer Gesellschaft teilhaben können.

Im Artikel 19 der UNO-Konvention steht,
dass Menschen mit Behinderungen
die gleichen Wahlmöglichkeiten haben
wie andere Menschen.
Dazu gehört auch das Recht,
dass sie ihren Wohnort frei wählen können.

Aber oft ist das für Menschen mit Behinderungen
nicht möglich.

Es gibt nicht genug passende Angebote
für Menschen mit Behinderungen.
Deshalb können sie oft nicht unabhängig leben.

Zu Paragraf 70 Steiermärkisches Bau-Gesetz:

Im Paragraf 70 ist früher gestanden,
dass es in Wohnhäusern
mit 3 oder mehr Stockwerken
einen Lift geben muss.

Diese Bestimmung ist stark eingeschränkt worden.
Jetzt muss es keinen Lift mehr geben,
wenn es pro Stiegenhaus
höchstens 9 Wohnungen gibt.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung:
Menschen mit Behinderungen können deswegen
ihren Wohnort **nicht frei wählen**.

Wenn es keinen Lift gibt,
können Menschen mit Geh-Behinderungen
auch keine Leute besuchen,
die in höheren Stockwerken wohnen.
Dann kann es passieren,
dass diese Menschen keine Kontakte
zu anderen Menschen mehr haben.
Sie müssen dann einsam leben.

Sie können dann nicht
gemeinsam mit allen anderen Menschen
in unserer Gesellschaft leben.

Zu Paragraf 76 Steiermärkisches Bau-Gesetz:

Wegen der Änderungen in **Paragraf 76**
wird es viel weniger
anpassbare Wohnungen geben.

In Wohnhäusern mit mehr als 3 Stockwerken
haben früher alle Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein müssen.
Jetzt müssen nur mehr
1 Viertel der Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein.

Der Grund dafür ist angeblich
das „leistbare Wohnen".
Mehr anpassbare Wohnungen
machen angeblich das Bauen viel teurer.
Aber es gibt einige Expertinnen und Experten,
die nicht dieser Meinung sind.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass diese neue Regelung ein Problem ist.
Menschen mit Behinderungen können
nicht gleichberechtigt entscheiden,
wo sie wohnen wollen.
Dadurch gibt es Diskriminierung.
Menschen mit Behinderungen werden **nicht** gleichbehandelt.

Durch diese Änderung im Bau-Gesetz
wird es weniger anpassbare Wohnungen geben.
Aber es wird mehr Menschen geben,
die solche Wohnungen brauchen.
Anpassbare Wohnungen sind nämlich
nicht nur für Menschen mit Behinderungen wichtig.
Sie sind auch für Menschen wichtig,
die eine Beeinträchtigung wegen ihres Alters haben.
Und es gibt immer mehr ältere Menschen.

Deshalb wird es für Menschen mit Behinderungen
immer schwieriger werden,
eine passende Wohnung zu finden.

Wegen der Änderungen im Paragraf 76
steigt auch die Gefahr,
dass Menschen umziehen müssen.
Zum Beispiel, wenn sie nach einem Unfall
eine barrierefreie Wohnung brauchen.

Außerdem fehlt ein Punkt im Bau-Gesetz.
Es steht nicht drin,
dass anpassbare Wohnungen
auch barrierefrei zugänglich sein müssen.

Empfehlungen

Der Monitoring-Ausschuss hat das
neue Steiermärkische Bau-Gesetz überprüft.
Wir haben die Frage gestellt:
Passt dieses Gesetz zur
UNO-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen?

In diesem Prüfbericht haben wir
die Ergebnisse zusammengefasst.
Wir geben folgende Empfehlungen
an die Steiermärkische Landesregierung ab:

- Menschen mit Behinderungen müssen
  bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken können,
  die sie betreffen.
  Wenn neue Gesetze und Pläne gemacht werden,
  müssen Menschen mit Behinderungen dabei sein.
  Es gibt viele Organisationen,
  die für die Rechte von Menschen mit Behinderungen arbeiten.
  Diese müssen bei allen Entscheidungen
  mitwirken können.
- Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht genau,
  welche unterschiedlichen Formen

von Behinderungen es gibt.
Menschen mit Behinderungen sind

- Menschen mit körperlichen Behinderungen,
- Menschen mit Lernschwierigkeiten,
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

Deshalb muss es viele unterschiedliche Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen geben.
Das Land Steiermark muss
alle Arten von Behinderungen gleich berücksichtigen.

- Im neuen Steiermärkischen Bau-Gesetz
gibt es eine neue Regelung
über den Einbau von Liften.
Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass diese neue Regelung
nicht zur UNO-Konvention passt.

  Die alte Regelung war besser.
  Deshalb schlägt der Monitoring-Ausschuss
  diesen neuen Text für das Gesetz vor:

  Paragraf 70, Absatz 3:
  Zusätzlich zu Treppen
  muss es in folgenden Fällen
  Lifte für Personen geben:

  1. In Bauwerken mit Aufenthaltsräumen
     und 2 oder mehr Stockwerken **über** der Erde,
     wenn es mehr als 3 Wohnungen gibt.
  2. In Garagen mit 3 oder mehr
     Stockwerken **über** der Erde und
     2 oder mehr Stockwerken **unter** der Erde.

  Der Monitoring-Ausschuss versteht,
  dass es günstige Wohnungen geben muss.
  Der Einbau von Liften kostet Geld.

Wenn ein Lift eingebaut wird,
kosten die Wohnungen für alle
Bewohnerinnen und Bewohner mehr.

Aber wenn Wohnungen
allen Menschen angeboten werden,
müssen sie auch
für alle Menschen zugänglich sein.
Das hat auch das UNO-Komitee für die Rechte
von Menschen mit Behinderungen festgestellt.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass Bauwerke mit mehr als 3 Wohnungen
für alle Menschen bereitgestellt werden.
Also müssen sie auch für
Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

Der Monitoring-Ausschuss möchte hier
nochmals Folgendes wiederholen:
Es ist sehr wichtig,
dass Menschen mit Behinderungen
bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken können,
die sie betreffen.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
kümmert sich um die Menschenrechte
von allen Menschen.
Deshalb wollen wir hier auch sagen,
dass ein Lift nicht nur
für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.
Ein Lift ist zum Beispiel auch
für viele ältere Menschen wichtig.

Im Bau-Gesetz steht in Paragraf 70, Absatz 4:

„Bauwerke und Reihenhäuser
mit höchstens 9 Wohnungen
und höchstens 3 Stockwerken über der Erde
müssen keinen Lift haben.

Bauwerke mit 3 Stockwerken über der Erde
und höchstens 9 Wohnungen
müssen so geplant werden,
dass man nachträglich einen Lift einbauen kann."

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass dieser Teil nicht im Gesetz stehen soll.

- Wenn es in einem Wohnhaus
mehr als 3 Wohnungen gibt,
soll mindestens 1 Viertel der Wohnungen
barrierefrei sein.

  Aber es muss ganz klar sein,
was der Begriff „barrierefrei" bedeutet.
Es gibt unterschiedliche Arten von Behinderungen.
Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen
haben auch unterschiedliche Bedürfnisse.

  Aber bestimmte Dinge muss man
beim Planen und Bauen von Wohnungen
auf jeden Fall beachten.
Es muss deshalb grundlegende Vorschriften
für Barrierefreiheit geben.

  Wenn die Vorschriften ausgearbeitet werden,
müssen unbedingt Menschen mit Behinderungen mitarbeiten.

- Wenn es in einem Wohnhaus
mehr als 3 Wohnungen gibt,
sollen mindestens 3 Viertel der Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein.
Alle anpassbaren Wohnungen müssen
für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.
- Es darf für Menschen mit Behinderungen
keine Probleme mit anderen
Bewohnerinnen und Bewohnern geben,
weil nachträglich ein Lift oder ein Treppenlift
eingebaut wird.

Das kann dazu führen,
dass betroffene Personen deswegen
nicht von ihrem Recht Gebrauch machen.
Wenn es zu einem Streit
mit Bewohnerinnen und Bewohnern kommt,
müssen Menschen mit Behinderungen
Unterstützung bekommen.
Ein Gerichts-Verfahren
muss für sie möglichst einfach sein.

Folgendes soll im Bau-Gesetz, Paragraf 76 stehen:

„In Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen
müssen Menschen mit Behinderungen
alle Räume erreichen können,
die für die ganze Hausgemeinschaft da sind.

Zum Beispiel

- Gemeinschafts-Räume,
  Kinderwagen-Abstellräume,
- Kinder-Spielräume,
- Saunaräume,
- Waschküchen,
- Kellerabteile,
- Müllräume und ähnliches.

Diese Räume müssen stufenlos
oder barrierefrei erreichbar sein.
Zum Beispiel über Rampen oder Lifte.

- Die Regeln für anpassbare Wohnungen
  und Barrierefreiheit passen anscheinend
  nicht zusammen.
  Deswegen gibt es immer wieder Probleme.
  Das muss geändert werden.

Wörterbuch

anpassbare Wohnungen

Anpassbare Wohnungen plant und baut man so,
dass man sie nachträglich
leicht und ohne hohe Kosten
barrierefrei machen kann.

Barrierefreiheit, barrierefrei

Barrierefreiheit bedeutet,
dass jeder Mensch überallhin gelangen kann
und alles ohne Probleme nutzen kann.

Zum Beispiel können im barrierefreien Internet
alle Menschen gut zu Informationen kommen.
Oder ein Gebäude ist so gebaut,
dass Menschen im Rollstuhl
selbstständig hinein können.

Diskriminierung, diskriminieren

Diskriminierung heißt,
dass jemand benachteiligt wird,
weil sie oder er eine bestimmte Eigenschaft hat.
Zum Beispiel Frauen, Flüchtlinge
oder Menschen mit Behinderungen.

Gesetz, gesetzlich

In einem Gesetz stehen Regeln,
die für alle Bürgerinnen und Bürger eines Landes gelten.
Manchmal werden auch besondere Gesetze
für besondere Gruppen
von Bürgerinnen und Bürgern gemacht.

Zum Beispiel gibt es Gesetze
für die Rechte von Menschen mit Behinderung.
In diesen Gesetzen steht:
Menschen mit Behinderung dürfen
nicht schlechter behandelt werden
als andere Menschen.

Inklusion

Inklusion heißt Einbeziehen.
Damit ist gemeint,
dass Menschen mit Behinderungen
genauso am gesellschaftlichen Leben teilhaben können
wie Menschen ohne Behinderungen.
Alle Menschen in unserer Gesellschaft
müssen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben.

Menschen mit Behinderung
müssen alle Lebensbereiche
mitgestalten können.

Menschenrechte

Menschenrechte sind Bestimmungen,
die für alle Menschen auf der ganzen Welt gelten sollen.
Damit sollen die Würde
und die Rechte der Menschen bewahrt bleiben.

Die Würde eines Menschen wird zum Beispiel verletzt,
wenn er gefoltert wird.
Oder wenn er keine medizinische Hilfe bekommt.
Oder wenn er nicht selbst über sein Leben entscheiden kann.

Zum Beispiel steht in den Menschenrechten:
"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde
und Rechten geboren."

Monitoring-Ausschuss

Monitoring bedeutet „überwachen".

Ein Ausschuss ist eine Gruppe von Menschen,
die sich mit einem bestimmten Thema gut auskennen
und gemeinsam daran arbeiten.

Ein Monitoring-Ausschuss
ist also eine Gruppe von Menschen,
die etwas überwachen.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss überwacht,
ob die Rechte von Menschen mit Behinderungen
in der Steiermark eingehalten werden.

Paragraf

Ein Paragraf ist ein Teil in einem Gesetz.
So ähnlich wie ein Kapitel in einem Buch.
Das ist das Zeichen für Paragraf: §

psychische Beeinträchtigung

Bei einer psychischen Beeinträchtigung
haben Personen Probleme mit ihren Gefühlen.
Diese Personen sind zum Beispiel
oft sehr traurig oder haben oft große Angst.

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
erleben Situationen anders
und verhalten sich oft anders

als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.
Zum Beispiel fühlen, denken und handeln
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
oft anders als Menschen ohne psychische Beeinträchtigung.

Sinnes-Beeinträchtigung

Sinnesbeeinträchtigungen sind Behinderungen
die die 5 menschlichen Sinne betreffen.
Die menschlichen Sinne sind:

- Hören,
- Sehen,
- Tasten,
- Riechen,
- Schmecken.

Sinnesbehinderungen sind zum Beispiel
Sehbehinderungen oder Hörbehinderungen.

UNO-Komitee

Alle Staaten,
die die UNO-Konvention unterschrieben haben,
müssen diese auch einhalten.
Auch Österreich muss die Regeln einhalten.
Das UNO-Komitee zum Schutz
der Rechte von Menschen mit Behinderungen überwacht,
ob alle Staaten die UNO-Konvention auch wirklich einhalten.

Jeder Staat muss regelmäßig einen Bericht
an das UNO-Komitee schicken.
In dem Bericht muss stehen,

was der jeweilige Staat
für Menschen mit Behinderungen macht.

UNO-Konvention

Die UNO ist ein Zusammenschluss
von fast allen Ländern der Welt.
Die UNO arbeitet zum Beispiel dafür,
dass überall auf der Welt
die Rechte der Menschen eingehalten werden.
Oder dass die Menschen Schutz bekommen,
wenn irgendwo Krieg ist.

Eine Konvention ist ein Vertrag.
Dabei einigen sich viele verschiedene Länder
auf eine gemeinsame Sache.

Die UNO hat so einen Vertrag
für Menschen mit Behinderungen gemacht.
Dort stehen die Rechte der Menschen mit Behinderungen
auf der ganzen Welt.

OTS0065 : Behindertenanwalt begrüßt Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

OTS-Mailabo An: Gerlinde Stern-Pauer 20.09.2019 09:53

Bitte Antwort an no-reply.ots

MAILABO Einstellungen / abbestellen

SUCHPROFIL: PatientInnenrechte

Behinderung / Inklusion / Parlament / Steuern / Behinderte

20.09.2019, 09:51 | OTS0065 | Büro des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Behindertenanwalt begrüßt Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

(Wien/OTS) - Behindertenanwalt Hofer begrüßt die gestern beschlossene Befreiung von Menschen mit Behinderungen von der Entrichtung der Normverbrauchsabgabe. Ebenso erfreut ist er über die beschlossene Erhöhung der Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderungen um 65%.

Die gestern im Nationalrat behandelten Gesetzesänderungen gehen auf das langjährige Betreiben der Behindertenanwaltschaft und der organisierten Menschen mit Behinderungen unter Federführung des Österreichischen Behindertenrates und dessen Präsidenten Herbert Pichler zurück. Nicht zuletzt der SPÖ-Klub griff nun diese Forderungen in einem eigenen Antrag auf.

„Die Befreiung von der NoVA ist ein wichtiger Schritt, um Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig auf die Benützung eines PKW angewiesen sind, die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern. Diese Reform stellt für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine erhebliche Entlastung dar. Für diese Personengruppe ist der eigene PKW ein unerlässliches Hilfsmittel im Alltagsleben. Auch die jetzt erfolgte Anhebung der Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderungen, die seit den 80er-Jahren nicht erhöht wurden, war längst überfällig um den inzwischen eingetretenen Wertverlust auszugleichen.“, so Hofer.

Rückfragehinweis:

Büro des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen
Mag. (FH) Stephan Prislinger
+43 1 71100 862223
stephan.prislinger@sozialministerium.at
http://www.behindertenanwalt.gv.at

ZUM PRESSROOM

(c) Copyright APA-OTS Originaltext-Service GmbH und der jeweilige Aussender. Alle Rechte vorbehalten. Die inhaltliche Verantwortung für Aussendungen, die via APA-OTS verbreitet werden, liegt beim jeweiligen Aussender. Eine redaktionelle Verwertung der Inhalte ist ausdrücklich erwünscht, eine darüber hinausgehende Verwendung jedoch nur für den privaten Gebrauch zulässig. Eine Speicherung in Datenbanken sowie jegliche nicht-redaktionelle Nutzung und damit verbundene Weitergabe an Dritte in welcher Form auch immer sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch die APA-OTS Originaltext-Service GmbH gestattet. Für den Fall, dass Sie die Inhalte von APA-OTS weitergeben, speichern oder gewerblich nutzen möchten, informieren Sie sich bitte über unseren Content-Partnerschaftsservice unter http://service.ots.at oder rufen Sie Tel. +43/1/360 60-5320. E-Mail: ots@apa.at
Die Einstellungen Ihres APA-OTS Mailabos können Sie unter http://mailabo.ots.at ändern.

Datenschutz / Einstellungen / abbestellen

SUCHPROFIL: PatientInnenrechte

Politik / Behinderte / Wahlen / Innenpolitik / Soziales

23.09.2019, 08:30 | OTS0011 | SLIÖ - Dachverband der österreichischen Selbstbestimmt-Leben-Bewegung

Behindertenpolitik muss Angebote neu steuern

Es ist Zeit in der Behindertenhilfe auf Persönliche Assistenz und De-Institutionalisierung zu setzen.

„Ein wichtiger Schritt wäre die Einrichtung eines Staatssekretariats für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen im Bundeskanzleramt. Damit könnte die politische Verantwortung endlich ressortübergreifend und bundesweit einheitlich wahrgenommen werden,“
(Bernadette Feuerstein, Vorsitzende)

(Wien/OTS) - Der Dachverband Selbstbestimmt Leben Österreich - SLIÖ begrüßt den einstimmigen Beschluss des Nationalrates, Maßnahmen für eine einheitliche bundesweite Regelung für persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen zu entwickeln.
Es ist zum großen Teil in der Kompetenz der Bundesländer, das Angebot der Behindertenhilfe nach Bedarf und Qualität zu steuern. SLIÖ hat in einer eigenen Untersuchung (2011) erhoben, dass sich die Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Heimen seit der Einführung des Pflegegelds nicht reduziert, sondern sogar verdreifacht hat (http://bidok.uibk.ac.at/library/stockner-assistenz.html).
Einrichtungen, die nicht den Standards der UN-Konvention entsprechen, müssen in Österreich dringend abgebaut und durch Persönliche Assistenz und gemeindenahe Angebote ersetzt werden. Europaweit wird intensiv an der De-Institutionalisierung gearbeitet, in Österreich ist allerdings wenig davon zu bemerken. Noch immer leben in Österreich vermutlich mehr als als 13.000 Personen mit Behinderungen in nicht akzeptablen und strukturelle Gewalt fördernden Groß-Einrichtungen.
Der Bund muss dringend Verantwortung übernehmen

Die neue Bundesregierung muss mit den Ländern über 15a-Verträge endlich bundeseinheitliche Richtlinien für die Qualität der Behindertenhilfe vereinbaren.
„Ein wichtiger Schritt wäre die Einrichtung eines Staatssekretariats für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen im Bundeskanzleramt. Damit könnte die politische Verantwortung endlich ressortübergreifend und bundesweit einheitlich wahrgenommen werden“, ist die Vorsitzende Bernadette Feuerstein überzeugt.

Rückfragehinweis:

SLIÖ
Maga. Bernadette Feuerstein
Vorsitzende
+43 699 133 633 13
bernadette@selbstbestimmtleben.at
www.slioe.at

ZUM PRESSROOM

(c) Copyright APA-OTS Originaltext-Service GmbH und der jeweilige Aussender. Alle Rechte vorbehalten. Die inhaltliche Verantwortung für Aussendungen, die via APA-OTS verbreitet werden, liegt beim jeweiligen Aussender. Eine redaktionelle Verwertung der Inhalte ist ausdrücklich erwünscht, eine darüber hinausgehende Verwendung jedoch nur für den privaten Gebrauch zulässig. Eine Speicherung in Datenbanken sowie jegliche nicht-redaktionelle Nutzung und damit verbundene Weitergabe an Dritte in welcher Form auch immer sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch die APA-OTS Originaltext-Service GmbH gestattet. Für den Fall, dass Sie die Inhalte von APA-OTS weitergeben, speichern oder gewerblich nutzen möchten, informieren Sie sich bitte über unseren Content-Partnerschaftsservice unter http://service.ots.at oder rufen Sie Tel. +43/1/360 60-5320. E-Mail: ots@apa.at
Die Einstellungen Ihres APA-OTS Mailabos können Sie unter http://mailabo.ots.at ändern.

Datenschutz / Einstellungen / abbestellen

OTS0007 : Aktualisierter Ratgeber „Alltag mit Behinderung“ erschienen
OTS-Mailabo An: Gerlinde Stern-Pauer 02.12.2019 08:01

Von: "OTS-Mailabo" <ots.mailabo.sofort@apa-mailservice.at>
An: "Gerlinde Stern-Pauer" <gerlinde.stern-pauer@bgld.gv.at>
Bitte Antwort an no-reply.ots@apa.at

MAILABO Einstellungen / abbestellen

SUCHPROFIL: PatientInnenrechte

Bildung / Inklusion / Literatur / Behinderte / Gesellschaft

02.12.2019, 08:00 | OTS0007 | NWV Verlag GmbH

Aktualisierter Ratgeber „Alltag mit Behinderung“ erschienen

3. Dezember – Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen

(Wien/OTS) - „Alltag mit Behinderung“ ist das Standardwerk für Menschen, die mit unterschiedlichsten Behinderungen leben. Das fundierte Nachschlagewerk gibt Basiswissen zum Querschnittsthema Behinderung, Wissen zu Anlaufstellen und hilfreiche Tipps für alle Lebensphasen und -lagen von Frauen und Männern mit Behinderungen. Es ist auch für Angehörige und Interessierte ein lehrreiches Buch, wie der Weg zur Inklusion begangen wird.
Das Buch gibt umfassenden Einblick in die **Themen**: Diskriminierungsschutz, Kindheit, Ausbildung, Arbeit, Steuern und Gebühren, Mobilität, hindernisfreies Bauen, Wohnen, Soziale Sicherheit, Pflegevorsorge, Erwachsenenschutz, Unterbringung, Bewohnerrechte, UN-Behindertenrechtskonvention. Einschlägige ExpertInnen mit und ohne Behinderungen stellen ihr Wissen kurz und kompakt zur Verfügung. Das Handbuch ist auch barrierefrei als Hörbuch (mp3) erhältlich.
Ergänzt wird die aktualisierte Ausgabe um **zwei neue Kapitel**: Gabriele Sprengseis (Österreichischer Behindertenrat) geht im Kapitel „Frau und Behinderung“ auf die potenzierte Diskriminierungssituation von Frauen mit Behinderungen ein. Susanne Buchner-Sabathy (Barrierefreiheitsexpertin) zeigt in „Barrierefreiheit im Internet“ auf, welche Relevanz der barrierefreie Zugang zu digitalen Informationen und Angeboten für Menschen mit Behinderungen hat.

Der umfangreiche **Serviceteil** mit Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Webpages einschlägiger Organisationen und Einrichtungen findet sich ab dieser Auflage auf der NWV-Homepage.
Hansjörg Hofer (Hg.), Alltag mit Behinderung - Ein Wegweiser für alle Lebensbereiche; 12., aktualisierte Auflage, 2019, 978-3-7083-1263-7, 360 Seiten, broschiert, € 28,–; das Audiofile ist direkt über den Verlag (office@nwv.at) beziehbar
Rückfragehinweis:
NWV Verlag GmbH
Dr. Anita Gusenleitner, gusenleitner@nwv.at

ZUM PRESSROOM

(c) Copyright APA-OTS Originaltext-Service GmbH und der jeweilige Aussender. Alle Rechte vorbehalten. Die inhaltliche Verantwortung für Aussendungen, die via APA-OTS verbreitet werden, liegt beim jeweiligen Aussender. Eine redaktionelle Verwertung der Inhalte ist ausdrücklich erwünscht, eine darüber hinausgehende Verwendung jedoch nur für den privaten Gebrauch zulässig. Eine Speicherung in Datenbanken sowie jegliche nicht-redaktionelle Nutzung und damit verbundene Weitergabe an Dritte in welcher Form auch immer sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch die APA-OTS Originaltext-Service GmbH gestattet. Für den Fall, dass Sie die Inhalte von APA-OTS weitergeben, speichern oder gewerblich nutzen möchten, informieren Sie sich bitte über unseren Content-Partnerschaftsservice unter http://service.ots.at oder rufen Sie Tel. +43/1/360 60-5320. E-Mail: ots@apa.at
Die Einstellungen Ihres APA-OTS Mailabos können Sie unter http://mailabo.ots.at ändern.

Datenschutz / Einstellungen / abbestellen

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundes-Monitoring-Ausschuss

möchte Sie auf einen Termin aufmerksam machen!

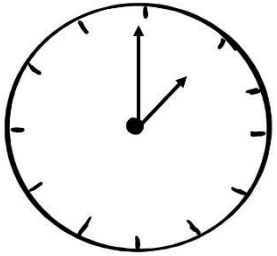

Am Montag den 19. Oktober 2020 findet ab 13 Uhr

eine Öffentliche Sitzung statt.

Die Öffentliche Sitzung ist in Wien.

Das Thema der Veranstaltung ist:

Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Es geht vor allem um:

- Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
- Menschen mit psycho-sozialen Behinderungen
- gehörlose Menschen

Eingeladen sind alle,

die sich für das Thema interessieren.

Die Veranstaltung ist barrierefrei zugänglich.

Eine Einladung mit genaueren Informationen kommt im Juni.

Wollen Sie informiert bleiben?

Dann können Sie sich hier für unseren Newsletter anmelden!

Hier melden Sie sich für den Newsletter an:

https://www.monitoringausschuss.at/newsletter/

Persönliche Assistenz für körperbehinderte Schüler und Schülerinnen in Bildungseinrichtungen des Bundes
Rundschreiben Nr. 7/2017; Anpassung und Wiederverlautbarung

BMB-10.010/0004-Präs.6/2017
Sachbearbeiter/in:
Dr (Doktorin). Roswitha Gleiss
Abteilung Präs.6
T +43 1 53120-2355
F +43 1 53120-812355
roswitha.gleiss@bmb.gv.at

Rundschreiben Nr (Nummer). 7/2017

Verteiler: Alle LSR (Landesschulrat)/SSR (Stadtschulrat) für Wien
Alle Zentrallehranstalten
Alle Pädagogischen Hochschulen des Bundes
Private Pädagogische Hochschule Burgenland
Sachgebiet: Unterstützung für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler bzw (beziehungsweise). Studierende
Inhalt: Persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes (PAB)
Geltung: unbefristet
Rechtsgrundlagen: Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

1. Zur Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes (PAB)

Schüler/innen mit einer körperlicher Behinderung, die zwar im Sinne von § 3 Abs (Absatz). 1 SchUG (Schulunterrichtsgesetz) über die Eignung zum Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (BMHS) verfügen, können zur Bewältigung des Schulalltages dennoch besonderer Unterstützung (siehe Punkt 7 dieses Rundschreibens) bedürfen. Ähnliches gilt im Hinblick auf § 51 Hochschulgesetz 2005 für Studierende an Pädagogischen Hochschulen.

Diese Unterstützung kann sich sowohl auf den Weg zur Bildungseinrichtung beziehen, als auch Hilfestellungen während der in der Einrichtung zu verbringenden Zeit umfassen. In Umsetzung der unter Punkt 2 dieses Rundschreibens genannten rechtlichen Grundlagen besteht das Ziel der PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes) darin, der Gefahr entgegenzuwirken, dass Schüler/innen bzw (beziehungsweise). Studierende eine Ausbildung wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht durchlaufen können.

2. Rechtsgrundlagen

a) Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

Allgemeines Diskriminierungsverbot: Art (Artikel). 7, erster Satz B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz)
Besonderes Diskriminierungsverbot: Art (Artikel). 7, zweiter und dritter Satz B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz)

b) Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGStG)

Mit Blick auf § 8 Abs (Absatz). 2 BGStG (Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen) ist der Bund ganz grundsätzlich verpflichtet, geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt unter anderem auch für die von ihm erhaltenen Schulen und Pädagogischen Hochschulen.

c) Hochschulgesetz 2005 (§ 9 Abs (Absatz). 6 Z (Ziffer). 14)

3. Zum Begriff der Behinderung

§ 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) definiert:

Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden

a) körperlichen,
b) geistigen oder
c) psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder
d) Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen,

die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

An diese Definition knüpft die PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes) an.

4. Voraussetzungen und Umfang der PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes)

4.1 PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes) bezieht sich auf Schüler/innen bzw. auf Studierende mit **körperlicher** Behinderung, welche in die Pflegestufe 5, 6 oder 7 eingestuft sind. In begründeten Ausnahmefällen können Personen ab der Pflegestufe 3 erfasst werden.

4.2 Die Schülerin/der Schüler bzw (beziehungsweise). die/der Studierende verfügt über die erforderlichen fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen für die angestrebte Ausbildung.

4.3 Die Schülerin/der Schüler bzw. die/der Studierende besucht eine vom Bund erhaltene öffentliche Schule bzw (beziehungsweise). Pädagogische Hochschule.

Öffentliche Pflichtschulen sind nicht erfasst. Bezüglich dieser Schulen treffen den Bund keine aus dem Behindertengleichstellungsrecht ableitbare Pflichten. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind jedoch die den Pädagogischen Hochschulen des Bundes eingegliederten Praxisschulen.

Privatschulen sind nur dann erfasst, wenn sie das Öffentlichkeitsrecht besitzen und der Bund in den Organen des Schulerhalters vertreten ist. Aufgrund des zuletzt genannten Kriteriums gilt PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes) auch für die Private Pädagogische Hochschule Burgenland.

4.4 Die Unterstützung durch eine persönliche Assistentin/einen persönlichen Assistenten muss für die Schülerin/den Schüler bzw (beziehungsweise). die Studierende/den Studierenden unbedingt erforderlich sein. Kann auf andere Weise, z. B. (zum Beispiel) durch den Einsatz technischer Mittel, in zumutbarem Rahmen Abhilfe geschaffen werden, ist die Gewährung einer persönlichen Assistenz nicht möglich.

4.5 Persönliche Assistenz im Sinne dieses Rundschreibens wird im Rahmen der budgetären Bedeckungsmöglichkeiten für die gesamte maximal zulässige gesetzliche Ausbildungsdauer an Bildungseinrichtungen des Bundes gewährt.

Persönliche Assistenz für körperbehinderte Schüler und Schülerinnen in Bildungseinrichtungen des Bundes

4.6 Die im Zuge von PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes) zu leistenden Dienste beschränken sich auf die persönliche Betreuung während des Unterrichts- bzw (beziehungsweise). Lehrbetriebs im Sinne des Punktes 7 dieses Rundschreibens. Keinesfalls und in keiner Weise übernimmt die persönliche Assistentin/der persönliche Assistent bei Schüler/innen die Funktion einer zusätzlich abgestellten Lehrperson.

4.7 PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes) wird für die Zeit gewährt, während der sich die Schülerin/der Schüler bzw (beziehungsweise). die/der Studierende in der Einrichtung aufgrund des Stundenplanes bzw. der studienmäßigen Erfordernisse aufhält. Eine Unterscheidung zwischen pflichtigen und nichtpflichtigen Unterrichts- bzw (beziehungsweise). Lehrveranstaltungen findet nicht statt. Von PAB ausgenommen sind allerdings Unterrichts- bzw (beziehungsweise). Lehrveranstaltungen, bei welchen eine Befreiung von der Teilnahme ausgesprochen wurde oder die entfallen.

4.8 PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes) wird auch während eintägiger Schulveranstaltungen gewährt. Für mehrtägige Schulveranstaltungen bzw (beziehungsweise). für vergleichbare Lehrveranstaltungen an Pädagogischen Hochschulen kann dagegen keine persönliche Assistenz gewährt werden.

4.9 PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes) erstreckt sich nicht auf das private Umfeld. Aus PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes) wird ferner keine Betreuung während der Ferien oder an sonstigen schul- bzw (beziehungsweise). lehrveranstaltungsfreien Tagen finanziert.

4.10 Eine Unterstützung der Schülerin/des Schülers für den Schulweg von höchstens 30 Minuten vor dem Unterricht und 30 Minuten nach dem Unterricht ist möglich. Diese Regelung gilt analog für Studierende an den Pädagogischen Hochschulen.

4.11 Bei Schulen ist von einer Unterrichtstätigkeit von 36 Wochen pro Schuljahr auszugehen, bei den Pädagogischen Hochschulen von einer Lehrtätigkeit von 16 Wochen pro Semester.

4.12 Die Auswahl, Betreuung und Bezahlung der Assistenten/innen erfolgt über die Assistenzservicestellen gemäß Punkt 5 dieses Rundschreibens.

5. Assistenzservicestellen

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bietet auf Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes persönliche Assistenz am Arbeitsplatz für behinderte Arbeitnehmer/innen an. Dabei erfolgt die Betreuung, Beratung sowie die Abwicklung der vertraglichen und finanziellen Angelegenheiten bezüglich der persönlichen Assistenz durch Assistenzservicestellen, die in jedem Bundesland eingerichtet sind.

Die Assistenzservicestellen stellen ihre Leistungen auch dem Bildungsressort zur Verfügung, sofern die anfallenden Kosten übernommen werden. Dabei gelangen die Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz analog zur Anwendung.

Liste der Assistenzservicestellen:

- BASIS – Büro für Assistenz, Information und Service – Kärnten
  Adresse: Waagplatz 7/1. Stock, 9020 Klagenfurt, Telefon: 0699 110 719 01
- ISI – Initiative Soziale Integration Steiermark
  Adresse: Keplerstraße 95/3 OG, 8020 Graz, Telefon: 0316/76 02 40
- Miteinander – Oberösterreich
  Adresse: Rechte Donaustraße 7, 4020 Linz, Telefon: 0732/ 78 20 00
- MOHI Dornbirn – Mobiler Hilfedienst Dornbirn Vorarlberg
  Adresse: Kreuzgasse 6, 6850 Dornbirn, Telefon: 0664 914 19 24
- MOHI Salzburg – Volkshilfe Salzburg
  Adresse: Johann-Wolf-Straße 13, 5020 Salzburg, Telefon: 0662/ 84 93 12
-

- SLI – Selbstbestimmt Leben Innsbruck – Tirol
  Adresse: Anton-Eder-Straße 15, 6020 Innsbruck, Telefon: 0512/ 57 89 89
- WAG – Wiener Assistenzgenossenschaft Wien und Burgenland
  Adresse: Modecenterstraße 14/A/EG, 1030 Wien, Telefon: 01/ 798 53 55
- WAG – Wiener Assistenzgenossenschaft Landesstelle für NÖ
  Adresse: Josefstraße 5/5, 3100 St. Pölten, Telefon: 027/427 30 76

Neben diesen Assistenzservicestellen können weitere geeignete Stellen unter gleichen Bedingungen beauftragt werden.

6. Abwicklung

6.1 Antragsstellung

Die Landeschulräte/der Stadtschulrat für Wien, die Pädagogischen Hochschulen bzw (beziehungsweise). die Zentrallehranstalten verweisen die Eltern bzw (beziehungsweise). die Studierenden zunächst an die Assistenzservicestelle ihres Bundeslandes. Die Eltern, die Studierenden (bzw (beziehungsweise). die jeweilige Assistenzservicestelle) können in weiterer Folge einen entsprechenden Antrag auf Finanzierung einer Assistenz an die zuständige Schulbehörde (Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien), die Zentrallehranstalt bzw (beziehungsweise). an die Pädagogische Hochschule richten.

6.2 Inhaltliche Überprüfung der Anträge und Weiterleitung an das Bundesministerium für Bildung

Die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien, die Zentrallehranstalten bzw (beziehungsweise). die Pädagogischen Hochschulen überprüfen das Ausmaß der beantragten Stunden und melden den so festgestellten endgültigen Bedarf für das kommende Schul- bzw (beziehungsweise). Studienjahr bis

spätestens 31. Mai

dem Bundesministerium für Bildung. Damit soll sichergestellt werden, dass die nötige Betreuung mit Schul- bzw (beziehungsweise). Studienbeginn auch tatsächlich erfolgen kann.

In die Bedarfsmeldung an das Bundesministerium für Bildung sind folgende Daten aufzunehmen:

a) Name und Adresse der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten bzw (beziehungsweise). der/des Studierenden;
b) Pflegestufe (sollte auf den Pflegestufen 3 und 4 eine persönliche Assistenz in Aussicht genommen sein, ist dies zu begründen);
c) Name und Anschrift der Schule/Pädagogischen Hochschule;
d) Angabe der Klasse bzw (beziehungsweise). des Semesters;
e) Bezeichnung der Assistenzservicestelle;
f) Anzahl der laut Stundenplan bzw (beziehungsweise). Curriculum vorgesehenen Stunden;
g) Ausmaß der unbedingt erforderlichen Stundenanzahl an Betreuung;
h) Angabe, ob eine Begleitung auf dem Weg von und zur Bildungseinrichtung benötigt wird;
i) Angabe, auf welche Weise die Unterstützung bisher erfolgte.

7. Aufgabe der persönlichen Assistenten/innen

Gemäß § 25a des Kollektivvertrages für Mitglieder der Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) hat Persönliche Assistenz die Aufgabe, „individuelle Dienste für ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen im beruflichen wie privaten Umfeld bereit zu stellen“, wobei die Anleitungskompetenz beim behinderten Menschen liegt.

In diesem Sinne wird unter persönlicher Assistenz eine Hilfestellung für persönliche Belange verstanden. Nur auf diesen Bereich bezieht sich die Anleitungskompetenz. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Anleitungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern nicht das nochmalige Erläutern des Lehrstoffes umfasst.

Als Hilfestellung im Rahmen der PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes) kommen unter anderem in Betracht:

- Arbeitsvor- und -nachbereitung (z. B. (zum Beispiel) Inbetriebnahme eines Laptops)

- Handreichung während des Unterrichts bzw. der Lehrveranstaltung
- Unterstützung beim Raumwechsel
- Assistenz während der Pausen
- Körperpflege während der in der Bildungseinrichtung zu verbringenden Zeit
- Hilfe beim Aus- und Ankleiden
- Hilfe beim Einnehmen von Mahlzeiten

8. Abrechnung

Die Abrechnung mit der Assistenzservicestelle erfolgt durch die Landesschulräte/den Stadtschulrat für Wien, die Zentrallehranstalten bzw (beziehungsweise). die Pädagogischen Hochschulen.

Die zur Bedeckung der vom Bundesministerium für Bildung im Sinne dieses Rundschreibens anerkannten Leistungen der PAB (Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes) erforderlichen Mittel werden vom Bildungsministerium bedarfsgerecht zugewiesen.

Wien, 7. Februar 2017

Für die Bundesministerin:
SektChef (Sektionschef) Ing (Ingenieur). Mag (Magister). Andreas Thaller

Inhaltlicher Stand: 6. April 2018

BEILAGE 10

buero@monitoringausschuss.at | Walcherstraße 6/4/6a, A-1020 Wien | www.monitoringausschuss.at

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

September 2019

Stellungnahme
Familie und Partnerschaft

Inhalt

1. Abstract 5

2. Einleitung 6

a. Die UN-BRK – Rechtswirkungen in Österreich 6

b. Art. 23 UN-BRK - Schutz von Ehe und Familie 7

3. Begriffserklärung Familie und Partnerschaft 9

a. Familie 9

b. Partnerschaft 10

4. Konkrete Vorgaben des Art. 23 UN-BRK 11

5. Weitere internationale und nationale Rechtsgrundlagen für die Rechte aus Art. 23 UN-BRK 12

a. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) 12

b. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) 13

c. Allgemeine Erklärung für Menschenrechte (AEMR) 13

d. So genannte Deklaration der Rechte geistig behinderter Menschen und Deklaration über die Rechte behinderter Menschen 14

e. Konvention über die Rechte von Kindern (UN-KRK) und Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 14

f. Standardregeln zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen 15

g. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 16

h. Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) 17

i. Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 18

6. Erfüllungsvorbehalt und Föderalismus 19

7. Teilbereiche der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Familie und Partnerschaft 22

a. Recht auf Partnerschaft 22

i) Eheschließung 23

ii) Eingetragene Partnerschaft 23

iii) Wirkungen von Ehe, eingetragener Partnerschaft und jede andere Form der Partnerschaft 23

iv) Empfehlungen 25

b. Nicht gelebte Sexualität von Menschen mit Behinderungen in institutionalisierten Einrichtungen 26

i) Recht auf individuelles Sexualleben und die eigene Intimsphäre 27

ii) Recht auf Sexualerziehung, Sexualberatung und Sexualpädagogisches Konzept 28

iii) Recht auf Sexualbegleitung / Sexualassistenz 29

iv) Empfehlungen 30

c. Recht zweier Menschen mit Behinderungen, gemeinsam Kinder zu bekommen – Kinderwunsch 30

i) Eltern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen 31

ii) Eltern mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen 33

iii) Empfehlungen 35

d. Kindesabnahme bei Menschen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen 36

i) Menschenrechtsgrundlagen zum Verbleib des Kindes bei seinen Eltern 36

ii) Ausgangslage der Kindesabnahme 37

iii) Kindesabnahme als ultima ratio 39

iv) Lernschwierigkeiten der Eltern als Gefährdung des Kindeswohls 41

v) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 41

e. Adoption – das Recht von Menschen mit Behinderungen, ein Kind zu adoptieren 42

i) Voraussetzungen 43

ii) Empfehlungen 44

f. Zwangssterilisation 45

i) Einwilligung 45

ii) Gute Sitten 47

iii) Empfehlungen 48

8. Handlungsbedarf bzgl. der einzelnen Themenbereiche 48

9. Statistik und Datensammlung 50

Resümee 51

De-Institutionalisierung 51

Bund Länder Zuständigkeiten 51

Einheitlich Standards 52

Fehlende Unterstützung 52

Haushaltsansätze Bund Länder 52

Grundlagenwissen 52

Das medizinische Modell von Behinderung als Grundlage 52

Gemeinsame Strategie Bund und Länder 53

Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass in Zitaten oder Gesetzestiteln veraltete und diskriminierende Begrifflichkeiten vorkommen können. Der Monitoringausschuss selbst verwendet prinzipiell die Sprache und Begrifflichkeit der UN-BRK.

1. Abstract

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)1 verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft zu beseitigen.

Auch Menschen mit Behinderungen haben das Bedürfnis nach einer ausgefüllten und zufriedenstellenden Partnerschaft und einem glücklichen Familienleben.[2] Die Realisierung der Vorgaben der UN-BRK ist für Menschen mit Behinderungen in Österreich allerdings in den meisten Fällen nicht erfolgt. Vorurteile, Ablehnung durch Familie, Umfeld oder Betreuer*innen[3], fehlende Unterstützungen und organisatorische Schwierigkeiten bei der Bereitstellung geeigneter Wohnformen für Familien und Partnerschaften[4] führen dazu, dass viele Menschen mit Behinderungen ihre Vorstellungen von Familie und Partnerschaft nicht leben können. Hinzu kommt mit Geburt eines Kindes oft auch die Angst vor der Kindesabnahme.[5]

Ein besonders großes Problem ist der Umstand, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Kompetenztatbeständen enthalten sind. Das Behindertenrecht als Querschnittsmaterie berührt gerade im Bereich Familie und Partnerschaft eine Vielzahl verschiedener Rechtsbereiche. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern mit der Folge, dass die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterschiedliche Regelungen erlassen können und dies auch tun. Die mit dem Behindertenrecht einher gehenden Leistungsansprüche werden von verschiedenen Leistungsträgern in unterschiedlicher Weise erfüllt. Im Rahmen der öffentlichen Sitzung[6] wurde deutlich, wie schwierig es sein kann, entsprechende Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Für alle auf der öffentlichen Sitzung angesprochenen Bereiche wurde von den Teilnehmer*innen umfassende Beratungen[7] gewünscht.

Handlungsbedarf besteht vor allem bei der Schaffung österreichweit flächendeckender und durchgehend barrierefreier Unterstützungsangebote und -strukturen. Die Sicherstellung umfassender Beratung mit einem Fokus auf Selbsthilfe- bzw.

---

[1] BGBl. III Nr. 155/2008.
[2] Vgl. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, https://monitoringausschuss.at/download/protokolle/2016/MA_PR_2016_04_19_fin.pdf, aufgerufen am 28.10.2018.
[3] Vgl. Föllerer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 5 (s. Fn 2).
[4] Vgl. Föllerer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 6 (s. Fn 2).
[5] Vgl. u. a. Lenzenhofer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 7 (s. Fn 2).
[6] Vgl. insgesamt Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 (s. Fn 2).
[7] Vgl. insgesamt dazu: Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 (s. Fn 15).

Selbstvertretungsgruppen und Peer-Counseling[8] ist ebenso wichtig wie der Ausbau von alternativen Unterstützungsdiensten, die eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf Assistenz und Unterstützung sowie die Bereitstellung geeigneter Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in Familie und Partnerschaft.

2. Einleitung

§ 16 S. 1 ABGB 1811[9]

„Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten."

Folglich:

„Menschen mit Behinderungen haben seit jeher auch ein Recht auf Familienleben und Partnerschaft."

a. Die UN-BRK – Rechtswirkungen in Österreich

Gem. Art. 45 Abs. 2 UN-BRK und Art. 13 Abs. 2 des Fakultativprotokolls traten beide Verträge mit 26.10.2008 für Österreich in Kraft.[10] Österreich hat sich mit Ratifizierung der UN-BRK verpflichtet, Menschen mit Behinderungen durch die Gewährleistung von barrierefreier Gestaltung der Lebenswelten eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu ermöglichen.[11] Die innerstaatlichen Rechtswirkungen der UN-BRK werden allerdings durch den mit dem Genehmigungsbeschluss des Nationalrates[12] verbundenen Erfüllungsvorbehalt modifiziert, wonach die UN-BRK durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Das hat zur Folge, dass die Verpflichtungen aus der UN-BRK in erster Linie den Gesetzgeber treffen, der diese in Form von Gesetzen umzusetzen hat.

Als Staatsvertrag i.S.d. Art. 50 Abs. 1 B-VG verpflichtet die UN-BRK zur völkerrechtskonformen Interpretation. Verwaltungsbehörden und Gericht sind daher gezwungen, innerstaatliche Rechtsnormen so auszulegen, dass sie nicht im Widerspruch zu den zwischenstaatlichen Verpflichtungen Österreichs stehen. Verwaltungsbehörden

---

[8] Peer-Counseling bezeichnet die Beratung durch Menschen mit denselben Merkmalen bzw. in denselben Lebenssituationen wie die Beratenen.
[9] Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811.
[10] BGBl. III Nr. 155/2008; das Fakultativprotokoll ohne Erfüllungsvorbehalt.
[11] Vgl. Art. 1, 4 und auch 9 UN-BRK.
[12] Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG, BGBl Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl I Nr. 194/1999.

und Gerichte müssen also Rechtsnormen in Übereinstimmung mit der UN-BRK auslegen.

Auch die Europäische Union (EU) hat als „eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben"[13] die UN-BRK ratifiziert. Gem. Art. 45 Abs. 2 UN-BRK trat diese für die EU am 22.1.2011 in Kraft. [14] Als internationale Übereinkunft der EU i.S.d. Art. 216 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)[15], deren Abschluss gem. Art. 217 Abs. 6 AEUV vom Rat genehmigt wurde, entfaltet die UN-BRK Bindungswirkung. Die von der EU geschlossenen Übereinkünfte binden als Unionsrecht die Organe der Union und die Mitgliedstaaten, also auch Österreich. Der österreichische Erfüllungsvorbehalt ist daher ohne Bedeutung soweit Kompetenzen der EU berührt.

Darüber hinaus ergibt sich durch die Unterzeichnung der UN-BRK durch die EU die Verpflichtung zur unionskonformen Auslegung. Verwaltungsbehörden und Gerichte sind daher gezwungen, innerstaatliche Rechtsnormen unionskonform auszulegen. Anders aber als bei der verpflichtenden völkerrechtlichen Auslegung[16] sind aber bei einer Verletzung der unionskonformen Auslegungspflicht Sanktionsmöglichkeiten, z.B. das Vertragsverletzungsverfahren gegeben. Das Recht der Europäischen Union entfaltet eine wesentlich stärkere Intention als das Völkerrecht. Die nationalen Behörden und Gerichte sind verpflichtet, alles zu tun, um die Erfüllung und die volle Wirksamkeit der jeweiligen EU-Normen zu gewährleisten.

b. Art. 23 UN-BRK - Schutz von Ehe und Familie

Die Vertragsstaaten der UN-BRK haben die UN-BRK

> *„in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,"*[17]

---

[13] Art. 44 Abs. 1 UN-BRK.
[14] ABl. 2010 L 23/37; Die EU ist nicht Vertragspartei des Fakultativprotokolls.
[15] 2008/C 115/01 (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008), am 1.12.2009 in Kraft getreten; in der 2016/C 202/01 (ABl. C 202 vom 7.6.2016).
[16] Bei Verstoß gegen die Auslegungspflicht gibt es keine völkerrechtliche Sanktionsmöglichkeit.
[17] Präambel der UN-BRK, lit. x.

ratifiziert.

Diese Überzeugung spiegelt sich in den sehr klaren Bestimmungen des Art. 23 UN-BRK zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Familie – Ehe, Familie, Elternschaft – wider. Leider ist auch im Jahr 2019 und damit 11 Jahre nach dem Inkrafttreten der UN-BRK immer noch vieles nicht oder nur mangelhaft umgesetzt.

Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in verschiedenen Kompetenztatbeständen enthalten. Das Behindertenrecht als Querschnittsmaterie berührt gerade im Bereich Familie und Partnerschaft eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsbereiche. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern mit der Folge, dass die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterschiedliche Regelungen erlassen können und auch erlassen. Die mit dem Behindertenrecht einher gehende Leistungsansprüche werden von unterschiedlichen Leistungsträgern in unterschiedlicher Wiese erfüllt. Im Rahmen der öffentlichen Sitzung[18] wurde deutlich artikuliert, wie schwierig es sein kann, entsprechende Hilfe zu erhalten.

Der Monitoringausschuss hat am 19.04.2016 eine öffentliche Sitzung zum Thema Familie und Partnerschaft durchgeführt. Die vorliegende Stellungnahme orientiert sich maßgeblich an den zahlreichen Wortmeldungen der Sitzungsteilnehmer*innen[19] und an der durch den Monitoringausschuss vorgenommenen Bewertung der menschenrechtlichen Vorgaben der UN-BRK sowie den daraus abgeleiteten Erfordernissen.

Zu Beginn der Stellungnahme werden die Begriffe Familie und Partnerschaft näher erläutert.

Neben der UN-BRK gibt es weitere Rechtsgrundlagen auf internationaler, auf europäischer und auf nationaler Ebene, aus denen sich die Rechte des Art. 23 UN-BRK ableiten lassen. Zum besseren Verständnis wird ein Überblick über die bestehende Rechtslage gegeben.

Weiters wird auf den Erfüllungsvorbehalt und die Kompetenzschwierigkeiten der Querschnittsmaterie Behindertenrecht eingegangen.

Aus der Vielzahl der Wortmeldungen in der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 haben sich Schwerpunktthemen herauskristallisiert, auf die im Folgenden ausführlich und mit Handlungsempfehlungen eingegangen wird: Recht auf Partnerschaft; nicht gelebte Sexualität von Menschen mit Behinderungen in institutionalisierten Einrichtungen; das

---

[18] Vgl. insgesamt Protokoll der Öffentliche Sitzung vom 19.04.2016, https://monitoringausschuss.at/download/protokolle/2016/MA_PR_2016_04_19_fin.pdf, aufgerufen am 28.10.2018.
[19] Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. April 2016, (s. Fn 2).

Recht zweier Menschen mit Behinderungen, Kinder zu bekommen; Kindesabnahme bei Menschen mit Lernbehinderungen und psychosozialen Behinderungen; Adoption, das Recht von Menschen mit Behinderungen, ein Kind zu adoptieren; Zwangssterilisation und Eugenische Indikation.

Der Monitoringausschuss weist auf die Komplexität und die Vielfältigkeit der Thematik hin. Die Stellungnahme erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Monitoringausschuss dankt allen Beitragenden und insbesondere den Teilnehmer*innen der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 für die vielfältigen und hilfreichen Rückmeldungen.[20]

3. Begriffserklärung Familie und Partnerschaft

Art. 23 Abs. 1 lit. a UN-BRK schützt das Recht von Menschen mit Behinderungen, eine Ehe oder Partnerschaft einzugehen, eine Familie zu gründen und Kinder zu bekommen – und diese auch zu behalten.

a. Familie

Auch wenn gem. § 40 ABGB unter Familie die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden wird, ist der Begriff Familie inzwischen weit zu verstehen. Nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)[21] wird das Familienleben geschützt. Familienleben umfasst die Beziehungen zwischen Elternteilen und ihren Kindern, einerlei, ob es sich um legitime oder nicht legitime Familien handelt, also auch um die Beziehungen zwischen Personen, die eine defacto-Familie bilden[22] und eine enge persönliche Beziehung besteht. Neben tatsächlichen Verwandtschaften kommen also auch enge Freundschaften und geschlechterunabhängige Partnerschaften in Betracht.[23] Die erweiterte Familie kann im vertikalen Sinne, also im engen Familienbegriff und im horizontalen Sinn verstanden werden (Cousins, Cousinen, verheirate Kinder).[24] So genannte alternative Familienformen wie Patchwork-Familien werden vom Familienbegriff des Art. 5 UN-KRK mitumfasst.[25]

---

[20] Vgl. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. April 2016, (s. Fn 2).
[21] BGBl. Nr. 210/1958.
[22] Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim, Komm EMRK (2017), Art. 8 Rdn 56; EGMR12.7.2001 – 25702/94 (GK), Rdn 150 – K.u.T vs Finnland.
[23] Vgl. Pätzold in: Karpenstein/Mayer, EMRK Komm (2015), Art. 8 Rdn. 44.
[24] Vgl. Schmahl, Komm UN-KRK (2017), Art. 5 Rdn 3.
[25] Vgl. Schmahl, Komm UN-KRK (2017), Art. 5 Rdn 3.

Der Begriff Familie wird daher in dieser Stellungnahme nicht mehr auf das klassische Familienkonzept Vater-Mutter-Kind reduziert, sondern im weitesten Sinne verstanden[26].

b. Partnerschaft

Unter einer Partnerschaft versteht man eine gleichzeitig sexuelle und soziale Gemeinschaft zwischen zwei Menschen. Als moderner Oberbegriff bezeichnet der Ausdruck seit den 1970er Jahren alle auf Dauer angelegten sexuellen Beziehungen, und zwar ohne Ansehen der Rechtsform der Beziehung und ohne Ansehen der sexuellen Orientierung und der Haushalts- und Wohnverhältnisse der Beteiligten. Der Begriff Partnerschaft kann also umfassen:

- Ehen, eingetragene Partnerschaften, eheähnliche Gemeinschaften und feste Liebesbeziehungen
- gleichgeschlechtliche und gemischtgeschlechtliche Gemeinschaften
- Lebensgemeinschaften, Beziehungen von Paaren ohne gemeinsamen Haushalt, und Fernbeziehungen.[27]

Seit 01.01.2010 können in Österreich zwei Menschen gleichen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen, § 4 Eingetragene Partnerschafts-Gesetz (EPG)[28]. Damit gehen sie eine Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ein. Voraussetzungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sind zunächst grundsätzlich nach §§ 4 und 5 EPG, dass es sich um zwei volljährige, geschäftsfähige Personen gleichen Geschlechts handeln muss, keine aufrechte Ehe oder andere eingetragene Partnerschaft bestehen darf und das beide Partner*innen weder verwandt in gerader Linie noch voll- oder halbbürtige Geschwister sind noch ein Adoptivverhältnis besteht.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seiner Erkenntnis vom 04.12.2017[29] die unterschiedlichen Regelungen für verschieden- und gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben. Damit können grundsätzlich ab 01.01.2019 auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten und verschiedengeschlechtliche Paare eine eingetragene Partnerschaft eingehen, § 2 Eingetragene Partnerschafts-Gesetz (EPG)[30].

---

[26] Vgl. auch Allgemeine Bemerkung Nr. 5 des UN-Fachausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Abs. 30, Dezember 1994.
[27] bestHelp.at, https://www.besthelp.at/lexikon/partnerschaft, aufgerufen am 07.11.2018.
[28] BGBl. I Nr. 135/2009.
[29] VfGH G 258-259/2017-9; Presseaussendung https://www.vfgh.gv.at/medien/Ehe_fuer_gleichgeschlechtliche_Paare.de.php, aufgerufen am 07.11.2018; BGBl I Nr. 161/2017 (VfGH).
[30] BGBl. I Nr. 135/2009.

4. Konkrete Vorgaben des Art. 23 UN-BRK

Die Prinzipien der Selbstbestimmung, Inklusion, Partizipation, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und umfassenden Barrierefreiheit ziehen sich wie ein roter Faden durch die Bestimmungen der Konvention.[31]

Art. 23 Abs. 1 lit a der UN-BRK schützt das Recht behinderter Menschen, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Nach Art. 23 Abs. 1 lit. b haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine freie und verantwortungsbewusste Entscheidung darüber, ob, wann und wie viele Kinder sie bekommen möchten. In Art. 23 Abs. 1 lit. c verpflichten sich die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen – einschließlich der Kinder – gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

Weiterhin sollen nach Art. 23 Abs. 2 S. 1 Rechte und Pflichten Menschen mit Behinderungen in familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern gewährleistet werden, wobei das Wohl des Kindes ausschlaggebend ist und nach Satz 2 verpflichten sich die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung elterlicher Pflichten zu unterstützen.

In der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 wurde deutlich, dass ein wesentlicher Punkt auch die Regelung des Art. 23 Abs. 4 S. 1 ist, wonach ein Kind nicht gegen den Willen der Eltern von diesen getrennt werden darf, es sei denn, dass die zuständigen Behörden auf Grund einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach dem anzuwendenden Recht die Trennung des Kindes von seinen Eltern zum Wohle des Kindes für notwendig erachten. Ausdrücklich wird in Art. 23 Abs. 4 S. 2 darauf hingewiesen, dass auf keinen Fall die Behinderungen des Kindes oder eines oder beider Elternteile Grundlage einer Kindesabnahme sein darf. Sollte ein Zusammenleben mit den nächsten Familienangehörigen nicht möglich sein, besteht nach Art. 23 Abs. 5 das Recht auf Betreuung innerhalb der weiteren Familie, ansonsten im familiären Umfeld.

Dieses Recht von Menschen mit Behinderungen auf Familienleben und Partnerschaft ist allerdings kein neues Recht. Bereits vor Verabschiedung (Inkrafttreten) der UN-BRK gab und gibt es noch inhaltliche gleiche Regelungen in Menschenrechtsdokumenten der Vereinten Nationen, auf europäischer Ebene und im nationalen Recht.

[31] Vgl. u.a. Präambel und Art. 3 UN-BRK.

5. Weitere internationale und nationale Rechtsgrundlagen für die Rechte aus Art. 23 UN-BRK

Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Familienleben und Partnerschaft aus Art. 23 UN-BRK existiert schon seit Jahren in internationalen wie nationalen Rechtsgrundlagen, auch in Form von Diskriminierungsverboten, die in der Vergangenheit aber nicht immer berücksichtigt bzw. angewandt wurden.

a. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)[32], auch UN-Sozialpakt genannt, formulierte bereits Mitte der 1960er Jahre die staatliche Verpflichtung zum Schutz der Familie, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich sind, Art. 10 Abs. 1.

Der zuständige UN-Fachausschuss erläutert diese Verpflichtung in den Allgemeinen Bemerkungen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen näher.[33] Er stellte u.a. fest, dass Art. 10 ICESCR seit jeher so verstanden werden muss, dass alles Erforderliche getan werden soll, um Menschen mit Behinderungen ein Familienleben zu ermöglichen. Das umfasst das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Gesetze, sozialpolitische Programme und Praktiken dürfen diesen Rechten nicht entgegenstehen, vielmehr müssen Beratungsstellen zur Unterstützung für die Erfüllung familiärer Aufgaben bereitgestellt werden.[34]

Weiters wird das Recht von Frauen mit Behinderungen auf Schutz und Unterstützung im Rahmen von Schwangerschaft und Mutterschaft erläutert (vgl. Art. 10 Abs. 2) wie auch das generelle Recht, sexuelle Beziehungen zu unterhalten. Sterilisation und Abtreibung ohne informierte Einwilligung wird als schwerer Verstoß gegen Art. 10 Abs. 2 ICESCR gewertet.[35]

---

[32] Am 16. Dezember 1966 von der UN-Generalversammlung einstimmig verabschiedet und am 03.01.1976 in Kraft getreten; BGBl. Nr. 590/1978.
[33] UN-Fachausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 5, insbes. Abs. 30 – 32, 09.12.1994.
[34] Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 5 des UN-Fachausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Abs. 30, Dezember 1994.
[35] Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 5 des UN-Fachausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Abs. 31, Dezember 1994.

b. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)

Art. 23 ICCPR[36], auch UN-Zivilpakt genannt, schützt Ehe und Familie (Abs. 1) und normiert die Freiwilligkeit der Eheschließung (Abs. 3). Nach Art. 23 Abs. 2 wird die besondere Verpflichtung des Staates zum Schutze der Familie statuiert. Diese Regelung des Art. 23 Abs. 1 lit. a UN-BRK wiederholt und bekräftigt die Regelungen des Art. 23 Abs. 2 ICCPR und des Art. 16 Nr. 1 AEMR.

c. Allgemeine Erklärung für Menschenrechte (AEMR)

Die AEMR wird nicht ausdrücklich unterzeichnet, sondern von neuen Mitgliedsstaaten automatisch mit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen anerkannt. Am 14.12.1955 trat die Republik Österreich[37] den Vereinten Nationen bei und hat damit die AEMR anerkannt. Die AEMR selbst ist zwar nur eine Resolution der UN-Generalversammlung, so dass ihr keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt. Sie hat inzwischen jedoch eine solche universelle Anerkennung erlangt, dass sie allgemein als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts angesehen wird. Zusammen mit dem UN-Sozialpakt und dem UN-Zivilpakt bildet sie den Internationalen Menschenrechtskodex (International Bill of Rights) und beschreibt damit im Bereich der Menschenrechte den Grundkodex der internationalen Völkergemeinschaft.

Art. 16 Abs. 1 AEMR schützt die Freiheit des Einzelnen, die Ehe einzugehen und gewährt das Recht zur Eheschließung unabhängig von Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion. Niemanden darf daher aus diesen Gründen die Eheschließung verboten werden. In Art. 16 wird der Begriff der Ehe nicht definiert. Hierunter fallen angesichts der gesellschaftlichen Situation sowie rechtlichen Gegebenheiten wie z.B. Strafbarkeit der Homosexualität und moralischen Vorstellungen im Jahre 1948 gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften eher nicht. Art. 16 Abs. 1 schützt auch das Recht, eine Familie zu gründen und stellt die Familie unter den Schutz von Staat und Gesellschaft. Eine verbindliche Ausformung enthält der in Art. 16 angelegte Schutz von Ehe und Familie in Art. 23 des UN-Zivilpakts.

Diese Ausführungen zu der ICESCR und der ICCPR sind insofern relevant, als das sie gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche Rechte und politische Rechte das Basisdokument der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)[38] verbindlich ausformuliert. Die beiden internationalen Pakte legen somit den Grundstein in der Entwicklung der UN-Menschenrechtskonventionen, die auf diesen Dokumenten aufbauen. Die ICESCR und die ICCPR und das Verständnis

---

[36] Verabschiedet am 16. Dezember 1966 in New York und in Kraft getreten am 23. März 1976; BGBl. Nr. 591/1978.
[37] United Nations Security Council Resolution 109, adopted on December 14,1955.
[38] UN-Generalversammlung, A/RES/217 A (III) vom 10.12.1948.

seiner Regelungen sind daher von grundlegender Bedeutung. Beide bilden gemeinsam mit der AEMR den *Internationalen Menschenrechtskodex*. Verglichen mit diesem unterscheidet sich die UN-BRK darin, dass sie die Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen konkretisiert.

d. So genannte Deklaration der Rechte geistig behinderter Menschen und Deklaration über die Rechte behinderter Menschen[39]

Nachdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen zunächst am 20.12.1971 die Deklaration der Rechte geistig behinderter Menschen[40] verabschiedet hatte, die feststellt, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten dieselben Rechte zukommen wie allen Menschen sowie solche Rechte, die ihren Bedürfnissen in medizinischer und gesellschaftlicher Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer Bildung entsprechen, verabschiedete sie vier Jahre später, 1975, die Deklaration über die Rechte behinderter Menschen[41]. Diese fordert gleiche bürgerliche und politische Rechte für Menschen mit Behinderungen und formuliert Standards für eine gleiche Behandlung und einen gleichen Zugang zu Dienstleistungen, um die Integration von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

e. Konvention über die Rechte von Kindern (UN-KRK) und Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Mit dem Beitritt zur bzw. mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention[42] verpflichten sich die Vertragsstaaten, die in mehr als 50 Artikeln festgelegten Rechte der Kinder innerstaatlich durch entsprechende Gesetze und behördliche Maßnahmen zu verwirklichen. Österreich hat 1992 die UN-KRK ratifiziert[43]. Mit der Zurücknahme der österreichischen Vorbehalte zu den Art. 13, 15 und 17 der Kinderrechtekonvention[44] hat die Kinderrechtekonvention endgültig ihre uneingeschränkte Geltung in Österreich[45] erlangt.

Die UN-KRK enthält wesentliche Rechte des Kindes. Speziellere Rechte in Bezug auf Familie enthalten Art. 7 Abs. 1: das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden und Art. 9 Abs. 1: die Verpflichtung der Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass

---

[39] Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass in Zitaten oder Gesetzestiteln veraltete und diskriminierende Begrifflichkeiten vorkommen können. Der Monitoringausschuss selbst verwendet prinzipiell die Sprache und Begrifflichkeit der UN-BRK.

[40] UN-Generalversammlung, A/RES/26/2856 vom 20.12.1971 (Declaration on the Rights of Mentally Retarded Persons).

[41] UN-Generalversammlung, A/RES/3447 (XXX) vom 09.12.1975 (Declaration on the Rights of Disabled Persons).

[42] Die UN-KRK wurde am 20.11.1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 01.09.1990 in Kraft.

[43] BGBl. Nr. 7/1993.

[44] BGBl. III Nr. 138/2015.

[45] Ein Großteil der Bestimmungen der UN-KRK wurden in das B-VG über die Rechte von Kindern aufgenommen.

ein Kind nicht gegen den Willen von diesen getrennt wird. Muss ein Kind dennoch von seinen Eltern getrennt werden und einer anderen Form der Betreuung zugeführt werden, Art. 20 Abs. 2 und 3, so muss eine solche Maßnahme den Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 S. 1 entsprechen: sie muss von einer innerstaatlichen zuständigen Behörde in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung getroffen werden und darf nur ergehen, wenn „diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist."

In Art. 18 UN-KRK wird der Vorrang des Grundsatzes, dass beide Elternteile in erster Linie für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind – ein Grundsatz, der in das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern[46] eingeflossen ist.

f. Standardregeln zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen

1994 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Standardregeln zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen[47]. Dieses Dokument selbst ist zwar nur eine Resolution der UN-Generalversammlung, so dass ihr keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt, es hat jedoch eine starke politische Anerkennung erlangt und dient somit als Grundlage für die Gestaltung politischer Programme.

Die Standardregeln zur Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen beinhalteten schon damals die Verpflichtung von Staaten, die volle Partizipation von Menschen mit Behinderungen am Familienleben aktiv zu fördern, zu unterstützen und diskriminierende Regelungen in Bezug auf sexuelle Beziehungen, Heirat oder Elternschaft einschließlich der Adoption sowie entgegenstehende Vorurteile abzubauen.[48]

Nicht nur im Bereich der Vereinten Nation, sondern auch auf europäischer Ebene gibt es Regelungen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen treffen, und die von der Republik Österreich entweder direkt anzuwenden oder umzusetzen sind. Diese Darstellung beschränkt sich nur auf diejenigen, die mit Verfassungsrang ausgestattet unmittelbar angewandt werden müssen, bzw. den Betroffenen ein subjektives Recht gibt.

---

[46] Art. 2 BVG über die Rechte von Kindern, BGBl I Nr. 4/2011.
[47] Vgl. UN-Generalversammlung, A/RES/48/96 vom 04.03.1994.
[48] Vgl. UN-Generalversammlung, A/RES/48/96 (Annex), S. 23.

g. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates. Österreich ist der EMRK[49] (einschließlich des 1. Zusatzprotokolls) beigetreten und hat auch die Zusatzprotokolle mit Ausnahme des 14. und 15. Protokolls ratifiziert. Der Bundesgesetzgeber hat die EMRK samt den ratifizierten ZP in Österreich in den Rang eines Bundesverfassungsgesetzes[50] erhoben, sie ist in ihren grundrechtlichen Bestimmungen unmittelbar anwendbar.

Art. 8 Abs. 1 EMRK verpflichtet somit die Vertragsstaaten, u. a. das Privat- und Familienleben aller ihrer Jurisdiktion unterworfenen Personen zu achten. Aus dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 EMRK folgt, dass jedermann einen Anspruch auf „Achtung" des Privat- und Familienlebens hat, aber kein Recht auf Ausübung des Privat- und Familienlebens. In dieses Grundrecht darf jedoch nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 eingegriffen werden. Danach ist ein Eingriff nur statthaft, soweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft u. a. zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Die Achtung des Privat- und Familienlebens legt den Staaten darüber hinaus positive Verpflichtungen auf. Damit verbunden ist ein Gewährleistungsrecht, aus der sich eine positive Handlungspflicht des Staates ableiten lässt. Daraus folgt, dass Eingriffe in das Privat- und Familienleben nicht nur durch aktive Handlungen, sondern auch durch Unterlassungen gebotener Handlungen erfolgen können.

Das geschützte Familienleben[51] umfasst die Beziehung zwischen Eltern und minderjährigen Kindern (Kernfamilie), auch nach Trennung oder Scheidung und unabhängig davon, ob die Kinder ehelich, nichtehelich oder adoptiert sind sowie die Beziehung unter Ehegatten. Ein Eingriff in das Familienleben liegt vor, wenn die Familienmitglieder in ihrem Anspruch auf normale Entwicklung des Familienlebens und der familiären Beziehungen behindert werden; in der Regel immer dann, wenn z. B. das tatsächliche Zusammenleben der Familienangehörigen nicht mehr möglich ist.

Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie als Maßnahmen für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Ob ein Eingriff in das Familienleben von Eltern oder Kindern mit

---

[49] SEV-Nr. 003; die EMRK wurde am 04.11.1950 unterzeichnet und trat am 03.09.1953 allgemein in Kraft.
[50] BGBl. Nr. 210/1958; die EMRK und das 1. ZP wurden in Verfassungsrang erhoben BGBl. Nr. 59/1962. Auch den weiteren Zusatzprotokollen kommt 1964 Verfassungsrechtrang zu.
[51] Zum Begriff der Familie in der EMRK siehe oben.

Behinderungen zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich ist, ist als letztmögliche Maßnahme nach Ungeeignetheit anderer Unterstützungsmöglichkeiten sorgfältig zu prüfen.

Art. 12 EMRK regelt das Recht auf Eheschließung und Familiengründung nach den einschlägigen nationalen Regelungen und ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem Art. 23 Abs. 2 UN-Zivilpakt. Art. 12 gewährt jeder Person im heiratsfähigen Alter und unabhängig von der "geistigen Reife" das Recht zu entscheiden, ob und ggf. mit wem sie eine Ehe eingehen möchte. Eine Lernschwierigkeit darf daher grundsätzlich kein Grund sein, die Ehe zu verwehren. Dies setzt aber voraus, dass die jeweiligen Personen in der Lage sind, sich frei für oder gegen eine Ehe zu entscheiden.[52]

h. Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC)

Der Verfassungsgerichtshof hat sich im Jahr 2012 mit der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GCR)[53] auseinandergesetzt[54] und eine für Österreich richtungsweisende Entscheidung getroffen. Die in der GRC verankerten Rechte sind prinzipiell auch vor dem Verfassungsgerichtshof durchsetzbar. Diese Rechte können daher nicht nur vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten, sondern auch durch Individualbeschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Gesetze, die den Rechten der GRC widersprechen, können vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden. Damit sind die Grundrechte der GRC nationalen Grundrechten einschließlich der EMRK hinsichtlich ihrer Durchsetzung prinzipiell gleichgestellt.

Für das Leben von Menschen mit Behinderungen in Familie und Partnerschaft garantiert Art. 9 GRC das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den einzelstaatlichen Gesetzen zu gründen. Das Diskriminierungsverbot aus Art. 21 Abs. 1 GRC bezieht sich ausdrücklich auf Behinderung und nach Art. 26 GRC erkennt die Union und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung in die Gesellschaft und ihrer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft an. Entscheidend ist somit, ob der Mann und die Frau entscheidungsfähig sind.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 wurde auch das Thema Eugenische Indikation kurz angesprochen. Daher wird hier auf Art. 3 Abs. 2 lit. b GRC verwiesen, der als einzige Norm ausdrücklich verlangt, dass im Rahmen der Medizin und der Biologie u. a. das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben, zu beachten ist. Eugenische Praktiken achten den Menschen

---

[52] Pätzold in: Karpenstein/Mayer, EMRK Komm (2015), Art. 12 Rdn 14.
[53] 2007/C 303/01 – die GRC trat zusammen mit dem Vertrag von Lissabon am 01.12.2009 in Kraft.
[54] VfGH vom 14.03.2012, U466/11 ua -, VfSlg. 19.632/2012.

entgegen der ihm zukommenden Würde nicht so wie er ist, sondern wollen nach vorgefassten Denkmustern die Fortentwicklung des Menschen steuern.[55] Allerdings gilt Art. 3 GRC gem. Art. 51 GRC wie alle Rechte der GRC nur für „die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union". Es bleibt daher abzuwarten, ob und wie der Verfassungsgerichtshof Art. 3 GRC in Fortsetzung des Erkenntnisses vom 14.03.2012 als verfassungsgesetzlich gewährtes Recht anerkennt.[56]

Auf Grund der Komplexität des Themas Eugenische Indikation hat der Monitoringausschuss beschlossen, sich diesem Thema in einer weiteren Stellungnahme zu widmen.

i. Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz in Art 7 B-VG[57] („Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.") wurden 1997[58] zwei weitere Sätze hinzugefügt. Art. 7 Abs. 1 S. 3 B-VG lautet nunmehr: *„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."* Darüber hinaus bestimmt Art. 7 Abs. 1 S. 4 B-VG: *„Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten."* Obwohl diese beiden Sätze zugleich erlassen wurden, sind sie jedoch hinsichtlich ihrer rechtlichen Einordnung streng voneinander zu trennen.

Unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze des Gleichheitsgrundsatzes erfasst Art. 7 Abs. 1 S. 3 B-VG zwei verschiedene Aspekte.

Zunächst ist Satz 3, bezogen auf die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, nur eine Verdeutlichung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes. Schon aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz folgt, dass es einer nachvollziehbaren sachlichen Begründung der rechtlichen Ungleichbehandlung aufgrund der Behinderungen bedarf. Eine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen muss nachvollziehbar und bezogen auf die spezifische Art und das Ausmaß der Behinderungen begründet werden. Aus dem allgemeinen Gleichheitsgebot und dem Diskriminierungsverbot ergibt sich, dass im Zweifel eine Gleichbehandlung geboten und somit eine Ungleichbehandlung unzulässig ist. Art. 7 Abs. 1 S. 3 B-VG ist also eine Verpflichtung des Gesetzgebers, das Ziel der faktischen Gleichheit von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Bedeutung

---

[55] Vgl. Frenz, Handbuch Europarecht, Bd 4, Europäische Grundrechte (2009), Rdn 966.
[56] Vgl. auch Holoubek, Lienbacher, Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC-Komm (2014), Art. 3 Rdn 34.
[57] BGBl. Nr. 1/19930 (WV) i. d. F. BGBl. Nr. 194/1999 (DFB).
[58] BGBl. I Nr. 87/1997.

erlangt Satz 3 vorwiegend als verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die bei der Auslegung des einfachen Gesetzesrechts entsprechend zu berücksichtigen ist.[59]

Art. 7 Abs. 1 S. 4 B-VG enthält eine Staatszielbestimmung[60]. Danach bekennt sich die Republik zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des täglichen Lebens. Aus dem Staatsziel der Integration von Menschen mit Behinderungen lässt sich ein Schutz vor wesentlichen Verschlechterungen des status quo ableiten. Damit stellt Art. 7 Abs. 1 S. 4 B-VG auch eine Bremse gegen Kürzungen von Sozialleistungen und medizinischen und therapeutischen Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen dar.

Zusammenfassend: Das Recht auf Familienleben und gelebte Partnerschaft von Menschen mit Behinderungen verfügt über eine breite und jahrzehntealte internationale menschenrechtliche und nationale Basis, die über die Jahre hinweg weiter konkretisiert und ausformuliert wurde. Das Recht auf Familie und Partnerschaft von Menschen mit Behinderungen stellt somit ein langes menschenrechtliches Selbstverständnis dar.

Umso verwunderlicher erscheint der Blick in die Praxis und Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen in Österreich. Auf der öffentlichen Sitzung im April 2016 wurde von den Teilnehmer*innen eine Vielzahl von unterschiedlichen (Problem-) Bereichen aufgeführt, in denen sie als Betroffene in ihrem Recht auf Familienleben und Partnerschaft massiv beeinträchtigt wurden.[61]

6. Erfüllungsvorbehalt und Föderalismus

Die UN-Behindertenrechtskonvention als völkerrechtlicher Vertrag muss von der Republik Österreich in Gesetzgebung und Vollziehung umgesetzt werden. Diese Verpflichtung betrifft alle Gebietskörperschaften: Bund, Länder und Gemeinden.

Gerade bei dem Thema Partnerschaft und Familie von Menschen mit Behinderungen wird deutlich, wie sehr das Behindertenrecht als Querschnittsmaterie alle staatlichen Bereiche berührt. Es kommt zu erheblichen Regelungs- und Abstimmungsproblemen der beteiligten Organe wie auch auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder und führt zu höchst unterschiedlichen Bedingungen für Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Bundesländern führt. Hinzu kommen die unterschiedlichen Vorstellungen der einzelnen Kompetenzträger, wie

---

[59] Berka in: Kneihs/Lienbacher, Bundesverfassungsrecht, Art 7 B-VG Rdn 94.

[60] Staatszielbestimmungen werden auch als Verfassungsaufträge bezeichnet und begründen keine subjektiven Rechte.

[61] Vgl. insgesamt Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 (s. Fn 2).

"Behindertenpolitik" auszuführen ist. Aufgrund der Kompetenztrennung zwischen Bund und Ländern besteht eine große Regelungsvielfalt rund um das Thema Familie und Partnerschaft von Menschen mit Behinderungen. So sind alle Bereiche der "Behindertenpolitik", die nicht ausdrücklich Bundessache sind, Zuständigkeit der Länder. Unterschiedliche Zuständigkeiten, getrennte Finanzierung, sowie die Vielzahl länderspezifischer Regelungen erzeugen ein starkes Ungleichgewicht in den einzelnen Ländern und sorgen für Rechtsunsicherheit und ungleiche Behandlung. Daraus folgen völlig unterschiedliche Standards in der "Behindertenhilfe", Hilfsmittelversorgung, usw.

Als besorgniserregend bewertete der Monitoringausschuss bereits im Jahr 2016 den Umgang mit der beschriebenen Problematik seitens der Verantwortungsträger*innen. Einerseits scheint die Kommunikation zwischen Bund und Ländern in der Akkordierung behindertenpolitischer Belange mangelhaft. Hinzu kommen ein starres Festhalten am eigenen Kompetenzbereich, sowie ein kaum spürbarer Harmonisierungswille auch unter den Ländern. Gepaart mit einem Mangel an innovativen Lösungsideen erschwert dieser Umgang die ohnehin problematische Ausgangslage und blockiert Entwicklungen. Ein länder- und ressortübergreifendes Forum zur Diskussion, Erarbeitung und Planung von (auch kreativen) Lösungen in behinderungsrelevanten Angelegenheiten wäre daher dringend notwendig, um eine Vereinheitlichung behindertenpolitischer Angelegenheiten im gesamten Bundesgebiet zu bewirken.[62]

Auch das UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat das moniert:

> *„10. Das Komitee nimmt zur Kenntnis, dass Österreich ein föderales Regierungssystem hat und ist besorgt, dass dies zu einer unangemessenen Zersplitterung der politischen Zuständigkeit geführt hat, insbesondere da die Länder (Bundesländer) für die Leistungen des Sozialamts zuständig sind. Diese Zersplitterung kann ebenfalls in der Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans Behinderung gesehen werden, in der sich die Teilnahme der Länder unregelmäßig und uneinheitlich gestaltet hat, als auch in den verschiedenen Definitionen von Behinderung, den verschiedenen Standards von Barrierefreiheit und dem unterschiedlichen Schutz vor Diskriminierung in den verschiedenen Ländern. Das Komitee ruft den Artikel 4(5) der Konvention in Erinnerung, der klar ausdrückt, dass sich ein Staat trotz*

[62] Bericht des Unabhängigen Monitoringausschusses an den Bundesbehindertenbeirat 2015/2016, S. 9f, https://monitoringausschuss.at/download/berichte/Bericht_BBB_2016.pdf, aufgerufen am 26.03.2019.

> *der administrativen Besonderheiten einer föderalen Struktur nicht seiner Verpflichtungen aufgrund der Konvention entziehen darf."*[63]

Darüber hinaus empfiehlt das Komitee, dass

> *„... der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Bundes- und Landesregierungen einen übergreifenden gesetzlichen Rahmen und Richtlinien der Behindertenpolitik in Österreich erwägen, die im Einklang mit der Konvention stehen. Es wird weiters empfohlen, dass diese Richtlinien Rahmenbedingungen für eine wirkliche und echte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch repräsentative Organisationen beinhalten, in Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Strategien, die Menschen mit Behinderungen betreffen, gemäß Artikel 4 Paragraph 3 der Konvention."*[64]

Daraus ergibt sich für Österreich die völkerrechtliche Verpflichtung gerade in solch sensiblen Bereichen wie der Familie und Partnerschaft österreichweit einheitliche Mindeststandards für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Der Nationalrat hat am 13.12.2018 mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit für ein Gesetzespaket zur Entflechtung von Kompetenzen beschlossen; damit erhalten die Länder u. a. die alleinige Zuständigkeit für Kinder- und Jugendhilfe.[65] Negativ ist aber, dass es nun durch unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zu erheblichen Ungleichbehandlungen kommen kann.

Aus der UN-BRK ergibt sich eindeutig, dass es sich bei den Rechten von Menschen mit Behinderungen um eine Querschnittmaterie handelt. Daraus folgt, sich die Zuständigkeiten nicht in Kompetenzen von Bund, Länder und Gemeinden aufteilen dürfen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Diese Teilhabe ist aber nur gewährleistet, wenn in allen Bundesländern einheitliche Standards in der Behindertenhilfe bestehen und damit gleichartigen Bedürfnissen auch gleichartige Leistungen gegenüberstehen. Um dieses Ziel zu erreichen sind die betreffenden Materien als Bundeskompetenz im Bundes-Verfassungsgesetz vorzusehen.[66] Soweit das noch nicht erfolgt ist, können

---

[63] Handlungsempfehlungen des UN-Komitees über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zuge der österreichischen Staatenprüfung 2013, CRPD-C-AUT-CO-1 Anm. 10, siehe BIZEPS inoffizielle Übersetzung der Handlungsempfehlungen: https://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1_de.pdf, aufgerufen am 26.03.2019.

[64] Handlungsempfehlungen des UN-Komitees über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zuge der österreichischen Staatenprüfung 2013, CRPD-C-AUT-CO-1 Anm. 11.

[65] Parlamentskorrespondenz Nr. 1514 vom 13.12.2018.

[66] Österreichischer Behindertenrat, Stellungnahme (2018), https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/07/Stellungnahme-Kompetenzbereinigung.pdf, S. 2, aufgerufen am 26.03.2019.

Kooperations- und Koordinationsprobleme zwischen Bund und Ländern zumindest im Wege von staatsrechtlichen Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG gelöst werden. Eine weitere Alternative zur Lösung der Zuständigkeitsschwierigkeiten ist die Aufnahme der Rechte von Menschen mit Behinderungen in die Grundsatzgesetzgebung nach Art. 12 B-VG.

7. Teilbereiche der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Familie und Partnerschaft

Der Bereich Familie und Partnerschaft umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Teilbereiche, in denen Menschen mit Behinderungen ihre Rechte nicht oder nur teilweise bzw. unter erhöhten Schwierigkeiten ausüben können. Eine Unterteilung mit Einzelbetrachtung ist daher notwendig, um die jeweiligen besonderen Probleme zu verdeutlichen.

a. Recht auf Partnerschaft

Art. 23 Abs. 1 lit. a UN-BRK sieht das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen vor. Das vergleichbare Recht auf Eheschließung des Art. 12 EMRK garantiert dieses Recht hingegen nur gemäß der „einschlägigen nationalen Gesetzen".

Menschen mit körperlichen und motorischen Einschränkungen sowie mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen sind auch im Bereich der sexuellen Interaktion im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen erheblich benachteiligt. Sie haben nicht die gleiche Möglichkeit, in einer Familie oder Partnerschaft zu leben, da dies vielfach von Familie und sozialem Umfeld abgelehnt wird – „viele sind dagegen."[67] Identitätsfördernde Partnerbeziehungen – auch gleichgeschlechtliche – bei Menschen mit Behinderungen sind grundsätzlich positiv und zu unterstützen. Partnerschaft kann in vielen unterschiedlichen Formen gelebt werden und wird von Menschen mit Behinderungen meist auch gewünscht.[68] Geringe Erwerbsbeteiligung, hohe Armutsgefährdung und die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen oftmals in Einrichtungen wohnen und ihren Wohnort nicht selbst wählen können, führen aber oft dazu, dass Ehe, Partnerschaft, Familie und Elternschaft nicht gelebt werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass Betreuer*innen und Begleiter*innen zu "Normalrichter*innen" werden und festlegen, was eine Partnerschaft

[67] Vgl. Föllerer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 5, (s. Fn 3); vgl. Leitner, S. 10, ebenda.
[68] Vgl. u.a. Franz, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 4f, (s. Fn 3).

bzw. was eine (gute) Partnerschaft ist und was nicht, und damit jeweils nach Beurteilung Menschen mit Behinderungen an der Ausübung einer Partnerschaft gehindert werden.[69]

i) Eheschließung

Mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG)[70] ist die Zustimmung des Sachwalters zur Eheschließung weggefallen. Die Eheschließung ist eine vertretungsfeindliche, d. h. höchstpersönliche Entscheidung und darf nur von Einzelnen selbst vorgenommen werden. Will eine Person heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft begründen, muss sie laut Gesetz "ehe- oder partnerschaftsfähig" sein. Diese Fähigkeit liegt laut Gesetz vor, wenn eine Person volljährig und "entscheidungsfähig" ist. Heiratswillige Menschen mit Behinderungen müssen grundsätzlich als entscheidungsfähig i. S. d. § 24 Abs. 2 ABGB gelten. Die betreffende Person muss daher verstehen können, was eine Ehe oder eine Eingetragene Partnerschaft ist.[71] In der Konsequenz bedeutet das, dass ein entscheidungsunfähiger eingestufter Mensch mit Behinderungen nicht heiraten oder sich verpartnern darf.

ii) Eingetragene Partnerschaft

Ähnliches gilt für die eingetragene Partnerschaft. Gem. § 2 EPG können seit 01.01.2019 nur zwei Personen eine eigene Partnerschaft begründen (eingetragene Partner). Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Nach § 4 kann eine eingetragene Partnerschaft begründen, wer volljährig und als "entscheidungsfähig" eingestuft ist und keine Begründungshindernisse gem. § 5 EPG bestehen.

iii) Wirkungen von Ehe, eingetragener Partnerschaft und jede andere Form der Partnerschaft

Die Eheschließung und das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft entfalten eine Vielzahl unterschiedlicher Rechte und Pflichten. Ganz wesentlich sind eine umfassende Unterstützung und barrierefreie Beratung von Menschen mit Behinderungen bei der Begründung einer Partnerschaft durch Aufklärung über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Mit Eingehen einer Partnerschaft ist in der Regel der Wunsch nach gelebter Sexualität verbunden, wobei Sexualität mit Behinderung noch heute ein Tabuthema ist. Die

---

[69] Vgl. Buchner, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 11, (s. Fn 3).
[70] BGBl. I Nr. 59/2017, in Kraft getreten am 01.07.2018.
[71] Erwachsenenschutzgesetz, 1461 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen Punkt 4.5, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01461/fname_608002.pdf, aufgerufen am 26.03.2019.

Vorstellung, dass zwei Menschen mit Behinderungen sich lieben und miteinander intim werden könnten, erscheint vielen ungewohnt, unästhetisch, z. T. sogar abstoßend.[72]

Bis auf wenige spezielle Syndrome verläuft die sexuelle Reifeentwicklung altersgemäß und unabhängig von der Behinderung.[73] Menschen mit physischen Behinderungen sind sich ihrer sexuellen Bedürfnisse oft bewusst, können diese aber aufgrund ihrer körperlichen Behinderungen nicht oder nur zum Teil verwirklichen.

Bei Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen kann ein besonderer Unterstützungsbedarf bestehen. Es ist wichtig festzustellen, dass Sexualität gelernt wird. Beispielsweise wird gelernt, dass Selbstbefriedigung in unserer Kultur nicht öffentlich zu passieren hat, dass es einen Intimraum dafür gibt. Mit diesem Wissen wird man nicht geboren, sondern es ist wichtig, dass Menschen mit Behinderungen – genauso wie Menschen ohne Behinderungen – diese Lern- und Erfahrungsräume zur Verfügung gestellt bekommen. Dazu ist es von enormer Bedeutung, dass Menschen mit Behinderungen erleben, dass ihre eigenen Grenzen geachtet werden und ihnen ihre Privatsphäre ungestört zur Verfügung steht. So wünschen sich die Betroffenen Unterstützung, Aufklärung und vor allem Akzeptanz von Betreuer*innen und dem Umfeld.[74]

Ganz wesentlich sind also Akzeptanz und Unterstützung von Partnerschaft durch Familien, familiäres Umfeld, Behörden, aber auch Betreuer*innen in Einrichtungen. Es gibt bereits Wohngemeinschaften, in denen Partner*innen mitgebracht werden dürfen und Wohngruppen, in denen Menschen mit Behinderungen gemeinsam als Paar leben dürfen. Allerdings ist es immer noch prägend, dass viele Betreuer*innen sich z. T. umfassend um die Personen kümmern. Dadurch werden das gemeinsame Leben und auch die Sexualität – und darin besteht ein zentraler Unterschied dazu, wenn es um Menschen ohne Behinderungen geht – öffentlich.[75]

Darüber hinaus besteht der Wunsch nach verstärkter Öffentlichkeitsarbeit und Elternarbeit unter Einbeziehung von Geschwistern und Kindern[76], um die Akzeptanz von Partnerschaften von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Verbunden damit ist eine umfangreiche Bereitstellung von Wohneinrichtungen unterschiedlichster Art, in denen Menschen mit Behinderungen in einer Partnerschaft selbstbestimmt leben und je nach Bedarf entsprechend – auch auf längere Dauer – begleitet werden können. Von den

---

[72] Vgl. ausführlich dazu: Sailer-Lauschmann/Schönwiese, Sexualität und geistige Behinderung (2000), http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-sailer-sexualitaet.html, aufgerufen am 27.03.2019.
[73] Limbach-Reich, Behinderung und Sexualität, https://orbilu.uni.lu/bitstream/10993/33093/1/Limbach_Reich_2017_Behinderung%20und%20Sexualit%C3%A4t.pdf, aufgerufen am 27.03.2019.
[74] Vgl. u. a. Franz, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 4f, (s. Fn 3).
[75] Vgl. auch Waiss, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 11, (s. Fn 3).
[76] Vgl. auch Waiss, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 11, (s. Fn 3).

Teilnehmer*innen der öffentlichen Sitzung wurde mehrfach der Wunsch nach selbstbestimmten Wohnmöglichkeiten zB eigene Wohngemeinschaften für die Betreuung von Familien von Menschen mit Lernschwierigkeiten[77] und psychosozialen Behinderungen, barrierefreie Wohnungen[78] und umfangreiche Rückzugsmöglichkeiten in Wohneinrichtungen[79] geäußert.

Auch der Blick in europäische Nachbarländer lassen Handlungsweisen als Möglichkeiten für Österreich erkennen. So berichtete eine Teilnehmerin der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 von dem finnischen Model der bedürfnisangepassten Behandlung[80]. Bei einer psychischen Krise lädt ein Behandlungsteam Familie und Menschen des sozialen Umfelds des Betroffenen zu einem Gespräch ein. Innerhalb von 24 Stunden kommen alle zusammen und reden miteinander.[81] Ein solches Modell des offenen Dialogs ist auch für Österreich vorstellbar.

iv) Empfehlungen

Aus den festgestellten Mängeln ergeben sich folgende Empfehlungen

An das für Verfassungsfragen zuständige Ressort des Bundes:

- Überprüfung der Inhalte des Art. 23 UN-BRK mit der österreichischen Verfassungsrechtslage
- Prüfung der gänzlichen (verfassungsrechtlichen) Integration des Art. 23 UN-BRK (grds. natürlich auch aller anderen Artikel). Hierbei: Umsetzung der UN-BRK im Landesrecht, insbesondere im Kinder- und Jugendhilferecht, hinsichtlich der Funktion und der rechtlichen Stellung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Ländern

An die Länder:

- Bereitstellung von Wohneinrichtungen unterschiedlichster Art, in denen Menschen mit Behinderungen in einer Partnerschaft selbstbestimmt leben und je nach Bedarf entsprechend – auch auf längere Dauer – begleitet werden können
- Verpflichtende Fortbildungen des Personals in Wohneinrichtungen zum Thema Partnerschaft und Sexualität bei Menschen mit Behinderungen

---

[77] Föllerer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 6, (s. Fn 3).
[78] Vock, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 6, (s. Fn 3).
[79] Prantl, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 12, (s. Fn 3).
[80] Vgl. Gögericin / Sauer, Neue Anstöße in der Sozialen Arbeit, S. 130 f, https://books.google.at/books?id=MZk7DgAAQBAJ&pg=PA130&lpg=PA130&dq=finnland+bed%C3%BCrfnisorientierte+behandlung&source=bl&ots=YwkEzTs7C4&sig=I6Cz7iNrK-rub0buHtVydK8PLzs&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwjbioqZ6aneAhWObFAKHWcBDDIQ6AEwAHoECAoQAQ#v=onepage&q=finnland%20bed%C3%BCrfnisorientierte%20behandlung&f=false, aufgerufen am 27.03.2019.
[81] Derler, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 9, (s. Fn 3).

- Verpflichtende Fortbildungen des Personals zum Thema der besonderen Bedarfe im Rahmen der Betreuung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen
- Verstärkte Zusammenarbeit der beteiligten Stellen wie Wohnungsamt und Behindertenhilfe, ggf. auch die Kinder- und Jugendhilfe

An das Familienministerium:

- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Elternarbeit unter Einbeziehung von Geschwistern und Kindern

Die Länder werden aufgefordert, in Bezug auf die sie betreffenden Empfehlungen eine konventionskonforme gemeinsame Strategie zu entwickeln.

b. Nicht gelebte Sexualität von Menschen mit Behinderungen in institutionalisierten Einrichtungen[82]

„Sexualität ist ein wesentlicher Teil der Persönlichkeit jedes Menschen. Aus diesem Grund müssen positive Rahmenbedingungen geschaffen werden, innerhalb derer jeder Mensch alle sexuellen Rechte als Teil seiner Entwicklung in Anspruch nehmen kann."[83] Das gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Trotz zunehmender Normalisierung ihrer Lebensverhältnisse und Bemühungen um Inklusion ist Sexualität noch immer kein selbstverständlicher Bestandteil des Lebens von Menschen, die wegen ihrer intellektuellen, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen und mangels adäquater Alternativen in Institutionen leben müssen.

Sexualität ist ein integraler Bestandteil der Persönlichkeit jedes Menschen. Ihre volle Entfaltung hängt von der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse ab wie der Wunsch nach Berührung, Intimität, Gefühlsäußerung, Lust, Zärtlichkeit und Liebe. Sexuelle Rechte sind universelle Menschenrechte, und sie gründen in der angeborenen Freiheit, Würde und Gleichheit aller Menschen. Auch Menschen mit Behinderungen, die in Wohneinrichtungen leben, haben ein Recht auf Ausübung ihrer Sexualität. Ihnen ist es aber aufgrund von fremd bestimmenden Strukturen wie z. B. geschlechtshomogene Gruppen, Unterbringung in Mehrbettzimmern, fehlende Rückzugsmöglichkeiten, Ausgehen nur nach Plan und Besuche müssen angemeldet und genehmigt werden sowie häufig vorkommende negative Einstellung des Umfelds kaum möglich, Sexualität innerhalb oder außerhalb einer Partnerschaft zu leben. „Das private Recht, zuzusperren

---

[82] Dazu hat der Monitoringausschuss eine ausführliche Stellungnahme zur De-Institutionalisierung vom 28.11.2016, https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/de-institutionalisierung/MA_SN_DeInstitutionalisierung_final.pdf, aufgerufen am 06.08.2019.

[83] Fegert (Hrsg): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2014), S. 35.

und betreuerfreie Zeiten zu haben, muss möglich sein und nicht nur zwei Stunden am Nachmittag."[84]

Der aktuelle behindertenpädagogische Paradigmenwechsel von der Betreuung zur Assistenz akzeptiert und unterstützt die Selbstbestimmung auch auf dem Gebiet der Sexualität. Aber wenn Mitarbeiter*innen bzw. Betreuer*innen mit dem Wunsch eines Menschen, ihm wie bei der regelmäßigen Körperpflege auch beim Ausleben seiner Sexualität helfend beiseite zu stehen, sind diese häufig überfordert. Die Frage nach Hilfestellung stößt bei Mitarbeiter*innen in der Regel auf Unverständnis und Ablehnung. Manche würden Hilfe geben, sich aber dabei persönlich unwohl fühlen.[85] Das heißt, ob, inwieweit und wann Sexualität gelebt wird, ist häufig von außen bestimmt. Es gibt also einen großen Nachholbedarf, dass Eltern und Betreuer*innen, Therapeut*innen, Lehrer*innen usw. und natürlich auch Menschen mit Behinderungen miteinander darüber reden, wie Sexualität und Sexualentwicklung von Menschen mit Behinderungen begleitet und unterstützt werden können.[86]

Zur Verwirklichung sexueller Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen innerhalb einer Einrichtung sind folgende Kriterien im Sinne der Menschenwürde zu beachten:

- das Recht auf individuelles Sexualleben und die eigene Intimsphäre
- das Recht auf Sexualpädagogik und Sexualberatung (Sexualpädagogisches Konzept)
- das Recht auf Sexualbegleitung/Sexualassistenz.

i) Recht auf individuelles Sexualleben und die eigene Intimsphäre

Menschen mit Behinderungen haben in institutionellen Einrichtungen keine oder nur selten ausreichende Rückzugsmöglichkeiten. Es sollten daher Einzelzimmer als private Rückzugsräume für alle Menschen mit – auch mit sehr hohem Unterstützungsbedarf – Behinderungen, zur Verfügung stehen, da sonst keine Intimsphäre aufgebaut werden kann. Ohne einen geschützten Privatbereich können selbstbestimmte Grenzen nicht gesetzt und Erkennen von Grenzüberschreitungen nicht geübt werden. Weiters muss jede volljährige Person in ihren privaten Räumlichkeiten selbst entscheiden dürfen, wen sie empfangen möchte und ob und wie lange sie mit anderen Personen ungestört in ihrem Bereich bleiben kann. Für Paare sollten Rückzugsräume in Form von Doppelzimmern oder abgeschlossenen Wohnbereichen zur Verfügung stehen. Es müssen von Seiten der Einrichtung Bedingungen geschaffen werden, die Privatheit und

---

[84] Wolkersberger, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04 2016, S. 12, (s. Fn 3).
[85] Finke, Behinderte Liebe (1996), http://bidok.uibk.ac.at/library/finke-liebe.html, aufgerufen am 27.03.2019.
[86] Sailer-Lauschmann/Schönwiese, Sexualität und geistige Behinderung (2000), http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-sailer-sexualitaet.html, aufgerufen am 30.10.2018.

Intimität gewährleisten. Das Recht auf individuelles Sexualleben beginnt also mit dem Recht auf eine selbstbestimmte Intimsphäre.

Das allein reicht aber nicht aus. Menschen in Einrichtungen haben oft nicht einmal die Möglichkeit, überhaupt eine Fantasie von persönlicher Partnerschaft und Zweisamkeit zu bekommen. Es müsste Öffentlichkeitsarbeit, Elternarbeit unter Einbeziehung der Kinder und Geschwister und eine Möglichkeit geschaffen werden, Zugang zu einer Peer-Beratung zu erhalten gemacht werden, damit man Menschen, die in Einrichtungen leben, auch zutraut, eine Partnerschaft zu leben.[87]

ii) Recht auf Sexualerziehung, Sexualberatung und Sexualpädagogisches Konzept

Um Menschen mit Behinderungen eine befriedigende Sexualität zu ermöglichen, ist die Sexualerziehung, d.h. die pädagogische Arbeit hin zu einem körperbejahenden Umgang und Einhaltung der üblichen Schamgrenzen im Umgang mit anderen zu ermöglichen. Durch das Vorbild der umgebenden Personen kann im Sinne der Sexualerziehung ein toleranter, liebevoller, verantwortungsbewusster und antisexistischer Umgang mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht erzielt werden. Sexualerziehung umfasst zusätzlich Sachinformationen, die ein sicheres Körpergefühl vermitteln und das biologische und soziale Gleichgewicht von Mann und Frau einsichtig machen; das wertungsfreie Ansprechen von Gefühlen und die Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung verbunden mit einer Stärkung des Selbstbewusstseins.[88] Sexualerziehung sollte im Kindesalter beginnen und bis ins Erwachsenenalter fortgesetzt werden.

Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen mitunter wiederholte Aufklärung. Allerdings wird im Elternhaus oft nur unzureichend aufgeklärt, sodass selbst im Erwachsenenalter den Zusammenhang zwischen Zeugung und Verhütung noch nicht klar ist. Im Interesse der Selbstbestimmung sollten Menschen mit Behinderungen auch im Alter noch Zugang zur Aufklärung haben. Wichtig ist hierbei das Wissen um sexuelle Rechte, Verhütungsmethoden, persönliche Hygiene und um das Anknüpfen und Erhalten von Beziehungen.[89] Jeder Mensch ist sexualpädagogisch zugänglich. Dabei ist insbesondere die professionelle Sexualberatung[90] eine große Hilfe, die richtigen Worte zu finden und nach Lösungen zu suchen.

Die Erstellung sexualpädagogischer Konzepte ist eine sehr gute Möglichkeit, das Ausleben der Sexualität von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen zu fördern

---

[87] Waiss, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 11, (s. Fn 3).
[88] Vgl. Schwager, Sexualität im Behindertenbereich, S. 9 f.
[89] Pro Familia, Sexualität und geistige Behinderung, S. 8, https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Reihe_Koerper_und_Sexualtitaet/sexualitaet_geistige_behinderung_2011.pdf, aufgerufen am 27.103.2019.
[90] zB. Familienberatung.at, die in vielen Städten beratend tätig ist.

und die Wahrung der grundlegenden Rechte der Bewohner*innen sicherzustellen. Diese enthalten verbindliche Aussagen zum Thema Sexualität in den jeweiligen pädagogischen Ausrichtungen bezogen auf die Bewohner*innen in den Einrichtungen, Methoden und Materialien sowie gezielte Fortbildung und Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen und sichert damit auch das Recht auf das Ausleben der Sexualität der Bewohner*innen.[91] Einfühlsame Beziehungs- und Sexualkonzepte sollten daher in allen Einrichtungen Platz haben.[92]

iii) Recht auf Sexualbegleitung / Sexualassistenz

Die Begriffe Sexualbegleitung und Sexualassistenz werden inhaltlich nicht einheitlich verwendet, vielfach findet man auch weitere Begriffe wie passive und aktive Sexualassistenz.

Sexualassistenz ist ein ungeschützter Begriff für eine sexuelle Dienstleistung. Dies ist insofern problematisch, als dass Sexualassistenz unter das jeweilige Prostitutionsrecht aller neun Bundesländer fällt. Auch *Sexualbegleitung* ist ebenfalls ein gesetzlich ungeschützter Begriff und meint ebenfalls sexuelle Handlungen gegen Bezahlung. Ebenso fällt ein begleiteter sexueller Prozess in Österreich unter die Prostitutionsgesetze der Bundesländer.[93]

Sexualassistenz ist aber nur eine Art der Persönlichen Assistenz. Persönliche Assistenz ist jede Art von Hilfe, die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt, ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Persönliche Assistent*innen arbeiten demnach im Auftrag von Menschen mit Behinderungen. Diese entscheiden als Expert*innen in eigener Sache, was und wie sie eine Leistung haben möchten. Assistent*innen führen diese Tätigkeiten nach Anleitung aus und werden dafür bezahlt. So ist das auch bei Sexualassistenz: der Kunde bzw. die Kundin bestimmt innerhalb definierter Grenzen die zu erbringende „Leistung".[94]

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat in seine Zwischenbilanz 2012-2015 zum Nationaler Aktionsplan Behinderung erklärt, dass die Persönliche Assistenz als ein wichtiges Hilfsmittel zum selbstbestimmten Leben ausgebaut und iSd UN-BRK grundsätzlich für alle Arten von Behinderungen angeboten werden soll. Hier muss die Persönliche Assistenz um den Bereich Sexualassistenz

---

[91] Vgl. Liebeslust.at, Zentrum für Sexuelle Bildung, Kommunikations- & Gesundheitsförderung, https://liebenslust.at/sexualpaedagogische-konzepte-fuer-menschen-mit-behinderung/, aufgerufen am 27.03.2019; vgl. *International Planned Parenthood Federation,* IPPF-Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte.

[92] Volksanwalt Kräuter (2018), https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/5487612/volksanwalt-kraeuter_sexualpädagogisches-konzept-fuer-jede, aufgerufen am 27.03.2019.

[93] Margit Schmiedbauer von der Fachstelle, hautnah., https://liebenslust.at/gastbeitrag-fachstelle-hautnah/, aufgerufen am 27.03.2019.

[94] Margit Schmiedbauer von der Fachstelle.hautnah., https://liebenslust.at/gastbeitrag-fachstelle-hautnah/, aufgerufen am 27.03.2019.

erweitert werden, da für viele Menschen mit Behinderungen eine bezahlte Dienstleistung immer noch die einzige Möglichkeit ist, jemals sexuelle Erfahrungen zu machen.[95] Das Gleiche gilt für die Länder. Auch hier müssen die rechtlichen Grundlagen so geändert werden, dass die Sexualassistenz[96] von der Persönlichen Assistenz mitumfasst wird.

iv) Empfehlungen

An die Institutionen und Träger:

- Aufklärung und umfassende Beratung zur Ermöglichung individuellen Sexuallebens und der eigenen Intimsphäre
- Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten in Wohneinrichtungen
- Verpflichtende und wiederkehrende notwendige Fortbildungen des Personals zum Thema Sexualpädagogik in allen Einrichtungen.

An die Länder:

- Gewaltpräventive und sexualpädagogische Konzepte sollten in allen Bundesländern eine Bewilligungsvoraussetzung für sozialpädagogische Einrichtungen sein
- Überprüfung der faktischen Umsetzung dieser Konzepte durch die Fachaufsichten
- Rechtliche Regelung von Sexualbegleitung und Sexualassistenz
- Unabhängig vom Recht auf gelebte Sexualität, aber im Zusammenhang – De-Institutionalisierung in allen neun Bundesländern[97]
- Anerkennung von Trägern nur, wenn sie sich verpflichten, Fortbildungen des Personals zum Thema Sexualpädagogik zu schaffen
- Anerkennung von Träger nur, wenn die Privatsphäre der Bewohner*innen durch Einzelzimmer sichergestellt ist
- Schaffung eines eigenen Haushaltsansatzes, um den konventionskonformen Abbau von Institutionen finanzieren zu können

c. Recht zweier Menschen mit Behinderungen, gemeinsam Kinder zu bekommen – Kinderwunsch

---

[95] Nina de Vries arbeitet sein neun Jahren als Sexual-Assistentin für Menschen mit Handicap, RTL, Sendung vom 09.03.2018, 16:50 Uhr, https://www.rtl.de/cms/sexual-assistenz-sexuelle-unterstuetzung-fuer-menschen-mit-behinderung-2868296.html, aufgerufen am 27.03.2019.

[96] In Österreich wurde bereits Sexualbegleitung über die Organisation Alpha Nova angeboten. Da die meisten Sexualbegleiter*innen sich nicht iSd Prostitutionsgesetzes haben registrieren lassen, musste Alpha Nova mit Mai 2017 alle Angebote zur Sexualbegleitung einstellen

[97] Dabei müssen Großeinrichtungen abgebaut und gleichzeitig Unterstützungsleistungen geschaffen werden, die auch für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf ein selbstbestimmtes Leben einschließlich ihrer Sexualität in der eigenen Wohnung ermöglichen. Grundsatz muss dabei sein, dass die betroffenen Menschen die für sie passende Wohnform und die für sie notwendigen Unterstützungsleistungen auswählen können, NAP 2012 – 2020, Zwischenbilanz, S. 39, Rdn 137.

Art. 23 Abs. 2 S. 2 UN-BRK: "Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung."

Behinderung und Elternschaft sind zwei Themen, die sich aus Sicht vieler Menschen gegenseitig ausschließen. Das meist noch vorherrschende Bild vom geschlechtsneutralen, allein stehenden und unselbstständigen Menschen mit Behinderungen, der nicht in der Lage ist, für Andere zu sorgen, steht für einen großen Teil der Bevölkerung im Widerspruch zum gängigen Mutter- bzw. Vaterbild des Versorgenden und der (meist weiblichen) Allroundmanagerin des Alltags.[98] Allerdings werden Menschen mit Behinderungen ebenso Eltern wie Menschen ohne Behinderungen und leben gemeinsam mit ihren Kindern.

Entscheiden sich zwei Menschen mit Behinderungen, Kinder zu bekommen, kommen vielfältige Probleme auf sie zu, die individuell gelöst werden müssen. Angefangen von einer umfassenden und barrierefreien Aufklärung und Beratung bei der Entscheidungsfindung, ob überhaupt ein Kind gewollt ist und wie ein Kind betreut werden kann, weiter über unterstützende Maßnahmen der Versorgung und Förderung von Neugeborenen, Kleinkindern und Schulkindern bis hin zu den wachsenden Anforderungen durch Pubertät müssen Eltern in Ihrer Elternrolle nach Bedarf unterstütz werden. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Menschen mit Lernschwierigkeiten und psycho-sozialen Behinderungen und Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen.

i) Eltern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen

Eine Körper- und Sinnesbehinderung beeinflusst grundsätzlich nicht die Erziehungskompetenz der Eltern, sondern nur ihre Fähigkeit, alle Handlungen so auszuführen, wie sie es im Interesse des Kindeswohls für sinnvoll und erforderlich halten. Solche Eltern haben jedoch aufgrund ihrer persönlichen Lage meist größere Herausforderungen bei Bewältigung des Alltags. So bedeutet es für sie einen größeren Kraftaufwand, die täglichen Aufgaben in der Familienarbeit zu bewältigen. Für Eltern mit Behinderungen und deren Kinder können hieraus große Einschränkungen entstehen, wenn sie nicht die notwendige Unterstützung erhalten. So können Spaziergänge gerade mit sehr kleinen Kindern für Eltern mit Behinderungen zu einer Herausforderung werden, weil z. B. die rollstuhlnutzende Mutter keinen Kinderwagen schieben oder etwa einen Spielplatz mit dem Rollstuhl nicht befahren kann, weil die Räder steckenbleiben würden. Blinde Eltern können vielleicht eine Gefahr für ihr Kind nicht rechtzeitig erkennen; ein Vater mit Gehbehinderungen kann dem davonrennenden

[98] Vgl. Hermes, Sind Elternschaft und Behinderung miteinander vereinbar? (2007), http://bidok.uibk.ac.at/library/hermes-elternschaft.html, aufgerufen am 27.03.2019.

Kind nicht schnell genug folgen. Für Eltern mit Behinderungen ist es daher wichtig, sich klar zu machen, was sie alles für ihr Kind tun können und in welchen Bereichen sie Hilfe benötigen.

In welchen Bereichen Eltern mit körperlichen Behinderungen oder Sinnesbehinderungen konkrete Unterstützung brauchen, hängt von der jeweiligen Behinderung und von der individuellen Lebenssituation ab, z.B.: Gebärdensprachdolmetscher*innen für gehörlose Eltern beim Kinderarzt oder beim Elternabend im Kindergarten oder in der Schule; Begleitung von blinden Eltern oder Eltern mit Sehbehinderungen, wenn sie mit dem Kind außer Haus sind, oder Haushaltshilfen bei Eltern, die auf den Rollstuhl angewiesen sind. Mitunter werden angepasste Möbel, Kinderwägen oder andere veränderte Hilfsmittel z.B zum Tragen, zum Wickeln und Baden von Säuglingen oder Kleinkindern benötigt.

Darüber hinaus sind Eltern mit körperlichen Behinderungen und Sinnesbehinderungen auch von strukturellen Benachteiligungen gegenüber Familien betroffen[99], wie mangelnde Kinderbetreuungsmöglichkeiten, wohnortnahe Teilzeitarbeitsplätze etc. Aus diesen Belastungsfaktoren ergeben sich weitere Hürden, die das Leben mit Kindern grundsätzlich erschweren. Ist z.B. der Eingang zum Kindergarten bzw. Gruppenraum nicht barrierefrei, wird es für Rollstuhlnutzer*innen unmöglich, das Kind bis zum Gruppenraum zu begleiten oder es fehlen Kommunikationsmöglichkeiten für blinde und gehörlose Eltern in Kindergärten und Schulen.

Mobilitätsbeeinträchtigte Eltern sehen sich häufig baulichen Barrieren ausgesetzt. Bauliche Barrieren können dramatische Folgen haben, da sie zum Ausschluss einer ganzen Familie oder zu einer Einschränkung der Möglichkeiten führen können, gemeinsam Freizeitaktivitäten und Urlaube zu unternehmen. Für diese Eltern bedeutet Zugänglichkeit nicht nur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sondern darüber hinaus auch, eine Wahlmöglichkeit zu haben und eigene Entscheidungen treffen zu können. Letztere werden durch das Fehlen einer barrierefreien Infrastruktur massiv eingeschränkt.

Ein wesentlicher Aspekt der Unterstützungsangebote ist ein Rechtsanspruch auf Elternassistenz. Die Persönliche Assistenz umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Unterstützungsbedarf besteht, sie wird aber immer noch nicht österreichweit und auch nicht für alle Arten von Behinderungen angeboten. Wichtig ist, dass die Unterstützung nicht fremdbestimmt ist. So hatten betroffene Eltern beschlossen, mit

[99] Vgl. dazu insgesamt: Hermes, Sind Elternschaft und Behinderung miteinander vereinbar? (2007), http://bidok.uibk.ac.at/library/hermes-elternschaft.html, aufgerufen am 28.03.2019.

den Kindern turnen zu gehen. „Anstatt den Antrag zu genehmigen, wurde die Frage gestellt, ob das sein muss, dass man turnen geht."[100]

Die Persönliche Assistenz der Eltern reicht aber für die Erziehung und Versorgung der Kinder nicht aus. Der Anspruch auf Teilhabeleistung muss sich gem. der UN-BRK an den Möglichkeiten der Eltern ohne Behinderungen orientieren und darf sich insoweit nicht nur auf Unterstützungsmaßnahmen in einigen wenigen Bereichen beschränken. Im Sinne der UN-BRK ist daher eine umfassende Elternassistenz notwendig, die ausdrücklich alle Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder mitumfasst. Dabei entscheiden die Eltern selbst, wann, wo, wie und durch wen die Hilfen erfolgen. Alle erzieherischen Entscheidungen verbleiben bei den Eltern. Diese Unterstützung ist insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder erforderlich und nimmt mit zunehmendem Alter der Kinder ab.

Eine Erweiterung der Persönlichen Assistenz auf eine Elternassistenz ist in Österreich – anders als in Deutschland[101] – gesetzlich nicht geregelt. Mit dem Teilhabegesetz wurde in Deutschland der § 78 Sozialgesetzbuch (SGB IX)[102] um den Absatz 3 erweitert, wonach die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder umfassen.[103] Diese Assistenzleistungen sind in Form von Elternassistenz oder in Form von Begleiteter Elternschaft möglich.[104]

Ein großes Problem sind in Österreich die unterschiedlichen Zuständigkeiten und damit verbundene mangelnde Koordination und Kooperation der jeweils zuständigen Stellen. „..., weil eine jegliche Teilung zwischen "Behindertenhilfe" und der Wohlfahrt und sonstigen Institutionen auch eine Lebenseinschränkung bedeutet."[105]

ii) Eltern mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen

Auch Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen haben den Wunsch Kinder zu bekommen. Ebenso haben sie das Recht zu entscheiden, wie viele Kinder sie bekommen möchten. Allerdings gibt es auch heute immer noch Vorurteile,

---

[100] Putz, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2018, S. 7, (s. Fn 3).
[101] Gem. § 78 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ist seit 01.01.2018 die Elternassistenz ausdrücklich normiert.
[102] Deutschland: BGBl I Nr. 66/2016.
[103] Dabei sollten u.a. folgende Ziele im Lichte der UN-BRK mit dem Gesetz verwirklicht werden: Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden und Einführung neuer Leistungstatbestand für Assistenzleistungen – Drucksache 18/9522, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG).
[104] Drucksache 18/9522 (D), Begründung, S. 195.
[105] Putz, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S 17, (s. Fn 3).

ihnen wird mangelhafte Elternkompetenz und die Nichterlernbarkeit von elterlichen Fähigkeiten unterstellt.[106]

Eltern mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen, die noch selbständig z. B. mit Wohnassistenz leben, benötigen aber vielfach praktische Assistenz bei der Versorgung ihrer Kinder, zusätzlich aber auch Unterstützung bei Behördengängen oder Hilfe bei den Schularbeiten. Im Schulalter ihrer Kinder haben diese Eltern mitunter einen wachsenden Assistenzbedarf. Grundsätzlich ist also ein Zusammenleben von Eltern mit Behinderungen mit ihren Kindern möglich. Allerdings haben mehrere Teilnehmer*innen[107] der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 von Kindesabnahmen schon im Kleinkindalter berichtet. Das können z. B. Wohnangebote für Eltern mit Lernschwierigkeiten sein, bei denen sie je nach Bedarf mehr oder weniger Unterstützung erhalten und so möglichst selbstbestimmt leben. Je nach Behinderung brauchen Eltern mit Behinderungen evtl. bestimmte Hilfsmittel wie z. B. angepasste Babytragen, Kinderstühle, Kinderwägen mit Elektro-Antrieb oder einen Kinderwagenaufsatz für einen Rollstuhl.

Eine Form der Unterstützung von Eltern mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen ist die Begleitete Elternschaft. In Deutschland hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft gegründet; das ist ein Zusammenschluss verschiedener Einrichtungen, Träger und Projekte, die es sich zum Ziel gemacht haben, Unterstützungsangebote für Eltern mit Lernschwierigkeiten zu bieten.[108] Es gibt mittlerweile in Deutschland spezielle Projekte für ambulante oder stationäre Begleitete Elternschaft, in denen Pädagog*innen Kinder und Eltern zum Teil rund um die Uhr, je nach Unterstützungsbedarf, begleiten und unterstützen.[109] Im Mittelpunkt steht das Wohl der Kinder, ihre altersangemessene Entwicklung und Förderung auf der Basis einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung.[110]

Eine begleitete Elternschaft ist in Österreich nicht standardisiert angeboten. Sie ist aber auch hier eine sehr gute Alternative der Unterstützung der Eltern und müsste flächendeckend und vor allem einheitlich geregelt eingeführt werden. Im Rahmen einer Begleiteten Elternschaft sind verschiedene Unterstützungsangebote möglich, z. B. durch umfassende Beratungen oder aktive Hilfe bei den Hausaufgaben. Je nach Bedarf können

---

[106] Vgl. Prangenberg in Pixa-Kettner: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder (2006).
[107] Leitner, Lenzenhofer u.a., Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S 6 f, (s. Fn 3).
[108] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft, http://www.begleiteteelternschaft.de, aufgerufen am 28.03.2019.
[109] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft, http://www.begleiteteelternschaft.de, aufgerufen am 28.03.2019.
[110] Siehe ausführlich dazu: Lebenshilfe Berlin, https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/kinder-jugendliche/begleitete-elternschaft/index.php, aufgerufen am 28.03.2019.

Eltern mit Behinderungen mehr oder weniger Unterstützung[111] erhalten. So könnte die Familie weitgehend selbstbestimmt leben.

Die tatsächliche Situation von Eltern mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen, die in Wohneinrichtungen leben, sieht etwas anders aus. Aufgrund fehlender privater Rückzugsmöglichkeiten und fehlender Voraussetzungen für die Versorgung von Eltern mit Lernschwierigkeiten in Wohneinrichtungen ist die Erfüllung des Wunsches, als Eltern und Familie mit einem Kind zusammen zu leben, kaum möglich. Wünschenswert ist die Bereitstellung spezieller Wohn- und Betreuungsangebote für Mütter und Väter mit Lernschwierigkeiten.

iii) Empfehlungen

An den Bund:

- Festsetzung eines bundeseinheitlichen Rechtsanspruchs auf eine einkommensunabhängige, umfassende und bedarfsgerechte Persönliche Assistenz[112] unter Einbeziehung aller Assistenzleistungen, die für die Versorgung und Betreuung von Kindern für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Ausmaß und Art der Behinderungen benötigt werden
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget im Rahmen einer bundeseinheitlich gestalteten Möglichkeit zur Existenzsicherung
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf Unterstützung von Eltern mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen in Form einer Begleiteten Elternschaft

An die Länder:

- Umfassende und barrierefreie Aufklärung und Beratung
- Bezogen auf Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen:
    - österreichweit flächendeckende Informationsangebote und Unterstützungsmaßnahmen gehörlose Eltern und Eltern mit Sehbehinderung oder
    - zufriedenstellende Kommunikation mit pädagogischen Fachkräften in Kindergärten und Schulen durch finanzierte Gebärdensprachdolmetscher*innen für gehörlose Eltern

---

[111] Bereits bestehende Unterstützungsangebote[111] wie zB das in Oberösterreich vorhandene Projekt ELCO/KIC sollten flächendeckend eingeführt werden. ELCO bietet Coaching und Beratung für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil im Zentralraum Wels, an; KICO das Coaching & Beratung für Kinder mit einem psychisch erkrankten Elternteil.

[112] Siehe dazu ausführliche Stellungnahme des Ausschusses zu Modelle Persönlicher Assistenz vom 27.06.2011, https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung_angehoeriger/MA_SN_Angehoerigenunterstuetzung_2016_01_30.pdf, aufgerufen am 08.11.2018.

d. Kindesabnahme bei Menschen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen

Das Recht zweier Menschen mit Behinderungen, gemeinsam ein Kind zu haben, geht eng einher mit der Frage, ob ein Kind von Eltern mit Behinderungen in der Familie verbleiben darf, oder ob es den Eltern abgenommen wird.

Im Jahr 2016 waren in Österreich 13.646 Kinder und Jugendliche wegen Kindeswohlgefährdung fremduntergebracht (7.453 Jungen und 6.193 Mädchen). Insgesamt 8.423 Minderjährige leben in sozialpädagogischen Einrichtungen; 5.162 werden von Pflegeeltern betreut. Seit Inkrafttreten des B-KJHG 2013 und der Ausführungsgesetze der Länder nimmt zwar der Ausbau präventiver Hilfen zu, und es kommen ambulante Erziehungshilfen vermehrt zum Einsatz, dennoch ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen in voller Erziehung im Jahr 2016 gegenüber 2015 insgesamt um fast 4 % angestiegen.[113] Wie viele Kinder nicht mehr bei ihren Eltern mit Behinderungen leben, weil der Verbleib bei diesen dem Kindeswohl widerspräche, wird nicht extra ausgewiesen. Konkrete Zahlen für Kindesabnahmen wegen Behinderung der Eltern sind nicht vorhanden, dennoch lassen Berichte von Eltern mit Behinderungen den Rückschluss zu, dass es in dieser Personengruppe vermehrt zu Kindesabnahmen aufgrund der Behinderungen kommt.[114]

Außerdem berichtet auch der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, dass sich vermehrt Menschen mit Behinderten wegen Kindesabnahmen an ihn wenden.[115]

i) Menschenrechtsgrundlagen zum Verbleib des Kindes bei seinen Eltern

Das Kindeswohl wird in internationalen Menschenrechtsgrundlagen als Leitgedanke postuliert. Nach Art. 23 Abs. 4 UN-BRK gewährleisten die Vertragsstaaten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund von Behinderungen entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

Eine vergleichbare Regelung enthält Art. 9 Abs. 1 S. 1 UN-KRK. Die Vertragsstaaten werden dazu verpflichtet, sicherzustellen, "dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner

---

[113] Sonderbericht der Volksanwaltschaft 2017 Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen – III-55 der Beilagen XXVI. GP - Bericht - Hauptdokument, S. 12f.
[114] Vgl. u. a. Lenzenhofer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 7 (s. Fn 2).
[115] Hofer, Kindesabnahme wegen Behinderung der Eltern in: behinderte Menschen 1/19, https://www.behindertemenschen.at/content/view/full/115968, aufgerufen am 06.08.2019.

Eltern von diesen getrennt wird". Muss ein Kind von seinen Eltern getrennt werden und einer anderen Form der Betreuung zugeführt werden, Art. 20 Abs. 2 und 3, so muss eine solche Maßnahme den Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 S. 1 entsprechen: sie muss von einer innerstaatlichen zuständigen Behörde in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung getroffen werden und darf nur ergehen, wenn „diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist." Gem. Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist das Wohl des Kindes (englische Originalfassung *„best interest of the child"*) bei allen Maßnahmen, gleichwohl, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, vorrangig zu berücksichtigen. Damit ist das Kindeswohl nicht nur zu berücksichtigen, sondern stellt gem. Art. 3 UN-KRK im Rahmen des Entscheidungsprozesses eine wesentliche Leitlinie dar.[116]

Auch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern hat in Anlehnung an die UN-KRK das Kindeswohl als Leitgedanke übernommen. So muss gem. Art. 1 S. 2 bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein, nach Art. 2 Abs. 1 hat jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dass dies dem Kindeswohl entgegensteht.

ii) Ausgangslage der Kindesabnahme

Der defizitäre Blick, mit dem Behörden Eltern mit Behinderungen, und insbesondere mit Lernschwierigkeiten, betrachten und die nicht vorhandenen Unterstützungsleistungen für Eltern mit Lernschwierigkeiten (beispielsweise umfassende Persönliche Assistenz, Familienhelfer*innen, etc.), führt oft in letzter Konsequenz zur Kindesabnahme.

Klischees oder Fehlinterpretationen beeinflussen das Denken über die Vereinbarkeit von Behinderung und Elternschaft. Beispielsweise wird Eltern mit Lernschwierigkeiten vorgeworfen, dass sie aufgrund ihrer Einschränkungen mangelhafte bis unzureichende elterliche Kompetenz zeigen, sodass die Kinder vernachlässigt oder sogar missbraucht werden. Folglich wird befürchtet, dass das Kindeswohl gefährdet ist, da die Eltern meist selbst auf Hilfe angewiesen sind und dadurch ein erhöhter Unterstützungsbedarf nötig ist, um die Ausübung der elterlichen Rechte und Pflichten im Sinne der Bedürfnisse und des Wohles des Kindes zu erfüllen. Außerdem besteht die Befürchtung, dass die Kinder ebenfalls Lernschwierigkeiten haben oder haben werden.[117]

Eltern mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen müssen wie alle Eltern eine gewisse Alltagskompetenz entwickelt haben und in der Lage sein, z.B. den

---

[116] Vgl. Schmahl, Komm UN-KRK, Art. 3 Rdn 4.

[117] Vgl. Lenz u.a., Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis (2010), S. 25.

Haushalt zu führen oder gemeinsame Freizeitaktivitäten zu planen und durchzuführen. Diese Alltagskompetenz kann mit Hilfe von persönlicher Assistenz oder Familienhelfer*innen, die von den Behörden zur Verfügung gestellt werden müssten, erreicht werden. Diese Eltern brauchen individuelle Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung ihrer Kinder. Eine solche Unterstützung ist vor allem in den ersten Lebensjahren des Kindes erforderlich, jedoch brauchen Frauen mit Behinderungen oft schon während der Schwangerschaft eine Haushaltshilfe. Nach der Geburt ist meist eine Hilfestellung bei der Grundversorgung des Säuglings (Baden, Wickeln, ggf. Füttern) und im Haushalt notwendig. Darüber hinaus benötigen diese Eltern meist eine Unterstützung beim Strukturieren des Alltags, Setzen von Grenzen oder Treffen von Absprachen (vgl. oben Begleitete Elternschaft). Beim Heranwachsen der Kinder können bestimmte Bereiche wie z. B. die Hausaufgabenbetreuung ausgelagert werden. Wichtig ist, dass die Eltern die Hauptbezugspersonen der Kinder bleiben.

Mit unzureichender Unterstützung kann es schnell zu einer Überforderung der Eltern kommen. Gerade Eltern mit psychosozialen Behinderungen sind dann besonders gefährdet, da sich durch die Überforderung möglicherweise eine Intensivierung der psychischen Erkrankung und weitere Überforderung ergeben kann. Diese Eltern sind daher in einem besonderen Umfang auf eine jederzeit verfügbare,bedarfsorientierte und vertrauensvolle Unterstützung angewiesen.

Die größte Herausforderung bezüglich passgenauer Unterstützungsleistungen für Eltern mit Behinderungen oder Eltern mit Lernschwierigkeiten ist die fehlende gesetzliche Ausstattung: Die Kompetenzen mäandern im Bereich Kinder- und Jugendhilfe bzw. Sozialabteilung/Behindertenhilfe, es gibt in keinem Bundesland eine koordinierte gesetzliche Verschränkung dieser beiden Bereiche.

Benötigen die Eltern eine Unterstützung aufgrund der Behinderung, ist die Behindertenhilfe zuständig, handelt es sich um eine Unterstützung im Bereich des Eltern-Daseins ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Um passgenaue Unterstützungen bieten zu können, die sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen, aber auch die Bedürfnisse des Kindes richten, ist eine Vernetzung beider Hilfesysteme erforderlich. Dies sollte insofern bewerkstelligbar sein, als beide Bereiche sich in Länderkompetenzen befinden.

Aus Sicht des Monitoringausschuss ist eine gesetzliche Vorkehrung in beiden Gesetzesmaterien von Nöten: Sowohl im Bereich „Behindertenhilfe", als auch im Bereich Kinder- und Jugendhilfe muss es Passagen geben, die Leistungen für die Unterstützung von Eltern mit Behinderungen vorsehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Eltern mit Behinderungen die notwendigen Unterstützungsleistungen bekommen und die Kinder dieser Eltern nicht unter dem Aspekt „Kindeswohlgefährdung" abgenommen

werden. Eine Möglichkeit wäre, dies in den Ausführungen bzw. Erläuterungen der jeweiligen Gesetze vorzusehen.

iii) Kindesabnahme als ultima ratio[118]

Gem. § 211 Abs. 1 S. 1 ABGB hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge beantragt. Bei Gefahr in Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen, § 211 Abs. 1 S. 2 ABGB. Er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 8 Tagen zu beantragen.

Für das regelmäßige Verfahren einer Kindesabnahme müssen zunächst die Voraussetzungen des § 211 Abs. 1 ABGB vorliegen, es muss das Kindeswohl tangiert sein. Was dem Wohl des Kindes entspricht, ob und inwieweit das Wohl des Kindes gefährdet ist, welche Maßnahme hilfreich ist, ist letztlich von den Gerichten zu beurteilen. Bei dieser Prüfung spielen kinderpsychologische und pädagogische Gesichtspunkte eine besondere Rolle.[119]

Im Einzelfall hat jedoch der Richter eine Gesamtschau und dabei auch eine Zukunftsprognose vorzunehmen.[120] Bei der Beurteilung darf nicht nur von der momentanen Situation ausgegangen werden, sondern es sind laut OGH auch Zukunftsprognosen anzustellen.[121] Dies ist insofern von großer Relevanz, als damit Raum für Unterstützungsmaßnahmen eingeräumt wird. Wenn zu erwarten ist, dass die Gefährdung des Kindeswohls bei Verbleib des Kindes in der Familie durch Unterstützungsmaßnahmen abgewendet werden kann, sind diese zwingend zu verfügen.[122] Eine objektive Beurteilung dieser Sachverhalte durch Richterinnen und Richter ist nur dann sichergestellt, wenn sie adäquat und konventionskonform geschult werden.

Ob tatsächlich das Kindeswohl tangiert ist, muss also in jedem Einzelfall ausführlich geprüft und begründet werden. Eine Kindesabnahme darf nur dann erfolgen, wenn die Gefährdung des Kindeswohls ausdrücklich nur durch Betreuung außerhalb der Familie abgewendet werden kann. Das ist der Fall, wenn Familien nicht bereit oder in der Lage

---

[118] OGH, Entscheidung vom 17.07.2018 - 4Ob 83/18m.

[119] Vgl. Zitelmann, Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, S. 142 (2001) in: Kindschaft- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, Vorblatt und Erläuterungen, S 16, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00432/imfname_271714.pdf, aufgerufen am 02.04.2019.

[120] OGH 3 Ob 212/14v = iFamZ 2015/93 u. a.

[121] RIS-Justiz RS0048632, RS0106312.

[122] So im Ergebnis auch: Allgemeine Bemerkung Nr. 9 CRC/C/GC/) Abs. 41 - So sollte ein Kind, das mit einem Elternteil oder einer anderen Betreuungsperson mit Behinderungen lebt, eine Unterstützung erhalten, die seine Rechte in vollem Umfang schützt und ihm ermöglicht, weiterhin mit diesem Elternteil zu leben, wenn es seinem Wohl dient.

sind, Hilfe anzunehmen. Hierbei besteht allerdings ein aus Sicht der betroffenen Eltern ein kaum lösbares Problem: je mehr Hilfe und Unterstützung benötigt wird, desto eher scheint der Verbleib des Kindes in der Familie eine Gefährdung des Kindeswohls zu bedeuten. Eine Gefährdung des Kindeswohls gilt auch dann, wenn die der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Hilfsangebote nicht engmaschig oder differenziert genug sind, um eine Kindeswohlgefährdung ausschließen zu können. Welche Angebote in der Praxis zur Verfügung stehen, ist nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern teilweise sogar auf Bezirksebene unterschiedlich.[123]

Neben diesem regelmäßigen Verfahren der Kindesabnahme ist die Kindesabnahme auch bei Gefahr in Verzug möglich, § 211 Abs. 1 S. 2 ABGB. Danach kann und muss der Kinder- und Jugendhilfeträger die Obsorge bei Gefahr in Verzug die Obsorge vorläufig und ohne Mitwirkung des Gerichts an sich ziehen. Eine Gefahr in Verzug liegt vor, wenn das Kindeswohl akut gefährdet und die sofortige Änderung des bestehenden Zustands notwendig ist.[124]

Im Umfang der getroffenen und möglichst genau zu beschreibenden[125] Sofortmaßnahme ist der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut und kann das Kind aus der Familie herausnehmen. Diese Maßnahme muss aber den Umständen des Falls, insbesondere den Lebensumständen und der Persönlichkeit des Kindes angepasst sein sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des gelindesten Mittels entsprechen, müssen grundsätzlich die immer anzustrebende Rückführung des Kindes in die Familie beachten und stehen unter der auflösenden Wirksamkeitsbedingung, dass unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen das erforderliche gerichtliche Einschreiten beantragt wird.[126] Unverzüglich bedeutet, sobald dies nach den Umständen überhaupt möglich ist und ohne unnötigen Aufschub.[127]

Es kommt immer wieder vor, dass eine Kindesabnahme unter Berufung auf eine Gefahr in Verzug und damit ohne Mitwirkung des Gerichts vorgenommen wird, obwohl bei genauerer Betrachtung der konkreten Situation lediglich eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, welche mit Unterstützungsmaßnahmen abgemildert werden könnte. Hier sind die Kinder- und Jugendhilfeträger offensichtlich nicht immer in der Lage, die Begriffe Kindeswohlgefährdung und Gefahr in Verzug inhaltlich sauber zu trennen. Die Kinder- und Jugendhilfeträger sind daher aufgefordert, sich intensiv mit den inhaltlichen Voraussetzungen der Kindesabnahme im Wege der Gefahr in Verzug auseinanderzusetzen. Die überschießende Auslegung des Begriffs Gefahr in Verzug führt

---

[123] Volksanwaltschaft, Sonderbericht: Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen (2017), S. 15.
[124] Weitzenböck in: Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar Bd 1a (2013), § 211 Rdn 2; OGH, Entscheidung vom 23.10.2012 - 5 OB 152/12g – m.w.N.
[125] Weitzenböck in Schwimann/Neumayr (Hrsg.), ABGB Taschenkommentar (2017), § 211 Rdn 2.
[126] Weitzenböck in: Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar Bd 1a (2013), § 211 Rdn 2.
[127] Weitzenböck in: Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar Bd 1a (2013), § 211 Rdn 2.

zu vermehrt zur Kindesabnahme. Eine objektive Beurteilung der Sachverhalte durch die Mitarbeiter*innen der Kinder- und jugendhilfeträger ist nur dann sichergestellt, wenn sie adäquat und konventionskonform geschult werden.

iv) Lernschwierigkeiten der Eltern als Gefährdung des Kindeswohls

Fraglich ist aber, dass eine Lernschwierigkeit der Mutter bzw. der Eltern als solche ausreicht, das Kindeswohl zu gefährden. Das ist aus menschenrechtlicher Sicht zu verneinen. So hat im Jahr 2002 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Wegnahme der Kinder eines lernbehinderten Ehepaars als schwere Missachtung des Familienlebens gewertet und die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen Art. 8 EMRK zu Schadensersatz verurteilt. Der EGMR hat betont und klargestellt, dass auch bei den Kindern von Eltern mit Lernschwierigkeiten zunächst alle staatlichen Hilfen ausgereizt sein müssen, bevor eine Inobhutnahme und die Trennung der Kinder von den Eltern erfolgen kann.[128] Es kommt also entscheidend auf die Gesamtumstände des Einzelfalls und das Lebensalter des Kindes an.

v) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Vor der endgültigen Entziehung der Obsorge ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgebot von gelinderen Mitteln Gebrauch zu machen. Der Gesetzgeber sieht dafür unterschiedliche Maßnahmen vor, die sich – anstatt eines Verlustes – mit einer Beeinträchtigung oder einer Beschränkung der Obsorge begnügen.

Art. 5 UN-BRK zum Diskriminierungsverbot umfasst auch das Gebot angemessener Vorkehrungen, also differenzierender Maßnahmen, die zur Gleichbehandlung erforderlich sind. Daher muss zuvor mit Hilfe von unterstützenden Maßnahmen der Verbleib des Kindes bei seinen Eltern angestrebt werden. Sind Kinder tatsächlich zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung aus der Familie herausgenommen worden, so sind sie im Bereich der erweiterten Familie bzw. familiennahen Umfeld unterzubringen.

ii. Empfehlungen

An den Bund:

- Einführung eines österreichweiten Rechtsanspruchs auf Begleitete Elternschaft für Eltern mit Lernschwierigkeiten und psycho-sozialen Behinderungen
- Bessere Vernetzung der Hilfssysteme und Absprachen der Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe
- gesetzliche Verzahnung und verpflichtende sowie nachvollziehbare Absprachen der Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe

---

[128] EGMR, Urteil v. 26.02.2002 (Az. 46544/99 - Kutzner gg. Bundesrepublik Deutschland) in ECHR, Reports of Judgements and Decisions 2002.

- Sicherstellung der vorherigen Ausschöpfung aller Unterstützungsmaßnahmen vor Kindesabnahme im Interesse des Kindeswohls, Erstellen von Grundsätzen/Leitlinien zur Auslegung und Anwendung des Begriffs Kindeswohl
- Sicherstellung einer ausführlichen Dokumentation des Verfahrensablaufes sowie erfolgloser weiterer Unterstützungsmaßnahmen und umfassende Darstellung der Kindeswohlerwägungen im Falle einer erfolgten Kindesabnahme
- Verpflichtende und wiederkehrende Schulungen und Fortbildungen der beteiligten Personenkreise einschließlich Richter*innen und Staatsanwält*innen im Vollzug der Kindesabnahme hinsichtlich psychologischer Auswirkungen von Kindesabnahmen auf Kinder und Eltern
- Verpflichtende und wiederkehrende Schulungen und Fortbildungen der beteiligten Personenkreise einschließlich Richter*innen und Staatsanwält*innen wegen möglicher Straftaten im Vollzug der Kindesabnahme hinsichtlich Auslegung des Kindeswohls und der rechtlichen Grundlagen einer Kindesabnahme
- Verbesserung des Rechtsschutzes und zeitliche Verkürzung der Verfahren im Interesse des Kindes und des Kindeswohls
- Entwicklung von Leitlinien und Standards für die regelmäßige Überprüfung der öffentlichen und privaten Einrichtungen und Evaluierung in alternativen Betreuungseinrichtungen zur Sicherstellung des Kindeswohls von Kindern, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben[129]
- Einheitliche Ausbildungsstandards für das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe
- Forschung zur Kindesabnahme, zum Kindeswohl und wissenschaftliche Begleitung im Zusammenhang mit Eltern und / oder Kindern mit Behinderungen

An die Länder:

- Umfassende Aufklärung, Beratung und Unterstützung der Eltern bei Versorgung, Betreuung und Erziehung der Kinder

e. Adoption – das Recht von Menschen mit Behinderungen, ein Kind zu adoptieren

Grundsätzlich können in Österreich auch Menschen mit Behinderungen Kinder adoptieren, die Realität sieht aber meist anders aus.

Es ist insgesamt schwierig, in Österreich ein Kind zu adoptieren: Regelmäßig gibt es mehr adoptionswillige Eltern als potentielle Adoptivkinder. Im Jahr 2017 gab es insgesamt 124 Kinder und Jugendliche (+6 bzw. +5,1 % gegenüber 2016), an deren

[129] Vgl. auch Kinder Recht, Projektgruppe 5 – Kindeswohlgefährdung für außerhalb der Herkunftsfamilie aufwachsende Kinder – Inklusion von benachteiligten Kindern, https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring/projektgruppen-pg/pg-5-kindeswohlstandards-fur-auserhalb-der-herkunftsfamilie-aufwachsende-kinder-inklusion-von-benachteiligungsgefahrdeten-kindern/, aufgerufen am 14.11.2018.

Adoption die Kinder- und Jugendhilfe mitwirkte.[130] Wie viele dieser Adoptionen von Eltern mit Behinderungen durchgeführt wurden, lässt sich der Statistik nicht entnehmen. Es ist aber zu vermuten, dass der Prozentsatz verschwindend gering ist.

Der Monitoringausschuss hat bereits in seiner Stellungnahme zum Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (AdRÄG 2013)[131] vom 17.05.2013 herausgestellt, dass die Verwirklichung des Rechts auf Familie, inklusive dem Recht auf Adoption, zahlreiche Hürden für Menschen mit Behinderungen beinhaltet. Es sind vor allem einstellungsbedingte Barrieren, vor allem Vorurteile und überkommene Bilder von Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig zu einer Diskriminierung im Bereich Familie führen.[132]

Art. 23 Abs. 2 UN-BRK lautet:

> *„Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung."*

i) Voraussetzungen

Die Adoption ist in §§ 191 – 203 ABGB geregelt. Nach § 191 Abs. 1 "kann eine Person ein Kind an Kindesstatt annehmen, wenn sie als entscheidungsfähig anerkannt ist"; sie kann dabei nicht vertreten werden. Damit fallen alle als nicht entscheidungsfähig eingestuften Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen als mögliche Adoptiveltern aus.

Eine Adoption bedeutet eine lebenslange Entscheidung im Interesse des Kindes und für dessen leibliche Eltern sowie für die Adoptiveltern. Nach § 194 Abs. 1 ABGB muss eine Adoption dem Kindeswohl dienen, d.h. sie muss eine merklich bessere Entwicklung des Kindes erwarten lassen. Damit kommt es bei der Frage, ob Menschen mit

---

[130] 66 % davon waren inländische, 34 % grenzüberschreitende Adoptionen; während letztere (+17) zugenommen haben, sind erstere (-11 %) zurückgegangen. 30 % aller >Adoptionen entfielen auf die Steiermark, 22 % auf Wien, Bundeskanzleramt, Kinder – und Jugendhilfestatistik, 2017, S. 51.

[131] BGBl. I Nr. 179/2013.

[132] Unabhängiger Monitoringausschuss, Stellungnahme zum Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013, S. 1, https://monitoringausschuss.at/download/begutachtungen/2013/MA_SN_adoptionsrechtsg_2013_05_17.pdf, aufgerufen am 02.04.2019.

Behinderungen ein Kind adoptieren können, wiederum auf das Kindeswohl im Einzelfall an.

ii) Empfehlungen

An den Bund:

- Festsetzung eines bundeseinheitlichen Rechtsanspruchs auf eine einkommensunabhängige, umfassende und bedarfsgerechte Persönliche Assistenz[133] unter Einbeziehung aller Assistenzleistungen, die für die Versorgung und Betreuung von Kindern für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Ausmaß und Art der Beeinträchtigung benötigt werden
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget im Rahmen einer bundeseinheitlich gestalteten Möglichkeit zur Existenzsicherung
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf Unterstützung von Eltern mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen in Form einer Begleiteten Elternschaft
- Abbau der einstellungsbedingten Barrieren, vor allem Vorurteile und überkommene Bilder von Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig eine Adoption durch Menschen mit Behinderungen verhindern. Dies sollte sowohl allgemeine bewusstseinsbildende Maßnahmen, sowie auch Sensibilisierungsmaßnahmen für mit Adoption befassten öffentlichen Stellen umfassen.

An die Länder:

- Umfassende und barrierefreie Aufklärung und Beratung
- Bezogen auf Eltern mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen:
    - österreichweit flächendeckende Informationsangebote und Unterstützungsmaßnahmen für gehörlose Eltern und Eltern mit Sehbehinderung oder
    - zufriedenstellende Kommunikation mit pädagogischen Fachkräften in Kindergärten und Schulen durch finanzierte Gebärdendolmetscher*innen für gehörlose Eltern
- Abbau der einstellungsbedingten Barrieren, vor allem Vorurteile und überkommene Bilder von Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig eine Adoption durch Menschen mit Behinderungen verhindern. Dies sollte sowohl allgemeine bewusstseinsbildende Maßnahmen, sowie auch Sensibilisierungsmaßnahmen für mit Adoption befassten öffentlichen Stellen umfassen.

---

[133] Siehe dazu ausführliche Stellungnahme des Ausschusses zu Modelle Persönlicher Assistenz vom 27.06.2011, https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung_angehoeriger/MA_SN_Angehoerigenunterstuetzung_2016_01_30.pdf, aufgerufen am 08.11.2018.

f. Zwangssterilisation

„Dass bis 2001 ca. 50 Prozent der Frauen mit intellektueller Behinderung ohne Wissen und Einwilligung zwangssterilisiert wurde, ist eine der größten Menschenrechtsverletzungen der 2. Republik".[134] In Österreich dürften Hunderte Frauen mit Behinderungen ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen sterilisiert worden sein. Rund jede zweite Frau mit Lernschwierigkeiten über 40 Jahre ist zwangssterilisiert, vermuten Expertinnen aus der "Behindertenbetreuung".[135] Diese Aussage trifft wohl auch heute noch zu, allerdings gibt es keine verlässlichen Daten über erfolgte Sterilisation sowie über die Hintergründe. Eingriffe wurden häufig gegen den Willen oder unter erzwungener Einwilligung der betroffenen Personen vorgenommen.[136]

Die Zwangssterilisation wird zur Verhütung einer ungewollten Schwangerschaft vorgenommen, betrifft in der Regel Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen und von diesen fast ausschließlich Frauen und Mädchen. Auch heute sind immer noch Frauen vorrangig für die Empfängnisverhütung zuständig. Diese werden häufig zur Abgabe einer Einverständniserklärung gezwungen, emotional und psychisch unter Druck gesetzt oder aber auch einfach überredet bzw. manipuliert.[137]

Ebenfalls unausgesprochen bleibt das Problem der sexuell übertragbaren Krankheiten.

Eine Sterilisation sollte grundsätzlich erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn die betroffene Person die Folgen versteht und einverstanden ist, alle anderen Verhütungsmittel über einen längeren Zeitraum ausprobiert wurden und sich als nicht tauglich erwiesen haben, und wenn feststeht, dass überhaupt ein Wunsch nach Sexualität besteht und/oder sie eine Sexualbeziehung hat.

Die Zwangssterilisation ist in § 90 Abs. 2 StGB geregelt und strafbar: Die von einer*m Ärzt*in an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

i) Einwilligung

In eine medizinische Behandlung kann eine volljährige Person gem. § 252 Abs 1 S. 1 ABGB nur selbst einwilligen, soweit sie als entscheidungsfähig eingestuft wurde.

---

[134] Jarmer, Opfer von Zwangssterilisation müssen entschädigt werden, 20.09.2012, https://www.behindertenarbeit.at/18105/jarmer-opfer-von-zwangssterilisation-mussen-entschadigt-werden/, aufgerufen am 03.04.2019.
[135] ORF, Guten Morgen Österreich vom 01.10.2012, https://oe1.orf.at/artikel/318640, aufgerufen am 03.04.2019.
[136] Huber, Kinderwunsch von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung (2014), http://bidok.uibk.ac.at/library/huber-kinderwunsch.html, aufgerufen am 03.04.2019.
[137] Broadly, Frauen mit geistiger Behinderung werden zur Sterilisation gedrängt, https://broadly.vice.com/de/article/43ndpn/selbstbestimmung-frauen-mit-geistiger-behinderung-zu-sterilisation-gedraengt, aufgerufen am 03.04.2019.

"Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigkeit vermutet.", § 24 Abs. 2 ABGB.[138] In eine medizinische Behandlung kann eine volljährige Person, soweit sie als entscheidungsfähig eingestuft wurde, nur selbst einwilligen, § 252 Abs. 1 S. 1 ABGB. Hält der Arzt eine volljährige Person für nicht entscheidungsfähig (Absatz 2), so muss er sich um weitere Personen bemühen[139], die die volljährige Person in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. Kann mit Unterstützung die Entscheidungsfähigkeit der Person hergestellt werden, so ist ihre Einwilligung in die medizinische Behandlung ausreichend. In welchem Umfang Ärzt*innen dieser Pflicht zur Bemühung um Unterstützung nachkommen, kann aktuell nicht beurteilt werden, da es sich um eine relativ junge Regelung[140] handelt. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang Ärzte dieser Pflicht zur Bemühung um Unterstützung auch nachkommen werden.

Nach § 253 Abs. 1 ABGB bedarf eine medizinische Behandlung an einer volljährigen Person, die als nicht entscheidungsfähig erachtet wird, der Zustimmung ihres Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters[141], dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst.

Bei einer Sterilisation als medizinische Indikation ist die Einwilligung der als entscheidungsfähig eingestuften Patient*innen selbst erforderlich. Die Entscheidungsfähigkeit muss vom behandelnden Arzt konkret beurteilt werden. Die Anforderungen an die Entscheidungsfähigkeit des Patienten sind für jede einzelne Behandlungsmaßnahme gesondert zu bestimmen, d. h. Anforderungen sind bei einfachen bzw. harmlosen Maßnahmen geringer als bei schwerwiegenden Eingriffen. Bei einer unumkehrbaren Sterilisation sind daher hohe Anforderungen an die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit zu stellen. Das setzt eine ausführliche und barrierefreie Aufklärung Beratung voraus, bei der Frauen nicht das Gefühl haben dürfen, unter Druck gesetzt zu sein. Die Entscheidung muss freiwillig vorgenommen werden.

Ist ein*e Patient*in nach Einschätzung der Arzt*in im konkreten Fall entscheidungsfähig, kann ausschließlich der*die Patient*in selbst nach entsprechender Aufklärung in die Behandlung einwilligen. Das gilt auch dann, wenn ein*e Vertreter*in mit Wirkungskreis „medizinische Behandlung" bestellt wurde. Kommt der*die Ärzt*in im Falle einer

---

[138] Der Monitoringausschuss hält dazu fest, dass die Regelung der Beibehaltung der Geschäftsfähigkeit trotz Vertretung in der Praxis nicht dazu führen darf, dass das alte System fortgesetzt wird, indem automatisiert und vorauseilend angenommen wird, dass die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person aufgrund ihrer Behinderung (konkret) gefehlt hat. Stellungnahme des Monitoringausschusses 01.09.2016, zum Entwurf des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, https://www.monitoringausschuss.at/download/begutachtungen/2016/MA_SN_2ErwSchG_2016_09_01.pdf, aufgerufen am 06.08.2019.

[139] Arzt muss Angehörige, Vertrauenspersonen, Fachleute usw. beiziehen und dies dokumentieren.

[140] Das 2. Erwachsenenschutzgesetz ist am 01.07.2018 in Kraft getreten.

[141] Gewählter Erwachsenenvertreter, gesetzlicher Erwachsenenvertreter und gerichtlicher Erwachsenenvertreter.

Sterilisation allerdings zu dem Ergebnis, dass der*die Patient*in nicht entscheidungsfähig ist, gilt § 255 ABGB. Danach dürfen weder Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter*innen einer medizinischen Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit der vertretenen, nicht als entscheidungsfähig eingestuften Person zum Ziel hat, nicht zustimmen, es sei denn, dass sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine Gefährdung des Lebens oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starker Schmerzen besteht. Eine Zustimmung der*die Vertreter*in ist also nur bei strikter medizinischer Indikation möglich. Nach Absatz 2 bedürfen die Zustimmungen der Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter*innen der gerichtlichen Genehmigung.

Es bleibt abzuwarten, ob im Bereich der Sterilisation das neue Recht bezogen auf die Einwilligung ungewollte Sterilisationen verhindern hilft.

Der Monitoringausschuss bewertet diese Kumulation der folgenden Kompetenzen als höchstproblematisch:

- die Darlegung der medizinischen Information
- die Bewertung der Entscheidungsfähigkeit der Person
- Durchführung der medizinischen Behandlung

Dabei ist davon auszugehen, dass die medizinischen Fachpersonen, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie ausreichend qualifiziert sowie hinlänglich konventionskonform geschult sind, geschult werden.

ii) Gute Sitten

Die mit Einwilligung vorgenommene Sterilisation darf nicht gegen die guten Sitten iSd § 879 ABGB verstoßen.

Dazu hat der OGH[142] ergänzend ausgeführt: „Sittenwidrigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Abwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder bei Interessenkollision ein grobes Missverhältnis zwischen den Interessen der Beteiligten ergibt. Gegen die guten Sitten verstößt, was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft, das ist aller billig und gerecht Denkenden, widerspricht."

Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt bei Eugenischer Indikation immer vor.[143] Mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz hat sich die Gefahr einer ungewollten Sterilisation deutlich verringert.

---

[142] OGH Entscheidung vom 27.09.2001 - 60b287/00z – m.w.N.
[143] Vgl. Fabrizy, Strafgesetzbuch Komm (2017), § 90 Rdn 10.

Unabhängig aber von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 StGB ist die Sterilisation immer nur die letztmögliche Entscheidung bzw. Möglichkeit der Empfängnisverhütung. Zuvor sind andere zumutbare Mittel zur Schwangerschaftsverhütung anzuwenden. In Betracht kommen hier alle denkbaren chemischen und mechanischen Verhütungsmittel, die den Menschen mit Behinderungen zugemutet werden können. Voraussetzung ist aber, dass die Mittel im Einzelfalle zuverlässig angewendet werden können und nicht mit unverhältnismäßigen Nebenwirkungen verbunden sind. Auch sexualpädagogische Maßnahmen, insbesondere Aufklärung und Beratung sind geeignet, unerwünschte Schwangerschaften zu verhindern.

iii) Empfehlungen

An den Bund:

- Entschädigung der Opfer einer ungewollten Zwangssterilisation als Eingriff in das absolut geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit (vgl. OGH, Entscheidung vom 30.08.2016 - 1Ob125/16p) aus § 1325 ABGB
- Bewusstseinsbildung, Schulung und Aufklärung für Menschen mit Behinderungen und für Angehörige

An die Länder:

- Bewusstseinsbildung, Schulung und Aufklärung für Menschen mit Behinderungen und für Angehörige

An die Krankenanstalten:

- Barrierefreie und umfassende Beratung als Entscheidungshilfe zur Einwilligung in eine Sterilisation
- Barrierefreie Sprache in der Sexualmedizin und entsprechende Schulung medizinischen Personals

8. Handlungsbedarf bzgl. der einzelnen Themenbereiche

Für alle Bereiche wurden von den Teilnehmer*innen der öffentlichen Sitzung umfassende Beratungen[144] gewünscht. Beratungs- und Therapieeinrichtungen[145] sind in ihren Angeboten und auch in ihrer Flächendeckung unterschiedlich entwickelt.

---

[144] Vgl. insgesamt dazu: Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 (s. Fn 03).
[145] Siehe zu Arten und Umfang von Beratungs- und Therapieeinrichtungen: Hofer (HG), Alltag mit Behinderung (2017), S. 31 ff.

Verfassungsrechtlich fällt Beratung im Zusammenhang mit Behinderung überwiegend in die Zuständigkeit der Länder und wird von Universitätskliniken, Ländern, Städten oder freien Trägern durchgeführt. Es finden sich aber auch relevante Regelungen über Auskunft, Beratung und Betreuung im Bundesbehindertengesetz.[146] Demzufolge ist die Beratung über die betroffene Person hinaus einem erweiterten Personenkreis zu gewähren, sofern dies zur Verbesserung der Situation der betroffenen Person beiträgt, § 14 Abs. 1a BBG. Die Beratung erfolgt durch das Sozialministeriumservice und dessen mobile Beratungsdienste und hat alle relevanten Sach- und Rechtsfragen zu erfassen. Das sieht die Einrichtung weiterer ständiger Beratungsstellen vor, „wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.", § 14 Abs. 4 BBG.

Seit der Einführung der Beratungsdienste haben aber mehrere Entwicklungen stattgefunden. Einerseits hat sich das Sozialministeriumservice mehr an seinen Kernkompetenzen orientiert (berufliche Eingliederung, Sozialentschädigungsgesetze...) und andere Leistungen vor dem Hintergrund der Länderzuständigkeit zurückgefahren, wobei die Länder die dadurch entstandenen Bedarfe nur unzureichend abgedeckt haben. Andererseits ist auch der umfassende Befürsorgungs-Zugang der Konzepte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nicht mehr zeitgemäß und bedürfte einer menschenrechtlichen Überarbeitung.[147]

Von Pilotprojekten und Einzelinitiativen[148] abgesehen gibt es für die pflegerischen, erzieherischen, psychischen und anderen Aspekte im Umgang mit Menschen mit Behinderungen in einem familiären oder familien-ähnlichen Kontext keine flächendeckende Unterstützung.[149] Dies ist problematisch, da unklare, oft mehrfache Zuständigkeiten und mangelnde Kooperation und Koordination zwischen bestehenden Stellen einen großen bürokratischen wie oft auch emotionalen Aufwand bedeuten.[150] Das erweist sich in der Praxis als besonders problematisch, da spezifische Unterstützung gerade für Familien mit Menschen mit Behinderungen aus vielerlei Gründen unerlässlich ist: Beispielsweise umfasst der Umgang mit den vielen Barrieren im Alltag auch die häufige Befassung mit Ämtern und Behörden. Unklare oder

---

[146] §§ 14 ff BBG.

[147] Siehe dazu Stellungnahme des Monitoringausschusses „Unterstützung Angehöriger" vom 30.01.2014, S. 4, https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung_angehoeriger/MA_SN_Angehoerigenunterstuetzung_2016_01_30.pdf, aufgerufen am 03.04.2019.

[148] Als Beispiele seien hier Projekte von alpha nova in Graz, von Eule in Tirol, der Caritas in Vorarlberg und der MA 11 in Wien genannt.

[149] Siehe dazu Stellungnahme des Monitoringausschusses „Unterstützung Angehöriger" vom 30.01.2014, S. 4, https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung_angehoeriger/MA_SN_Angehoerigenunterstuetzung_2016_01_30.pdf, aufgerufen am 29.10.2018.

[150] Siehe dazu Stellungnahme des Monitoringausschusses „Unterstützung Angehöriger" vom 30.01.2014, S. 4, https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung_angehoeriger/MA_SN_Angehoerigenunterstuetzung_2016_01_30.pdf, aufgerufen am 03.04.2019.

mehrfache Zuständigkeiten und mangelnde Kooperation und Koordination zwischen bestehenden Stellen verursachen einen großen bürokratischen und oft auch emotionalen Aufwand.[151]

9. Statistik und Datensammlung

Nach Art. 31 Abs. 1 S. 1 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Information, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die es ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Im Bewusstsein, dass die Erhebung von Daten und Statistiken betreffend Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen höchst sensibel ist, monierte der Monitoringausschuss bereits 2009[152] das Fehlen von Bedarfserhebungen auf Basis von standardisierten Verfahren und daraus ableitbarem Daten- und Statistikmaterial[153].

Österreich verfügt zum Teil über sehr detaillierte Statistiken, insbesondere im Bereich Beschäftigung. In anderen Bereichen liegen jedoch nur vereinzelt Daten über Menschen mit Behinderungen in nicht ausreichender Qualität vor[154], insbesondere, wenn sich diese Bereiche in der Zuständigkeit der Länder befinden. Nach wie vor gibt es im Bereich Familie und Partnerschaft, z. B. im Teilbereich Zwangssterilisation kaum aktuelle Daten. Bei den Mikrozensuserhebungen seitens der Statistik Austria werden nur Menschen in Haushalten befragt – Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, werden somit grundsätzlich nicht in die Erhebungsergebnisse miteinbezogen. Daher wird von den Behindertenorganisationen die Einführung einer systematischen und einheitlichen Datensammlung über die Situation von Menschen mit Behinderungen als Basis für Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK gefordert.[155]

Das UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat empfohlen,

„dass der Vertragsstaat die Erfassung, Analyse und Verbreitung von Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen systematisieren und den diesbezüglichen Aufbau von

---

[151] Siehe dazu Stellungnahme des Monitoringausschusses „Unterstützung Angehöriger" vom 30.01.2014, S. 5, https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung_angehoeriger/MA_SN_Angehoerigenunterstuetzung_2016_01_30.pdf, aufgerufen am 03.04.201.

[152] Stellungnahme zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich (Third Periodic Report in accordance with Article 44 CRC) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, S. 8, https://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/umsetzung-der-kinderrechtskonvention-in-oesterreich-24-6-2009/, aufgerufen am 03.04.2019.

[153] vgl. CRC/C/GC/9, Abs. 19.

[154] Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016 (2017), S. 158.

[155] Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016 (2017), S. 158.

Kapazitäten verbessern soll. Er soll geschlechtersensible Indikatoren ausarbeiten, um gesetzliche Entwicklungen, Politikgestaltung und die institutionelle Stärkung des Monitorings zu unterstützen ..."[156]

Diese Empfehlung gilt es umzusetzen. Der Unabhängige Monitoringausschuss fordert daher zum wiederholten Mal, eine umfassende Datenerhebung durchzuführen.

Resümee

De-Institutionalisierung

Gelebte Partnerschaft ist auch elf Jahre nach der Ratifizierung der UN-BRK kaum möglich, wenn Menschen mit Behinderungen nach wie vor in Institutionen leben (müssen). Dort gibt es meist weder sexualpädagogische Konzepte, noch Rückzugsmöglichkeiten und somit Privatsphäre, was die Grundvoraussetzung für eine gelebte Partnerschaft ist. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des Monitoringausschuss zur De-Institutionalisierung.[157]

Bund Länder Zuständigkeiten

Gerade bei dem Thema Partnerschaft und Familie von Menschen mit Behinderungen wird deutlich, wie sehr das Behindertenrecht als Querschnittsmaterie alle staatlichen Bereiche berührt. Es kommt zu erheblichen Regelungs- und Abstimmungsproblemen der beteiligten Organe wie auch auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder und führt zu höchst unterschiedlichen Bedingungen für Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Bundesländern. Hinzu kommen die unterschiedlichen Vorstellungen der einzelnen Kompetenzträger, wie "Behindertenpolitik" auszuführen ist. Aufgrund der Kompetenztrennung zwischen Bund und Ländern besteht eine große Regelungsvielfalt rund um das Thema Familie und Partnerschaft von Menschen mit Behinderungen. So sind alle Bereiche der "Behindertenpolitik", die nicht ausdrücklich Bundessache sind, Zuständigkeit der Länder. Unterschiedliche Zuständigkeiten, getrennte Finanzierung, sowie die Vielzahl länderspezifischer Regelungen erzeugen ein starkes Ungleichgewicht in den einzelnen Ländern und sorgen für Rechtsunsicherheit und ungleiche Behandlung. Daraus folgen völlig unterschiedliche Standards in der "Behindertenhilfe", der Hilfsmittelversorgung, usw.

---

[156] Handlungsempfehlungen des UN-Komitees über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zuge der österreichischen Staatenprüfung 2013, CRPD-C-AUT-CO-1, Anm. 51.

[157] Stellungnahme: https://www.monitoringausschuss.at/stellungnahmen/de-institutionalisierung-28-11-2016/ aufgerufen am 18. 09. 2019

Bislang wurde nur die Vereinbarung nach Art. 15a genutzt, aber es besteht die Möglichkeit nach Art. 12, Behinderungsrecht als Grundsatzmaterie zu verankern. Eventuell wäre es denkbar, diese Thematik unter den Begriff des *Armenwesen* zu regeln, wäre das nicht möglich, so müsste die Rechtssicherheit über eine Verfassungsänderung hergestellt werden.

Einheitlich Standards

Wie in allen anderen Bereichen der Rechte für Menschen mit Behinderungen braucht es auch hier österreichweit einheitliche Standards in allen Bundesländern, um die Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Der Monitoringausschuss hat hinlänglich festgestellt, dass für die adäquate Umsetzung der Ziele aus der UN-BRK einheitliche Standards unumgänglich sind.

Fehlende Unterstützung

Bei Partnerschaft und gelebtem Sexualleben sowie insbesondere bei Erziehung von Kindern fehlt bedarfsgerechte und mit Rechtsanspruch ausgestattete Unterstützung. Da das Thema Rechte für Menschen mit Behinderungen nach wie vor als ein Thema aus dem Sozialbereich gesehen wird, fehlt hier derzeit die gesetzliche Grundlage in der Kinder- und Jugendhilfe, um eine adäquate Unterstützung für Eltern mit Behinderungen umsetzen zu können.

Haushaltsansätze Bund Länder

Die Umsetzung der Ziele aus der UN-BRK ist mit Startkosten verbunden, wie es die Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes exemplarisch gezeigt hat. Es ist daher zwingend notwendig, einen Haushaltsansatz auf Bundes- und Länderebene zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK zu schaffen.

Grundlagenwissen

Die fehlende strukturelle Verankerung von Grundlagenwissen über die UN-BRK und den daraus resultierenden Verpflichtungen[158] für in den Ausbildungen der betreffenden Berufsgruppen (zB Richter*innen, Ärzt*innen, Verwaltungspersonal, Pflegepersonal) führt zu einer strukturellen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Das medizinische Modell von Behinderung als Grundlage

Gerade im medizinischen Bereich wirkt sich die Negierung des sozialen Modells von Behinderung unmittelbar nachteilig auf die Lebensrealität von Menschen mit

[158] Siehe Kapitel Die UN-BRK – Rechtswirkungen in Österreich

Behinderungen aus. Bei *Gefahr in Verzug* geht das Vorhandensein einer Behinderung automatisch mit dem Absprechen der für Elternschaft notwenigen Fähigkeiten einher. Hinzu kommt, dass es keine flächendeckende adäquate Elternassistenz gibt.

Barrieren in den Köpfen - Mangelndes Wissen im Personal, Kinder- und Jugendhilfe, Richter*innen

Behörde, Medizin und Justiz haben strukturelle Deutungs- und Entscheidungshoheit über die Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in den Bereichen Zwangsterilisation, Kindesabnahme und Adoption bzw. verweigerte Adoption. Insoweit sind Schulungen von Angehörigen der beteiligten Berufsgruppen zwingend erforderlich, um die diskriminierenden Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen abzubauen.

Gemeinsame Strategie Bund und Länder

Der Bund und die Länder müssen eine gemeinsame konventionskonforme Strategie entwickeln, um die Ziele der UN-BRK erreichen zu können: Das beginnt bei einer gemeinsamen Rechtsgrundlage (wie schon erwähnt kommt hierfür eine §15a-Vereinbarung oder eine Grundsatzgesetzgebung in Frage), führt über einen gemeinsamen Haushaltsansatz auf Bundes- und Länderebene und endet nicht zuletzt in konventionskonformen Ausbildungscurricula für die Beamt*innen der exekutierende Behörden auf Bundes- und Länderebene (bspw. Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfeämter) sowie der Ärzt*innen, dem Pflegepersonal und allen anderen Berufsgruppen, die Projekte für die Kinder- und Jugendhilfe abwickeln.

capito

Unsere Meinung zum Thema Partnerschaft und Familie

1. Einleitung

In der UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen steht:
Menschen mit Behinderungen dürfen keine Nachteile haben,
wenn es um Ehe, Familie,
Elternschaft und Partnerschaft geht.
Jeder Staat muss Maßnahmen treffen,
damit es in diesen Punkten keine Diskriminierung gibt.
Das steht im Artikel 23 der UN-Konvention.

Auch Menschen mit Behinderungen wollen
gute Partnerschaften und ein glückliches Familienleben.
Österreich erfüllt die Forderungen der UN-Konvention
in diesem Punkt aber meistens nicht.

Viele Menschen mit Behinderungen können
Familie und Partnerschaft nicht so leben,
wie sie gerne möchten.
Viele andere Menschen haben Vorurteile
und wollen das nicht möglich machen:
Familie, Freunde, Bekannte
oder die Betreuer und Betreuerinnen.

Außerdem bekommen Menschen mit Behinderungen
viel zu wenig Unterstützung,
wenn sie eine Partnerschaft oder Familie wollen.
Zum Beispiel bekommen Menschen mit Behinderungen
nur sehr schwer eine Wohnung,
die für eine Familie passt.

capito

Wenn Menschen mit Behinderungen Kinder bekommen,
dürfen sie diese oft nicht behalten.
Viele Menschen sind der Meinung,
dass Menschen mit Behinderungen
Kinder nicht gut versorgen können.
Aber niemand will sein Kind hergeben.
Menschen mit Behinderungen haben deshalb oft Angst,
dass man ihnen ihr Kind wegnimmt.

Es gibt ein besonders großes Problem:
Es gibt mehrere verschiedene Zuständigkeiten.
Inklusion und die Rechte von Menschen mit Behinderungen
müssen aber in allen Gesetzen vorkommen.

Vor allem im Bereich Partnerschaft und Familie
ist das sehr schwierig.
Es sind unterschiedliche Stellen zuständig.
Für manche Bereiche
sind die Bundes-Länder zuständig,
für manche Bereiche ist der Bund zuständig.

Das heißt:
Die einzelnen Bundes-Länder können
unterschiedliche Regelungen machen.
Und das tun sie auch.

Menschen mit Behinderungen müssen
nach dem Behinderten-Recht
bestimmte Leistungen bekommen.
Sie bekommen aber in Österreich
nicht überall die gleichen Leistungen.

capito

Der Monitoring-Ausschuss hat im Jahr 2018
eine öffentliche Sitzung abgehalten.
Öffentlich heißt: Jeder interessierte Mensch
kann zu dieser Sitzung kommen und **mitreden**.
Ein Thema war Partnerschaft und Familie.

Bei dieser öffentlichen Sitzung ist eines klar geworden:
Beim Thema Familie und Partnerschaft
bekommen Menschen mit Behinderungen
nur sehr schwer Hilfe und Unterstützung.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der öffentlichen Sitzung
haben sich umfassende Beratung
zu diesem Thema gewünscht.

Folgendes muss in Österreich
besonderes dringend geschehen:

- Es muss **überall** in Österreich
  barrierefreie Unterstützungs-Angebote geben.
- Es muss **umfassende Beratung**
  zum Thema Partnerschaft und Familie geben.
  Dabei müssen Selbstvertretungs-Gruppen mitmachen.
  Außerdem muss es Peer-Beratung geben.
- Es muss mehr Unterstützungs-Dienste geben,
  die sich um passende Assistenz und Wohnungen kümmern.
  Menschen mit Behinderungen müssen sich aussuchen können,
  welche Assistenz und Unterstützung sie wollen.

Der Monitoring-Ausschuss hat für folgende Themen
genaue Empfehlungen aufgeschrieben.

capito

2. Recht auf Partnerschaft

In der UN-Konvention steht,
dass **alle** Menschen mit Behinderungen
heiraten und eine Familie gründen dürfen.
Sie müssen nur alt genug sein
und der zukünftige Gatte oder die zukünftige Gattin
muss einverstanden sein.

Es gibt auch einen Vertrag
über die Menschenrechte.
Dort steht auch,
dass Menschen mit Behinderungen heiraten dürfen.

Aber dort steht,
dass sie nur dann heiraten dürfen,
wenn es die Gesetze eines Landes erlauben.

Menschen mit Behinderungen haben es auch viel schwerer,
wenn sie Sex haben wollen.
Viele können nicht in einer Partnerschaft oder Familie leben.
Das wollen sehr oft Familie, Freunde
und Betreuer oder Betreuerinnen nicht.

Aber Beziehungen sind sehr wichtig,
damit sich Menschen entwickeln können.
Deshalb muss man Partnerschaften
von Menschen mit Behinderungen
zu anderen Menschen fördern.
Auch Partnerschaften zwischen
2 Männern oder 2 Frauen.

Es gibt viele Arten von Partnerschaften.
Die meisten Menschen wollen
in einer Partnerschaft leben.
Auch die meisten Menschen mit Behinderungen.

capito

2.1. Recht auf Partnerschaft: Was muss passieren?

Menschen mit Behinderungen haben
das Recht auf Partnerschaft.
Zuständig sind die Bundes-Länder **und** der Bund.

Empfehlungen an die zuständige Stelle beim Bund:

- Die **Verfassung** ist das höchste
  aller Gesetze in einem Staat.
  In der österreichischen Verfassung
  stehen zum Beispiel die grundlegenden Rechte
  von allen Bürgern und Bürgerinnen.

  Der Bund muss überprüfen:
  Passen die Verfassung und die Forderungen
  der UN-Konvention rechtlich zusammen?

- Es muss in der Verfassung stehen,
  dass Menschen mit Behinderungen alle Rechte haben,
  wenn es um Partnerschaft und Familie geht.
  Der Bund muss überprüfen,
  wie das am besten geht.
  Das gilt natürlich auch für alle anderen Forderungen,
  die in der UN-Konvention stehen.

  Die Forderungen der UN-Konvention
  müssen auch in den Gesetzen
  der Bundes-Länder stehen.

  Es muss vor allem klar sein,
  welche Rechte die
  Kinder- und Jugend-Anwaltschaften haben.
  Die Kinder- und Jugend-Anwaltschaften sind Stellen,
  die für die Rechte und Interessen
  von Kindern und Jugendlichen arbeiten.

An die Bundes-Länder:

- Menschen mit Behinderungen brauchen passende Wohnungen,
  damit sie in einer Partnerschaft leben können.
  Die Bundes-Länder müssen deshalb
  unterschiedliche **Wohn-Möglichkeiten** anbieten.
  Menschen mit Behinderungen müssen
  auch in einer Partnerschaft
  selbstbestimmt leben können.
  Es muss für sie dabei
  genug Unterstützung geben.

- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  in den Wohn-Einrichtungen
  müssen **Fortbildungen** machen:

  - Fortbildungen zum Thema
    Partnerschaft und Sexualität
    bei Menschen mit Behinderungen.

  - Fortbildungen, damit sie Menschen mit
    psychosozialen Behinderungen richtig betreuen können.

- Die zuständigen Stellen
  müssen besser zusammenarbeiten.
  Zum Beispiel das Wohnungs-Amt
  und die Behinderten-Hilfe.
  Oder auch die Kinder- und Jugendhilfe.

An das Familien-Ministerium:

- Das Ministerium muss die Menschen besser informieren.
  Auch die Eltern, Geschwister und Kinder
  von Menschen mit Behinderungen.

Die Bundes-Länder müssen **gemeinsam** arbeiten.
Nur so können sie die Empfehlungen umsetzen.

capito

3. Sexualität – für Menschen mit Behinderungen nicht selbstverständlich

Sexualität ist ein sehr wichtiger Teil
der Persönlichkeit von allen Menschen.
Deshalb müssen alle Menschen
die Möglichkeit bekommen,
ihre Sexualität leben zu können.
Das gilt auch für Menschen mit Behinderungen.

Es wird für Menschen mit Behinderungen immer leichter,
ein normales Leben zu führen.
Viele Menschen bemühen sich,
dass es mehr Inklusion gibt.

Aber Sexualität ist für Menschen mit Behinderungen
noch immer **nicht selbstverständlich**.
Das gilt vor allem für Menschen,
die in Einrichtungen für
Menschen mit Behinderungen leben müssen.

Aber Menschen mit Behinderungen müssen
über ihre Sexualität selbst bestimmen können.
Dazu muss man folgende Punkte beachten:

- Menschen mit Behinderungen haben das Recht
  auf ihr eigenes Sexual-Leben.
  Sie müssen sich in Ruhe zurückziehen können.
- Menschen mit Behinderungen haben das Recht
  auf Beratung zum Thema Sexualität.
- Menschen mit Behinderungen habend das Recht
  auf Sexual-Begleitung und Sexual-Assistenz.

capito

In Österreich gibt es noch zu viele
große Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
Österreich macht nicht genug,
damit es weniger Einrichtungen gibt.
Das Ziel muss sein,
dass Menschen mit Behinderungen
nicht mehr in Heimen leben müssen.

Das wird aber noch eine Zeit lang dauern.
Bis dahin muss zumindest
das Leben in den Heimen besser werden.

In Heimen können sich Menschen mit Behinderungen
oft nicht zurückziehen.
Sie haben fast nie ihre Ruhe.
Es muss wenigstens Einzelzimmer geben.
Menschen mit Behinderungen müssen sich
zurückziehen können.
Das brauchen alle Menschen.
Sonst können sie sich nicht
in Ruhe näher kommen.

Es muss einen geschützten Bereich geben.
Nur so können Menschen lernen,
wie sie anderen ihren eigenen Grenzen zeigen.
Sie können auch lernen,
wo die Grenzen von anderen sind.

Erwachsene Menschen mit Behinderungen
müssen **selbst entscheiden** dürfen,
wer zu ihnen in ihre privaten Räume kommt

Sie müssen selbst entscheiden dürfen,
ob sie ungestört sein möchten.
Sie müssen selbst entscheiden dürfen,
wie lange sie ungestört sein möchten.

Für Paare muss es Doppelzimmer
oder eigene Wohn-Bereiche geben,
damit sie sich zurückziehen können.

Die Einrichtungen müssen dafür sorgen,
dass Menschen mit Behinderungen
genug Ruhe für sich haben.
Das Recht auf ein Sexual-Leben
beginnt mit dem Recht auf ungestörtes Wohnen.

Das ist aber nicht genug.
Wenn Menschen mit Behinderungen in Heimen leben,
haben sie oft überhaupt keine Vorstellung
von Partnerschaft und Familie.
Auch die Menschen in ihrer Umgebung glauben nicht,
dass sie in einer Partnerschaft leben können.

Deshalb muss es viel mehr
Informationen darüber geben.
Man muss die Eltern, Geschwister
und Kinder mit einbeziehen.
Es muss für die Menschen mit Behinderungen
außerdem Peer-Beratung geben.

3.1. Eigenes Sexual-Leben: Was muss passieren?

An die Einrichtungen und Heime:

- Es muss in den Einrichtungen und Heimen
  Aufklärung und Beratung für die
  Menschen mit Behinderungen geben.
- Es muss in den Wohn-Einrichtungen Pläne geben,
  wie die Beratung und Aufklärung
  für Menschen mit Behinderungen abläuft.

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen
  regelmäßig Fortbildungen bekommen.
  Sie müssen lernen,
  wie sie Menschen mit Behinderungen
  richtig beraten und unterstützen können.

An die Bundes-Länder:

- Einrichtungen und Heime
  für Menschen mit Behinderungen
  müssen Pläne haben,
  wie die Beratung und Aufklärung
  für Menschen mit Behinderungen dort abläuft.
  Sonst dürfen sie **keine Bewilligung** bekommen.

- Fachleute müssen überprüfen:
  Halten sich die Einrichtungen und Heime
  wirklich an diese Pläne?

- Es muss in allen 9 Bundes-Ländern
  klare Regelungen zur Sexual-Assistenz
  und Sexual-Begleitung geben.

- Die Bundes-Länder müssen dafür sorgen,
  dass weniger Menschen mit Behinderungen
  in Einrichtungen und Heimen leben müssen.
  Menschen mit Behinderungen
  können das Recht auf Sexualität besser nutzen,
  wenn sie selbstbestimmt in Wohnungen leben.

- Die Bundes-Länder dürfen
  Organisationen nur anerkennen,
  wenn es dort Fortbildungen für die
  Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt.

- Die Bundes-Länder dürfen
  Organisationen nur anerkennen,
  wenn es für die Bewohner und Bewohnerinnen
  Einzelzimmer gibt.

- Es muss genug Geld von den Bundes-Ländern geben,
  damit es weniger große Einrichtungen und Heime
  für Menschen mit Behinderungen gibt.

4. Eltern mit Behinderungen

In der UN-Konvention steht:
Die Staaten müssen
Eltern mit Behinderungen unterstützen.
Sie müssen Unterstützung bekommen,
damit sie ihre Kinder richtig versorgen können.

Viele Menschen glauben,
dass Menschen mit Behinderungen
keine Eltern sein können.

Diese Menschen glauben:
Menschen mit Behinderungen
können nicht in einer Partnerschaft leben.
Sie können nicht selbstständig leben.
Also können sie keine Eltern sein.

Aber die übliche Vorstellung ist,
dass Eltern alleine den ganzen Alltag
ohne Hilfe schaffen.
Das passt für viele nicht zusammen.

Aber Menschen mit Behinderungen werden genauso Eltern.
Sie leben dann genauso gemeinsam mit ihren Kindern.

capito

Wenn 2 Menschen mit Behinderungen
Kinder bekommen wollen,
gibt es meistens viele verschiedene Probleme.
Diese muss man in jedem einzelnen Fall richtig lösen.

Folgende Punkte sind besonders wichtig:

- Es muss eine ausführliche und
  barrierefreie Beratung geben,
  wenn 2 Menschen mit Behinderungen
  ein Kind haben wollen.
- Es muss Überlegungen geben,
  welche Betreuung für das Kind möglich ist.
- Es muss Unterstützung bei der
  Versorgung und Förderung von
  neugeborenen Kindern, Kleinkindern
  und Schulkindern geben.
- Wenn die Kindern älter werden,
  gibt es oft größere Anforderungen.
  Dabei müssen Eltern Unterstützung bekommen,
  wenn das notwendig ist.

Menschen mit Lernschwierigkeiten und
Menschen mit psychosozialen Behinderungen
brauchen eine andere Unterstützung als
Menschen mit körperlichen Behinderungen
oder mit Sinnes-Behinderungen.

capito

4.1 Für Eltern mit Behinderungen: Was muss passieren?

An den Bund:

- Eltern mit Behinderungen müssen
  in ganz Österreich das Recht
  auf Persönliche Assistenz bekommen.
  Diese muss unabhängig davon sein,
  welches Einkommen ein Mensch hat.
  Jeder Mensch muss
  so viel Persönliche Assistenz bekommen,
  wie er braucht.

  Die Persönliche Assistenz muss für alles da sein,
  was für die Versorgung und Betreuung
  der Kinder notwendig ist.
  Unabhängig von der Art der Behinderung.

- Eltern mit Behinderungen müssen
  in ganz Österreich das Recht
  auf ein Persönliches Budget haben.
  Der Bund muss außerdem sicherstellen,
  dass Menschen mit Behinderungen
  genug Geld zum Leben bekommen.

- Für Menschen mit Lernschwierigkeiten und
  Menschen mit psychosozialen Behinderungen
  muss es die **Begleitete Elternschaft** geben.
  Das heißt: Es muss genug Unterstützung geben,
  dass die Kinder dauerhaft
  bei ihren Eltern leben können.

An die Bundes-Länder:

- Es muss für Menschen mit Behinderungen
  ausführliche und barrierefreie Beratungen geben.
- Für Eltern mit körperlichen Behinderungen
  oder mit Sinnes-Behinderungen:
  - Es muss in ganz Österreich
    Informationen und Unterstützung
    für gehörlose Eltern und
    Eltern mit einer Seh-Behinderung geben.
  - Für gehörlose Eltern:
    Es muss in den Kindergärten und Schulen
    Übersetzer und Übersetzerinnen
    für Gebärden-Sprache geben.
    Diese müssen mit den Kindergärten und
    Schulen Kontakt halten.
    Die Übersetzer und Übersetzerinnen müssen
    für die gehörlosen Eltern kostenlos sein.

5. Kinder dürfen oft nicht bei ihren Eltern mit Behinderungen leben

Menschen mit Behinderungen haben das Recht,
gemeinsam ein Kind zu haben.
Dazu gehört aber natürlich auch,
dass das Kind bei ihnen bleiben darf.

Manchmal gibt es die Gefahr,
dass es einem Kind
bei seinen Eltern nicht gut geht.
Dann muss es woanders betreut werden.

capito

Im Jahr 2016 haben über 13.500 Kinder
nicht bei ihrer ursprünglichen Familie gelebt.

Über 8.400 Kinder unter 18 Jahren
haben in Einrichtungen und Heimen gelebt.

Über 5.000 Kinder sind von Pflege-Eltern betreut worden.

Es gibt seit einiger Zeit mehr Unterstützung,
wenn es Probleme in einer Familie gibt.
Trotzdem gibt es immer mehr Kinder,
die nicht in ihrer Familie leben dürfen.

Es kommt immer wieder vor,
dass Eltern mit Behinderungen ihre Kinder
nicht behalten dürfen.
Wie viele das genau sind,
wissen wir nicht.

Aber es gibt Berichte von Eltern mit Behinderungen.
Sie sagen:
Es kommt immer öfter vor,
dass Kinder nicht bei
Eltern mit Behinderungen bleiben dürfen.

Es gibt eine Stelle,
die sich um die Gleichbehandlung
von Menschen mit Behinderungen kümmert.
Auch dort beschweren sich
immer mehr Menschen mit Behinderungen,
weil sie ihre Kinder nicht behalten dürfen.

capito

5.1. Wenn Kinder nicht bei ihren Eltern mit Behinderungen leben dürfen: Was muss passieren?

An den Bund:

- Für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit psychosozialen Behinderungen muss es das Recht auf **Begleitete Elternschaft** geben.
  Das heißt: Es muss genug Unterstützung geben, dass die Kinder dauerhaft bei ihren Eltern leben können.
  Das muss für ganz Österreich gelten.

- Die zuständigen Stellen müssen besser zusammenarbeiten:
  Behindertenhilfe, Kinderhilfe und Jugendhilfe.

- Die Behindertenhilfe, Kinderhilfe und Jugendhilfe müssen sich miteinander absprechen.
  Es muss in einem Gesetz stehen, dass diese Stellen zusammenarbeiten **müssen**.

- **Bevor** man Eltern ein Kind wegnimmt:
  Der Bund muss alle anderen Möglichkeiten anbieten, mit denen man die Eltern unterstützen kann.
  Es muss klare Grundsätze geben, wann es einem Kind bei seinen Eltern mit Behinderungen nicht gut geht.

- Wenn man Eltern ein Kind wegnimmt:
  Es muss ganz klare Berichte geben, ob es vorher wirklich genug Unterstützung gegeben hat.

  In dem Bericht muss auch ganz genau stehen, warum es dem Kind bei seinen Eltern nicht gut geht.

capito

- Es muss regelmäßig Schulungen
  für alle beteiligten Personen geben.
  Zum Beispiel für Richter und Richterinnen.
  Diese entscheiden nämlich,
  ob ein Kind bei seinen Eltern bleiben darf oder nicht.

  Bei diesen Schulungen muss es
  um die psychischen Folgen gehen,
  wenn Eltern und Kinder getrennt werden.

- Es muss regelmäßig Schulungen geben,
  was genau im Gesetz steht.
  Wenn ein Kind nicht bei den Eltern bleiben darf,
  müssen man nämlich bestimmte Regeln einhalten.
  Aber das ist nicht immer der Fall.

- Eltern mit Behinderungen müssen
  besseren rechtlichen Schutz bekommen.
  Es muss schnell geklärt werden,
  ob ein Kind bei den Eltern bleiben darf oder nicht.

- Es muss regelmäßige Überprüfungen geben,
  ob es den Kindern
  in den Betreuungs-Einrichtungen gut geht.
  Es muss klare Regeln
  für diese Überprüfungen geben.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  in der Kinderhilfe und in der Jugendhilfe
  müssen in ganz Österreich
  die gleiche Ausbildung bekommen.

- Es muss ganz genau erforscht werden,
    - was es für Eltern und Kinder bedeutet,
      wenn sie getrennt werden
    - und was genau wichtig ist,
      damit es einem Kind gut geht.

An die Bundes-Länder:

- Es muss Aufklärung, Beratung und Unterstützung
  für Eltern mit Behinderungen geben.
  Das muss bei der Versorgung, der Betreuung
  und bei der Erziehung der Kinder geschehen.

6. Adoption

Menschen mit Behinderungen haben
das Recht auf eine Familie.
Dazu gehört auch,
dass sie ein Kind adoptieren dürfen.

Aber dabei gibt es für
Menschen mit Behinderungen viele Probleme.
Es gibt viele Vorurteile.
Viele Menschen glauben noch immer,
dass Menschen mit Behinderungen
hilflos sind und keine Fähigkeiten haben.
Deshalb glauben diese Menschen auch,
dass Menschen mit Behinderungen
Kinder nicht gut versorgen können.

Das führt sehr oft zu einer Diskriminierung
im Bereich Familie.

Es gibt auch zu wenig Unterstützung.
Zum Beispiel gibt es keine Persönliche Assistenz
für Eltern mit Behinderungen.
Auch das ist eine Diskriminierung.

6.1 Adoption: Was muss passieren

An den Bund:

- Eltern mit Behinderungen müssen
  in ganz Österreich das Recht
  auf Persönliche Assistenz bekommen.
  Diese muss unabhängig davon sein,
  welches Einkommen ein Mensch hat.
  Jeder Mensch muss
  so viel Persönliche Assistenz bekommen,
  wie er braucht.

  Die Persönliche Assistenz muss für alles da sein,
  was für die Versorgung und Betreuung
  der adoptierten Kinder notwendig ist
  Unabhängig von der Art der Behinderungen.

- Eltern mit Behinderungen müssen
  in ganz Österreich das Recht
  auf ein Persönliches Budget haben.
  Der Bund muss außerdem sicherstellen,
  dass Menschen mit Behinderungen
  genug Geld zum Leben bekommen.

- Für Menschen mit Lernschwierigkeiten und
  Menschen mit psychosozialen Behinderungen
  muss es die **Begleitete Elternschaft** geben.
  Das heißt: Es muss genug Unterstützung geben,
  damit die adoptierten Kinder gut
  bei ihren Eltern leben können.

- Es gibt viele Vorurteile
  gegenüber Menschen mit Behinderungen.
  Zum Beispiel glauben viele Menschen,
  dass Menschen mit Behinderungen
  Kinder nicht gut versorgen können.

  Deshalb können Menschen mit Behinderungen
  oft keine Kinder adoptieren.

  Der Bund muss Maßnahmen setzen,
  dass es weniger Vorurteile gibt.
  Es muss Informationen
  für die ganze Bevölkerung geben.
  Und es muss spezielle Informationen
  für die Stellen geben,
  die für Adoptionen zuständig sind.

An die Bundes-Länder:

- Es muss für Menschen mit Behinderungen
  ausführliche und barrierefreie Beratungen geben.
- Für Eltern mit körperlichen Behinderungen
  oder mit Sinnes-Behinderungen:
  - Es muss in ganz Österreich
    Informationen und Unterstützung
    für gehörlose Eltern und
    Eltern mit einer Seh-Behinderung geben.

- Für gehörlose Eltern:
  Es muss in den Kindergärten und Schulen
  Übersetzer und Übersetzerinnen
  für Gebärden-Sprache geben.
  Diese müssen mit den Kindergärten und
  Schulen Kontakt halten.
  Die Übersetzer und Übersetzerinnen müssen
  für die gehörlosen Eltern kostenlos sein.

- Es gibt viele Vorurteile
  gegenüber Menschen mit Behinderungen.
  Zum Beispiel glauben viele Menschen,
  dass Menschen mit Behinderungen
  Kinder nicht gut versorgen können.

  Deshalb können Menschen mit Behinderungen
  oft keine Kinder adoptieren.

  Der Bund muss Maßnahmen setzen,
  dass es weniger Vorurteile gibt.
  Es muss Informationen
  für die ganze Bevölkerung geben.
  Und es muss spezielle Informationen
  für die Stellen geben,
  die für Adoptionen zuständig sind.

7. Zwangs-Sterilisation

Bis zum Jahr 2001 hat man ungefähr die Hälfte
der Frauen mit Lernschwierigkeiten
ohne ihre Einwilligung sterilisiert.
Viele haben nicht einmal gewusst,
was für eine Operation sie da machen lassen.
Das nennt man Zwangs-Sterilisation.

Das ist eine sehr schlimme
Verletzung der Menschenrechte.

In Österreich sind wahrscheinlich hunderte
Frauen mit Behinderungen zwangs-sterilisiert worden.
Fachleute sind der Meinung,
dass jede zweite Frau mit Lernschwierigkeiten über 40
zwangs-sterilisiert ist.

Das hat sich bis heute wahrscheinlich nicht geändert.
Es gibt aber keine verlässlichen Informationen darüber.

Oft sind die betroffenen Personen
gegen ihren Willen sterilisiert worden.
Oder man hat sie gezwungen,
dass sie zustimmen.

Eine Zwangs-Sterilisation macht man,
damit es keine Schwangerschaft gibt.
Meistens betrifft das Menschen mit Lernschwierigkeiten
oder Menschen mit psychosozialen Behinderungen.
Es werden fast nur **Frauen** und **Mädchen** sterilisiert.

Es sind noch immer vor allem Frauen
für die Verhütung zuständig.
Diese unterschreiben zwar immer wieder,
dass sie mit einer Sterilisation einverstanden sind.
Aber oft **zwingt** jemand diese Frauen dazu.
Oft setzt man sie unter Druck
oder überredet sie so lange,
bis sie unterschreiben.

capito

Außerdem gibt es noch ein Problem:
Es gibt **Krankheiten**,
die man durch Sex
mit anderen Menschen bekommen kann.
Dagegen schützt eine Sterilisation **nicht**.
Über dieses Problem spricht aber fast niemand.

Über eine Sterilisation soll man nur unter
ganz bestimmten Umständen nachdenken:

- wenn die betroffene Person genau versteht,
  welche Folgen eine Sterilisation hat,
- wenn kein anderes Verhütungs-Mittel funktioniert,
- wenn die betroffene Person
  überhaupt den Wunsch nach Sex hat oder
- wenn die betroffene Person eine Beziehung hat,
  in der es Sex gibt.

Zwangs-Sterilisationen sind verboten.
Eine Sterilisation ist erlaubt,
wenn eine Person **zustimmt**.
Außerdem muss die betroffene Person
über 25 Jahre alt sein
oder es gibt andere gute Gründe
für die Sterilisation.

capito

7.1 Empfehlungen zum Thema Zwangs-Sterilisation

An den Bund:

- Für die Opfer von Zwangs-Sterilisationen
  muss es eine **Entschädigung** geben.
  Keinem Menschen darf
  körperlicher Schaden zugefügt werden.
  Dazu gehören auch Operationen,
  wenn die betroffene Person nicht zustimmt.
  Darauf haben **alle** Menschen
  das **absolut geschützte Recht**.

- Es muss für Menschen mit Behinderungen
  und Angehörige Informationen geben,
  was eine Sterilisation bedeutet.
  Den Menschen mit Behinderungen
  und auch den Angehörigen muss klar sein:
  Eine Sterilisation kann schlimme psychische
  und körperliche Folgen haben.
  Es muss Schulungen und Aufklärung dazu geben.

An die Bundes-Länder:

- Es muss für Menschen mit Behinderungen
  und Angehörige Informationen,
  Schulungen und Aufklärung geben.
  Den Menschen mit Behinderungen
  und auch den Angehörigen muss klar sein:
  welche Folgen eine Sterilisation haben kann.

An die Krankenhäuser:

- Es muss ausführliche
  und barrierefreie Beratungen geben,
  wenn es um eine Sterilisation geht.

  Das gilt vor allem für
  Menschen mit Lernschwierigkeiten
  oder Menschen mit psychosozialen Behinderungen.

- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  in den Krankenhäusern müssen so reden,
  dass man sie auch versteht.
  Zum Beispiel die Ärzte und Ärztinnen,
  die Pfleger und Pflegerinnen und andere

  Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  müssen Schulungen machen,
  damit sie wissen, wie das geht.

8. Zusammenfassung

8.1. Keine großen Heime und Einrichtungen mehr

Österreich hat die UN-Konvention
im Jahr 2008 unterschrieben.
Das war vor 11 Jahren.

Trotzdem sind Partnerschaft und Familie
für Menschen mit Behinderungen
noch immer **fast unmöglich**.
Der Grund dafür ist:
Viele Menschen mit Behinderungen müssen
noch immer in Heimen oder Einrichtungen leben.

Dort gibt es meistens keine Pläne,
wie die Beratung und Aufklärung
für Menschen mit Behinderungen abläuft.

Es gibt auch meistens keine Möglichkeit,
dass sich Menschen mit Behinderungen
zurückziehen und ihre Ruhe haben können.
Das ist aber die Voraussetzung
für Partnerschaft und Sexualität.

Der Monitoring-Ausschuss
hat schon einen Bericht über
Heime und Einrichtungen geschrieben.
Es steht in diesem Bericht,
dass Menschen mit Behinderungen besser nicht
in Heimen und Einrichtungen leben sollen.
Sie sollen in Wohnungen leben.
Dort sollen sie die Unterstützung bekommen,
die sie haben wollen.

8.2. Wer ist zuständig? Der Bund oder das Bundes-Land?

Vor allem im Bereich Partnerschaft und Familie
für Menschen mit Behinderungen
gibt es ein großes Problem:
Die Rechte der Menschen mit Behinderungen
stehen in sehr vielen Regelungen und Gesetzen.
Es sind unterschiedliche Stellen zuständig.
Diese Stellen stimmen sich nicht gut ab.
Deswegen gibt es immer wieder Schwierigkeiten.

Für manche Bereiche
sind die Bundes-Länder zuständig,
für manche Bereiche ist der Bund zuständig.
Die einzelnen Bundes-Länder können also
unterschiedliche Regelungen machen.

Das ist sehr schlecht.
Die Menschen mit Behinderungen haben deshalb
in den einzelnen Bundes-Ländern
sehr unterschiedliche Möglichkeiten.

Es gibt viele verschiedene Personen,
die Entscheidungen über
Menschen mit Behinderungen treffen.
Es gibt deshalb auch viele verschiedene Meinungen,
welche Entscheidungen richtig sind.

Der Bund und die einzelnen Bundes-Länder
gehen sehr unterschiedlich
mit dem Thema Partnerschaft und Familie um.
Es gibt unterschiedlich viel Geld,
unterschiedliche Regeln und
unterschiedliche Stellen sind zuständig.

Dadurch werden die Menschen mit Behinderungen
in den einzelnen Bundes-Ländern
nicht gleich behandelt.
Es gibt große Unterschiede,
welche Unterstützungen
Menschen mit Behinderungen bekommen.

Aber Menschen mit Behinderungen
müssen in allen Bereichen gleich behandelt werden.
Das steht in der UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.

Österreich muss sich an die UN-Konvention halten.
Es gibt zwar in den Bundes-Ländern
unterschiedliche Regelungen.
Aber die UN-Konvention gilt für alle Länder,
die unterschrieben haben.
Das heißt: Sie gilt für ganz Österreich.

Deswegen könnte man die Forderungen
der UN-Konvention dazu nutzen,
dass alle österreichischen Bundes-Länder
die gleichen Regelungen haben.

Sonst muss es eine Änderung der Verfassung geben.
Die **Verfassung** ist das höchste
aller Gesetze in einem Staat.
Sie gilt für alle Bundes-Länder.

8.3. Einheitliche Grundsätze

Es muss für alle Rechte
von Menschen mit Behinderungen
in ganz Österreich
die gleichen Grundsätze geben.
Das gilt auch für den Bereich Partnerschaft und Familie.

Nur so können wir sicher sein,
dass alle Menschen mit Behinderungen
in Österreich die gleichen Rechte haben.

Der Monitoring-Ausschuss hat Folgendes
schon oft klargestellt:
Es ist unbedingt notwendig,
dass es überall in Österreich
die gleichen rechtlichen Grundsätze gibt.
Sonst kann Österreich
die UN-Konvention **nicht einhalten**.

capito

8.4. Keine Unterstützung

Es gibt für Menschen mit Behinderungen
beim Thema Partnerschaft und Sexualität
keine Unterstützung.
Auch für das Thema Erziehung von Kindern
fehlt die Unterstützung.

Es glauben noch immer viele Leute,
dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen
zum Sozial-Bereich gehören.
Für die Unterstützung von Eltern mit Behinderungen
gibt es deshalb keine gesetzliche Regelung.

8.5. Geld für die UN-Konvention

Es kostet Geld,
wenn Österreich
die UN-Konvention umsetzen will.
Der Bund braucht dafür Geld
und die Bundes-Länder auch.

Es muss deshalb dringend einen Plan geben,
wie Bund und Bundes-Länder
dieses Geld bekommen.

8.6. Wissen über die UN-Konvention

In vielen Berufen arbeiten Menschen ohne Behinderungen
mit oder für Menschen mit Behinderungen.
Aber sehr viele von diesen Menschen
wissen nichts über die UN-Konvention.
Zum Beispiel Ärzte und Ärztinnen,
Richter und Richterinnen,
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Behörden
oder Pflege-Personen.

Diese Menschen wissen also zu wenig
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
Das führt in fast allen Bereichen
zu Nachteilen für Menschen mit Behinderungen.

Diese Menschen lernen in ihren Ausbildungen nicht,
was in der UN-Konvention steht.
Sie müssen das aber lernen.
Das ist eine Verpflichtung.

8.7. Behinderung ist keine Krankheit

Es gibt verschiedene Arten von Behinderungen.
Das können körperliche Behinderungen,
psychosoziale Behinderungen, Lernschwierigkeiten
oder Sinnes-Behinderungen sein.

Durch diese Behinderungen
gibt es für Menschen Barrieren.
Diese Barrieren können sie daran hindern,
dass sie gleichberechtigt
am Leben in der Gesellschaft teilnehmen.

Die meisten Menschen sehen Behinderungen
aber noch immer als **Krankheit**.
Das stimmt aber nicht.
Menschen mit Behinderungen
haben dadurch viele Nachteile.

Wenn Menschen mit Behinderungen Eltern werden,
heißt es sehr oft:
Diese Menschen können keine Kinder großziehen.
Dafür fehlen ihnen die Fähigkeiten.

Außerdem gibt es nicht überall
eine passende Assistenz
für Eltern mit Behinderungen.

8.8. Zu wenig Wissen über Menschen mit Behinderungen

Oft haben Menschen mit Behinderungen große Nachteile,
weil viele Menschen „Barrieren in den Köpfen“ haben.

Das heißt:
Viele Menschen haben
eine falsche Vorstellung
von Menschen mit Behinderungen.
Sie **wissen viel zu wenig**
über Menschen mit Behinderungen.

Zum Beispiel die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
von Behörden oder Krankenhäusern.
Oder Richter und Richterinnen

Diese Personen dürfen
viele wichtige Entscheidungen für das Leben
von Menschen mit Behinderungen treffen.
Zum Beispiel,

- ob es eine Zwangs-Sterilisation gibt,
- ob Eltern mit Behinderungen
  ihr Kind behalten dürfen oder nicht oder
- ob Menschen mit Behinderungen
  ein Kind adoptieren dürfen oder nicht.

Wenn Menschen so wichtige
Entscheidungen treffen dürfen,
müssen sie sich genau auskennen.

Diese Menschen müssen deshalb **dringend**
Schulungen machen.
Das ist unbedingt nötig,
damit sie Menschen mit Behinderungen
nicht mehr diskriminieren.

8.9. Bund und Bundes-Länder müssen zusammenarbeiten

Der Bund und die Bundes-Länder
müssen gemeinsam einen Plan machen.
Nur so kann Österreich
die UN-Konvention einhalten.

Die Gesetze für Menschen mit Behinderungen
müssen überall in Österreich gleich sein.

Es muss einen Plan geben,
wie Bund und Bundes-Länder
genug Geld bekommen.

Viele Menschen treffen wichtige Entscheidungen
für das Leben von Menschen mit Behinderungen.
Viele Menschen arbeiten
in der Unterstützung oder Betreuung
von Menschen mit Behinderungen.
Sie alle müssen Ausbildungen machen,
damit sie genau wissen,
was für Menschen mit Behinderungen gut und wichtig ist.

capito
Graz

Adoption, adoptieren

Wenn ein Kind nicht bei den leiblichen Eltern leben kann,
kann es eine Adoption geben.
Adoption heißt,
dass Menschen Eltern von einem Kind werden,
dass nicht ihr leibliches Kind ist.

Diese „neuen" Eltern müssen beweisen,
dass sie gut für ein Kind sorgen können.

Nach einer Adoption
gibt es für Eltern und Kinder
die gleichen Rechte und Pflichten,
wie bei alle anderen Familien auch.

Barriere

Barrieren sind Hindernisse,
die es Menschen schwer machen, etwas zu tun.
Für Menschen mit Behinderungen
gibt es viel mehr Barrieren,
als für Menschen ohne Behinderungen.

Zum Beispiel:
Wenn ein Mensch im Rollstuhl sitzt,
sind Stufen eine Barriere,
weil dieser Mensch nicht selbstständig
in ein Gebäude kann.

Oder wenn ein Mensch mit Lernschwierigkeiten
nicht gut lesen kann,
ist ein schwieriger Text eine Barriere.
Der Mensch kommt nicht selbstständig
zu den Informationen im Text.

Barrierefreiheit, barrierefrei

Barrierefreiheit bedeutet,
dass jeder Mensch überallhin gelangen kann
und alles ohne Probleme nutzen kann.

Zum Beispiel können im barrierefreien Internet
alle Menschen gut zu Informationen kommen.
Oder ein Gebäude ist so gebaut,
dass Menschen im Rollstuhl
selbstständig hinein können.

Behörde

Eine Behörde ist ein großes Büro des Staates
Behörden sind dafür zuständig,
dass bestimmte Aufgaben des Staates
für die Bürger und Bürgerinnen erledigt werden.
Zum Beispiel stellt die Behörde einen Pass aus.
Oder sie kümmert sich darum,
dass öffentliche Gebäude barrierefrei gebaut werden.

Wahl-Behörden sind dafür zuständig,
dass Wahlen oder Volks-Abstimmungen
richtig durchgeführt werden.

Bund

Österreich ist eine Bundes-Republik.
Das heißt: Es gibt 9 Bundes-Länder,
die zusammen den Staat Österreich bilden.
Jedes Bundes-Land hat eine eigene Landes-Regierung.
Einige Dinge regeln die Bundes-Länder selber.

Aber viel mehr Dinge gelten für ganz Österreich.
Deshalb gibt es auch eine gemeinsame Ebene:
Diese gemeinsame Ebene
nennt man auch „Bund".

Bundes-Länder

Österreich besteht aus 9 Bundes-Ländern:
Wien, Niederösterreich, Oberösterreich,
Salzburg, Steiermark, Burgenland,
Kärnten, Tirol, Vorarlberg.

Alle Bundes-Länder zusammen
bilden den Staat Österreich.
Jedes Bundes-Land hat eine eigene Landes-Regierung
und auch eigene Behörden.

Diskriminierung, diskriminieren

Diskriminierung heißt,
dass jemand benachteiligt wird,
weil sie oder er eine bestimmte Eigenschaft hat.
Zum Beispiel Frauen, Flüchtlinge
oder Menschen mit Behinderungen.

Gesetz, gesetzlich

In einem Gesetz stehen Regeln,
die für alle Bürgerinnen und Bürger eines Landes gelten.
Manchmal werden auch Gesetze
für bestimmte Gruppen
von Bürgern und Bürgerinnen gemacht.

Zum Beispiel gibt es Gesetze,
die sicher stellen,
dass Menschen mit Behinderung
nicht schlechter behandelt werden
als andere Menschen.

Inklusion

Inklusion heißt einbeziehen.
Damit ist gemeint,
dass Menschen mit Behinderungen
alle Lebensbereiche mit gestalten können.

Menschen mit Behinderungen müssen
genauso in der Gesellschaft leben können,
wie Menschen ohne Behinderungen.

Alle Menschen in unserer Gesellschaft
müssen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben.

Menschenrechte

Menschenrechte sind Bestimmungen,
die für alle Menschen
auf der ganzen Welt gelten sollen.
Damit sollen die Würde und die Rechte der Menschen
bewahrt bleiben.

Die Würde eines Menschen wird zum Beispiel verletzt,
wenn er gefoltert wird.
Oder wenn er nicht genug zu essen hat.
Oder wenn er keine medizinische Versorgung bekommt.

Zum Beispiel steht in den Menschenrechten:
„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde
und Rechten geboren."

Ministerium

Ein Ministerium ist ein großes Büro des Staates.
Das Ministerium ist dafür zuständig,
dass bestimmte Aufgaben
für die Bürger und Bürgerinnen erledigt werden.
Zum Beispiel das Sozial-Ministerium,
das Finanz-Ministerium oder das Wirtschafts-Ministerium.
Bundesminister und Bundesministerinnen
leiten die verschiedenen **Ministerien**.

Monitoring-Ausschuss

Monitoring bedeutet „überwachen".

Ein Ausschuss ist eine Gruppe von Menschen,
die sich mit einem bestimmten Thema gut auskennen
und gemeinsam daran arbeiten.

Ein Monitoring-Ausschuss
ist also eine Gruppe von Menschen,
die etwas überwachen.

Dieser Monitoring-Ausschuss überwacht,
dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen
in Österreich eingehalten werden.

Peer-Beratung

Peer spricht man so aus: Pier.
Peer ist ein englisches Wort und bedeutet:
der Gleich-Gestellte oder die Gleich-Gestellte.
Peer-Beratung ist Beratung durch Menschen
mit denselben Merkmalen.

Peer-Berater oder Peer-Beraterinnen
sind zum Beispiel Menschen mit Behinderungen,
die andere Menschen mit Behinderungen beraten.

Persönliche Assistenz

Assistenz bedeutet Unterstützung oder Hilfe.
Persönliche Assistenten und Assistentinnen
helfen Menschen mit Behinderungen,
wenn sie im Alltags-Leben etwas brauchen.

Zum Beispiel unterstützen sie Menschen
beim Einkaufen, beim Lernen,
oder bei Gesprächen mit der Bank,
wenn es um Geld geht.

Persönliche Assistenten und Assistentinnen
unterstützen nur dann,
wenn der Mensch mit Behinderungen das will.

Persönliches Budget

Das spricht man so: Persönliches Büdschee.
Das ist Geld.
Dieses Geld bekommen Menschen mit Behinderungen.
Mit diesem Geld bezahlen sie
selbst ihre Unterstützung.

Das ist wichtig beim Persönlichen Budget:
Menschen mit Behinderungen suchen sich selbst aus,
welche Unterstützung sie wollen.

Psychosoziale Behinderungen

Bei einer psychosozialen Behinderung
haben Personen Probleme mit ihren Gefühlen.
Diese Personen sind zum Beispiel
oft sehr traurig oder haben oft große Angst.

Menschen mit psychosozialen Behinderungen
erleben Situationen anders
und verhalten sich oft anders
als Menschen ohne psychosozialen Behinderungen.
Zum Beispiel fühlen, denken und handeln
Menschen mit psychosozialen Behinderungen
oft anders als Menschen ohne psychosozialen Behinderungen.

Sinnes-Behinderungen

Sinnes-Behinderungen sind Behinderungen
die die 5 menschlichen Sinne betreffen.

Die menschlichen Sinne sind

- Hören,
- Sehen,
- Tasten,
- Riechen,
- Schmecken.

Sinnes-Behinderungen sind zum Beispiel
Seh-Behinderungen oder Hör-Behinderungen.

Sterilisation, sterilisieren

Sterilisation ist eine Operation,
die ein Arzt oder eine Ärztin
bei einer Frau oder einem Mann macht.

Wenn bei einer Frau
eine Sterilisation gemacht wird,
kann sie keine Kinder mehr bekommen.
Wenn bei einem Mann
eine Sterilisation gemacht wird,
kann er keine Kinder mehr zeugen.

Einige Menschen lassen freiwillig
eine Sterilisation machen,
wenn sie keine Kinder mehr haben wollen.

Aber Menschen mit Behinderungen
werden oft gegen ihren Willen sterilisiert.
Das nennt man Zwangs-Sterilisation.

UN-Konvention

Die UNO ist ein Zusammenschluss
von fast allen Ländern der Welt.
Die UNO arbeitet zum Beispiel dafür,
dass überall auf der Welt
die Rechte der Menschen eingehalten werden.
Oder dass die Menschen Schutz bekommen,
wenn irgendwo Krieg ist.

Eine Konvention ist ein Vertrag.
Dabei einigen sich viele verschiedene Länder
auf eine gemeinsame Sache.

Die UNO hat so einen Vertrag
für Menschen mit Behinderungen gemacht.
Dort stehen die Rechte der Menschen mit Behinderungen
auf der ganzen Welt.

Dieser Vertrag heißt:
UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.

Vorurteil

Manche Menschen haben
eine feste Meinung zu einer Sache,
obwohl sie nur wenig darüber wissen.

Vorurteile sind einseitige Meinungen.
Viele Menschen beurteilen andere Menschen,
ohne diese Menschen zu kennen.

Zum Beispiel glauben diese Menschen:
Menschen mit Behinderungen können
nichts alleine schaffen und brauchen bei allem Hilfe.
Aber das stimmt natürlich nicht.

Meistens kennen diese Menschen
aber gar keine Menschen mit Behinderungen.
Sie glauben nur, dass sie alles wissen.

buero@monitoringausschuss.at | Walcherstraße 6/4/6a, A-1020 Wien | www.monitoringausschuss.at

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

September 2019

Kurzfassung Stellungnahme Familie und Partnerschaft

Inhalt

1. Einleitung 2
2. Recht auf Partnerschaft: 3
   a. Handlungsempfehlungen: Recht auf Partnerschaft 4
3. Nicht gelebte Sexualität von Menschen mit Behinderungen 4
   b. Handlungsempfehlungen: individuelles Sexualleben 6
4. Eltern mit Behinderungen 6
   c. Handlungsempfehlungen: Elternschaft mit Behinderungen 7
5. Kindesabnahme: 8
   d. Handlungsempfehlungen: Kindesabnahme 9
6. Adoption 10
   e. Handlungsempfehlungen: Adoption 10
7. Zwangssterilisation: 11
   f. Handlungsempfehlungen: Zwangssterilisation 12
8. Zusammenfassung 13

De-Institutionalisierung 13

Bund Länder Zuständigkeiten 13

Einheitlich Standards 14

Fehlende Unterstützung 14

Haushaltsansätze Bund Länder 14

Grundlagenwissen 14

Das medizinische Modell von Behinderung als Grundlage 14

1. Einleitung

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)[1] verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit Anderen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft zu beseitigen.

Auch Menschen mit Behinderungen haben das Bedürfnis nach einer ausgefüllten und zufriedenstellenden Partnerschaft und einem glücklichen Familienleben.[2] Die Realisierung der Vorgaben der UN-BRK ist für Menschen mit Behinderungen in Österreich allerdings in den meisten Fällen nicht erfolgt. Vorurteile, Ablehnung durch Familie, Umfeld oder Betreuer*innen[3], fehlende Unterstützungen und organisatorische Schwierigkeiten bei der Bereitstellung geeigneter Wohnformen für Familien und Partnerschaften[4] führen dazu, dass viele Menschen mit Behinderungen ihre Vorstellungen von Familie und Partnerschaft nicht leben können. Hinzu kommt mit Geburt eines Kindes oft auch die Angst vor der Kindesabnahme.[5]

Ein besonders großes Problem ist der Umstand, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Kompetenztatbeständen enthalten sind. Das *Behindertenrecht* als Querschnittsmaterie berührt gerade im Bereich Familie und Partnerschaft eine Vielzahl verschiedener Rechtsbereiche. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern mit der Folge, dass die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterschiedliche Regelungen erlassen können und dies auch tun. Die mit dem *Behindertenrecht* einher gehenden Leistungsansprüche werden von verschiedenen Leistungsträgern in unterschiedlicher Weise erfüllt. Im Rahmen der öffentlichen Sitzung[6] wurde deutlich, wie schwierig es sein kann, entsprechende Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Für alle auf der öffentlichen Sitzung angesprochenen Bereiche wurde von den Teilnehmer*innen umfassende Beratungen[7] gewünscht.

Handlungsbedarf besteht vor allem bei der Schaffung österreichweit flächendeckender und durchgehend barrierefreier Unterstützungsangebote und -strukturen. Die Sicherstellung umfassender Beratung mit einem Fokus auf Selbsthilfe- bzw.

---

[1] BGBl. III Nr. 155/2008.
[2] Vgl. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, https://monitoringausschuss.at/download/protokolle/2016/MA_PR_2016_04_19_fin.pdf, aufgerufen am 28.10.2018.
[3] Vgl. Föllerer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 5 (s. Fn 2).
[4] Vgl. Föllerer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 6 (s. Fn 2).
[5] Vgl. u. a. Lenzenhofer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 7 (s. Fn 2).
[6] Vgl. insgesamt Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 (s. Fn 2).
[7] Vgl. insgesamt dazu: Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 (s. Fn 15).

Selbstvertretungsgruppen und Peer-Counseling[8] ist ebenso wichtig wie der Ausbau von alternativen Unterstützungsdiensten, die eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf Assistenz und Unterstützung sowie die Bereitstellung geeigneter Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in Familie und Partnerschaft.

Im Folgenden werden Themenbereiche angeführt, für die der Monitoringausschuss in der Langfassung seiner Stellungnahme[9] konkrete Handlungsempfehlungen formuliert.

2. Recht auf Partnerschaft:

Art. 23 Abs. 1 lit. a UN-BRK sieht das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen vor. Das vergleichbare Recht auf Eheschließung des Art. 12 EMRK garantiert dieses Recht hingegen nur gemäß der „einschlägigen nationalen Gesetzen".

Menschen mit körperlichen und motorischen Einschränkungen sowie mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen sind auch im Bereich der sexuellen Interaktion im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen erheblich benachteiligt. Sie haben nicht die gleiche Möglichkeit, in einer Familie oder Partnerschaft zu leben, da dies vielfach von der Ursprungsfamilie und dem sozialen Umfeld abgelehnt wird – „viele sind dagegen."[10] Identitätsfördernde Partnerbeziehungen – auch gleichgeschlechtliche – bei Menschen mit Behinderungen sind grundsätzlich positiv und zu unterstützen. Partnerschaft kann in vielen unterschiedlichen Formen gelebt werden und wird von Menschen mit Behinderungen meist auch gewünscht.[11] Geringe Erwerbsbeteiligung, hohe Armutsgefährdung und die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen oftmals in Einrichtungen wohnen und ihren Wohnort nicht selbst wählen können, führen aber dazu, dass Ehe, Partnerschaft, Familie und Elternschaft nicht gelebt werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass Betreuer*innen und Begleiter*innen zu "Normalrichter*innen" werden und festlegen, was eine Partnerschaft bzw. was eine (gute) Partnerschaft ist und was nicht, und damit jeweils nach Beurteilung Menschen mit Behinderungen an der Ausübung einer Partnerschaft gehindert werden.[12]

---

[8] Peer-Counseling bezeichnet die Beratung durch Menschen mit denselben Merkmalen bzw. in denselben Lebenssituationen wie die Beratenen.
[9] Siehe Langfassung der Stellungnahme.
[10] Vgl. Föllerer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 5, (s. Fn 3); vgl. Leitner, S. 10, ebenda.
[11] Vgl. u.a. Franz, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 4f, (s. Fn 3).
[12] Vgl. Buchner, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 11, (s. Fn 3).

a. Handlungsempfehlungen: Recht auf Partnerschaft

An das für Verfassungsfragen zuständige Ressort des Bundes:

- Überprüfung der österreichischen Verfassungsrechtslage anhand der Inhalte der UN-BRK
- Prüfung der gänzlichen (verfassungsrechtlichen) Integration des Art. 23 UN-BRK (grds. natürlich auch aller anderen Artikel). Hierbei: Umsetzung der UN-BRK im Landesrecht, insbesondere im Kinder- und Jugendhilferecht, hinsichtlich der Funktion und der rechtlichen Stellung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Ländern

An die Länder:

- Bereitstellung von Wohneinrichtungen unterschiedlichster Art, in denen Menschen mit Behinderungen in einer Partnerschaft selbstbestimmt leben und je nach Bedarf entsprechend – auch auf längere Dauer – begleitet werden können
- Verpflichtende Fortbildungen des Personals in Wohneinrichtungen zum Thema Partnerschaft und Sexualität bei Menschen mit Behinderungen
- Verpflichtende Fortbildungen des Personals zum Thema der besonderen Bedarfe im Rahmen der Betreuung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen
- Verstärkte Zusammenarbeit der beteiligten Stellen wie Wohnungsamt und Behindertenhilfe, ggf. auch die Kinder- und Jugendhilfe

An das Familienministerium:

- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Elternarbeit unter Einbeziehung von Geschwistern und Kindern

Die Länder werden aufgefordert, in Bezug auf die sie betreffenden Empfehlungen eine konventionskonforme gemeinsame Strategie zu entwickeln.

3. Nicht gelebte Sexualität von Menschen mit Behinderungen

„Sexualität ist ein wesentlicher Teil der Persönlichkeit jedes Menschen. Aus diesem Grund müssen positive Rahmenbedingungen geschaffen werden, innerhalb derer jeder Mensch alle sexuellen Rechte als Teil seiner Entwicklung in Anspruch nehmen kann."[13] Das gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Trotz zunehmender Normalisierung ihrer Lebensverhältnisse und Bemühungen um Inklusion ist Sexualität noch immer kein selbstverständlicher Bestandteil des Lebens von Menschen, die wegen ihrer

[13] Fegert (Hrsg): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2014), S. 35.

intellektuellen, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen und mangels adäquater Alternativen in Institutionen leben müssen.

Zur Verwirklichung sexueller Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen innerhalb einer Einrichtung sind folgende Kriterien im Sinne der Menschenwürde zu beachten:

- das Recht auf individuelles Sexualleben und die eigene Intimsphäre
- das Recht auf Sexualpädagogik und Sexualberatung (Sexualpädagogisches Konzept)
- das Recht auf Sexualbegleitung/Sexualassistenz

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen hat bereits 2013 festgestellt, dass Österreich nicht genug unternimmt, um den Abbau von Institutionen voranzutreiben. Das Ziel muss sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr in Heimen leben müssen. Bis dahin muss es aber ein in den bestehenden Heimen Verbesserungen der Lebensumstände zu geben.

Menschen mit Behinderungen haben in institutionellen Einrichtungen keine oder nur selten ausreichende Rückzugsmöglichkeiten. Es sollten daher zumindest Einzelzimmer als private Rückzugsräume für alle Menschen mit – auch mit sehr hohem Unterstützungsbedarf – Behinderungen, zur Verfügung stehen, da sonst keine Intimsphäre aufgebaut werden kann. Ohne einen geschützten Privatbereich können selbstbestimmten Grenzen nicht gesetzt und Erkennen von Grenzüberschreitungen nicht geübt werden. Weiters muss jede volljährige Person in ihren privaten Räumlichkeiten selbst entscheiden dürfen, wen sie empfangen möchte und ob und wie lange sie mit anderen Personen ungestört in ihrem Bereich bleiben kann. Für Paare sollten Rückzugsräume in Form von Doppelzimmern oder abgeschlossenen Wohnbereichen zur Verfügung stehen. Es müssen von Seiten der Einrichtung Bedingungen geschaffen werden, die Privatheit und Intimität gewährleisten. Das Recht auf individuelles Sexualleben beginnt also mit dem Recht auf eine selbstbestimmte Intimsphäre.

Das allein reicht aber nicht aus. Menschen in Einrichtungen haben oft nicht einmal die Möglichkeit, überhaupt eine Fantasie von persönlicher Partnerschaft und Zweisamkeit zu bekommen. Es müsste Öffentlichkeitsarbeit, Elternarbeit unter Einbeziehung der Kinder und Geschwister und eine Möglichkeit geschaffen werden, Zugang zu einer Peer-Beratung zu erhalten gemacht werden, damit man Menschen, die in Einrichtungen leben, auch zutraut, eine Partnerschaft zu leben.[14]

[14] Waiss, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 11, (s. Fn 3).

b. Handlungsempfehlungen: individuelles Sexualleben

An die Institutionen und Träger:

- Aufklärung und umfassende Beratung zur Ermöglichung individuellen Sexuallebens und der eigenen Intimsphäre
- Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten in Wohneinrichtungen
- Verpflichtende und wiederkehrende notwendige Fortbildungen des Personals zum Thema Sexualpädagogik in allen Einrichtungen.

An die Länder:

- Gewaltpräventive und sexualpädagogische Konzepte sollten in allen Bundesländern eine Bewilligungsvoraussetzung für sozialpädagogische Einrichtungen sein
- Überprüfung der faktischen Umsetzung dieser Konzepte durch die Fachaufsichten
- Rechtliche Regelung von Sexualbegleitung und Sexualassistenz außerhalb der Sexualdienstleistungs- und Prostitutionsgesetz in den 9 Bundesländern
- Unabhängig vom Recht auf gelebte Sexualität, aber im Zusammenhang – De-Institutionalisierung in allen neun Bundesländern[15]
- Anerkennung von Trägern nur, wenn sie sich verpflichten, Fortbildungen des Personals zum Thema Sexualpädagogik
- Anerkennung von Träger nur, wenn die Privatsphäre der Bewohner*innen durch Einzelzimmer sichergestellt ist
- Schaffung eines eigenen Haushaltsansatzes, um den konventionskonformen Abbau von Institutionen finanzieren zu können

4. Eltern mit Behinderungen

Art. 23 Abs. 2 S. 2 UN-BRK: "Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung."
Behinderung und Elternschaft sind zwei Themen, die sich aus Sicht vieler Menschen gegenseitig ausschließen. Das meist noch vorherrschende Bild vom geschlechtsneutralen, allein stehenden und unselbstständigen Menschen mit Behinderungen, der nicht in der Lage ist, für Andere zu sorgen, steht für einen großen Teil der Bevölkerung im Widerspruch zum gängigen Mutter- bzw. Vaterbild des

[15] Dabei müssen Großeinrichtungen abgebaut und gleichzeitig Unterstützungsleistungen geschaffen werden, die auch für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf ein selbstbestimmtes Leben einschließlich ihrer Sexualität in der eigenen Wohnung ermöglichen. Grundsatz muss dabei sein, dass die betroffenen Menschen die für sie passende Wohnform und die für sie notwendigen Unterstützungsleistungen auswählen können, NAP 2012 – 2020, Zwischenbilanz, S. 39, Rdn 137.

Versorgenden und der (meist weiblichen) Allroundmanagerin des Alltags.[16] Allerdings werden Menschen mit Behinderungen ebenso Eltern wie Menschen ohne Behinderungen und leben gemeinsam mit ihren Kindern.
Entscheiden sich zwei Menschen mit Behinderungen, Kinder zu bekommen, kommen vielfältige Probleme auf sie zu, die individuell gelöst werden müssen. Angefangen von einer umfassenden und barrierefreien Aufklärung und Beratung bei der Entscheidungsfindung, ob überhaupt ein Kind gewollt ist und wie ein Kind betreut werden kann, weiter über unterstützende Maßnahmen der Versorgung und Förderung von Neugeborenen, Kleinkindern und Schulkindern bis hin zu den wachsenden Anforderungen durch Pubertät müssen Eltern in Ihrer Elternrolle nach Bedarf unterstütz werden. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Menschen mit Lernschwierigkeiten und psycho-sozialen Behinderungen und Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen.

c. Handlungsempfehlungen: Elternschaft mit Behinderungen

An den Bund:

- Festsetzung eines bundeseinheitlichen Rechtsanspruchs auf eine einkommensunabhängige, umfassende und bedarfsgerechte Persönliche Assistenz[17] unter Einbeziehung aller Assistenzleistungen, die für die Versorgung und Betreuung von Kindern für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Ausmaß und Art der Behinderungen benötigt werden
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget im Rahmen einer bundeseinheitlich gestalteten Möglichkeit zur Existenzsicherung
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf Unterstützung von Eltern mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen in Form einer Begleiteten Elternschaft

An die Länder:

- Umfassende und barrierefreie Aufklärung und Beratung
- Bezogen auf Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen:
    - österreichweit flächendeckende Informationsangebote und Unterstützungsmaßnahmen gehörlose Eltern und Eltern mit Sehbehinderung oder

[16] Vgl. Hermes, Sind Elternschaft und Behinderung miteinander vereinbar? (2007), http://bidok.uibk.ac.at/library/hermes-elternschaft.html, aufgerufen am 27.03.2019.
[17] Siehe dazu ausführliche Stellungnahme des Ausschusses zu Modelle Persönlicher Assistenz vom 27.06.2011, https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung_angehoeriger/MA_SN_Angehoerigenunterstuetzung_2016_01_30.pdf, aufgerufen am 08.11.2018.

- zufriedenstellende Kommunikation mit pädagogischen Fachkräften in Kindergärten und Schulen durch finanzierte Gebärdensprachdolmetscher*innen für gehörlose Eltern

5. Kindesabnahme:

Das Recht zweier Menschen mit Behinderungen, gemeinsam ein Kind zu haben, geht eng einher mit der Frage, ob ein Kind von Eltern mit Behinderungen in der Familie verbleiben darf, oder ob es den Eltern abgenommen wird.

Im Jahr 2016 waren in Österreich 13.646 Kinder und Jugendliche wegen Kindeswohlgefährdung fremduntergebracht (7.453 Jungen und 6.193 Mädchen). Insgesamt 8.423 Minderjährige leben in sozialpädagogischen Einrichtungen; 5.162 werden von Pflegeeltern betreut. Seit Inkrafttreten des B-KJHG 2013 und der Ausführungsgesetze der Länder nimmt zwar der Ausbau präventiver Hilfen zu, und es kommen ambulante Erziehungshilfen vermehrt zum Einsatz, dennoch ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen in voller Erziehung im Jahr 2016 gegenüber 2015 insgesamt um fast 4 % angestiegen.[18] Wie viele Kinder nicht mehr bei ihren Eltern mit Behinderungen leben, weil der Verbleib bei diesen dem Kindeswohl widerspräche, wird nicht extra ausgewiesen. Konkrete Zahlen für Kindesabnahmen wegen Behinderung der Eltern sind nicht vorhanden, dennoch lassen Berichte von Eltern mit Behinderungen den Rückschluss zu, dass es in dieser Personengruppe vermehrt zu Kindesabnahmen aufgrund der Behinderungen kommt.[19]

Außerdem berichtet auch der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, dass sich vermehrt Menschen mit Behinderten wegen Kindesabnahmen an ihn wenden.[20]

---

[18] Sonderbericht der Volksanwaltschaft 2017 Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen – III-55 der Beilagen XXVI. GP - Bericht - Hauptdokument, S. 12f.
[19] Vgl. u. a. Lenzenhofer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 7 (s. Fn 2).
[20] Hofer, Kindesabnahme wegen Behinderung der Eltern in: behinderte Menschen 1/19, https://www.behindertemenschen.at/content/view/full/115968, aufgerufen am 06.08.2019.

d. Handlungsempfehlungen: Kindesabnahme

An den Bund:

- Einführung eines österreichweiten Rechtsanspruch auf Begleitete Elternschaft für Eltern mit Lernschwierigkeiten und psycho-sozialen Behinderungen
- Bessere Vernetzung der Hilfssysteme und Absprachen der Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe
- gesetzliche Verzahnung und verpflichtende sowie nachvollziehbare Absprachen der Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe
- Sicherstellung der vorherigen Ausschöpfung aller Unterstützungsmaßnahmen vor Kindesabnahme im Interesse des Kindeswohls, Erstellen von Grundsätzen/Leitlinien zur Auslegung und Anwendung des Begriffs Kindeswohl
- Sicherstellung einer ausführlichen Dokumentation des Verfahrensablaufes sowie erfolgloser weiterer Unterstützungsmaßnahmen und umfassende Darstellung der Kindeswohlerwägungen im Falle einer erfolgten Kindesabnahme
- Verpflichtende und wiederkehrende Schulungen und Fortbildungen der beteiligten Personenkreise einschließlich Richter*innen und Staatsanwält*innen im Vollzug der Kindesabnahme hinsichtlich psychologischer Auswirkungen von Kindesabnahmen auf Kinder und Eltern
- Verpflichtende und wiederkehrende Schulungen und Fortbildungen der beteiligten Personenkreise einschließlich Richter*innen und Staatsanwält*innen wegen möglicher Straftaten im Vollzug der Kindesabnahme hinsichtlich Auslegung des Kindeswohls und der rechtlichen Grundlagen einer Kindesabnahme
- Verbesserung des Rechtsschutzes und zeitliche Verkürzung der Verfahren im Interesse des Kindes und des Kindeswohls
- Entwicklung von Leitlinien und Standards für die regelmäßige Überprüfung der öffentlichen und privaten Einrichtungen und Evaluierung in alternativen Betreuungseinrichtungen zur Sicherstellung des Kindeswohls von Kindern, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben[21]
- Einheitliche Ausbildungsstandards für das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe
- Forschung zur Kindesabnahme, zum Kindeswohl und wissenschaftliche Begleitung im Zusammenhang mit Eltern und / oder Kindern mit Behinderungen

[21] Vgl. auch Kinder Recht, Projektgruppe 5 – Kindeswohlgefährdung für außerhalb der Herkunftsfamilie aufwachsende Kinder – Inklusion von benachteiligten Kindern, https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring/projektgruppen-pg/pg-5-kindeswohlstandards-fur-auserhalb-der-herkunftsfamilie-aufwachsende-kinder-inklusion-von-benachteiligungsgefahrdeten-kindern/, aufgerufen am 14.11.2018.

An die Länder:

- Umfassende Aufklärung, Beratung und Unterstützung der Eltern bei Versorgung, Betreuung und Erziehung der Kinder

6. Adoption

Der Monitoringausschuss hat bereits in seiner Stellungnahme zum Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (AdRÄG 2013)[22] vom 17.05.2013 herausgestellt, dass die Verwirklichung des Rechts auf Familie, inklusive dem Recht auf Adoption, zahlreiche Hürden für Menschen mit Behinderungen beinhaltet. Es sind vor allem einstellungsbedingte Barrieren, vor allem Vorurteile und überkommene Bilder von Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig zu einer Diskriminierung im Bereich Familie führen.[23]

Eine strukturelle Diskriminierung ergibt sich aus den fehlenden Unterstützungsleistungen innerhalb der Familie (z. B. fehlende Elternassistenz).

e. Handlungsempfehlungen: Adoption

An den Bund:

- Festsetzung eines bundeseinheitlichen Rechtsanspruchs auf eine einkommensunabhängige, umfassende und bedarfsgerechte Persönliche Assistenz[24] unter Einbeziehung aller Assistenzleistungen, die für die Versorgung und Betreuung von Kindern für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Ausmaß und Art der Beeinträchtigung benötigt werden
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget im Rahmen einer bundeseinheitlich gestalteten Möglichkeit zur Existenzsicherung
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf Unterstützung von Eltern mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen in Form einer Begleiteten Elternschaft
- Abbau der einstellungsbedingten Barrieren, vor allem Vorurteile und überkommene Bilder von Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig eine Adoption durch Menschen mit Behinderungen verhindern. Dies sollte sowohl allgemeine

---

[22] BGBl. I Nr. 179/2013.

[23] Unabhängiger Monitoringausschuss, Stellungnahme zum Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013, S. 1, https://monitoringausschuss.at/download/begutachtungen/2013/MA_SN_adoptionsrechtsg_2013_05_17.pdf, aufgerufen am 02.04.2019.

[24] Siehe dazu ausführliche Stellungnahme des Ausschusses zu Modelle Persönlicher Assistenz vom 27.06.2011, https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung_angehoeriger/MA_SN_Angehoerigenunterstuetzung_2016_01_30.pdf, aufgerufen am 08.11.2018.

bewusstseinsbildende Maßnahmen, sowie auch Sensibilisierungsmaßnahmen für mit Adoption befassten öffentlichen Stellen umfassen.

An die Länder:

- Umfassende und barrierefreie Aufklärung und Beratung
- Bezogen auf Eltern mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen:
    - österreichweit flächendeckende Informationsangebote und Unterstützungsmaßnahmen für gehörlose Eltern und Eltern mit Sehbehinderung oder
    - zufriedenstellende Kommunikation mit pädagogischen Fachkräften in Kindergärten und Schulen durch finanzierte Gebärdendolmetscher*innen für gehörlose Eltern
- Abbau der einstellungsbedingten Barrieren, vor allem Vorurteile und überkommene Bilder von Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig eine Adoption durch Menschen mit Behinderungen verhindern. Dies sollte sowohl allgemeine bewusstseinsbildende Maßnahmen, sowie auch Sensibilisierungsmaßnahmen für mit Adoption befassten öffentlichen Stellen umfassen.

7. Zwangssterilisation:

„Dass bis 2001 ca. 50 Prozent der Frauen mit intellektueller Behinderung ohne Wissen und Einwilligung zwangssterilisiert wurde, ist eine der größten Menschenrechtsverletzungen der 2. Republik".[25] In Österreich dürften Hunderte Frauen mit Behinderungen ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen sterilisiert worden sein. Rund jede zweite Frau mit Lernschwierigkeiten über 40 Jahre ist zwangssterilisiert, vermuten Expertinnen aus der "Behindertenbetreuung".[26] Diese Aussage trifft wohl auch heute noch zu, allerdings gibt es keine verlässlichen Daten über erfolgte Sterilisation sowie über die Hintergründe. Eingriffe wurden häufig gegen den Willen oder unter erzwungener Einwilligung der betroffenen Personen vorgenommen.[27]

Die Zwangssterilisation wird zur Verhütung einer ungewollten Schwangerschaft vorgenommen, betrifft in der Regel Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen und von diesen fast ausschließlich Frauen und Mädchen. Auch heute sind immer noch Frauen vorrangig für die Empfängnisverhütung zuständig.

---

[25] Jarmer, Opfer von Zwangssterilisation müssen entschädigt werden, 20.09.2012, https://www.behindertenarbeit.at/18105/jarmer-opfer-von-zwangssterilisation-mussen-entschadigt-werden/, aufgerufen am 03.04.2019.

[26] ORF, Guten Morgen Österreich vom 01.10.2012, https://oe1.orf.at/artikel/318640, aufgerufen am 03.04.2019.

[27] Huber, Kinderwunsch von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung (2014), http://bidok.uibk.ac.at/library/huber-kinderwunsch.html, aufgerufen am 03.04.2019.

Diese werden häufig zur Abgabe einer Einverständniserklärung gezwungen, emotional und psychisch unter Druck gesetzt oder aber auch einfach überredet bzw. manipuliert.[28]

Ebenfalls unausgesprochen bleibt das Problem der sexuell übertragbaren Krankheiten.

Eine Sterilisation sollte grundsätzlich erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn die betroffene Person die Folgen versteht und einverstanden ist, alle anderen Verhütungsmittel über einen längeren Zeitraum ausprobiert wurden und sich als nicht tauglich erwiesen haben, und wenn feststeht, dass überhaupt ein Wunsch nach Sexualität besteht und/oder sie eine Sexualbeziehung hat.

Die Zwangssterilisation ist in § 90 Abs. 2 StGB geregelt und strafbar: Die von einer*m Ärzt*in an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits 25. Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

f. Handlungsempfehlungen: Zwangssterilisation

An den Bund:

- Entschädigung der Opfer einer ungewollten Zwangssterilisation als Eingriff in das absolut geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit (vgl. OGH, Entscheidung vom 30.08.2016 - 1Ob125/16p) aus § 1325 ABGB
- Bewusstseinsbildung, Schulung und Aufklärung für Menschen mit Behinderungen und für Angehörige

An die Länder:

- Bewusstseinsbildung, Schulung und Aufklärung für Menschen mit Behinderungen und für Angehörige

An die Krankenanstalten:

- Barrierefreie und umfassende Beratung als Entscheidungshilfe zur Einwilligung in eine Sterilisation
- Barrierefreie Sprache in der Sexualmedizin und entsprechende Schulung medizinischen Personals

[28] Broadly, Frauen mit geistiger Behinderung werden zur Sterilisation gedrängt, https://broadly.vice.com/de/article/43ndpn/selbstbestimmung-frauen-mit-geistiger-behinderung-zu-sterilisation-gedraengt, aufgerufen am 03.04.2019.

8. Zusammenfassung

De-Institutionalisierung

Gelebte Partnerschaft ist auch elf Jahre nach der Ratifizierung der UN-BRK kaum möglich, wenn Menschen mit Behinderungen nach wie vor in Institutionen leben (müssen). Dort gibt es meist weder sexualpädagogische Konzepte noch Rückzugsmöglichkeiten und somit Privatsphäre, was die Grundvoraussetzung für eine gelebte Partnerschaft ist. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des Monitoringausschuss zur De-Institutionalisierung.[29]

Bund Länder Zuständigkeiten

Gerade bei dem Thema Partnerschaft und Familie von Menschen mit Behinderungen wird deutlich, wie sehr das Behindertenrecht als Querschnittsmaterie alle staatlichen Bereiche berührt. Es kommt zu erheblichen Regelungs- und Abstimmungsproblemen der beteiligten Organe wie auch auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder und führt zu höchst unterschiedlichen Bedingungen für Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Bundesländern. Hinzu kommen die unterschiedlichen Vorstellungen der einzelnen Kompetenzträger, wie "Behindertenpolitik" auszuführen ist. Aufgrund der Kompetenztrennung zwischen Bund und Ländern besteht eine große Regelungsvielfalt rund um das Thema Familie und Partnerschaft von Menschen mit Behinderungen. So sind alle Bereiche der "Behindertenpolitik", die nicht ausdrücklich Bundessache sind, Zuständigkeit der Länder. Unterschiedliche Zuständigkeiten, getrennte Finanzierung, sowie die Vielzahl länderspezifischer Regelungen erzeugen ein starkes Ungleichgewicht in den einzelnen Ländern und sorgen für Rechtsunsicherheit und ungleiche Behandlung. Daraus folgen völlig unterschiedliche Standards in der "Behindertenhilfe", der Hilfsmittelversorgung, usw.

Bislang wurde nur die Vereinbarung nach Art. 15a genutzt, aber es besteht die Möglichkeit nach Art. 12, Behinderungsrecht als Grundsatzmaterie zu verankern. Eventuell wäre es denkbar, diese Thematik unter den Begriff des *Armenwesen* zu regeln, wäre das nicht möglich, so müsste die Rechtssicherheit über eine Verfassungsänderung hergestellt werden.

[29] Stellungnahme: https://www.monitoringausschuss.at/stellungnahmen/de-institutionalisierung-28-11-2016/ aufgerufen am 18. 09. 2019

Einheitlich Standards

Wie in allen anderen Bereichen der Rechte für Menschen mit Behinderungen braucht es auch hier österreichweit einheitliche Standards in allen Bundesländern, um die Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Der Monitoringausschuss hat hinlänglich festgestellt, dass für die adäquate Umsetzung der Ziele aus der UN-BRK einheitliche Standards unumgänglich sind.

Fehlende Unterstützung

Bei Partnerschaft und gelebtem Sexualleben sowie insbesondere bei Erziehung von Kindern fehlt bedarfsgerechte und mit Rechtsanspruch ausgestattete Unterstützung. Da das Thema Rechte für Menschen mit Behinderungen nach wie vor als ein Thema aus dem Sozialbereich gesehen wird, fehlt hier derzeit die gesetzliche Grundlage in der Kinder- und Jugendhilfe, um eine adäquate Unterstützung für Eltern mit Behinderungen umsetzen zu können.

Haushaltsansätze Bund Länder

Die Umsetzung der Ziele aus der UN-BRK ist mit Startkosten verbunden, wie es die Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes exemplarisch gezeigt hat. Es ist daher zwingend notwendig, einen Haushaltsansatz auf Bundes- und Länderebene zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK zu schaffen.

Grundlagenwissen

Die fehlende strukturelle Verankerung von Grundlagenwissen über die UN-BRK und den daraus resultierenden Verpflichtungen[30] für in den Ausbildungen der betreffenden Berufsgruppen (zB Richter*innen, Ärzt*innen, Verwaltungspersonal, Pflegepersonal) führt zu einer strukturellen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Das medizinische Modell von Behinderung als Grundlage

Gerade im medizinischen Bereich wirkt sich die Negierung des sozialen Modells von Behinderung unmittelbar nachteilig auf die Lebensrealität von Menschen mit

[30] Siehe Kapitel: Die UN-BRK – Rechtswirkungen in Österreich

Behinderungen aus. Bei *Gefahr in Verzug* geht das Vorhandensein einer Behinderung automatisch mit dem Absprechen der für Elternschaft notwenigen Fähigkeiten einher. Hinzu kommt, dass es keine flächendeckende adäquate Elternassistenz gibt.

Barrieren in den Köpfen - Mangelndes Wissen im Personal, Kinder- und Jugendhilfe, Richter*innen

Behörde, Medizin und Justiz haben strukturelle Deutungs- und Entscheidungshoheit über die Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in den Bereichen Zwangsterilisation, Kindesabnahme und Adoption bzw. verweigerte Adoption. Insoweit sind Schulungen von Angehörigen der beteiligten Berufsgruppen zwingend erforderlich, um die diskriminierenden Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen abzubauen.

Gemeinsame Strategie Bund und Länder

Der Bund und die Länder müssen eine gemeinsame konventionskonforme Strategie entwickeln, um die Ziele der UN-BRK erreichen zu können: Das beginnt bei einer gemeinsamen Rechtsgrundlage (wie schon erwähnt kommt hierfür eine §15a-Vereinbarung oder eine Grundsatzgesetzgebung in Frage), führt über einen gemeinsamen Haushaltsansatz auf Bundes- und Länderebene und endet nicht zuletzt in konventionskonformen Ausbildungscurricula für die Beamt*innen der exekutierenden Behörden auf Bundes- und Länderebene (bspw. Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfeämter) sowie der Ärzt*innen, dem Pflegepersonal und allen anderen Berufsgruppen, die Projekte für die Kinder- und Jugendhilfe abwickeln.

LANDESAMTSBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

90. Jahrgang **Ausgegeben und versendet am 10. Jänner 2020** **2. Stück**

13. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der persönlichen Assistenz 16
14. Stellenausschreibung für eine/n Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege 25

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A6/SL.SHG101-10005-9-2019

13. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der persönlichen Assistenz

Präambel

Auf Grundlage des § 29a Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten persönliche Assistenz finanziell unterstützen. Persönliche Assistenz kann dem Menschen mit Behinderungen für jene Tätigkeiten in seiner Freizeit gewährt werden, die er aufgrund seiner Behinderung nicht selbst oder nicht ohne Hilfe ausführen kann. Die persönliche Assistenz soll den Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung seiner Freizeit unterstützen und ihm ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Freizeitleben ermöglichen.

§ 1

Fördergeber und Förderempfänger

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerber oder -empfänger ist der Mensch mit Behinderungen.

§ 2

Förderzweck

Die persönliche Assistenz soll dem Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an Freizeitaktivitäten und am gesellschaftlichen Leben erleichtern. Die persönliche Assistenz dient insbesondere der Begleitung des Menschen mit Behinderungen bei Veranstaltungen (zB Theater, Kino, Konzerte), bei sportlichen Aktivitäten (zB schwimmen, Rad fahren), bei Besuchen von Angehörigen oder Freunden, beim Empfang von Gästen, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, bei freizeitbedingten Erledigungen, auf Urlaubsreisen, beim Einkaufen, zu Arztbesuchen oder Therapiebehandlungen, bei Behördenwegen und bei der Besorgung, Wartung und Reinigung von Hilfsmitteln. Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der persönlichen Assistenz.

§ 3

Fördervoraussetzungen und Grundsätze

(1) Die Förderung kann Personen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres mit zumindest Pflegestufe 3 gewährt werden.

(2) Die Förderung kann nur für die Freizeit gewährt werden, nicht jedoch für Ausbildung und Arbeit. Zu beachten ist die Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Die aufgrund dieser Richtlinie geförderten Leistungen können nicht vom Land Burgenland gefördert werden. Das gilt insbesondere für Tätigkeiten gemäß § 8 der Richtlinie. Das sind

1. die Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle oder Ausbildungsort einschließlich notwendiger Wege im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung,
2. die Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes (zB Besuch von Veranstaltungen, Dienstreisen),
3. die Begleitung und Unterstützung zur Erlangung oder Erfüllung von Aufträgen im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit,
4. Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Verrichtung der beruflichen Tätigkeit oder während der Ausbildungszeit (zB Ablage von Unterlagen, Kopiertätigkeit),
5. Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit oder
6. sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen während der Dienst- oder Ausbildungszeit (zB Hilfe beim Ein- und Aussteigen aus dem oder in das Kraftfahrzeug, An-und Ausziehen der Jacke, Hilfe beim Mittagessen).

(5) Kann die behinderungsbedingte Einschränkung durch technische oder technologische Hilfe kompensiert werden, kann keine persönliche Assistenz gewährt werden. Abweichend davon kann persönliche Assistenz gewährt werden, wenn die Nutzung der technischen oder technologischen Hilfe unzumutbar ist oder besondere Umstände des Einzelfalls eine persönliche Assistenz notwendig machen.

(6) Persönliche Assistenz kann nicht gewährt werden, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, in einer betreuten Wohneinrichtung lebt, eine 24-Stunden-Betreuung hat oder sonstige gleichartige oder ähnliche Leistungen bezieht.

(7) Allfällige Sach-, Reise- oder Aufenthaltskosten können nicht gefördert werden.

(8) Die persönliche Assistenz muss keine fachspezifische Ausbildung absolviert haben.

(9) Die persönliche Assistenz ist kein Ersatz für eine Reinigungskraft.

§ 4

Leistungserbringer

(1) Leistungserbringer können juristische oder natürliche Personen sein.

(2) Angehörige der Förderwerberin oder des Förderwerbers gemäß § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, können nicht persönliche Assistentinnen oder persönliche Assistenten sein.

§ 5

Förderausmaß

(1) Die Förderung kann nur für das sachlich notwenige Ausmaß im konkreten Fall gewährt werden, höchstens jedoch im Ausmaß von 1.920 Stunden je Jahr. Das entspricht 160 Stunden je Monat, die jedoch nach Bedarf unterschiedlich auf das Jahr aufgeteilt werden können. Durchrechnungszeitraum ist ein Jahr.

(2) Das sachlich notwendige Ausmaß hängt neben dem persönlichen Bedarf (Art und Ausmaß der Behinderung, Pflegestufe etc.) insbesondere vom Ausmaß der Freizeit ab, die die Förderwerberin oder der Förderwerber hat.

(3) Das Ausmaß der Förderung ist abhängig von Vorliegen und Ausmaß einer beruflichen Tätigkeit der Förderwerberin oder des Förderwerbers. Gewährt werden können

1. bis zu 160 Stunden je Monat, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht;

2. bis zu 120 Stunden je Monat, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber einer Teilzeitbeschäftigung (50 %) nachgeht;

3. bis zu 80 Stunden je Monat, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber einer Ganztagsbeschäftigung nachgeht.

(4) Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden bei einer Unterbringung der Förderwerberin oder des Förderwerbers in einer teilstationären Einrichtung oder einer laufenden Ausbildung der Förderwerberin oder des Förderwerbers.

(5) Je nach konkretem Förderausmaß können folgende Förderbeträge gewährt werden:

1. bei bis zu 20 Stunden je Monat: bis zu 28 Euro je Stunde,

2. bei bis zu 150 Stunden je Monat: bis zu 26 Euro je Stunde,

3. bei mehr als 150 Stunden je Monat: bis zu 25 Euro je Stunde.

§ 6

Förderantrag

(1) Die Förderung kann nur auf Antrag der Förderwerberin oder des Förderwerbers gewährt werden.

(2) Das Formblatt „Antrag auf Förderung der persönlichen Assistenz“ (Anlage A) ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für Förderanträge zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

1. amtlicher Lichtbildausweis,

2. Staatsbürgerschaftsnachweis,

3. Pflegegeldbescheid,

4. gegebenenfalls Bestätigung der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis und das Stundenausmaß der Beschäftigung,

5. gegebenenfalls Bestätigung der Ausbildungsstätte über das Ausbildungsverhältnis und das Stundenausmaß des Ausbildungsverhältnisses,

6. gegebenenfalls Bestätigung der teilstationären Einrichtung über den Aufenthalt und das Stundenausmaß des Aufenthalts,

7. gegebenenfalls Bestätigung über die vom Sozialministeriumservice bewilligten Stunden für „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)“,

8. gegebenenfalls ärztliche und psychologische Befunde,

9. gegebenenfalls Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt.

Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben (zB Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, 24-Stunden-Betreuung, Leistungen durch Versicherungsträger) und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde zu belegen.

§ 7

Selbsteinschätzung des Bedarfs an persönlicher Assistenz

(1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat im Antrag detailliert anzugeben, für welche Tätigkeiten in ihrer oder seiner Freizeit und jeweils in welchem Ausmaß sie oder er die persönliche Assistenz benötigt. Das jeweilige Förderhöchstausmaß darf nicht überschritten werden (§ 4 Abs. 1 bis 4).

(2) Die Angaben zur Selbsteinschätzung des Bedarfs werden von der Bezirksverwaltungsbehörde geprüft.

§ 8

Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft den Antrag auf Grundlage des Bgld. SHG 2000 und dieser Richtlinien. Zur Prüfung der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Bgld. SHG 2000 holt die Bezirksverwaltungsbehörde eine Meldebestätigung ein, aus der der Hauptwohnsitz der Förderwerberin oder des Förderwerbers hervorgeht.

(3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(5) Eine Förderung kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden.

(6) Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht. Die Förderung kann nur in dem zur Erreichung des angestrebten Zwecks unumgänglichen und notwendigen Ausmaß gewährt werden.

(7) Das Land Burgenland haftet nicht für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von persönlicher Assistenz ereignen.

§ 9

Sonstige Pflichten der Förderempfängerin oder des Förderempfängers

(1) Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Nachweise (Rechnungen, Belege) über die bereits erbrachten Leistungen der persönlichen Assistenz vorzulegen. Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt im Nachhinein. Die Nachweise müssen spätestens ein Jahr nach

Leistungserbringung vorgelegt werden, damit die Förderung gewährt werden kann.

(2) Jede Änderung des tatsächlichen Bedarfs an persönlicher Assistenz, der Fördervoraussetzungen und jede sonstige für die Förderung relevante Änderung ist unaufgefordert, jedoch spätestens mit der Vorlage der Nachweise über die bereits erbrachten Leistungen der persönlichen Assistenz, der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, der Zweckmäßigkeit der Förderung und der Qualität der persönlichen Assistenz kann die Förderempfängerin oder der Förderempfänger jederzeit von der Bezirksverwaltungsbehörde zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Falls erforderlich, kann ein Hausbesuch an der Wohnadresse der Förderempfängerin oder des Förderempfängers durchgeführt werden. Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger hat an den Prüfungen mitzuwirken.

§ 10

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn die Förderempfängerin oder der Förderempfänger

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat,
3. die Förderung nicht widmungskonform verwendet hat,
4. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat oder
5. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt hat.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2019 mit 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter http://www.burgenland.at/ veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Illedits

Antrag auf Förderung der persönlichen Assistenz

gemäß § 29a Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, und den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der persönlichen Assistenz

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) Daten der Förderwerberin oder des Förderwerbers

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

_____

_____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

Geschlecht: _____

Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit:

◯ Österreich

◯ Sonstige: _____

IBAN: _____

Beruf: _____

Arbeitsverhältnis im Ausmaß von _____ Stunden je Monat

Aktuell laufende Ausbildung im Ausmaß von _____ Stunden je Monat

Aufenthalt in einer teilstationären Einrichtung (z. B. Tagesstruktur, Werkstätte etc.)

◯ ja, _____ Stunden je Monat ◯ nein

Bezug von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe der Stufe:

◯ 1 ◯ 2 ◯ 3 ◯ 4 ◯ 5 ◯ 6 ◯ 7

Kein Pflegegeldbezug: ◯

Bezug von Leistungen des Bundes für persönliche Assistenz am Arbeitsplatz: ◯ ja ◯ nein

Bezug von anderen Leistungen, die der persönlichen Assistenz gleichwertig oder ähnlich sind:

Förderung der 24-Stunden-Betreuung ◯ ja ◯ nein

Sonstige ◯ ja, _____ ◯ nein

2) Selbsteinschätzung des Bedarfs an persönlicher Assistenz:

Art der Behinderung: _____

_____

Beschreiben Sie, welchen konkreten Assistenzbedarf Sie aufgrund Ihrer Behinderung haben:

_____

_____

_____

_____

_____

Beschreiben Sie in der Tabelle in welchem Stundenausmaß je Monat Sie für welche Tätigkeiten persönliche Assistenz benötigen (durchschnittlich).

Tätigkeit	**Stunden je Monat**
Bei Veranstaltungen (z.B. Theater, Kino, Konzerte)	
Bei sportlichen Aktivitäten (z. B. schwimmen, Rad fahren)	
Bei Besuchen von Angehörigen, Freunden etc.	
Beim Empfang von Gästen	
Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten	
Bei freizeitbedingten Erledigungen	
Auf Urlaubsreisen	

Beim Einkaufen	
Begleitung zu Arztbehandlungen, Therapiebehandlungen etc.	
Begleitung bei Behördenwegen	
Bei der Besorgung, Wartung und Reinigung von Hilfsmitteln	
Sonstiges:	

2) Daten der gesetzlichen Vertreterin/ des gesetzlichen Vertreters oder der Erwachsenenvertreterin/ des Erwachsenenvertreters (falls vorhanden)

Gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter: ◯ Ja, seit _____

Erwachsenenvertreterin/ Erwachsenenvertreter: ◯ Ja, seit _____

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

_____

_____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

3) Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründeten (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der persönlichen Assistenz.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten zwecks Förderabwicklung/ Erfüllung des Fördervertrages auch an das Amt der Burgenländischen Landesregierung weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Kontaktdaten der Bezirksverwaltungsbehörden

Bezirkshauptmannschaften (nicht Magistrate!) Telefonvorwahl jeweils: 057 600:

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, Ing. Julius Raab-Straße 1, 7000 Eisenstadt – Tel.Klappe: 4190, E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing – Tel.Klappe: 4719, E-Mail: bh.guessing@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf, Hauptplatz 15, 8380 Jennersdorf – Tel.Klappe: 4719, E-Mail: bh.jennersdorf@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg – Tel.Klappe: 4301, E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Eisenstädterstraße 1a, 7100 Neusiedl am See – Tel.Klappe: 4295 und 4227, E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf – Tel.Klappe: 4452, E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart – Tel.Klappe: 4581, E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt – Tel.: 02682 705-501, E-Mail: soziales@eisenstadt.at

Magistrat der Freistadt Rust, Conradplatz 1, 7071 Rust – Tel.: 02685 202-16, E-Mail: post@rust.bgld.gv.at

4) Erklärung

1. Ich nehme zu Kenntnis, dass
   a. eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der persönlichen Assistenz festgelegten Voraussetzungen gewährt werden kann und
   b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.

3. Ich ermächtige die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen und zu überprüfen.

_____

Ort, Datum und Unterschrift der Förderwerberin/ des Förderwerbers oder der Erwachsenenvertretung oder der gesetzlichen Vertretung

14. Stellenausschreibung für eine/n Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt eine Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Oberwart und Standort Frauenkirchen.

Wir bieten ein aufgeschlossenes, motiviertes und engagiertes Team und die Möglichkeit zur kreativen selbstständigen Unterrichtsgestaltung.

Folgende Position gelangt zur Besetzung:

Lehrerin/Lehrer

für Gesundheits- und Krankenpflege

Für diese Tätigkeit werden Kolleginnen sowie Kollegen gesucht, die mit Verständnis und Freude an der Ausbildung junger Menschen teilnehmen möchten.

Anforderungsprofil:

- zum Eintrittsdatum abgeschlossene Sonderausbildung gemäß § 17 Abs. (7) sowie entsprechende fachliche, pädagogische und soziale Kompetenz
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Die Aufnahme ist als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 100% vorgesehen. Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Pflege, Modellfunktion Lehrer/in für Gesundheits- und Krankenpflege, Gehaltsband B2/11, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 3.275,- brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen. Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bis 29. Februar 2020 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an die Direktion der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Oberwart, z.Hd. Frau Direktorin Martina Reicher, MSc, Dornburggasse 82, 7400 Oberwart, Tel.057979/24715.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur